



40 Bor

1032/1847

1032/1847

<36605869880011

<36605869880011

Bayer, Staatsbibliothek





# Amts-Blatt

Der

Abgeordneten d.  
Bibliothek d.  
Anwärtingen Amts.

## Königlich Preussischen Regierung



311

## M e r s e b u r g.

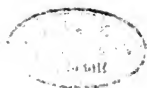
---

1847.

---

M e r s e b u r g,

gedruckt bei Kobitzschens Erben.



# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. Januar 1847.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

- Nr. 2778. Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. September 1846., wegen Bekanntmachung des von der Deutschen Bundesversammlung gefassten Beschlusses über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Ventinck.
- Nr. 2779. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neu-Steutiner Kreisobligationen zum Betrage von 97,000 Rthlr. Vom 23. October 1846.
- Nr. 2780. Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. November 1846 nebst Regulativ, betreffend die Breite des Beschlages der Radselgen u. an den Lastfuhrwerken in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

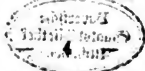
Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 2781. Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. November 1846, betreffend die auf der Saale und Unstrut zu erhebenden Schleusengefälle.
- Nr. 2782. Privilegium wegen Emission von 5,000,000 Thaler Prioritätsobligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. November 1846.
- Nr. 2783. Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. December 1846, die einstweilige Aufhebung der durch die Allerhöchsten Befehle vom 20. September 1836 und 5. Januar 1839 zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Bären, Warburg und Höfster aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bauerlichen Bevölkerung entspringenen Mißverhältnisse, angeordneten Ausnahmemaassregeln betreffend.

Nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden sich bewogen gefunden haben, an ihren Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz Getreide und andere Nahrungsstoffe mit einem Ausgangszolle zu belegen, so ist es, mit Rücksicht auf die dermalige Höhe der Getreidepreise in einigen Theilen der Rheinprovinz, angemessen befunden worden, jene Maassregel auch auf die diesseitige Grenze gegen Frankreich, soweit die Ausfuhr zu Lande erfolgt, auszudehnen. Demgemäss wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze von Perl an

Nr. 1.

Nr. 2.  
Den Ausgangszoll für  
Getreide u.  
detr.



der Mosel in Preußen bis Pfronten in Bayern, beide Punkte einschließlic, — in Preußen, soweit die Ausfuhr zu Lande Statt findet — bis auf Weiteres einem Ausgangszölle von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths unterworfen sind.

Die hiernach bei den Preussischen Zollämtern zur Erhebung kommenden Ausgangszollsätze sind für jetzt:

- a) für Weizen und Hülsenfrüchte vom Preussischen Scheffel auf 1 Thlr. — Sgr.
- b) für Roggen und andere nicht besonders genannte Getreidearten vom Preussischen Scheffel auf . . . . . — „ 20 „
- c) für Gerste vom Preussischen Scheffel auf . . . . . — „ 16 „
- d) für Hafer „ „ „ „ „ — „ 9 „
- e) für Mehl und andere Mühlenfabrikate vom Zollcentner auf 1 „ 22½ „

festgesetzt. Berlin, den 31. December 1846.

Der Finanz-Minister.  
von Düsselberg.

Nr. 3.  
Den abgeschlossenen Postvertrag zwischen der Preussischen und Britischen Post-Verwaltung betr.

Zwischen dem Preussischen und dem Großbritannienischen General-Postamte ist ein Vertrag geschlossen worden, der am 1. Januar 1847 in Wirksamkeit tritt. Der bisherige Frankozwang für die Preussisch-Britische Correspondenz hört auf. Die gedachte Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders sowohl hin- wie herwärts entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das bisherige Britische interne Porto und das Seeporlo für Briefe zwischen England und dem Continent, von 1 Shilling 8 pence, und resp. 1 Shilling 10 pence bei der Beförderung über Hamburg, — und von 8 pence bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande ist auf einen Durchschnittssatz von 6 pence ermäßigt und das Preussische Porto für die Englische Correspondenz auf einen Durchschnittssatz von 3½ Sgr. oder 4 pence gleichförmig für alle Entfernungen festgesetzt worden. Das Transit-Porto auf den 3 Routen durch Belgien, die Niederlande und Hamburg ist auf den gleichen Satz von 2 pence oder 1 Sgr. 8 Pf. ermäßigt worden. Auf sämtliche vorgedachte Portosätze (mit Ausnahme des Belgischen Transitportos) findet durchgängig die Britische Briefgewicht-ProgreSSION Anwendung, welche wie folgt fortschreitet:

|                                                         |        |
|---------------------------------------------------------|--------|
| bis 1 Loth ( $\frac{1}{2}$ Unze Britisch) incl. . . . . | 1fach; |
| über 1 „ 2 „ ( $\frac{1}{2}$ —1 „ „) „ . . . . .        | 2fach; |
| „ 2 „ 4 „ (1—2 Unzen „) „ . . . . .                     | 4fach; |
| „ 4 „ 6 „ (2—3 „ „) „ . . . . .                         | 6fach; |

u. s. w. für jede fernere 2 Loth (1 Unze Britisch) zwei Portosätze mehr.

Das Belgische Transitporto ist dagegen nach folgender Briefgewicht-Scala zu erheben:

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| bis $\frac{1}{2}$ Loth excl. . . . . | 1fach; |
| von $\frac{1}{2}$ „ 1 „ „ . . . . .  | 2fach; |
| „ 1 „ 1½ „ „ . . . . .               | 3fach; |
| „ 1½ „ 2 „ „ . . . . .               | 4fach; |

u. s. w. für jedes fernere halbe Loth einen Portosatz mehr.

Bei der National-Correspondenz d. h. bei Briefen aus Preussischen nach Britischen und aus Britischen nach Preussischen Orten kommt mithin das Porto für den einfachen Brief durchgängig auf 1 Shilling oder 10 Sgr. zu stehen.

Für Briefe nach und von überseeischen Colonien und Ländern durch Großbritannien transitirend, soll außer dem obigen Porto für National-Briefe, an Seerporto von dem Englischen Abgangs- resp. bis zum Englischen Ankunftschaften stets derselbe Betrag von den Preussischen Correspondenten erhoben werden, welchen die Britischen Unterthanen dafür zu entrichten haben. Dieses Seerporto beträgt gegenwärtig für Briefe nach allen Britischen Colonien und Besetzungen, in welchen Großbritannien Postämter unterhält, 1 Shilling, mit Ausnahme für Briefe nach Barbice, Jamaica, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und der Prinz-Edwards Insel, für welche 1 Shilling 2 pence zu zahlen ist. Bei diesem Porto findet die Britische Briefgewichts-Progression Anwendung, und können Briefe nach allen diesen Colonien und Besetzungen frankirt und unfrankirt abgesandt werden. Briefe nach allen andern überseeischen Ländern unterliegen dem Frankirungszwange. Für dieselben ist außer dem obigen Porto für National-Briefe noch folgendes Seerporto zu entrichten:

- |                                                                                                                                                 |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, St. Helena, Sierra-Leona und Australien per Privatschiffe . . . . .                                  | 8 pence;       |
| b) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Ostindien über Southampton, den Philippinen, Süd-Australien und Venezuela . . . . .            | 1 Shilling;    |
| c) nach Guadeloupe, Martinique, Haiti, Portorico, St. Croix, St. Eustache, St. Martin und St. Thomas . . . . .                                  | 1 Sh. 3 pence; |
| d) nach Mauritius, der Insel Bourbon, den Molukken, Java und Sumatra, nach Borneo, Neu-Seeland und Van-Diemens Land, über Southampton . . . . . | 1 . 4 .        |
| e) nach Aegypten, Syrien und Ostsichenland . . . . .                                                                                            | 1 . 6 .        |
| f) nach Portugal . . . . .                                                                                                                      | 1 . 7 .        |
| g) nach den Azorischen und Canarischen Inseln und Madeira . . . . .                                                                             | 1 . 8 .        |
| h) nach Panama, Chili und Peru . . . . .                                                                                                        | 2 . — .        |
| i) nach Neu-Granada, Mexico und Cuba . . . . .                                                                                                  | 2 . 1 .        |
| k) nach Spanien . . . . .                                                                                                                       | 2 . 2 .        |
| l) nach Buenos-Ayres und Montevideo . . . . .                                                                                                   | 2 . 5 .        |
| und m) nach Brasilien . . . . .                                                                                                                 | 2 . 7 .        |

Wie hoch sowohl für National-Briefe als für Briefe nach und von überseeischen Orten das Porto zu setzen kommt, ist aus einer Tabelle zu ersehen, die für sämtliche Correspondenz bis auf das Gewicht von einem Pfunde specieell berechnet ist, und im Laufe des Januar k. J. bei jedem Postamte für 5 Sgr. zu haben seyn wird. Diese Tabelle wird auch die Lage nachweisen, an welchen die Felleisen mit der verschiedenen überseeischen Correspondenz in London geschlossen werden.

Recommandirte Briefe aus Preussen nach Großbritannien müssen bis zum

Bestimmungsorte frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und dem gesetzlichen Scheingelde ist dafür 1 Shilling oder 10 Sgr. an Britischer Re-  
commandationsgebühr zu entrichten. Nach den Britischen Colonien und anderen  
überseeischen Ländern können recommandirte Briefe nicht befördert werden.

Englische Zeitungen werden bis zum Landungshafen des Continents frei  
von Englischem Porto befördert. Sie unterliegen von dort bei der Beförderung über  
Belgien, welcher Weg als der schnellste und regelmäÙigste ausschließlich gewählt werden  
soll, einem Belgischen Transitporto von 5 Pfennigen für jede Nummer, und sofern  
sie durch Preussische Postanstalten bezogen werden, noch der gesetzlichen diesseitigen  
Provision. Bei directem Bezuge aus England unter Kreuzband Seitens der In-  
teressenten selbst, ist dafür das Porto für Sendungen unter Kreuzband zu entrichten.

Bei Preussischen Zeitungen, die nach England versendet werden, findet  
ebenfalls eine Befreiung von dem Preussischen internen Porto Statt. Sie unterlie-  
gen nur dem an die intermediären Postverwaltungen von Hamburg, Belgien und  
den Niederlanden zu entrichtenden Transitporto und dem Englischen internen Porto.

Sendungen von Wechsel-Coursen, Preis-Couranten und anderen ge-  
druckten Sachen unter Kreuzband müssen sowohl hin- wie herwärts bei der  
Expedition über Hamburg oder die Niederlande bis zur Meeresküste und bei der Ex-  
pedition über Belgien bis zur Preussisch-Belgischen Grenze frankirt seyn. An Preu-  
sischem internen Porto, so wie an Hamburger und Niederländischem Transitporto ist  
für die gedachten Sendungen stets der vierte Theil desjenigen Porto zu erheben, wel-  
ches für Briefe aus und nach Großbritannien in Ansatz zu bringen ist. Für Sen-  
dungen von Waarenproben hat eine gegenseitige Porto-Ermäßigung nicht statt-  
finden können; derartige Sendungen nach und von England unterliegen daher dem  
Porto für gewöhnliche Briefe.

Bei Absendung der Briefe aus Preußen nach England ist zu bemerken, daß  
Briefe auf dem Wege über Belgien, besonders wenn sie mehr als  $\frac{1}{2}$  Loth wiegen,  
theuerer zu stehen kommen, als auf dem Wege über Hamburg oder die Niederlande.  
Der erstere Weg bietet aber in der Regel, besonders im Winter, größere Schnellig-  
keit und Regelmäßigkeit dar. Dem Publikum steht frei, den Beförderungsweg auf  
der Adresse vorzuschreiben, und diese Bestimmung bindet den Post-Anstalten unbe-  
dingt zur Nichtschnur. Ist der Expeditionsweg Seitens des Absenders dagegen nicht  
angegeben, so sind die Postanstalten angewiesen worden, den schnellsten Weg zu wäh-  
len und wie folgt zu verfahren.

Die Postanstalten in der Rhein-Provinz und Westphalen senden die gedachten  
Briefe über Belgien; ausgenommen die in der Umgegend von Emmerich belegenen  
Orte, deren Correspondenz mit den dreimal wöchentlich, nämlich Dienstag, Mittwoch  
und Sonnabend früh von Rotterdam nach London abgehenden Packetbooten schnellere  
Beförderung erhält.

Die Postanstalten in den östlichen Provinzen Preußens werden die Briefe nach  
Großbritannien an denjenigen Tagen auf Hamburg dirigiren, wo sie am letzten  
Orte unmittelbar vor Abgang der Postdampfschiffe nach London, also Dienstags und

Freitags bis spätestens 9 Uhr Abends in Hamburg eintreffen. An allen anderen Tagen werden die gedachten Briefe über Belgien spedit.

Berlin, den 26. December 1846.

G e n e r a l - P o s t - A m t .

Nachdem die durch §. 12. des unter dem 18. October 1844 höchsten Decr. Nr. 4. genehmigten Statuts für die Handelskammer der Stadt Halle und die Saalörter Die jährlich stattfindende alljährlich angeordnete Wahl der Mitglieder und Stellvertreter derselben erfolgt ist Wahl der Mitglieder und dabei

für den Wahlbezirk Halle:

der Kaufmann Fritsch, der Stärkefabrikant Ratho, als Mitglieder,  
der Kaufmann Fürstenberg, als Stellvertreter,  
und für den Wahlbezirk der Saalörter:

der Kaufmann, Bürgermeister Ehrenberg zu Altleben, als Mitglied, wieder gewählt worden sind, auch diese Wahl von dem Königl. Oberpräsidio der Provinz Sachsen mittelst Erlasses vom 8. December d. Js. genehmigt worden ist, so wird solches hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. März 1845 zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 19. December 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 3. April 1840 (Amtsblatt de Nr. 5. 1840 Stück 14.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wind- Die Einreihung der von mühlen-Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen in der General-Versammlung Wahl der Windmühlen-Feuer-Societät betr. vom 28. März 1846,

den Ritterguts- und Windmühlenbesitzer Friedrich August Jacob zu Webau zum Vorsteher, und den Mühlenbesitzer Burthardt in Stolzenhain bei Herzberg zum Stellvertreter desselben,

bis Ende des Jahres 1848 erwählt hat, und daß diese Personen die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Merseburg, den 23. December 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch ein Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz veranlaßt, fordern Nr. 6. wir die in unserm Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Feldmesser, welche von der Königl. General-Commission zu Stenbal beschäftigt werden, mit Bezugnahme auf die Einrechnung der von uns, durch das 39. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1845 erlassene Bekanntmachung vom 3. October pr. hierdurch auf, die über ihre Beschäftigungen jährlich aufzustellenden Beschlüssungen- Nachweisungen bis.

Merseburg, den 29. December 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 7. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in allen Fällen, wo die Gerichts-Commission Weigern sich der Entscheidung zu enthalten hat, derselben die Gerichts-Commission Schilbau substituirt ist.

Ebenso wird der Gerichts-Commission zu Eßnerwerda die Gerichts-Commission Mählsberg substituirt.

Naumburg, den 24. December 1846.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

### Personal-Chronik.

Nr. 8. Die dritte Mädchenlehrerstelle an der Bürgerschule zu Naumburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 9. Die Schul- und Küsterstelle in Dornsdorf, Ephorie Artern, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 10. Die Schulstelle in Brodau, Ephorie Delitzsch, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 11. Die Schul- und Küsterstelle in Batgendorf, Ephorie Helldungen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 12. Die Pfarrstelle in Eilsdorf, Ephorie Dingelstedt (Schlanstedt), ist durch den am 30. November pr. erfolgten Tod des Pastors sen. Johann Andreas Christoph Hildebrandt erledigt; sie ist königlichen Patronats.

Nr. 13. Der Pastor senior M. Johann Gottfried Liebe zu Wildenau ist am 11. December pr. im 82ten Lebensjahre gestorben. Eine Stellen-Erledigung findet durch diesen Todesfall nicht Statt.

Nr. 14. Die durch Emeritirung des Pfarrers Siebold zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle in Groß-Ryhna mit Althshna, Diöces Delitzsch, ist dem Archidiaconus Carl Gottfried Walcker in Delitzsch verliehen, und die diesmalige Befegung des Archidiaconats in Delitzsch von dem Patron, dem Magistrat daselbst, uns überlassen worden.

Nr. 15. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Rühnhausen mit Tiefthal, Diöces Erfurt, ist der Diaconus Leonhard Eichenberg zu Bleicherode berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Diaconatsstelle in Bleicherode ist königlichen Patronats.

Nr. 16. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Hornburg, Diöces Göttingen, ist dem bisherigen Pfarrsubstituten in Hornburg, Carl Friedrich Wettler verliehen worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 4 Bogen stark, für den Göttinger bergaer landrätthlichen Kreis.



# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. Januar 1847.

Mit der Königlich Belgischen Post-Verwaltung ist ein Vertrag geschlossen worden, der mit dem 1. Januar 1847 zur Ausführung kommt. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

Für Briefe aus Preussischen nach Belgischen und aus Belgischen nach Preussischen Orten, werden an Preussischem Porto nachstehende Sätze erhoben:

- 1) für Briefe aus und nach der Rheinprovinz . . . . . 1½ Sgr.,
- 2) für Briefe aus und nach Westphalen und aus und nach allen übrigen links der Elbe belegenen Orten Preussens . . . . . 3 Sgr.,
- u. 3) für Briefe aus und nach den vorstehend nicht genannten Preussischen Gebietstheilen . . . . . 4½ Sgr.,

An Belgischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

- 1) für Briefe aus und nach den Belgischen Provinzen Flandern, Limburg und Luxemburg . . . . . 20 Centimes oder 1½ Sgr.,
- 2) für Briefe aus und nach den übrigen Gebietstheilen Belgiens . . . . . 40 Centimes oder 3½ Sgr.

Auf die Preussischen Portosätze findet die gesetzliche Preussische Brief-Gewichtsprogression, auf die Belgischen Portosätze dagegen die in Belgien übliche, von ¼ zu ¼ Loth mit einfachem Porto fortschreitende Briefgewichts-Scala Anwendung.

Die im Transit durch Belgien gehenden Briefe aus und nach Preussen nach und von überseeischen Ländern, welche von Belgischen Häfen aus oder dahin durch Handelsschiffe befördert werden, zahlen, außer dem obigen Preussischen Porto, an Belgischem Transit- und Seeporto 55 Centimes oder 4½ Sgr. nach der Belgischen Briefgewichts-Scala. Dieses Porto muß sowohl hin- als herwärts von dem Preussischen Absender oder Empfänger gezahlt werden.

Recommandirte Briefe müssen sowohl hin- wie herwärts bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Für derartige Briefe nach Belgien ist an Preussischem internen Porto derselbe Betrag wie für gewöhnliche Briefe und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. zu zahlen. An Belgischem Porto ist dagegen stets das doppelte von demjenigen Satze zu entrichten, welcher für gewöhnliche Briefe zu erheben ist.

Nr. 17.  
Den Abschluß einer Preussisch-Belgischen Post-Convention betr.

Waarenproben, welche den Briefen kenntlich beige-schlossen, oder denselben angehängt worden sind, aus Preußen nach Belgien und umgekehrt, zahlen an Preussischem Porto die Hälfte, an Belgischem Porto dagegen ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung ist hierbei, daß der Brief allein nicht mehr als  $\frac{3}{4}$  Loth wiegt.

Journale, Zeitungen, periodische Schriften und andere gedruckte Sachen müssen gegenseitig bis zur Grenze frankirt werden. Für diese Sendungen ist, sofern sie unter Kreuzband verschickt werden, an Preussischem Porto stets der vierte Theil desjenigen Portobetrages zu entrichten, welcher für Briefe aus und nach Belgien zu zahlen ist. Belgische Zeitungen u., welche bei Preussischen Post-Anstalten bestellt und durch letztere bezogen werden, unterliegen außer dem Verkaufs-Preise, welcher von den Abonnenten in Belgien zu zahlen ist, noch der gegenseitigen Provision.

Berlin, den 31. December 1846.

**G e n e r a l - P o s t - A m t .**

Nr. 18. Mit Bezugnahme auf unsere, in dem Amtsblatte pro 1846. Stück 25. Seite 165. Nr. 363. enthaltene Bekanntmachung vom 8. Juli v. J., die Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. X. zu den Preussischen Staatschuldscheinen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse mit der Annahme solcher Staatschuldscheine, Behufs Einziehung der erwähnten Zinscoupons von der Königl. Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, nur noch bis Ende gegenwärtigen Monats sich befassen wird.

Sollten Inhaber von Staatschuldscheinen nach Ablauf dieses Termins sich noch bei genannter Hauptkasse zu jenem Zwecke melden; so werden sie damit zurück- und an die erwähnte Kontrolle der Staatspapiere verwiesen werden.

Merseburg, den 8. Januar 1847.

**K ö n i g l i c h P r e u ß i s c h e R e g i e r u n g .**

Nr. 19. Nachdem die von dem Königl. Vice-Oberjägermeister Grafen von der Asseburg zu erbauende Chauffee von der Anhaltischen Grenze bei Harzgerode nach Ermögen nunmehr auf die Strecke von der Anhaltischen Grenze bis zum scharfen Born vollendet und abgenommen worden ist, wird vom 15. d. Mts. ab auf der Barriere am sogenannten Gartenhause eine Chauffeegeld-Erhebung für eine volle Meile, und zwar nach folgendem Tarife stattfinden:

### T a r i f

zur Erhebung des Chauffeegeldes für 1 Meile auf der mit 2065 Ruthen bereits vollendeten, von Ermögen nach der Anhaltischen Grenze zu erbauenden Chauffee.

An Chauffeegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriclets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 1 Egr. — Pf.

## II. zum Fortschaffen von Lasten:

- 1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden — für jedes Zugthier . . . . . 1 Egr. — Pf.
- 2) von unbeladenem:
  - a) Frachtwagen für jedes Zugthier . . . . . — " 8 "
  - b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten für jedes Zugthier . . . . . — " 4 "

## B. von unangespannten Thieren:

- I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . — " 4 "
  - II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . — " 2 "
  - III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schwe-  
nen, Ziegen . . . . . — " 2 "
- Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.  
B e f r e i u n g e n .

Ghauffeegeld wird nicht erheben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, oder den königlichen Gerichten angehören;
- 2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Of-  
ficiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten, oder be-  
sonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der oberen Militairbehörde, ertheilte Ordre ausweisen;
- 3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freiskarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrich-  
tungen innerhalb ihrer Pfarodie sich bedienen;
- 4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst  
Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Kourieren und Kassetten und von allen  
von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
- 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rech-  
nung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhr-  
ren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Beschei-  
nung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhrren, ebenfalls auf der Hin-  
und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhrren; von Arme- und Arre-  
stantenfuhrren;
- 7) a. von Fuhrren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);  
b. von Wirtschaftsvieh und von Bestellungs- und Ginde-Fuhrren, einschließlich

der Fuhren mit Kiste, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

- o. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit einem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

- 8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Pfarodie;
- 9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Herrn Minister der Finanzen und des Handels Excellenz, Ausnahmen angeordnet werden.

Indem wir dies, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. April v. J. (Amtsblatt de 1846. S. 93.) zur Kenntniß des Publikums bringen, erklären wir zugleich die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegelbtarife vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung S. 97.) auf die gedachte vollendete Chausseestrecke für anwendbar. Merseburg, den 6. Januar 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 20. Den Abgang der Landbesitzer nach den sämtlichen Beschlüssen des hiesigen Beschlusses den 1. Februar, wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten sollten, aus dem hiesigen Markt abgehen und in den ersten Tagen des Monats Juni den Rückmarsch von denselben antreten werden.

Hauptgestüt Grabis, den 2. Januar 1847.

Der Königl. Landbaumeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 8. Januar 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 21. Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst

a m 8. M a r z,

die zweite

a m 7. J u n i,

und die dritte

a m 9. A u g u s t

dieses Jahres im Sitzungszimmer der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung Statt finden und jedesmal früh um acht Uhr beginnen wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Männer, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit nachstehenden Attesten, als:

- 1) ihrem Geburtsfheirn,
- 2) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
- 3) einem amtlichen Atteste über ihre zeitliche sittliche Führung,
- 4) der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes, und
- 5) eine Bescheinigung des Herrn Landraths ihres heimatlichen Kreises darüber, daß sie denselben die Absicht, sich zum freiwilligen einjährigen Dienst zu melden, angezeigt haben, (diejenigen, welche ihren Wohnsitz in der Immediat-Stadt Halle haben, müssen diese Bescheinigung bei dem Herrn Oberbürgermeister daselbst nachsuchen),

unter der Adresse des Herrn Regierungsraths Dammell hieselbst portofrei, unter gleichzeitiger Anwendung der Rubrik „Herrschastliche Militär-Dienstfache“, und jedenfalls vor dem ersten Mai dieses Jahres (confr. die Bekanntmachung der königlichen Regierung vom 2. Januar 1844 Amtsblatt pro 1844 Stück 1. pag. 5. Nr. 15.) einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Verfassung der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes der Regel nach eine Untersuchung des Körperzustandes der sich Meldenden durch den der unterzeichneten Commission beigeordneten, oder einem andern Militär-Obervarzt vorhergehen muß, welcher jedoch diejenigen Aspiranten überhoben sind, welche ein dahin lautendes Zeugnis des betreffenden Kreis-Physikus oder ihres Hausarztes, daß sie völlig gesund und daher zum Militärdienst tauglich sind, beibringen können und den obigen Attesten hinzufügen.

Merseburg, den 6. Januar 1847.

Die Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

Durch die Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige x., vom 28. Juni 1844 (Gesetzsammlung für 1844 S. 249.) hat auch die Eidesformel für die nach §. 10. der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1832 zur Abschätzung der Inventariatsstücke bei Uebergabe verpachteter Landgüter ein für alle Mal zu vereidigenden Kreisstaratoren eine Abänderung erfahren. Wir haben dieselbe dahin festgesetzt:

„Ich x. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die von mir zu erfordernden Gutachten über den Werth der Gegenstände, welche von mir abgeschätzt werden sollen, meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde.“  
So wahr x.

und werden sämtliche königliche Untergerichte unseres Departements hierdurch veranlaßt, sich Statt der in Folge vorgedachter Verordnung vom 16. Juni 1832 vorgeschriebenen, in den betreffenden Fällen dieser neu entworfenen Eidesformel zu bedienen.

Halberstadt, den 22. December 1846.

Merseburg, den 6. Januar 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Königliche Regierung.

# **P e r s o n a l - C h r o n i k .**

- Nr. 23. Nach dem Tode des bisherigen Agenten der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Kaufmanns G. Flacke zu Hettstädt, ist der Kaufmann Gustav Balbamus daselbst unter dem 9. December pr. als Agent derselben Gesellschaft beståtigt worden.
- Nr. 24. Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Artern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 25. Des Königs Majestät haben die Oberamtsleute Häbler in Eisterwerda, Schmidt in Sachsenburg, Wenzel in Brachwitz, zu Amtsräthen zu ernennen geruhet.
- Nr. 26. Der Pastor Marcus Bernhard Ludwig Kayser zu Bahrensdorf in der Epchorie Egeln, ist am 19. December pr. gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.
- Nr. 27. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Mitteburg, Alders Artern, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Jahna, Carl Friedrich Webau verliehen worden.
- Nr. 28. Die evangelische Pfarrstelle in Löben mit Glossa und dem eingepfarrten Meuselko, Epchorie Jessen (Prettin), ist durch den am 9. December pr. erfolgten Tod des Pfarrers Carl Andreas Reger erledigt; sie ist Königlichen Patronats.
- Nr. 29. Das Diaconat zu Bleicherode, mit welchem zugleich das Rectorat daselbst verbunden ist, ist erledigt. Jenes ist Königlichen Patronats; zu dem Rectorat vocirt der Magistrat zu Bleicherode.
- Nr. 30. Im Laufe des IV. Quartals v. J. sind nachstehende Candidaten des Predigamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden:  
 1) Maximilian Bruno Joseph Dietrich aus Eilenburg. 2) Friedrich Gustav Emil Drechßler aus Obhausen. 3) Heinrich Wilhelm Franke aus Eisleben. 4) Carl Wilhelm Kranert aus Dietersdorf in der Grafschaft Stolberg-Rosla. 5) Robert August Andreas Sander aus Wiehe. 6) Gottfried Hermann Unger aus Magdeburg. 7) Hermann Abel aus Groß-Mourra. 8) Traugott Adolph Christoph Michael Erbe aus Merseburg. 9) Ferdinand Friedrich Leopold Jacob aus Webau. 10) Georg Christoph Gustav Lorengel aus Erfurt. 11) Johann August Voigt aus Sömmerda. 12) August Theodor Biegler aus Lauche. 13) Carl Christian Caspar Timotheus Ermisch aus Hain in der Grafschaft Stolberg. 14) Friedrich Gustav Adolph Küllner aus Löbnitz. 15) Hermann Ludwig Sigismund Girschner aus Bleicherode. 16) Carl Friedrich Hermann Göbe aus Klein-Leinungen in der Grafschaft Rosla. 17) Julius Ferdinand Gräger aus Magdeburg und 18) Carl Louis Ferdinand Schneider aus Winde in der Altmark.
- Nr. 31. Der Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justizrath v. Gohler zu Die Justiz-Merseburg ist den 24. November pr. als Director an das Stadtgericht zu Potsdam veretzt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Ferdinand Richard Pinder ist den 29. November pr. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Zeitz verliehen; änderungen im  
Departement  
des Oberland-  
esgerichts in  
Naumburg  
betr.

der Oberlandesgerichts-Assessor Moritz v. Brittwitz ist den 17. December pr. von dem Oberlandesgerichte hieselbst an das zu Ologau versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Julius Siegmund Thümmel und Julius Theodor Lebrecht Patorf sind den 27. November, 11. December pr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt;

dem hiesigen Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Redanten Ludwig Wilhelm Ferdinand Hübner ist den 18. November pr. der Character als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen;

den Land- und Stadtgerichts-Sekretären Bennemann in Halle, Brüder in Merseburg und Koch in Weissenfels, ist den 13. November pr. der Character als Land- und Stadtgerichts-Kanzleidirector verliehen;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Karl Wilhelm Remigius Hartels ist den 24. November pr. die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit dem Vorbehalte des Rechts zum Wiedereintritt ertheilt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Ernst Hieronymus Müller und Karl Ludwig Sander sind den 13. December pr. zu Referendarien befördert;

der hiesige Auscultator Johann Edmund Angern ist den 7. December pr. an das Königl. Kammergericht in Berlin entlassen;

der Auscultator Ernst August Erdmann Ewerz ist den 1<sup>ten</sup>. December pr. von dem Oberlandesgerichte in Halberstadt zu dem hiesigen versetzt;

die Kandidaten der Rechte Christoph Timotheus Wilhelm Julius Maximilian Seidel, Arthur Felix Karl Wilhelm v. Arnim, Karl Richard v. Puttkammer und Otto Ludwig Friedrich Kühnas, sind den 21. December pr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen;

der Kammergerichts-Assessor Karl Albert Consentius ist den 6. December pr. zum Justizcommissär bei dem Land- und Stadtgerichte zu Sangerhausen und den Patrimonial-Gerichten des landrätzl. Kreises Sangerhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Artern, so wie zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt;

dem Patrimonialrichter Wachsmuth in Droyßig ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts Hofsitz den <sup>9. November</sup> pr. mit Übertragen;

der Inquisitorials-Hülfsbote, invalide Unterofficier Johann Ephraim Krämer ist den 3. December pr. provisorisch zum Kriminalboten bei dem Inquisitoriate in Erfurt angenommen.

Bei hiesiger Amtsblatts-Redaction ist das alphabetische Register zum Amtsblatt Nr. 32. pro 1846 2<sup>te</sup> Wogen stark à 5 Sgr. erschienen. Auch sind vergl. für die frühern Jahrgänge à 5 Sgr. noch zu haben und durch alle Königl. Postbehörden zu beziehen. Amtsblatts-  
Register betr.

im Monat December 1876

auf den innengenannten Marktplätzen befindenden Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, inselichen der Rauchfoutrage.

| Namen<br>der<br>Marktplätze | Getreide- und Säulenfrüchte<br>der Rheinische Provinz |        |        |        |       |        |        |                    |               |       | Rauch-<br>foutrage |               | Rauchfoutrage |               | Zusammen-<br>setzung |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------|--------|--------|--------|-------|--------|--------|--------------------|---------------|-------|--------------------|---------------|---------------|---------------|----------------------|
|                             | Weizen                                                | Roggen | Gerste | Hafer  | Grüne | Erbsen | Linsen | der Prov.<br>Preis | das<br>Centn. | Stroh | das<br>Centn.      | das<br>Centn. | das<br>Centn. | das<br>Centn. |                      |
| 1. Marktplatz               | 3 —                                                   | 2 24   | 6 121  | 7 1 3  | 2 —   | 215 —  | 3 —    | 25 —               | 5 —           | 22 6  | 415 —              | —             | —             | —             | —                    |
| 2. Marktplatz               | 2 25                                                  | 9 2 24 | 2 122  | 1 1 3  | 4 —   | 220 —  | 3 5    | 20 —               | 7 —           | 22 6  | 6 —                | —             | —             | —             | —                    |
| 3. Marktplatz               | 2 27                                                  | 3 2 25 | — 120  | 10 1 — | 5 411 | 225 —  | 3 —    | 20 —               | 5 —           | 1 —   | 6 —                | 1 9           | —             | —             | —                    |
| 4. Marktplatz               | 3 —                                                   | — 2 22 | 5 128  | 3 1 8  | 2 420 | 215 —  | —      | 15 —               | 4 9           | 20 —  | 4 —                | 2 6           | —             | —             | —                    |
| 5. Marktplatz               | 2 26                                                  | 5 2 18 | 7 127  | — 1 6  | 6 5 — | 220 —  | 3 5    | 20 —               | 5 6           | 21 3  | 515 —              | 2 2           | —             | —             | —                    |
| 6. Marktplatz               | 2 27                                                  | 2 2 22 | 2 121  | 3 1 7  | 1 —   | 223 6  | 3 4 8  | 22 6               | 6 3           | 24 5  | 428 2              | 3 2           | —             | —             | —                    |
| 7. Marktplatz               | 2 26                                                  | 8 2 25 | 7 122  | 8 1 2  | 3 —   | —      | —      | 20 —               | 6 —           | 26 3  | 427 6              | 1 9           | —             | —             | —                    |
| 8. Marktplatz               | 2 28                                                  | 9 2 21 | 3 120  | — 1 3  | 2 —   | —      | —      | 17 6               | 5 6           | 25 —  | 5 —                | —             | —             | —             | —                    |
| 9. Marktplatz               | 3 4                                                   | 1 2 25 | 1 122  | 2 1 5  | 4 —   | 215 —  | —      | 24 —               | 4 2           | 20 —  | 5 —                | —             | —             | —             | —                    |

Marktplatz, den 9. Januar 1877.

R e i n i g t d e r p r e u s s i s c h e R e g i e r u n g .



# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. Januar 1847.

Nach einer, mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft in Betreff der, auf der Weichsel, im Königreiche Polen zur Hebung kommenden Versöfungs-Abgabe, sind Preussische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Sehschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preussische zu betrachten sind, nach Warschau oder andern Polnischen Städten bringen. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn Preussische Schiffer sich der, Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Versöfungsabgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich,

Nr. 34.  
Die auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Versöfungs-Abgaben betr.

- 1) als Preussische Unterthanen,
- 2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes oder
- 3) falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Sehschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
  - a) daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preussischen Unterthan gehört, oder
  - b) wenn das Gefäß nicht einem Preussischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preussisch sey, d. h. aus einem Preussischen, nicht aus einem Polnischen Orte komme.

Mit Ausnahme des zu 3. b. gedachten Falles wird die Legitimation geführt

I. durch den Paß,

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preussische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sey.

Die Königlichen Regierungen werden daher in den nach den früheren Bestimmungen zu ertheilenden Bescheinigungen jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, so wie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes auch dessen Eigenthümer, und falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffeigenthümer ist, auch den Wohnort des letzteren bezeichnen, außerdem, falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preussischen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerken. Die betreffenden Gewerbetreibenden mache ich daher hierdurch darauf aufmerksam, daß nur solche vollständig ausgefertigte Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer, neben dem Passe, von den Königlich Polnischen Behörden als zur Führung der L-

glitimation genügend werden erachtet werden, und daß sie selbst darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen, den Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend, ausgefertigt werden, bevor sie die königlich Polnische Grenze zurücllegen.

In dem zu 3. b. gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein, von der Polizeibehörde des Einladungsorts darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preussischen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimations-Papiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verschönungsabgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Magdeburg, den 16. December 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

(gez.) von Bonin.

Nr. 35.  
Die neuen  
Preussischen  
Banknoten zu  
50 Thalern  
betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. October v. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 16. Juli 1846 (G. G. Nr. 2727.) die Beschreibung der neuen Preussischen Banknoten zu 50 Thlr., welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preussische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Januar 1847.

Immediat-Commission zur Kontrollirung der Banknoten.

Götenoble. G. G. Carl. Kohnwies.

## B e s c h r e i b u n g

der neuen Preussischen Banknoten zu 50 Thalern.

Die neuen Preussischen Banknoten zu 50 Thlr. sind 5½ Zoll breit und 3½ Zoll hoch, und bestehen aus einem gelblichen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

- 1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefasste Werthbezeichnung 50, welche
- 2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen  
„*Preussische Banknote*,“  
und einigen Bogenverzerrungen, alles hell, eingeschlossen wird;
- 3) unten in den beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

**18 46.**

ebenfalls hell.

## I. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

- 1) das mittlere königliche Wappen mit Ordenskette, Hermelinmantel und Krone. Dasselbe ist von beiden Seiten
- 2) von Kantenverzerrungen umgeben, zwischen denen zwei auf Blumenkelchen ruhende Seiten angebracht sind, welche mit der einen Hand Palmzweige über dem Wappen, mit der andern Hand dagegen Laubgewinde halten, die mit den Seitenverzerrungen der Banknoten verbunden sind.

- 3) über dem Wappen, in verzierten lateinischen Initialen:  
 „*Preussische Banknote*.“  
 4) zur rechten Seite desselben, über dem Laubgewinde und von Ranken umgeben,  
 in lateinischer Cursivschrift:  
 „*Prussian Banknote*“  
 5) zur linken Seite desselben, in gleicher Weise, in lateinischer Cursivschrift:  
 „*Billet de la banque de Prusse*“  
 Unter dem Wappen folgt  
 6) der Text der überall mit dem Buchstaben **A.** und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

**A.** (laufende Nummer.)  
  
**Fünfzig Thaler**

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Versicherung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31. Juli 1846.

**Haupt-Bank-Directorium.**

gez. von *Lamprecht. Will. Reichenbach. Meyen.*

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

- 7) Zu beiden Seiten und etwas unterhalb des Wappens steht die Werthbezeichnung

**50**

Thaler

in verzierten Ziffern.

- 8) Neben dem Text befinden sich Figuren, von denen  
 a) die eine rechts: die Gewerbe, durch Mechanik und Dampf,  
 b) die andere links: den Handel, durch Anker und Wasser.  
 allegorisch darstellt, und zwar zwischen Schiffsblättern stehend, welche aus einem Kelche entsprossen; zu dessen Fuß verzierte Sockel dienen.  
 Diese beiden Sockel enthalten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

„*Haupt-Bank-Directorium 1846.*“

in lateinischen Initialen.

Oberhalb der beiden Figuren laufen die Seitenverzierungen in Kelche aus, an denen die Laubgewinde befestigt sind, und welche geflügelten Adlern mit Krone zum Sitze dienen.

Unterhalb des Textes befindet sich zwischen den erwähnten Sockeln

- 9) die Strafanzeige in gothischer Diamantschrift, von einer gerablinigten Einfassung umgeben, auf welcher in beiden Ecken, an die Seitenverzierungen sich anlehnend, geflügelte Knaben mit Lanzen, als Wächter sitzen.
- 10) Gefärbt sind
  - a) sämtliche Verzierungen: dunkelblau,
  - b) das königliche Wappen und die Stempel in den Ecken der Seitenverzierungen: rothbraun,
  - c) die Schrift- und Zahlensätze: schwarz.

## II. Die Rehrseite

zeigt

- 1) in braun ein Netz aus gewellten Schneckenlinien;
- 2) auf dem Anfangspunkte dieser Schneckenlinien, den Kontrollstempel der königlichen Immediat-Commission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
  - a) aus dem geprägten heraldischen Adler in rothbraunem Grunde, mit
  - b) der Umschrift: *K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten*, in lateinischen Initialen;
  - c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:  
*Cab. Ord. v. 16. Juli 1846.*  
 in lateinischen Initialen, und
  - d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Commission:  
*Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.*  
 alleß in rothbrauner Druckfarbe.

Nr. 36.  
Das Anbringen unbegründeter Immediat-Gesuche betr.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von unbegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publikum wiederholtlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerkt gemacht:

- 1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
- 2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und

zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigelegt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den meisten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Verwandiß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

- 3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatfachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
- 4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennet, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

- 5) auf Anstellungsgeſuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
- 6) Die Einſendung von Kunstproducten, Manufactursachen, Büchern und Mustern darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königl. Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheime Staats-Minister von Kewig.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anweisung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 2. Januar 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im §. 1. unserer Verordnung vom 10. Mai 1840, betreffend die Publication Nr. 37. freis- und localpolizeilicher Verordnungen (Amtsblatt de 1840. pag. 134.) ist bestimmt:

Alle Localpolizei-Verordnungen müssen zunächst, in den Städten sowohl wie auf dem Lande, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden.

und sodann §. 2. daselbst:

Wo bisher der öffentliche Anschlag noch nicht üblich war, erfolgt derselbe in den Städten in einem am Rathhause befindlichen, Jedermann zugänglichen, vergitterten Kasten.

In den Dorfgemeinden haben in diesem Falle die Polizei-Obrigkeiten ein für allemal den Ort zu bestimmen, wo die polizeilichen Verordnungen angeschlagen werden sollen, und diesen Ort der versammelten Gemeinde ein für allemal bekannt zu machen.

Demzufolge ist es an vielen Orten eingeführt, daß der Anschlag der Localpolizei-Verordnungen Behufs deren Publication an die Kirchthüren erfolgt.

Die Publication freis- und localpolizeilicher Verordnungen betr.

Die Benutzung der Iestern zu veranlassen Publicationen in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten ist indessen höhern Orts nicht dem Zwecke der kirchlichen Gebäude entsprechend befunden worden, und soll demnach in Zukunft nicht weiter stattfinden. Wo daher die Publication der polizeilichen Verordnungen mittelst Anschlags an die Kirchenthüren üblich gewesen, ist solche abzuschaffen und der Anschlag anderweitig an die Gemeindefhäuser, wo dergleichen existiren, oder an die Schulzengeshöfte und Krüge oder an besondere in der Nähe der Kirchen oder Kirchhöfe schon befindliche oder dort oder an einem andern geeigneten Orte noch aufzurichtende Tafeln zu bewirken.

Die Polizei-Obrigkeiten haben demgemäß das Erforderliche zu veranlassen und die Art und Weise, in welcher in Folge obiger Anordnung künftighin die Publication der localpolizeilichen Verordnungen mittelst Anschlags erfolgen soll, auf die bisherige Publicationsweise in jedem einzelnen Orte zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Merseburg, den 2. Januar 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Nachdem der Druck der auf Veranlassung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz bearbeiteten und im Verlage der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin erschienenen sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe beendet worden und des Königs Majestät durch die dem Werke vorgedruckte Allerhöchste Ordre vom 5. October v. Js. zu bestimmen geruht haben, daß diese neue Ausgabe vom 1. April 1847 ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, so wie den Medicinal-Behörden als Richtschnur dienen soll, machen wir solches den Medicinal-Personen mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß das Werk im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Thlr. 25 Sgr. zu beziehen ist. Merseburg, den 5. Januar 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 39. In Folge des unterm 14. April 1845 erlassenen Auftrufs zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen der Elbe und Saale im Frühjahr 1845 hart betroffenen Bewohner des Regierungsbezirks Merseburg sind bei dem Schatzmeister unseres Vereins Herrn Bürgermeister Seiffner hieselbst, an milden Beiträgen incl. der Zinsen von den eine Zeit lang bei den Sparkassen niedergelegten Geldern überhaupt = 5339 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. =

eingegangen.  
Hiervon sind an die Wasserbeschädigten des Kreises Liebenwerda

|   |                      |                        |
|---|----------------------|------------------------|
|   |                      | 470 Thlr. — Sgr. — Pf. |
| " | Lorgau . . . . .     | 1243 " 13 " 2 "        |
| " | Schweinitz . . . . . | 1000 " — " — "         |
| " | Wittenberg . . . . . | 1500 " — " — "         |
| " | Merseburg . . . . .  | 1036 " 1 " 3 "         |
| " | Querfurt . . . . .   | 39 " 20 " 11 "         |

Iatus . . 5289 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.

|                                   |                          |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Transport . . . . .               | 5289 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.  |
| des Kreises Delitzsch . . . . .   | 50 " — " — "             |
| an Botenlöhnen und für zwei Spar- |                          |
| kastenbücher . . . . .            | — " 16 " 3 "             |
| Summa . . . . .                   | 5339 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. |

gezahlt worden.

Nach einer Mittheilung der hiesigen Königl. Regierung, welche uns, wie wir dankbar anerkennen, im ganzen Verlauf unserer Thätigkeit eine überaus wirksame Unterstützung hat angedeihen lassen, sind die Herren Landräthe der vorhin benannten Kreise mit großer Sorgfalt darauf Bedacht gewesen, den Umfang des Bedürfnisses der einzelnen Nothleidenden genau zu ermitteln und die Individual-Vertheilung der ihnen überwiesenen Unterstützungssummen mit strenger Festhaltung der in unserm Aufruf vom 14. April 1845 angedeuteten Gesichtspunkte zu bewirken.

Auch gewähren die Berichte derselben die frohe Ueberzeugung, daß auf solche Weise der wesentliche Zweck unseres Vereins, Abwehr vor gänzlicher Zerrüttung des schwer bedrohten Nahrungsstandes vieler Individuen mit über alles Erwarten befriedigendem Erfolge erreicht worden ist.

Um so mehr fühlen wir uns denn gedrungen, allen den edlen Wohlsündern, welche unserm Nothruf so bereitwillig Ohr und Herz geöffnet, insbesondere aber auch den Herrn Landräthen, durch deren warmen Eifer und sorgsame Nachhaltung das gute Werk so wesentlich gefördert worden ist, hiermit unseren innigsten und lebendigsten Dank abzustatten. Merseburg, den 6. Januar 1847.  
Central-Verein zur Unterstützung der durch Hochwasser in den Elb- und Saalgegenden des Regierungs-Bezirks Merseburg betroffenen Einwohner.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 4te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des nach §. 61. des Reglements vom 28. April 1843 reducirten Beitrags-Capitals auf 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist; welches auf die wirkliche Versicherungssumme circa 4 Sgr. pro 100 Thlr. beträgt.

Nr. 40.  
Das 4te Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät betr.

Außerdem ist von den im Laufe des verfloßenen Jahrs ausnahmsweise angenommenen Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reducions-Verhältniß, so wie endlich in eben der Art, auch von den im letzten halben Jahre zugelassenen extraordinären Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 3ten Ausschreiben vom 30. Juni c. zu entrichten. (cfr. §. 40. des obenallegirten Reglements.)

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insignation dieser Repartition, an die betreffende Kreis-Recepturkasse der Societät in Preussischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen

Extract aus der Jahresrechnung der Societät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publicirt wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1846.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.  
Graf von der Schulenburg.

Nr. 41. In Gemäßheit des §. 44. des Statuts der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 1. d. M.  
Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

1) von den Mitgliedern des unterzeichneten Kuratoriums

Herr Vanquier Bernhard Berend, und

Herr Geheimer Regierungsrath Geim,

2) von den Stellvertretern

Herr Stadthalter Bärwald, und

Herr Geheimer Ober-Finanzrath von Mabe,

ausgeschieden, in Folge der von der General-Versammlung am 8. December v. J. getroffenen Wahlen aber für die drei Jahre 1847, 1848 und 1849 resp. wieder- und neueingetreten sind:

1) als Mitglieder des unterzeichneten Kuratoriums

der vorgedachte Herr Vanquier Bernhard Berend, und

Herr Stadtrath Seeger,

2) als Stellvertreter

Herr Obristleutnant a. D. von Forstner, und

Herr Regierungsrath Pehlemann.

Berlin, den 9. Januar 1847.

Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 42.

Patent-  
Erfindung.

Das dem Gutsbesitzer Jakob van Romyn zu Wardhausen bei Kleve unter dem 23. April 1846 ertheilte Einführungs-Patent auf selbstthätige Feinspinnmaschinen für Baumwolle und Wolle in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen ist erloschen.

### Personal-Chronik.

Nr. 43.

Das Rectorat zu Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 44.

Die Pfarrstelle in Outenswegen, Diöces Meisdorf (Barleben) ist durch das am 8. Januar cr. erfolgte Ableben des Pastor Wehrmann erledigt; sie ist königlichen Patronats.

Nr. 45.

Der Stadtsecretair Hoffmann ist zum Schiedsmann für die Stadt Atern auf die Zeit von 1847 bis 1849 verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Merseburger landrätlichen Kreis.



# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. Januar 1847.

In Gemäßheit der von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mir ertheilten Autorisation, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab bis zum letzten September dieses Jahres auch für die Provinz Sachsen die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten (unter welchen letzteren geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gerst und Erbsen, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse zu verstehen,) gestattet ist.

Magdeburg, den 21. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 46.

Die zollfreie Einfuhr von Getreide &c. betr.

Nachdem nunmehr die Thüringische Eisenbahn bis Weimar eröffnet ist, finden wir uns veranlaßt, die durch unsere Bekanntmachung vom 1. Juni v. Jß. (Amtsblatt de 1846 S. 135. squ.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten polizeilichen Bestimmungen für die Bahnstrecke zwischen Halle und Weissenfels einzuweilen, und unter Vorbehalt künftiger Abänderung, auch auf die Strecke von Weissenfels bis zur Weimarschen Landesgrenze für anwendbar zu erklären.

Merseburg, den 15. Januar 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 47.

Die polizeilichen Bestimmungen für die Thüringische Eisenbahn zwischen Weissenfels und der Weimarschen Landesgrenze betr.

Auch in den sechs letzten Monaten des verfloßenen Jahres sind nach den an uns gelangten Anzeigen den Kirchen und Schulen in unserem Verwaltungsbezirke mehrere Schenkungen, Verbesserungen und Verschönerungen zu Theil geworden, welche wir in belobender Anerkennung des hierdurch abermals bewiesenen kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Es wurde nämlich

## 1) in der Epchorie Bitterfeld:

der Kirche in Priorau von Sr. Hoheit dem regierenden Herzog zu Dessau bei Gelegenheit der Gedächtnißfeier des Todestages Dr. Martin Luthers ein sehr schöner Kronleuchter als Geschenk verehrt.

## 2) in der Epchorie Cönnern:

a) der Kirche in Rothenburg von einem Kirchengemeinde-Mitgliede, welches unbekannt

Nr. 48.

Belobungen.

- bleiben will; ein großer, silberner, innenbig stark vergoldeter Altarfeld nebst einer aus englischen Zinn verfertigten Weinkanne geschenkt;
- b) in der Kirche in Kirchbühlau von der dasigen Gemeinde eine neue Orgel für 310 Thlr. beschafft, von der verehelichten Sturm jun. derselben eine neue Bekleidung für den Taufstein, von der verehelichten Henze ein Ueberhang für das Vorlesepult und von zwei dasigen Jungfrauen wurden der Kirche schöne Blumenvasen auf den Altar geschenkt;
  - c) der Kirche in Hohenbühlau von dem nunmehr verstorbenen Oekonom Daniel Christian Hauenschild in seinem Testamente vom 4ten August pr. ein Legat von 100 Thlrn. zur Anschaffung einer neuen Thurmuhre ausgesetzt.

Ferner wurden

### 3) in der Ephorie Gollme

von Geborn, die hier nicht genannt sein wollen, der Kirche zu Landsberg:

- a) ein Crucifix, das Bild von Neusilber und vergoldet, Kreuz und Gestell von schwarzem Holze;
- b) ein Paar Vasen von Porzellan mit Blumen;
- c) eine Kanzel- und Altarbekleidung von halbsammetnem Manchester verehrt.

### 4) in der I. Ephorie Halle

erhielt die Kirche zu Diemitz mit Freienwalde während des Zeitraumes vom Jahre 1833 bis jetzt

- a) die Erneuerung der Orgel durch freiwillige Beiträge;
- b) die Bekleidung des Altars mit seinem schwarzen Tuch, Fußteppich und Pultdecke von den Jungfrauen der genannten Gemeinden;
- c) eine Kanzelbekleidung von seinem blauen Tuch, einen Altarschmuck, bestehend in einem Crucifix von Gussisen mit vergoldeter Figur, zwei ähnliche Altarleuchter und zwei Blumenvasen vom Hauptmann von Thadden.

Ferner haben die zur Kirche in Osmünde gehörigen Gemeinden: Osmünde, Gröbers, Gottenz, Schwölsch, Bennewitz und Dendorff die Summe von Vier Hundert Thalern Behufs der innern Herstellung und Ausschmückung der Kirche in Osmünde durch freiwillige Beiträge zusammengebracht und dem Pfarrer Hörnlein übergeben.

Durch Verwendung dieser Summe ist seit Anfang Octobers v. J.

- 1) ein geschmackvoller und dauerhafter Anstrich des ganzen Innern der Kirche,
- 2) eine reiche Vergoldung des Altars und der Kanzel,
- 3) die Anschaffung einer neuen mit Franzen besetzten Tuchbekleidung für Altar und Kanzel,
- 4) die Anschaffung eines ganz übergoldeten Crucifixes aus Gussisen und
- 5) die Anschaffung zweier vergoldeter Altarleuchter aus Gussisen bewirkt worden.

Außerdem hat ein sehr kirchlich gesinntes Gemeindevorstand, welches ungenannt sein will, den weißlackirten Taufstein mit einer Bekleidung von Sammet mit Franzen besetzt, versehen lassen.

### 5) in der III. Ephorie Halle:

- a) schenkte der Auszügler und frühere Anspanner J. G. Thielecke zu Eismannsdorf

der Kirche in Braßfeld eine silberne Weinkanne, einen dergleichen Kelch, eine dergleichen Patene, eine dergleichen Hostienschachtel, ein Vorhalletuch (beim Abendmahl) von schwarzer Seide mit silbernen Franzen und zwei große Wachskerzen.

Auch hat die Gemeinde Gismannsdorf vor einigen Jahren durch freiwillige Beiträge gegen 500 Thlr. zur Erbauung einer neuen Orgel und zur Verschönerung ihrer Kirche zusammengebracht.

- b) wird hier noch nachträglich lobend anerkannt, daß der im Jahre 1837 verstorbene Anspänner Friedrich Wilhelm Volke der Schule von Gimirig ein Legat von 100 Thlrn. ausgesetzt hat, dessen Zinsen jährlich zu Schulbüchern für arme Kinder verwendet werden, so wie auch, daß eine bereits ebenfalls verstorbene Wohlthäterin von Gimirig den Altar der dasigen Kirche mit einer neuen Bekleidung von schwarzem Merino versehen hat. Außerdem hat der Anspänner Friedrich Ferdinand Volke im Jahre 1843 eine neue Taufschüssel von Tombac derselben Kirche geschenkt und ebenso ist der Bedarf an Altarlichtern dieser Kirche bisher stets schenkungsweise zugegangen.

#### 6) in der Ephorie Geldbrungen

wurden

- a) von der zu Badleben verstorbenen dasigen Einwohnerin Marie Dorothee vermittelten Gorböth in ihrem nachgelassenen Testamente der Kirche in Badleben fünfzig Thaler ausgesetzt, von deren Zinsen gute Altarlichte angeschafft werden sollen;
- b) von der Gemeinde Cannawurf freiwillige Geldbeiträge eingesammelt, wovon für die dasige Kirche eine neue Altarbekleidung von blauem Tuch mit Silberbroden und kostbarer Silberstickerei angeschafft worden ist.

#### 7) in der Ephorie Herzberg

beschenkte

- a) der Bauergutsbesitzer Hassentrug bei seinem Wegzuge von Zülzdorf die dasige Kirche mit einer Kanzel- und Altarbekleidung von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Borten;
- b) wurde in der Kirche zu Ahlsdorf von den Einwohnern Birnbaum, Dimbe, Hertel, Jacob, Koppenhile, Linde, Paulig, Pflanze und Wientz selbst und von den Einwohnern aus Schmiedsdorf, als Reilwagen, Lieschke, Pflanze und Seyffert Kanzel und Altar mit blauem Tuche neu bekleidet, wozu außerdem ein Ungenannter 2 Thlr. beigetragen hat. Auch hat die Ehefrau des Ortsrichters Thinius in Schmiedsdorf der genannten Kirche eine zinnerne Weinkanne zur Kommunion geschenkt.

#### 8) in der Ephorie Remberg:

- a) haben die Gemeinden zu Raditz und Bietegast für die Kirche zu Raditz durch freiwillige Beiträge eine neue Altar-, Taufstisch- und Kanzelbekleidung von feinem dunkelblauen Tuche, einen Fußteppich vor den Altar, sowie drei messingene Colleten-Büchsen nebst zweinäßigen Untergefällen beschafft;
- b) zur Ersetzung der durch Einbruch in die Kirche von Bleddin in der Nacht zum 26. August pr. geraubten silbernen Altargefäße hat die dasige Gemeinde durch

freiwillige Gaben circa 21 Thlr. aufgebracht, so daß dafür nicht allein ein neuer vergoldeter Kelch nebst Patene hat angeschafft, sondern auch der Ueberschuß zur Wiederinstandsetzung des schadhaft gewordenen Altartuches hat verwendet werden können.

#### 9) in der Ephorie Mansfeld

wurde die Kirche zu Batterode durch den Pachtinhaber der dasigen gewerkschaftlichen Mühle, Meister J. Kronberg mit einem neuen zinnernen Taufbecken und zwei lackirten Blechbüchsen nebst Wandbildern zum Einsammeln der Collecten beschenkt.

#### 10) in der Ephorie Naumburg:

- a) wurde die Kirche zu Görschen von mehreren Gebern, die hier nicht genannt zu werden wünschen, mit blauwollenen Vorhängen vor den Eingang der Kanzel und die Fenster der Sakristey, einer zinnernen Weinkanne und ein Paar Altargerzen, so wie
- b) die Kirche zu Rathewitz mit einem gußeisernen Crucifix und ein Paar Altargerzen nebst Wachsstock zum Anzünden beschenkt.

Die eingepfarrten Gemeindeglieder verehrten dieser Kirche außerdem eine neue blautuchene Altar- und Kanzelbesetzung.

#### 11) in der Ephorie Sangerhausen

Haben der Patron von Unterteutschenthal und die Gemeinde den Bau eines neuen Schulhauses für zwei Klassen und zwei Lehrer, nebst den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden für die Summe von 4207 Thlm., 16 Sgr. vollendet, wozu der Patron 2493 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. und die Gemeinde außer den Diensten 1714 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. beigetragen hat.

Ein Freund der Kirche zu Unterteutschenthal hat derselben zwei neue Altarleuchter von Bronze und zwei Altargerzen geschenkt. Ein Anderer gab einen Beitrag von 1 Thlr. 8 Sgr. ebenfalls zu Altargerzen.

Der Kirche zu Oertereutschenthal schenkte eine Verehrerin derselben neue Blumen in die älteren Altarvasen und eine Andere zwei neue Vasen mit Blumen.

In der Kirche zu Asendorf haben die Frauen und Jungfrauen Altar und Kanzel mit einem Umhänge von schwarzem Tuch mit gelben und schwarzen Franzen bescheidet. Ebenso wurde das Lejenvult des Lehrers bescheidet und der Altar mit zwei Blumenvasen und Blumen geschmückt.

Der fromme und lebendige Sinn dieser Gemeinde für Kirche und Schule hat sich übrigens auch schon früher geäußert. Denn im Jahre 1829 wurde von derselben eine neue Schule mit dazu gehörigen Nebengebäuden erbaut und zur Verbesserung des Lehrergehalts das Schulgeld erhöht, die Grundstücke der Schule wurden mit 4 Acker Feld vermehrt und dem Lehrer dicht vor der Schule ein Stück Acker zur Anlage eines Gartens überwiesen. Auch ist vor Kurzem der Kirchhof mit einer neuen und zweckmäßigen Einfriedigung von der Gemeinde versehen worden.

#### 12) in der Ephorie Schlieben

Beschenkte der Werkmeister Kewele aus Hohenbucko die dasige Kirche mit einem sehr geschmack- und werthvollen Geschenke, in einer starken neusilbernen Altarkanne in Vafenform bestehend.

### 13) in der Ephorie Weiffenfels

ertheilt

a) die Kirche in Röttschau von dem dasigen Einwohner Carl Friedrich Schumann jun. einen neuen und geschmackvoll gearbeiteten Taufisch zum Geschenk;

b) die Kirche zu Döbris von dem daselbst verstorbenen Einwohner Johann Gottlob Schirmer 2 Thlr. testamentarisch ausgesetzt.

### 14) in der Ephorie Wittenberg

schenkte der Kirche in Dabrun die dasige Hüfnerwitwe Noack eine Pracht-Bibel in schwarzen Saffian mit Goldschnitt und Goldverzierungen gebunden.

Merseburg, den 18. Januar 1847.

Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Candidaten der Nr. 49. Chirurgie, welche sich der Prüfung als Wundarzt erster oder zweiter Klasse zu unter- Die schulwissen-  
ziehen beabsichtigen, ohne die hierzu erforderliche schulwissenschaftliche Ausbildung schastliche Prü-  
durch genügende Zeugnisse nachweisen zu können, sich Behufs Abhaltung der vor- fung der Stu-  
schriftsmäßigen schulwissenschaftlichen Prüfung in den Monaten März und Sep- dierenden und  
tember jeden Jahres bei uns zu melden und einzufinden haben. Dieselben Ler- Candidaten  
mine Behufs der erforderlichen vor und zu besiehenden Schulprüfung haben auch der Chirurgie  
diejenigen Individuen einzuhalten, welche auf einer Universität sich dem chirurgischen betr.  
Studium zu widmen beabsichtigen, ohne mit einem gehörigen Schulzeugnisse ver-  
sehen zu seyn.

Magdeburg, den 10. Januar 1847.

Königliches Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen.

Mit höherer Genehmigung wird vom 1. März d. J. ab das Untersteueramt zu Nr. 50. Ermsleben aufgehoben, was hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß. Die Aufhebung  
gebracht wird, daß die Steuerpflichtigen des bisherigen Hebebezirks des Untersteuer- des Unter-  
amts zu Ermsleben ihre Anmeldungen und Steuerzahlungen, vom 1. März c. ab, steueramts zu  
bei dem Untersteueramte zu Aschersleben zu bewirken haben. Ermsleben  
betr.

Magdeburg, den 19. Januar 1847.

Der Gehobne Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Der Maria Trenn, gebornen Pape zu Graudenz ist unter dem 14. Ja-  
nuar 1847 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten  
Apparat zur Kontrollirung der Droschen-Kutscher auf sechs Jahre, von jenem Tage  
an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 51.

Patent.  
Erbellungs.

### Personal-Chronik.

Der bisherige Kassenschreiber Schmidt II. ist zum Buchhalter, und der seit-  
herige Hülfskassendi Herrmann zum Kassenschreiber bei der hiesigen Regierungs-  
Hauptkasse ernannt worden.

Nr. 52.

- Nr. 53. Der bisherige Candidat der Feldmesskunst Traugott Wilhelm Zischow aus Rosßwein, jetzt zu Torgau, ist nach bestandnem Examen zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.
- Nr. 54. Der Iandräthliche Privat-Expedient H. Gottschalk in Gölleda ist unter dem 21. v. Mts. als Agent der Rastener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.
- Nr. 55. Die evangelische Pfarrstelle in Obersdorf mit Grillenberg, Diöces Sangerhausen (Wallhausen), ist durch die Emeritirung des Pfarrers Dr. Schiebler erledigt; sie ist Königlichem Patronats.
- Nr. 56. Der Predigamt=Candidat Johann Eliasr Theodor Wiltzsch aus Wittenberg ist in Folge der Emeritirung des Pfarrers Schaafus zum Pfarrsubstituten in Reichartswerben und den Filialen Lagewerben und Rosendorf, Diöces Weißenfels, mit der Hoffnung auf Amtsnachfolge ernannt und bestätigt worden.
- Nr. 57. Zum Schiedsmann für die Stadt Prettin ist auf die Jahre 1847/8 der Bürgermeister Franke verpflichtet worden.

Nr. 58.

## M a a ß w e i s u n g

14jährige Marti-  
nini-Durch-  
schnitts-Ge-  
treide-Markts-  
preise betr.

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, unter Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, welche nach Maassgabe der §§. 73. und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bei Ablösung der Getreide-Prästationen in den vormals sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks für den Zeitraum von Martini 1846 bis Martini 1847 zu Grunde zu legen sind.

| Zuf. Nr. | Namen<br>der<br>Markt-Städte. | Der Preussische Scheffel |               |               |               |               |                                                 |               |               |
|----------|-------------------------------|--------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-------------------------------------------------|---------------|---------------|
|          |                               | Weizen                   |               | Roggen        |               | Gerste        |                                                 | Hafer         |               |
|          |                               | Tbl. fgr. pf.            | Tbl. fgr. pf. | Tbl. fgr. pf. | Tbl. fgr. pf. | Tbl. fgr. pf. | Tbl. fgr. pf.                                   | Tbl. fgr. pf. | Tbl. fgr. pf. |
| 1.       | Halle. . . . .                | 1 29 11                  | 1 14 2        | 1 1 7         | —             | 20 11         | } für die ehemals säch-<br>sichen Landestheile. |               |               |
| 2.       | Raumburg. . . . .             | 2 - 5                    | 1 15 7        | 1 1 7         | —             | 18 7          |                                                 |               |               |
| 3.       | Nordhausen. . . .             | 1 29 7                   | 1 15 1        | 1 3 —         | —             | 19 7          |                                                 |               |               |
| 4.       | Torgau. . . . .               | 1 29 6                   | 1 14 —        | 1 4 6         | —             | 23 11         |                                                 |               |               |
| 5.       | Weißenfels. . . . .           | 2 1 3                    | 1 16 10       | 1 2 —         | —             | 19 5          |                                                 |               |               |
| 6.       | Wittenberg. . . . .           | 2 — 5                    | 1 12 8        | 1 5 10        | —             | 24 2          |                                                 |               |               |
| 7.       | Zeitz. . . . .                | 2 2 3                    | 1 17 11       | 1 3 3         | —             | 20 9          |                                                 |               |               |

## Berechnungen.

aus welchen die vorstehenden Durchschnitts-Getreide-Marktpreise hervorgegangen sind.  
NB. Die kleineren Zahlen in den Berechnungen sind nur der Uebersicht wegen beigelegt.

| 1) der Stadt Halle.         |                           |         |         |        |     |     |      |     |     |      |     |     | 2) der Stadt Naumburg.      |                           |         |         |        |     |     |      |     |     |      |     |     |
|-----------------------------|---------------------------|---------|---------|--------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|-----------------------------|---------------------------|---------|---------|--------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|
| Benennung<br>des<br>Jahres. | Der Preussische Scheffel. |         |         |        |     |     |      |     |     |      |     |     | Benennung<br>des<br>Jahres. | Der Preussische Scheffel. |         |         |        |     |     |      |     |     |      |     |     |
|                             | Weizen.                   | roggen. | Gerste. | Hafer. |     |     |      |     |     |      |     |     |                             | Weizen.                   | roggen. | Gerste. | Hafer. |     |     |      |     |     |      |     |     |
|                             | tbl.                      | fg.     | pf.     | tbl.   | fg. | pf. | tbl. | fg. | pf. | tbl. | fg. | pf. |                             | tbl.                      | fg.     | pf.     | tbl.   | fg. | pf. | tbl. | fg. | pf. | tbl. | fg. | pf. |
| 1833                        | 1                         | 10      | 9       | 1      | —   | 6   | —    | 23  | 5   | —    | 18  | 3   | 1833                        | 1                         | 10      | 2       | —      | 23  | 11  | —    | 20  | 7   | —    | 14  | 2   |
| 1834                        | 1                         | 12      | 10      | 1      | 4   | 1   | —    | 24  | 10  | —    | 19  | 3   | 1834                        | 1                         | 20      | 6       | 1      | 2   | 4   | —    | 23  | 11  | —    | 14  | 9   |
| 1835                        | 1                         | 9       | 10      | —      | 23  | —   | —    | 25  | 8   | —    | 19  | 3   | 1835                        | 1                         | 16      | 4       | 1      | 1   | 7   | —    | 26  | —   | —    | 17  | 1   |
| 1836                        | 1                         | 22      | 6       | 1      | 4   | 5   | 1    | —   | 3   | —    | 18  | 6   | 1836                        | 1                         | 20      | 8       | 1      | 4   | 5   | —    | 24  | 11  | —    | 16  | 6   |
| 1837                        | 1                         | 15      | 2       | 1      | 7   | 10  | —    | 25  | 1   | —    | 17  | 8   | 1837                        | 1                         | 20      | 2       | 1      | 14  | 5   | —    | 29  | 1   | —    | 15  | 6   |
| 1838                        | 2                         | 20      | 11      | 2      | 4   | 7   | 1    | 8   | 4   | —    | 24  | 6   | 1838                        | 2                         | 12      | 8       | 2      | 6   | 8   | 1    | 9   | 3   | —    | 21  | 8   |
| 1839                        | 2                         | 17      | 1       | 1      | 25  | 3   | 1    | 11  | 3   | —    | 25  | 2   | 1839                        | 2                         | 23      | 7       | 1      | 28  | 7   | 1    | 14  | 6   | —    | 23  | 11  |
| 1840                        | 1                         | 22      | 9       | 1      | 6   | 3   | —    | 25  | 2   | —    | 17  | 6   | 1840                        | 1                         | 24      | 10      | 1      | 5   | 9   | —    | 23  | 11  | —    | 14  | 10  |
| 1841                        | 2                         | 15      | 2       | 1      | 10  | 7   | —    | 24  | 1   | —    | 15  | —   | 1841                        | 2                         | 17      | 7       | 1      | 5   | 1   | —    | 21  | 2   | —    | 14  | 2   |
| 1842                        | 1                         | 27      | 1       | 1      | 25  | —   | —    | 12  | 7   | 1    | 5   | 6   | 1842                        | 2                         | 8       | 5       | 1      | 28  | 10  | 1    | 16  | 8   | 1    | 2   | 7   |
| 1843                        | 2                         | 4       | 2       | 1      | 21  | —   | 1    | 1   | 3   | —    | 19  | 9   | 1843                        | 2                         | 5       | 3       | 1      | 23  | 2   | 1    | 4   | —   | —    | 18  | 5   |
| 1844                        | 1                         | 21      | 3       | 1      | 7   | 6   | 1    | 4   | 5   | —    | 18  | 10  | 1844                        | 1                         | 24      | 3       | 1      | 9   | 2   | 1    | —   | 4   | —    | 17  | —   |
| 1845                        | 2                         | 23      | —       | —      | 129 | 5   | 1    | 9   | 10  | —    | 27  | 7   | 1845                        | 2                         | 19      | 10      | 2      | 3   | 8   | 1    | 9   | 10  | —    | 25  | 11  |
| 1846                        | 2                         | 28      | 9       | 2      | 23  | 3   | 1    | 21  | 4   | 1    | 8   | 2   | 1846                        | 3                         | 5       | 10      | 2      | 29  | 4   | 1    | 20  | 10  | 1    | 1   | 5   |
| Sa. in 10 Jahren            | 19                        | 28      | 11      | 14     | 21  | 4   | 10   | 16  | 1   | 6    | 28  | 9   | Sa. in 10 Jahren            | 20                        | 24      | 2       | 15     | 5   | 5   | 10   | 15  | 9   | 6    | 5   | 7   |
| Im Durchschnitt             | 1                         | 29      | 11      | 1      | 14  | 2   | 1    | 1   | 7   | —    | 20  | 11  | Im Durchschnitt             | 2                         | 2       | 5       | 1      | 15  | 7   | 1    | 1   | 7   | —    | 15  | 7   |

| 3) der Stadt Nordhausen.    |                           |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     | 4) der Stadt Torgau.        |                           |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     |
|-----------------------------|---------------------------|-----|-----|---------|-----|-----|---------|-----|-----|--------|-----|-----|-----------------------------|---------------------------|-----|-----|---------|-----|-----|---------|-----|-----|--------|-----|-----|
| Benennung<br>des<br>Jahres. | Der Preussische Scheffel. |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     | Benennung<br>des<br>Jahres. | Der Preussische Scheffel. |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     |
|                             | Weizen.                   |     |     | Moggen. |     |     | Gerste. |     |     | Faser. |     |     |                             | Weizen.                   |     |     | Moggen. |     |     | Gerste. |     |     | Faser. |     |     |
|                             | tbl.                      | fg. | pf. | tbl.    | fg. | pf. | tbl.    | fg. | pf. | tbl.   | fg. | pf. |                             | tbl.                      | fg. | pf. | tbl.    | fg. | pf. | tbl.    | fg. | pf. | tbl.   | fg. | pf. |
| 1833                        | 1                         | 12  | 10  | 1       | 2   | 1   | —       | 25  | 8   | —      | 17  | 6   | 1833                        | 1                         | 6   | 1   | 3       | 8   | —   | 27      | —   | —   | —      | 21  | 4   |
| 1834                        | 1                         | 16  | 3   | 1       | 2   | 11  | —       | 27  | 2   | —      | 16  | 9   | 1834                        | 1                         | 17  | 6   | 1       | 9   | 10  | 1       | 1   | —   | —      | 22  | 10  |
| 1835                        | 1                         | 14  | 4   | —       | 10  | —   | —       | 27  | 2   | —      | 20  | 8   | 1835                        | 1                         | 11  | 7   | 1       | 1   | 4   | —       | 28  | —   | —      | 21  | 10  |
| 1836                        | 1                         | 18  | 10  | 1       | 8   | —   | 1       | —   | 8   | —      | 19  | 7   | 1836                        | 1                         | 17  | 9   | 1       | 2   | 9   | —       | 25  | 6   | —      | 20  | 5   |
| 1837                        | 1                         | 15  | 10  | 1       | 9   | 2   | —       | 28  | 9   | —      | 18  | —   | 1837                        | 1                         | 18  | 8   | 1       | 10  | 3   | 1       | —   | —   | —      | 21  | 2   |
| 1838                        | 2                         | 12  | 3   | 1       | 27  | 8   | 1       | 8   | 9   | —      | 19  | 8   | 1838                        | 2                         | 15  | 8   | 2       | 7   | 1   | 1       | 14  | 10  | —      | 28  | 4   |
| 1839                        | 2                         | 11  | 4   | 1       | 23  | 4   | 1       | 12  | —   | —      | 20  | 10  | 1839                        | 2                         | 12  | 8   | 1       | 25  | 11  | 1       | 15  | 4   | —      | 26  | 4   |
| 1840                        | 1                         | 24  | 11  | 1       | 7   | 11  | —       | 29  | 1   | —      | 18  | 5   | 1840                        | 1                         | 21  | 11  | 1       | 8   | 4   | —       | 28  | —   | —      | 22  | 3   |
| 1841                        | 2                         | 8   | 10  | 1       | 8   | 6   | —       | 23  | 8   | —      | 15  | —   | 1841                        | 2                         | 19  | 1   | 1       | 7   | —   | —       | 23  | 4   | —      | 17  | 10  |
| 1842                        | 2                         | 4   | 9   | 1       | 26  | 2   | 1       | 20  | 6   | 1      | 3   | 2   | 1842                        | 1                         | 28  | 9   | 1       | 21  | 10  | 1       | 16  | 3   | 1      | 3   | 2   |
| 1843                        | 2                         | 10  | 9   | 1       | 27  | 2   | 1       | 5   | 9   | —      | 19  | 6   | 1843                        | 2                         | 1   | 3   | 1       | 14  | 10  | 1       | —   | 9   | —      | 20  | 7   |
| 1844                        | 1                         | 22  | —   | 1       | 9   | 7   | 1       | 1   | 4   | —      | 17  | 6   | 1844                        | 1                         | 21  | 11  | 1       | 8   | 6   | 1       | 3   | 9   | —      | 23  | 1   |
| 1845                        | 2                         | 16  | 7   | 1       | 29  | 9   | 1       | 9   | —   | —      | 23  | 11  | 1845                        | 2                         | 25  | 2   | 1       | 29  | 7   | 1       | 16  | 6   | 1      | 1   | 8   |
| 1846                        | 2                         | 29  | 5   | 2       | 23  | —   | 1       | 25  | 4   | 1      | 2   | 10  | 1846                        | 3                         | —   | —   | 2       | 25  | 6   | 1       | 27  | 9   | 1      | 8   | 2   |
| Sa. in 10 Jahren            | 19                        | 25  | 9   | 15      | —   | 5   | 10      | 29  | 8   | 6      | 15  | 7   | Sa. in 10 Jahren            | 19                        | 25  | 2   | 14      | 19  | 9   | 11      | 14  | 11  | 7      | 29  | 5   |
| Im Durchschnitt             | 1                         | 29  | 7   | 1       | 15  | 1   | 1       | 3   | —   | —      | 19  | 7   | Im Durchschnitt             | 1                         | 29  | 6   | 1       | 14  | —   | 1       | 4   | 6   | —      | 23  | 11  |

| 5) der Stadt Weissenfels.   |                           |     |     |         |     |     |         |     |        | 6) der Stadt Wittenberg. |                             |                           |                  |      |         |      |     |         |      |        |     |    |    |    |    |
|-----------------------------|---------------------------|-----|-----|---------|-----|-----|---------|-----|--------|--------------------------|-----------------------------|---------------------------|------------------|------|---------|------|-----|---------|------|--------|-----|----|----|----|----|
| Benennung<br>des<br>Jahres. | Der Preussische Scheffel. |     |     |         |     |     |         |     |        |                          | Benennung<br>des<br>Jahres. | Der Preussische Scheffel. |                  |      |         |      |     |         |      |        |     |    |    |    |    |
|                             | Weizen.                   |     |     | Roggen. |     |     | Gerste. |     | Safer. |                          |                             | Weizen.                   |                  |      | Roggen. |      |     | Gerste. |      | Safer. |     |    |    |    |    |
|                             | tbl.                      | sa. | pf. | tbl.    | sa. | pf. | tbl.    | sa. | pf.    | tbl.                     | sa.                         | pf.                       | tbl.             | sa.  | pf.     | tbl. | sa. | pf.     | tbl. | sa.    | pf. |    |    |    |    |
| 1833                        | 1                         | 11  | 9   | —       | 29  | 9   | —       | 21  | 10     | —                        | 16                          | 3                         | 1833             | 1    | 9       | —    | 1   | 3       | 11   | —      | 28  | 11 | —  | 23 | 8  |
| 1834                        | 1                         | 15  | 3   | 1       | 4   | 4   | —       | 22  | 1      | —                        | 15                          | 10                        | 1834             | 1    | 17      | 9    | 1   | 11      | 4    | 1      | 1   | 6  | —  | 22 | 1  |
| 1835                        | 1                         | 14  | 10  | —       | 1   | 3   | 5       | —   | 27     | 4                        | —                           | 17                        | 8                | 1835 | 1       | 12   | 2   | 1       | 2    | 2      | 1   | 2  | —  | 21 | 11 |
| 1836                        | 1                         | 21  | 9   | 1       | 5   | 9   | —       | 25  | 11     | —                        | 17                          | 4                         | 1836             | 1    | 20      | 4    | 1   | 1       | 3    | 1      | 1   | 3  | —  | 20 | —  |
| 1837                        | 1                         | 21  | —   | 1       | 12  | 5   | —       | 26  | 8      | —                        | 16                          | 10                        | 1837             | 1    | 21      | 5    | 1   | 6       | 6    | —      | 29  | 6  | —  | 21 | 3  |
| 1838                        | 2                         | 12  | 8   | 2       | 6   | 1   | 1       | 7   | 11     | —                        | 21                          | 9                         | 1838             | 2    | 15      | 9    | 1   | 27      | 11   | 1      | 14  | 4  | —  | 27 | 5  |
| 1839                        | 2                         | 21  | 10  | 2       | 2   | 8   | 1       | 14  | 4      | —                        | 23                          | 5                         | 1839             | 2    | 10      | —    | 1   | 23      | 1    | 1      | 17  | 2  | —  | 28 | 1  |
| 1840                        | 1                         | 26  | —   | 1       | 10  | 4   | —       | 24  | 5      | —                        | 15                          | 9                         | 1840             | 1    | 23      | 10   | 1   | 9       | 5    | 1      | 2   | —  | 24 | 7  |    |
| 1841                        | 2                         | 9   | 9   | 1       | 6   | 3   | —       | 23  | 10     | —                        | 13                          | 10                        | 1841             | 2    | 26      | 4    | 1   | 10      | 2    | —      | 27  | 5  | —  | 18 | 1  |
| 1842                        | 2                         | 6   | 3   | 1       | 28  | 8   | 1       | 14  | —      | 1                        | 1                           | 11                        | 1842             | 1    | 28      | 5    | 1   | 18      | 7    | 1      | 14  | 8  | 1  | 4  | 6  |
| 1843                        | 2                         | 8   | —   | 1       | 23  | 6   | 1       | 5   | —      | —                        | 19                          | —                         | 1843             | 2    | —       | 9    | 1   | 13      | —    | 1      | 3   | —  | 20 | 8  |    |
| 1844                        | 1                         | 24  | 9   | 1       | 11  | —   | —       | 1   | 2      | —                        | 18                          | 6                         | 1844             | 1    | 19      | 2    | 1   | 4       | 8    | 1      | 4   | 9  | —  | 20 | 7  |
| 1845                        | 2                         | 17  | 2   | 2       | 3   | 3   | 1       | 12  | 7      | —                        | 27                          | 8                         | 1845             | 2    | 28      | 11   | 1   | 25      | 11   | 1      | 15  | —  | 1  | 1  | 5  |
| 1846                        | 3                         | 4   | —   | 2       | 29  | —   | —       | 1   | 22     | 1                        | 1                           | —                         | 1846             | 3    | —       | 9    | 2   | 19      | 5    | 1      | 27  | 9  | 1  | 7  | 11 |
| Sa. in 10 Jahren            | 20                        | 12  | 7   | 15      | 18  | 2   | 10      | 19  | 3      | 6                        | 14                          | 3                         | Sa. in 10 Jahren | 20   | 3       | 9    | 14  | 6       | 7    | 11     | 28  | —  | 8  | 1  | 8  |
| Im Durchschnitt             | 2                         | 1   | 3   | 1       | 16  | 10  | 1       | 2   | —      | —                        | 19                          | 5                         | Im Durchschnitt  | 2    | —       | 5    | 1   | 12      | 8    | 1      | 5   | 10 | —  | 24 | 2  |

7) der Stadt Zeitz.

| Benennung<br>des<br>Jahres. | Der Preussische Scheffel. |              |              |              |              |              |              |              |              |
|-----------------------------|---------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                             | Weizen.                   | roggen.      | Gerste.      | Safer.       |              |              |              |              |              |
|                             | tbl. sa. pf.              | tbl. sa. pf. | tbl. sa. pf. | tbl. sa. pf. | tbl. sa. pf. | tbl. sa. pf. | tbl. sa. pf. | tbl. sa. pf. | tbl. sa. pf. |
| 1833                        | 1 11 3                    | 1 1 10       | — 25 —       | — 18 7       |              |              |              |              |              |
| 1834                        | 1 18 9                    | 1 3 5        | — 22 10      | — 16 7       |              |              |              |              |              |
| 1835                        | 1 19 3                    | 1 4 3        | — 27 6       | — 18 9       |              |              |              |              |              |
| 1836                        | 1 19 10                   | 1 5 2        | — 24 8       | — 17 2       |              |              |              |              |              |
| 1837                        | 1 24 2                    | 1 17 1       | — 2 —        | — 18 3       |              |              |              |              |              |
| 1838                        | 2 13 9                    | 2 12 2       | 1 12 1       | — 24 8       |              |              |              |              |              |
| 1839                        | 2 21 6                    | 2 3 9        | 1 16 11      | — 22 11      |              |              |              |              |              |
| 1840                        | 1 25 11                   | 1 10 7       | — 26 2       | — 16 3       |              |              |              |              |              |
| 1841                        | 2 10 5                    | 1 7 9        | — 22 —       | — 18 —       |              |              |              |              |              |
| 1842                        | 2 8 1                     | 1 29 8       | 1 14 7       | — 1 4 —      |              |              |              |              |              |
| 1843                        | 2 7 3                     | 1 23 2       | 1 5 4        | — 19 4       |              |              |              |              |              |
| 1844                        | 1 26 5                    | 1 12 9       | 1 3 4        | — 20 8       |              |              |              |              |              |
| 1845                        | 2 17 5                    | 2 4 7        | 1 14 —       | — 9 —        |              |              |              |              |              |
| 1846                        | 3 4 8                     | 3 3 8        | 1 22 1       | — 1 2 3      |              |              |              |              |              |
| Sa. in 10 Jahren            | 20 22 6                   | 15 28 9      | 11 2 10      | 6 27 8       |              |              |              |              |              |
| Im Durchschnitt             | 2 2 3                     | 1 17 11      | 1 3 3        | — 20 9       |              |              |              |              |              |

Merseburg, den 16. Januar 1847.

Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung  
der directen Steuern, Domainen und Forsten.



# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.  
5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Februar 1847.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2784. Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. October 1846, betreffend die den Kreisständen des Gläzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Gläz nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2785. Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. December 1846, betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preussischen Ständerversammlungen enthalten.
- Nr. 2786. Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. December 1846, betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreussischen adeligen Feuer-Sozietät.
- Nr. 2787. Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen. Vom 23. December 1846.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 2788. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 26. Juni 1846.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 2789. Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. December 1846.
- Nr. 2790. Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Januar 1847, betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Konzeßionirung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Da es nothwendig befunden worden ist, die Erhebung des nach der Bekanntmachung vom 31. December v. Js. an der biesseitigen Grenze gegen Frankreich angeordneten Ausgangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mähsenfabrikaten nicht weiter auf die Ausfuhr zu Lande zu beschränken, so wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des gedachten Ausgangs-Zolles foran auch dann eintritt, wenn die Ausfuhr der genannten Gegenstände über die Preussische Grenze gegen Frankreich zu Wasser erfolgt.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Finanz-Minister.  
von Duesberg.

Nr. 59.

Nr. 60.  
Den Ausgangs-  
zoll von Ge-  
treide u. betr.

Nr. 61.

Die Bestimmungen bei Anfertigung und Aufbewahrung von Streichfeuerzeugen u. Anlagen von Fabrikanten derselben.

Nachstehende Bekanntmachung im Amtsblatte von 1843 Seite 97. Nr. 208.: Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei der Anfertigung der jetzt immer üblicher werdenden Streichfeuerzeuge und bei deren Aufbewahrung in großen Massen nicht selten Unglücksfälle vorgekommen, da man bisher bei der Wahl der dazu genommenen Lokalien nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen und in den meisten Fällen die Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlage solcher Fabrikationsstätten unterblieben ist. Um in dieser Beziehung künftig die erforderliche Vorkehrung zu treffen, setzen wir auf höhere Veranlassung hiermit fest,

daß künftig die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Derilichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Die Polizeibehörden aber verpflichten wir hiermit, streng darauf zu sehen, daß solche möglichst feuerfester und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors, hinreichend gesorgt sey.

Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwaigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten seyn würde, darf nur in gehörig feuerficheren Räumen nachgelassen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräthe hauptsächlich bei den Fabrikanten zu treffen seyn werden, so haben die Polizeibehörden bei der Prüfung der Fabrikationsstätten zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräthe bestimmten Räume zu richten.

Es ist hierbei hinsichtlich der Anlage von Zündholz-Trockenöfen im Besonderen Folgendes zu beobachten:

- 1) ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaiger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhastigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu beforgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;
- 2) nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraumes muß mit einer Thür von Eisenblech versehen werden; auch
- 3) alles eingebundenes Holzwerk, so wie alle Brennmaterialien müssen so weit entfernt bleiben, daß sie auch bei Oeffnung der Thür des Trockenraumes von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können;
- 4) wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfang aufgestellt werden, damit eine Schadhastigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken in der Horizontale ge-

messen, wenigstens zwei Fuß von den äußeren Oberflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich befindet;

- 5) über diese Oeffnung muß eine hinreichend weite, also bewegbare Schornsteinröhre vorhanden seyn, um beim Brande der Bündelholzer den Rauch und die herausgeschlagenen Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen;
- 6) das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornsper Deckmasse u. belegt seyn.

Die Vernachlässigung oder Uebertretung der obigen Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden besonderen Vorschriften wird nach Umständen mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünf und zwanzig Thalern geahndet werden.

Merseburg, den 18. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hiermit zur sorgfältigen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 25. Januar 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Verhütung der Verausgaben, namentlich der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer, finden wir uns veranlaßt, die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1806 bis 1810 S. 573.) nachstehenden Inhalts: Da die Schiffer und Schiffsflechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl, durch deren Anfeuchtung, ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberfaßn oder Sprott, verkaufen können, so verordnen Wir, wie folgt:

- 1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist, in der Regel, als gestohlen zu betrachten.
- 2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer, dem Getreide und ähnlichen Ladungen, durch Anfeuchtung, ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sobald den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberfaßn u. s. w. verkauft.
- 3) Wer den Schiffern oder den Schiffsflechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebstahlshehler, dem Diebe gleich, gestraft. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)
- 4) Da, Schiffer, in der Regel, nicht für Getreide- und Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der, als ein Diebstahlshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffen oder Schiffsflechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren, und andere gewöhnliche Schiffsladungen, abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
- 5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath, Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaut, wird doch, wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des

Nr. 62.  
Den verbotenen Ankauf von Salz, Getreide, Holz und andern Schiffsladungen von Schiffen und deren Leuten, betr.

Kauf, an der einen, und des Verkaufs von der andern Seite, keinen gegründeten Verdacht erregen können.  
Hierdurch, wiederholt, zur genauesten Beachtung, bekannt zu machen.

Merseburg, den 3. Februar 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 63. Wir sehen uns veranlaßt, die Bestimmung der Holz-, Maß- und Jagdordnung des Herzogthums Magdeburg und des Fürstenthums Halberstadt vom 3. October 1743 und des Sächsischen Mandats vom 19. August 1698 (C. A. II. 595.), wonach das Legen und Stellen von Schleifen, Schlingen und Netzen auf Haasen, Rebhühner und Hasanen in den Feldern, Gärten, Weinbergen und Gehögen verboten ist, in Erinnerung zu bringen und setzen hiermit auf die Uebertretung dieses Verbots eine Polizeistrafe bis zu 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe fest.

Merseburg, den 23. Januar 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 64. Wir haben mit Rücksicht auf die Bestimmung VIII. in der allgemeinen Verfügung vom 31. October 1842 (Justiz-Ministerialblatt S. 341.) beschlossen, daß die Patrimonial-Gerichte unseres Departements die Pupillen-Tabellen ferner nicht wie bisher alljährlich, sondern daß sie dieselben nur alle 3 Jahr, mithin zunächst wieder für das Jahr 1849 einzureichen haben.

Indem wir dadurch eine Verminderung der formellen Controllen eintreten lassen, hoffen wir, daß die Patrimonial-Gerichte unseres Departements der materiellen Bearbeitung der Vormundschaften eine um so größere Sorgfalt widmen werden.

Raumburg, den 26. Januar 1847.

Königlich Preussisches Pupillen-Collegium.

Nr. 65. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Januar 1846 wird Gemächte und hierdurch zur Kenntniß des beizüglichen Publikums gebracht, daß für die Kreise beständige Kreisverordn. betr.

- 1) Liebenwerda: der Rittergutsbesitzer Stephann II. auf Tauschwitz und der Rittergutsbesitzer Ohnesorge auf Döllingen, an Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesizers Kaul auf Neulönnewitz und des ausgeschiedenen Gutsbesizers Huth zu Lehnendorf, sowie der Rittergutsbesitzer Kaul auf Altlönnewitz;
- 2) Merseburg: der Ortsrichter Neubarth zu Wünschendorf, an Stelle des verstorbenen Ortsrichters Gylau;
- 3) Torgau: der Freigutbesitzer Gutmacher zu Gunzwerda, an Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesizers Herrmann zu Syptitz;
- 4) Weiskensfeld: der Rittergutsbesitzer Schmalz zu Oberneffa, der Rittergutsbesitzer Kolbe zu Wernsdorf und der Rittergutsbesitzer Ranz zu

Storkau, an Stelle der drei ausgeschiedenen Kreis-Verordneten Döring, Rockstroh und Nabe, zu Kreisverordneten erwählt und als solche von uns bestätigt worden sind.

Stendal, den 22. Januar 1847.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

### Personal-Chronik.

Der Apotheker Eduard Kühne in Brehna hat die Agentur der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt. Nr. 66.

Die Schul- und Küsterstelle in Burgscheidungen, Ephorie Freiburg, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dies Mal auf Grund eines Reverses von der königlichen Regierung besetzt. Nr. 67.

Die Cantor- und 2te Mädchenlehrerstelle zu Wettin, königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 68.

Die Organisten- und Elementar-Lehrerstelle zu Quedfurt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 69.

Die Schul- und Küsterstelle in Stöbten, Ephorie Heselungen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 70.

Der Pastor emerit. M. Müller aus Bleddin, Ephorie Remberg, ist am 8. Januar c. nach kurz zuvor vollendetem 87ten Lebensjahre in Vogelgesang bei Dommitzsch gestorben. Eine Stellen-Erledigung tritt durch diesen Todesfall nicht ein. Nr. 71.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Clauswig zu Wolmirsdorf ist den 3. Januar cr. in die Stelle des Land- und Stadtgerichtsraths Melzer bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liebenwerda versetzt; Nr. 72.

der Oberlandesgerichts-Assessor von Kschow ist den 22. December pr. zum etatsmäßigen Mitgliede des Land- und Stadtgerichts in Wittenberg und Gerichts-Commissarius in Prenzsch ernannt; Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Julius Theodor Leberecht Lattorf ist den 19. Januar cr. an das königliche Oberlandesgericht zu Breslau versetzt;

dem außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor Friedrich August Julius Weder hieselbst ist den 14. Januar cr. die nachgesuchte Entlassung aus dem königlichen Justizdienste ertheilt;

der Kammergerichts-Assessor Treiber ist an die Stelle des Kanzleiraths Vertram zum Mitgliede der gräflichen Justiz-Kanzlei und des gräflichen Consistoriums zu Stolberg ernannt;

die hiesigen Musculatoren Franz Karl Constant Alexander Ferdinand Julius von Arnstedt, Friedrich August Kropff, Theodor Franz Schaub und Karl Wolbemar Haasenritter sind resp. den 14., 12., 19. und 25. Januar cr. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert;

der Auskultator Friedrich Wilhelm August Markart ist den 17. Januar cr. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt und der Auskultator Aloys Grötschel den 18. Januar cr. von dem in Ratibor zu dem hiesigen versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Auskultator Arthur Felix Karl Wilhelm von Arnim ist den 9. Januar cr. die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit dem Vorbehalte des Rechts zum Wiedereintritt ertheilt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren Constantin von Quadt, Alfred Graf zu Lynar, Max Seidel und Richard von Puttkammer sind den 13. Januar cr. an das königliche Kammergericht zu Berlin entlassen;

die Candidaten der Rechte Karl Friedrich Julius Stiege, Heinrich August Zschiesing und Friedrich Ulrich Heinrich August von Harlem sind den 19. Januar cr. zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren angenommen;

die Versetzung des Justiz-Commissars und Notars Böser von Remberg nach Wittenberg ist dessen Antrage gemäß den 22. December pr. zurückgenommen, auch demselben gestattet, seinen Wohnsitz in Remberg beizubehalten;

dem Justiz-Commissar und Notar Karl Adolph Ludwig du Bois zu Cuhl ist die am 10. November pr. nachgesuchte Entlassung aus dem königl. Justizdienste den 8. Januar cr. ertheilt;

die Verwaltung des Krug von Altda'schen Patrimonial-Gerichts zu Gatterstedt ist den <sup>2. December pr.</sup><sub>4. Januar cr.</sub> dem Patrimonialrichter Bant in Schraplau mit übertragen.

Nr. 73. Der Sattlermeister und Magistrats-Meffor Ernst Ferdinand Meckert zu Hohenmölsen ist auf die Jahre 1847 bis 1849 als Schiedsmann für die Stadt Hohenmölsen verpflichtet worden.

Nr. 74. Der Hauptmann a. D. Heinrich Gottlieb Meyer ist auf die Jahre 1847 als Schiedsmann für die Stadt Lößau gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 75. Der Kupferschmidtmeister Johann Gottlob Köppe ist auf die Jahre 1847 zum Schiedsmann für den 2ten Stadtbezirk zu Merseburg gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 76. Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Gottlieb Traugott Friedrich Böttger ist zum Schiedsmann für die Stadt Hettstädt auf die Jahre 1847 gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 77. Im verflossenen Jahre sind zu Kreis-Doniteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden:

- 1) der Protokollführer für die Carriere zum Deconomie-Commissarius Albert Rudolph Theodor Wilhelm Stoy zu Halle,
- 2) der Ortsrichter und Gutsherriger Johann August Ringelebe zu Kößschen,
- 3) der Deconom Johann Carl Schomburg zu Lilleda, für den Kreis Sangerhausen, und
- 4) der Gutsherriger und Amtstarator Johann Nikolaus Flügel zu Lützen.

**N a c h w e i s u n g**  
 der 14-jährigen Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise der Stadt **Dahme**  
 für den Zeitraum von Martini 1846 bis Martini 1847.

**Nr. 78.**  
 14-jährige Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise der Stadt Dahme betr.

| Name<br>der<br>Marktstadt. | Der Preussische Scheffel. |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     |
|----------------------------|---------------------------|-----|-----|---------|-----|-----|---------|-----|-----|--------|-----|-----|
|                            | Weizen.                   |     |     | Roggen. |     |     | Gerste. |     |     | Hafer. |     |     |
|                            | Zblr.                     | gr. | pf. | Zblr.   | gr. | pf. | Zblr.   | gr. | pf. | Zblr.  | gr. | pf. |
| Dahme . . . .              | 1                         | 28  | —   | 1       | 7   | 2   | —       | 28  | 7   | —      | 23  | —   |

**B e r e c h n u n g**

auf welcher die vorstehenden Durchschnitts-Getreide-Marktpreise hervorgegangen sind.

NB. Die kleineren Zahlen in der Berechnung sind nur der Uebersicht wegen beige-fügt.

| D a h m e.                  |                           |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     |
|-----------------------------|---------------------------|-----|-----|---------|-----|-----|---------|-----|-----|--------|-----|-----|
| Benennung<br>des<br>Jahres. | Der Preussische Scheffel. |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     |
|                             | Weizen.                   |     |     | Roggen. |     |     | Gerste. |     |     | Hafer. |     |     |
|                             | Zblr.                     | gr. | pf. | Zblr.   | gr. | pf. | Zblr.   | gr. | pf. | Zblr.  | gr. | pf. |
| 1833                        | 1                         | 7   | 10  | 1       | 1   | 3   | —       | 25  | 8   | —      | 23  | 9   |
| 1834                        | 1                         | 19  | 5   | 1       | 4   | 8   | —       | 26  | 11  | —      | 20  | 11  |
| 1835                        | 1                         | 8   | 2   | —       | 28  | 5   | —       | 30  | 9   | —      | 18  | 0   |
| 1836                        | 1                         | 10  | 10  | —       | 26  | —   | —       | 23  | 2   | —      | 18  | 10  |
| 1837                        | 1                         | 27  | —   | —       | 29  | 9   | —       | 23  | 11  | —      | 18  | 10  |
| 1838                        | 2                         | 8   | 3   | 1       | 23  | 11  | 1       | 10  | —   | —      | 26  | 9   |
| 1839                        | 2                         | 12  | 7   | 1       | 15  | 1   | 1       | 5   | 4   | —      | 26  | 5   |
| 1840                        | 1                         | 25  | 1   | 1       | 4   | —   | —       | 26  | 9   | —      | 23  | 7   |
| 1841                        | 2                         | 18  | 5   | 1       | 4   | 9   | —       | 32  | 7   | —      | 18  | 8   |
| 1842                        | 1                         | 28  | 1   | 1       | 12  | 4   | 1       | 4   | 4   | —      | 29  | —   |
| 1843                        | 1                         | 21  | 6   | 1       | 7   | 8   | —       | 27  | —   | —      | 21  | 4   |
| 1844                        | 1                         | 20  | 5   | 1       | —   | 7   | —       | 22  | 7   | —      | 20  | 6   |
| 1845                        | 2                         | 16  | 11  | 1       | 21  | 7   | 1       | 11  | 7   | 1      | 1   | 4   |
| 1846                        | 2                         | 28  | 11  | 2       | 15  | 11  | 1       | 19  | 6   | 1      | 7   | 6   |
| Summa in 10 Jahren          | 19                        | 10  | 1   | 12      | 11  | 8   | 9       | 15  | 8   | 7      | 19  | 11  |
| Im Durchschnitt             | 1                         | 28  | —   | 1       | 7   | 2   | —       | 28  | 7   | —      | 23  | —   |

Merseburg, den 3. Februar 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

g n n f i c w d v zc  
ber

im Monat Januar 1847  
auf den innengenannten Marktplatz befindenen Durchschnitte-Marktwahl des Getreides und  
anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Marktfourage.

Getreide- und Säliensfrüchte  
der Preussische Schmelz

| Grannen<br>oder<br>Marrspaltige | Getreide- und Säulfrüchte.<br>ber Sperrupfichte Eckseffel |         |        |       |       |        |        |                      |                    |                    |                    |                      | Sä-<br>stoffeln    |    | Brannt-<br>wein | Braudfütter |    | Futter-<br>gü. |    |    |    |    |   |    |    |    |    |   |    |   |   |   |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------|--------|-------|-------|--------|--------|----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|----------------------|--------------------|----|-----------------|-------------|----|----------------|----|----|----|----|---|----|----|----|----|---|----|---|---|---|
|                                 | Weizen                                                    | Kroggen | Gerste | Hafer | Jirse | Erbfem | Linfen | ber gr.<br>Eckseffel | Kraut<br>Eckseffel | Kraut<br>Eckseffel | Stroh<br>Eckseffel |                      |                    |    |                 |             |    |                |    |    |    |    |   |    |    |    |    |   |    |   |   |   |
|                                 |                                                           |         |        |       |       |        |        |                      |                    |                    |                    | ber gr.<br>Eckseffel | Kraut<br>Eckseffel |    |                 |             |    |                |    |    |    |    |   |    |    |    |    |   |    |   |   |   |
| 1 Weizenberg                    | 3                                                         | 1       | 1      | 3     | 2     | 2      | —      | 4                    | 1                  | 5                  | 2                  | —                    | 2                  | 22 | 6               | 3           | 15 | —              | 6  | —  | 22 | 6  | 5 | —  |    |    |    |   |    |   |   |   |
| 2 Hafer                         | 3                                                         | 3       | —      | 3     | —     | 7      | 2      | 4                    | 3                  | 1                  | 7                  | —                    | —                  | 3  | —               | —           | 3  | 15             | —  | 26 | 3  | 8  | — | 27 | 6  | 7  | —  |   |    |   |   |   |
| 3 Kroggen                       | 2                                                         | 29      | 6      | 3     | —     | 5      | 2      | —                    | 2                  | 1                  | 2                  | 2                    | 4                  | 11 | —               | 3           | —  | 3              | 15 | —  | 20 | —  | 6 | —  | 1  | —  | 6  | — |    |   |   |   |
| 4 Kroggen                       | 3                                                         | 2       | 6      | 2     | 29    | —      | 2      | 1                    | 3                  | 1                  | 8                  | 4                    | 4                  | 20 | —               | 2           | 22 | 6              | 3  | 30 | —  | 17 | — | 4  | 9  | —  | 20 | — |    |   |   |   |
| 5 Weizenberg                    | 3                                                         | 3       | 11     | 3     | —     | 6      | 2      | 8                    | 1                  | 1                  | 9                  | —                    | 5                  | 5  | —               | 2           | 25 | —              | 3  | 15 | —  | 22 | 6 | 6  | —  | 20 | —  | 5 | 15 | — |   |   |
| 6 Weizen                        | 3                                                         | 2       | 6      | 3     | —     | —      | 2      | —                    | —                  | 1                  | 9                  | 8                    | —                  | 3  | 2               | 6           | 3  | 4              | 6  | 1  | 1  | 3  | 6 | 8  | —  | 24 | 9  | 4 | 28 | 3 | 3 | 5 |
| 7 Weizen                        | 3                                                         | 1       | 8      | 3     | 4     | 9      | 1      | 23                   | 11                 | 1                  | 3                  | 6                    | —                  | —  | 3               | —           | 7  | —              | —  | 21 | 3  | 6  | — | 29 | 4  | 5  | 10 | 3 | 1  | 8 | — |   |
| 8 Hafer                         | 3                                                         | 2       | 6      | 3     | —     | —      | 2      | 6                    | 3                  | 1                  | 11                 | 3                    | —                  | —  | —               | —           | —  | —              | —  | 25 | —  | 6  | — | —  | —  | —  | —  | — | —  | — | — |   |
| 9 Hafer                         | 3                                                         | 6       | 3      | 3     | 2     | 11     | 2      | 4                    | 7                  | 1                  | 8                  | 8                    | —                  | —  | 3               | 2           | 6  | —              | —  | 24 | —  | 4  | 2 | —  | 20 | —  | —  | — | —  | — | — |   |

Merseburg, den 5. Februar 1847.

Robinglið þrúfífðe Reggicrunn.



# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Februar 1847.

- Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- |                                                                                                                                               |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Nr. 2791. Patent die sändischen Einrichtungen betreffend. Vom 3. Februar 1847.                                                                | Nr. 80. |
| Nr. 2792. Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847.                                                         |         |
| Nr. 2793. Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten sändischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3. Februar 1847. |         |
| Nr. 2794. Verordnung über die Bildung einer sändischen Deputation für das Staatsschulwesen. Vom 3. Februar 1847.                              |         |

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 28. December 1824 (Gesetzsammlung de 1825 Seite 2.) sub Nr. 5. ist jeder Verleger einer Druckschrift schuldig, von jedem seiner Verlags-Artikel zwei Exemplare, und zwar eines an die große Bibliothek zu Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden. Diese Bestimmung ist neuerlich bei mehrfachen Verlags-Artikeln von den Verlegern unberücksichtigt geblieben, und wird daher zur genauesten Befolgung hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, wie diejenigen Verleger von Druckschriften, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht unerinnert nachkommen, zu gewärtigen haben, daß diejenigen Verlags-Artikel, von welchen die Exeremplare nicht spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betreffenden beiden Bibliotheken eingesendet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft, und die Kosten des Ankaufes von den Säumigen eingezogen werden.

Nr. 81.  
Die von jedem Verlags-Artikel von den Verlegern einzusendenden Exeremplare betr.

Magdeburg, den 11. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.  
In Vertretung: v. Worries.

Der Andrang zu den Feldmesser-Prüfungen hat seit einigen Jahren in einem so hohen Grade zugenommen, daß wir uns, in Folge eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 18. v. M. zu der Bekanntmachung veranlaßt sehen, daß die mitunter beantragte Entbindung von dem Nachweise der durch das Regula- tiv vom 8. September 1831 vorgeschriebenen Schulbildung in dem bisherigen Um-

Nr. 82.  
Die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung betr.

fange nicht mehr zulässig erscheint. Den Feldmesser-Cleven, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, eröffnen wir dies mit dem Bemerken, daß wir derartige Gesuche ohne Berücksichtigung zurückweisen werden.

Merseburg, den 6. Februar 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 83. Im Laufe des Jahres 1846 sind durch die Königl. Gend'armerie in unserem  
 Die im Jahre 1846 durch die  
 Departement  
 767 Personen wegen begangener Verbrechen,  
 5063 Personen wegen Vagabondirens und Bettelns,  
 1214 Personen wegen begangener Excesse, Defraudationen und sonstiger polizeilicher Vergehen  
 arretirt worden, was hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
 Merseburg, den 5. Februar 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 84. Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.  
 Das königliche  
 Musik-Institut  
 in Berlin betr.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

- 1) Unterricht im Orgelspiel,
- 2) Vortrag über die Construction der Orgel,
- 3) Unterricht im Klavierspiel,
- 4) Theorie der Musik, bestehend
  - a) in der Harmonielehre,
  - b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
- 5) Gesang-Unterricht,
- 6) Instrumental- und Vokal-Übungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

- 1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
- 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlsfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sey,
- 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
- 4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich erteilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
- 5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, 4 Wochen vor

der Aufnahme an das Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-  
Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat,  
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unter-  
zeichneten Directors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des  
Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königl.  
Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren  
sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Vectionen gestattet werden  
kann. Berlin, den 20. Juli 1833.

(ge.) A. W. Bach,

Director des Königl. Mus.-Instituts, Papenstraße Nr. 10.

Vorstehende, Amtsblatt 1833 S. 190. befindliche Anzeige wird hierdurch auf  
höhere Veranlassung mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß ge-  
bracht, daß die betreffenden Aspiranten die Meldungen nicht mehr unmittelbar  
an das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, sondern an uns,  
und zwar so zeitig zu richten haben, daß wir dieselben, mit unserm Gutachten ver-  
sehen, zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus dem ge-  
dachten hohen Ministerio vorlegen können.

Merseburg, den 12. Februar 1847.

Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für das Kirchen-  
und Schulwesen.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Königl. Nr. 85.  
Schullehrer-Seminar zu Weissenfels ist auf den 17. Mai (Montag nach Graubi) Die Wahlfähig-  
festgesetzt worden. Die außerhalb des Weissenfeler Seminar vorbereiteten, in Ertarts- keits-Prüf-  
bergaer, Naumburger, Zeizer, Querfurter, Merseburger, Delitzscher und Liebenwer- gen beim  
daer Kreise wohnhaften Schulamtsbewerber haben sich zu dem Ende den 16. Mai Schullehrer-  
Nachmittags 3 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche Seminar zu  
ihre Universitätsstudien vollendet haben und pro schola geprüft zu werden wünschen, Weissenfels  
den 17. Mai Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen den bezt.  
18. Mai Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Hennicke zu melden. Im  
Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Merseburger Amtsblatte 1838 Stück 3.  
verwiesen. Magdeburg, den 5. Februar 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Diesenigen jungen Leute, welche dieses Jahr in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Weissenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung un-  
serer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern Jahrgang 1829 S. 106. — 109. und  
Jahrgang 1836 S. 170. folgende Papiere an den Seminardirector Hennicke bis  
zum 30. April postfrei einzusenden, als: 1) einen Taufschein, 2) einen Revaccina-  
tionschein, welcher die Revaccination in den letzten 2 Jahren nachweist; 3) einen  
Gesundheitschein; 4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Con-  
firmation an bis zur Reifezeit; 5) eine, von einem Patrimonial- oder Stab-

Nr. 86.  
Receptions-  
Prüfung beim  
Schullehrer-  
Seminar in  
Weissenfels  
bezt.

und Landgerichte ausgestellte Erklärung, daß die Eltern oder sonstigen Verwandten im Stande und gewillt sind, 150 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthaltes im Seminar auf ihn zu verwenden.

In allen Zeugnissen ist auch die Kreisstadt zu nennen und sind nach dem Merseburger Amtsblatt, Jahrgang 1839 S. 354., alle erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheld abzuwarten, den 9. Mai Nachmittags 3 Uhr in dem Seminare selbst ein, werden den 10. geprüft und den 11. über ihre Aufnahme beschieden. Die Aufgenommenen treten den 29. Mai in die Anstalt ein.

Magdeburg, den 5. Februar 1847.

### Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 87. Das Gesetz über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe vom 15. Juni 1840 läßt den Sachverständigen die schriftliche Einreichung der Taxe in §. 3. zwar nach, wenn sie als Taxatoren ein für allemal vereidigt sind; in diesem Falle muß aber die Taxe

a) mit der Versicherung an Eidesstatt: daß die Taxe nach der Ueberzeugung der Taxatoren richtig sey und

b) mit der ferneren Versicherung: daß die Taxatoren ein für allemal vereidigt worden, versehen seyn. Da uns oft Taxen vorgelegt worden, unter welchen die eine oder andere Versicherung fehlt, so machen wir — besonders die Vorgerichtspersonen — auf Beachtung der vorgebachten gesetzlichen Bestimmung aufmerksam.

Raumburg, den 9. Februar 1847.

### Königlich Preussisches Pupillen-Collegium.

### P e r s o n a l - C h r o n i k .

Nr. 88. Die Schul- und Küsterstelle in Niederglauch, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 89. Die Schul- und Küsterstelle in Runstädt, Landephorie Merseburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 90. Die Schul- und Küsterstelle in Quenstedt, Ephorie Ermsleben, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 91. Die Schulstelle in Großsch, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 92. Der Oberpfarrer Voigt in Zahna ist zum Superintendenten der Diöces Zahna ernannt worden.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Februar 1847.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2795. Deklaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des §. 20. der Kriminalordnung. Vom 21. December 1846.
- Nr. 2796. Konzeptions- und Bestätigungsurkunde für die Ruhrt-Gröfeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1847.
- Nr. 2797. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Martiner Aktiengesellschaft, vom 8. Januar; d. d. den 27. Januar 1847.

Nr. 93.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 2798. Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Januar 1847, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide u. an der Grenze gegen Frankreich; nebst Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. December 1846 und 1. Februar 1847.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 26. December v. J., die zwischen Preußen und Großbritannien abgeschlossene Post-Convention betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die in jener Bekanntmachung angeordnete Tabelle nunmehr bei sämmtlichen Preussischen Post-Anstalten zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben ist. In Berlin geschieht der Verkauf bei der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts und dem Portier im Post-Gebäude.

Nr. 94.

Das Erscheinen einer Porto-Tabelle für die Preussische, Britische Correspondenz betr.

Aus dieser Tabelle sind sämmtliche Portojätze für die Preussisch-Britische National-Correspondenz sowohl, als auch für die über Großbritannien transitirenden Briefe aus und nach Preußen, für jedes Brief-Gewicht von ½ Loth an bis zu einem Pfunde, speciell zu ersehen. Außerdem weist die Tabelle die Tage nach, an welchen die Briefkesselisen mit der verschiedenen überseeischen Correspondenz in London geschlossen werden.

Berlin, den 6. Februar 1847.

G e n e r a l - P o s t - A m t .

Nachstehendes Publikandum:

Ungeachtet im §. 11. der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 wörtlich bestimmt ist:

Nr. 95.

Die Entscheidung der Herr.

ten Ober-Präsidenten in Communal-Angelegenheiten betr.

4) Aus besonderen Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:

- a) die Entscheidung in allen Communal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister-Stellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beaufichtigten Aufbringungsweisen der Gemeindebedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe,

und daher alle Recurs-Gesuche und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten, außer den oben besonders erwähnten Fällen, bei den Herren Ober-Präsidenten anzubringen sind, werden derartige Eingaben so häufig bei dem Ministerium des Innern eingereicht, daß ich mich veranlaßt finde, jene gesetzliche Bestimmung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Zugleich bemerke ich, daß alle unter Uebergabe der Herren Ober-Präsidenten hierher eingereichten Recursgesuche und Beschwerden an dieselben zur Entscheidung abgegeben werden, mithin die Nichtbeachtung jener Bestimmung jedenfalls Verzögerungen und unnötige Porto-Auslagen nach sich zieht.

Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Rodelschwingh.

wird in Folge Ministerial-Rescripts vom 31. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 16. Februar 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 96.  
Die auf Entdeckung eines Mörders gesetzte Belohnung betr.

Am 5. Januar dieses Jahres ist bei dem Dorfe Zwoschau im Delitzscher Kreise der Wirtualienhändler Gottlob Lohrke aus Eitelwitz todt und unter Umständen aufgefunden worden, welche auf eine Ermordung desselben schließen lassen.

Es wird hiermit für denjenigen, der solche Umstände anzeigt, welche zur Entdeckung und Uebergabe des Mörders führen, eine Prämie von Fünfzig Thaler Courant ausgesetzt.

Merseburg, den 17. Februar 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 97.  
Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über einen Acker von 21 Morgen 112 Ruthen Feld in Nobitz-Marß (das Abfindungsgut Nr. 71. Ryhnaer Flur) der Kirche zu Groß-Ryhna — ist fertig geworden, und steht es allen Betheiligten frei, dieselbe in dem zweimonatlichen Zeitraume vom 27. Februar bis 27. April 1847 in der Hypotheken-Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen und etwaige Erinnerungen dagegen anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind aber keine Erinnerungen mehr zulässig. Delitzsch, den 11. November 1846.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Die Hypothekentabelle über das den Mitgliedern der Gemeinde Liemehna, Carl Wisjke, Gottlieb Schüller, Christoph Nidel, Wilhelm Klinge, Gottlob Jacob, August Kayser, August Offenbauer, Gottfried Offenbauer, Gottlieb Klinge, August Brauer, Gottfried Brauer sen., Gottfried Häber, Herrmann Krause, August Finkelstein, August Diebe und Gottlob Fuß gehörige Hirtenhaus zu Liemehna ist vollendet und es steht jedem Interessenten frei, solche in dem Zeitraume von 2 Monaten, vom achten Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, in der hiesigen Hypotheken-Registratur einzusehen und seine Erinnerungen dagegen, auf welche nach Ablauf der Frist weitere Rücksicht nicht genommen werden kann, anzubringen.

Eilenburg, den 10. December 1846.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Das dem Orgelbauer Fabian zu Bräy, im Regierungsbezirke Posen, unter dem 20. April 1846 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist erloschen.

Nr. 98.  
Hypotheken-  
Sachen.

Dem Kaufmann G. Prähmann in Berlin ist unter dem 9. Januar 1847 ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an einem elektromagnetischen Druck-Telegraphen, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 99.  
Patent-  
Ertheilung.

Dem Kaufmann Hirsch Louis Behrendt zu Ramin in Pommern ist unter dem 12. Januar 1847 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umschaukeln des Getreides, insoweit deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 100.  
Patent-  
Ertheilung.

Dem Weber und Fabrikzeichner Jacob Küpper und dem Schießpulvermacher Gustav Knevels zu Elberfeld ist unter dem 11. Januar 1847 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Weberschütze, insoweit deren Einrichtung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 102.  
Patent-  
Ertheilung.

Dem Kaufmann und Zwirnfabrikanten G. Th. Wuppermann zu Warmen ist unter dem 30. Januar 1847 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Appretiren von Glanzzwirn, in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 103.  
Patent-  
Ertheilung.

# Personal-Chronik.

- Nr. 104. Der bisherige erste Inspector bei der Königl. Strafanstalt zu Halle, Richter, ist zum Director der Correctionen-, Landarmen-, Irren-Aufbewahrungs- und Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz ernannt worden.
- Nr. 105. Der Apotheker L. Wach in Schaafstädt hat die Agentur der Königl. Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, worauf der Kaufmann J. H. Lindau dasselbst unter dem 22. Januar c. als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden ist.
- Nr. 106. Die Schulstelle in Kleinkorga, Ephorie Jßsen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 107. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Schortau, Diöces Freiburg a. d. U., ist der bisherige Predigamt's-Candidat August Herrmann Kraft berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden.
- Nr. 108. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Weischütz, Diöces Freiburg a. d. U., ist dem bisherigen Predigamt's-Candidaten, Rector Theodor Brettsfeld in Freiburg a. d. U. verliehen worden.
- Nr. 109. Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatsstelle in Herzberg mit Filia Gräfen-dorf, Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigamt's-Candidat Adolph Sturm aus Nischersleben berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.
- Nr. 110. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Bethau mit Nauendorf, Diöces Brettin, ist dem bisherigen Predigamt's-Candidaten und Lehrer am Militair-Knaben-Erziehungs-Institute, Carl Friedrich Bercht in Annaburg verliehen worden.
- Nr. 111. Die erledigte evangelische Diaconatsstelle an der St. Michaelis-Kirche in Zeitz mit dem Filiale Rastberg, Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigamt's-Candidaten, Dr. Franz Friedrich Richard Krüger verliehen worden.
- Nr. 112. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Schieppzig und Lieskau, erste Land-Diöces Halle, ist dem bisherigen Diaconus in Dommigsch, Julius Ferdinand Karig verliehen worden. Die dadurch in Dommigsch erledigte Diaconatsstelle ist Königl. Patronats.
- Nr. 113. Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Magistrat Parrisius in Naumburg ist, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, autorisirt, den dortigen Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Commissar Justizrath Schlemm während der Dauer des ihm bewilligten einjährigen Urlaubs vom 1. Februar c. ab bis zum 1. Februar 1848 in allen seinen Amtsgeschäften mit Ausschluß des Notariats zu vertreten.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

- 1) eine à 1 Bogen für den Torgauer landrätshlichen Kreis und
- 2) eine à 1 Bogen für den Querfurter landrätshlichen Kreis.



# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

### 8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. März 1847.

- Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2799. Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Gölnrer Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stammaktien betreffend. Vom 15. December 1846.
- Nr. 2800. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1847, betreffend die Auflösung der Rhein-Preussischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf; und die Abwicklung der Geschäfte dieser Gesellschaft.
- Nr. 2801. Verordnung über die Strafbefugniß der Reichshauptleute in der Altmark. Vom 25. Januar 1847.

Nr. 114.

Da es den Absendern recommandirter Briefe zuweilen wünschenswerth ist, daß in den Einlieferungscheinen, außer dem Tage, auch die Stunde der Einlieferung des recommandirten Briefes angegeben werde, so sind die Postanstalten angewiesen worden, von jetzt ab in den Einlieferungscheinen über recommandirte Briefe stets Tag und Stunde der Einlieferung genau zu vermerken. Die Schluszeit zur Annahme tritt bei den Post-Anstalten für recommandirte Briefe eine halbe Stunde früher, als für gewöhnliche Briefe, ein.

Das Verfahren bei Einlieferung der recommandirten Briefe betr.

Berlin, den 14. Februar 1847.

G e n e r a l - P o s t - A m t .

Unter Bezugnahme auf das Allerhöchste Patent vom 8. v. Mts. bringe ich hierdurch zur Allgemeinen Kenntniß, daß Se. Majestät der König die Einberufung des Vereinigten Landtages und die Eröffnung desselben in Berlin auf den 11. April d. J. festzusetzen geruhet haben, und demgemäß die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden aus der Provinz Sachsen von mir dazu eingeladen sind.

Nr. 116. Die Einberufung und Eröffnung des Vereinigten Landtages betr.

Magdeburg, den 18. Februar 1847.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident  
der Provinz Sachsen.  
v. Bonin.

Nr. 117.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens

Feuer-Societät pro II. Semester 1846 bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1846.

| Klasse. | Versicherungssumme im I. Semester 1846. | Durch Nachträge entstand |         | Versicherungssumme im II. Semester 1846. | Reducirte Beitragssumme pro II. Semester 1846. | Bemerkungen.                                                                                                                                           |
|---------|-----------------------------------------|--------------------------|---------|------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         |                                         | Zugang.                  | Abgang. |                                          |                                                |                                                                                                                                                        |
|         | Thlr.                                   | Thlr.                    | Thlr.   | Thlr.                                    | Thlr.                                          |                                                                                                                                                        |
| I.      | 1,714,220                               | 46,480                   | —       | 1,760,700                                | 880,350                                        | Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 9410 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben. |
| II.     | 7,715,250                               | 202,815                  | —       | 7,918,065                                | 5,278,710                                      |                                                                                                                                                        |
| III.    | 17,302,524                              | 17,283                   | —       | 17,419,812                               | 14,516,510                                     |                                                                                                                                                        |
| IV.     | 10,851,770                              | 138,450                  | —       | 10,990,220                               | 10,999,630                                     |                                                                                                                                                        |
| Summa   | 37,583,764                              | 505,033                  | —       | 38,088,797                               | 31,675,200                                     |                                                                                                                                                        |

Also: 31,675,200 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:

874,200 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin

30,801,000 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1846.

## II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ult. December pr. sind 35 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

6 durch Blitz,

1 durch vorsätzliche Brandstiftung,

8 durch muthmaßliche Brandstiftung,

1 durch vorschriftswidrige Essen,

1 durch ermittelte Verwahrlosung,

5 durch muthmaßliche Verwahrlosung (wovon 1 durch Streichzündhölzchen),

13 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

| veranlaßt wurden.                     | Hierdurch sind beschädigt: | total | partiell |
|---------------------------------------|----------------------------|-------|----------|
| a) Wohnhäuser                         | .....                      | 39    | 43       |
| b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude | .....                      | 72    | 16       |
| c) Scheunen                           | .....                      | 49    | 9        |
| d) Brau-, Malz- und Brennhäuser       | .....                      | —     | 1        |

Summa 229 beschädigte Gebäude,

welche 103 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 31,649 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder im Laufe des II. Semesters v. J. angewiesen erhalten, wie folgt:

| Name<br>- der<br>Kreise. | I. Klasse. |          | II. Klasse. |          | III. Klasse. |          | IV. Klasse. |          | Summa<br>der erhaltenen Brand-<br>vergütungs-<br>gelder. |          |
|--------------------------|------------|----------|-------------|----------|--------------|----------|-------------|----------|----------------------------------------------------------|----------|
|                          | Thlr.      | skr. pf. | Thlr.       | skr. pf. | Thlr.        | skr. pf. | Thlr.       | skr. pf. | Thlr.                                                    | skr. pf. |
| Detmold . . . . .        | —          | —        | —           | —        | 39           | —        | 4           | 630      | —                                                        | 4        |
| Edarteberga . . . . .    | —          | —        | 2,001       | —        | 420          | —        | —           | 1,818    | —                                                        | —        |
| Liebenwerda . . . . .    | —          | —        | 127         | 15       | 516          | —        | —           | 650      | —                                                        | —        |
| Merseburg . . . . .      | —          | —        | —           | —        | 516          | —        | —           | 280      | —                                                        | —        |
| Querfurt . . . . .       | —          | —        | 8           | 18       | 93           | 15       | —           | 29       | —                                                        | —        |
| Sangerhausen . . . . .   | —          | —        | 1,001       | 7        | 40           | —        | —           | 577      | 9                                                        | —        |
| Schleusingen . . . . .   | —          | —        | 9           | 18       | —            | —        | —           | 756      | —                                                        | —        |
| Torgau . . . . .         | —          | —        | 600         | —        | 154          | —        | —           | 130      | —                                                        | —        |
| Weiskensfeld . . . . .   | —          | —        | —           | —        | 4,137        | 6        | —           | 5,247    | 7                                                        | 6        |
| Wittenberg . . . . .     | —          | —        | —           | —        | 4,813        | 6        | —           | 3,920    | —                                                        | —        |
| Zeitz . . . . .          | —          | —        | —           | —        | 2,042        | 17       | 1           | 762      | 20                                                       | —        |
| Summa . . . . .          | —          | —        | 3,747       | 29       | 3            | 12,901   | 14          | 5        | 15,100                                                   | 6        |

Summa . . . . . 31,649 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

### III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ultimo December. pr. und Beiträge.

|                            |                                                                              |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 31,649 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. | angewiesene Brandvergütigungsgelder,                                         |
| 1,805 " — " — "            | Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, |
| 155 " 26 " 3 " "           | Büreaufwand,                                                                 |
| 1,411 " 15 " — " "         | Gehalt an sämtliche Kreis-Directoren,                                        |
| 465 " 17 " 6 " "           | Kosten bei Taxationen,                                                       |
| 616 " 18 " 6 " "           | Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen und Prämien,                                  |
| 427 " 23 " 9 " "           | Lantieme-Anschlag,                                                           |
| 2,000 " — " — " "          | zum Ankauf von Staatsschuldscheinen, regelmäßige Erhöhung des eiserne Fonds, |
| 83 " 28 " 8 " "            | Insgemein,                                                                   |
| 7,692 " — " — " "          | zu bekannten, aber noch nicht zur Anweisung gekommenen Brandvergütungen,     |
| 2,619 " 22 " — " "         | zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.                 |

48,927 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. Summa.

Um diesen Aufwand zu befreien, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen, ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

|               |         |   |                |        |       |                     |
|---------------|---------|---|----------------|--------|-------|---------------------|
| in der ersten | Klasse  | 5 | Silberpfennige | von 20 | Thln. | Versicherungssumme, |
| " "           | zweiten | " | 5              | "      | "     | 15 " "              |
| " "           | dritten | " | 5              | "      | "     | 12 " "              |
| " "           | vierten | " | 5              | "      | "     | 10 " "              |

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 3. Februar 1847.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.  
v. Hellendorff.

### P e r s o n a l - C h r o n i k .

- Nr. 118. Der Kaufmann Franz Ernst jun. in Schlieben, hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft niedergelegt.
- Nr. 119. Die Schul- und Küsterstelle in Hohenedlau, Epchorie Gonnern, Königl. Patronats, wird durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Ihre Wiederbesetzung ist bereits eingeleitet.
- Nr. 120. Die Schul- und Küsterstelle in Naundorf, Epchorie Eilenburg, Königl. Patronats, wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Ihre Wiederbesetzung ist bereits eingeleitet.
- Nr. 121. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Harraß, Diöces Haldrungen, ist der bisherige Predigamts-Candidat Herrmann Abel berufen und bestätigt worden.
- Nr. 122. Der Schulamts-Candidat Friedrich Theodor Hertel ist als Lehrer der Sexta des Gymnasiums in Torgau definitiv angestellt worden.
- Nr. 123. Der Magistrats-Assessor Sasse zu Mebra ist auf die Jahre 1847 zum Schiedsmann für die Stadt Mebra gewählt und verpflichtet worden.
- Nr. 124. Für die Jahre 1847 sind folgende Personen zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:  
der Apotheker Köcher für die Stadt Dübzig;  
der Magistrats-Expedient Ludwig Jahn für die Stadt Bitterfeld;  
der pensionirte Gerichts-Actuar Glauch für die Stadt Zörbig;  
der Gutsbesitzer Carl Kraatz für die Stadt Brezna.
- Nr. 125. Es sind auf die Jahre 1847 für die Stadt Naumburg und zwar:  
für den 1. Bezirk der Leinwandhändler Richter,  
für den 2. Bezirk der Apotheker Dr. Luchen,  
für den 3. Bezirk der Kaufmann Wehrde,  
für den 4. Bezirk der Kaufmann Starkflop,  
für den 5. Bezirk der Federhändler Franke sen.,  
zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 4 Bogen stark, für den Zetzer landrätlichen Kreis.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. März 1847.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

- Nr. 2802. Allerhöchste Kabinettsorder vom 27. December 1846, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fahrttarifs vom 27. Mai 1829 bei den Privatfahren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.
- Nr. 2803. Befähigungsurkunde vom 29. Januar 1847, betreffend die Erhöhung des Anlagekapitals der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch Emission von 600,000 Rthlr. neuer Stammaktien und Befähigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.
- Nr. 2804. Konzessions- und Befähigungsurkunde für die Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahngesellschaft. Vom 31. Januar 1847.

Nr. 126.

Durch den am 3. Februar c. erfolgten Tod des Musikdirectors und Domorganisten August Mühlking ist das Amt eines Organisten am Dom zu Magdeburg erledigt worden. Die Stelle ist königlichen Patronats. Die Competenten, welche ihre Meldungen bei uns einzureichen haben, müssen zugleich zur Verwaltung einer Lehrerstelle in untern Gymnasialklassen befähigt seyn, und haben die deshalb erforderlichen Atteste beizufügen.

Nr. 127.

Magdeburg, den 27. Februar 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Auf Grund Allerhöchster erteilter Ermächtigung werden die Fälle, in welchen fortan der verbundene Köfener und Saalecker Floßzoll zu erheben ist, nachstehendergeßalt bestimmt:

Nr. 128.

Die Erhebung des verbundenen Köfener und Saalecker Floßzolls betr.

Es wird entrichtet:

- 1) für einen Baumstamm
  - a) von einer Länge von 27 Fuß . . . . . — Thlr. — sgr. 2 pf.
  - b) " " " " 27 bis 36 Fuß . . . . . — " — " 4 "
  - c) " " " " 36 " 43 " . . . . . — " — " 6 "
  - d) " " " " 43 " 51 " . . . . . — " 2 " — "
  - e) " " " " 51 Fuß . . . . . — " 5 " — "
- 2) für einen Rohrstamm, Mast oder Spieren, von jeder Länge — " 6 " — "
- 3) für ein Schock Bohlen, gesäumt oder ungesäumt,

|                                                                                         |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über 1½ bis 3 Zoll                       | 1 Thlr. — sgr. — pf. |
| b) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über 3 Zoll                              | 3 " — " — "          |
| c) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke von 1½ bis 3 Zoll                       | 2 " — " — "          |
| d) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke über 3 Zoll                             | 4 " — " — "          |
| 4) für ein Schock Bretter, gesäumt ober ungesäumt,                                      |                      |
| a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis 1½ Zoll                              | — " 15 " — "         |
| b) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke bis 1½ Zoll                             | 1 " — " — "          |
| 5) für ein Schock Schwartenbretter,                                                     |                      |
| a) von einer Länge bis 15 Fuß                                                           | — " 7 " 6 "          |
| b) von einer Länge über 15 Fuß                                                          | — " 15 " — "         |
| 6) für ein Schock Rundschwarten von jeder Länge und Stärke                              | — " 4 " — "          |
| 7) für ein Schock Latten, gesäumte,                                                     |                      |
| a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis 1½ Zoll                              | — " 5 " — "          |
| b) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke bis 1½ Zoll                             | — " 10 " — "         |
| 8) für ein Schock Walblatten, rohe ungesäumte, von jeder Länge und Stärke               | — " 5 " — "          |
| 9) für ein Schock Böttchrieme                                                           | — " 20 " — "         |
| 10) für ein Schock Hängelbäume, von jeder Länge und Stärke                              | — " 20 " — "         |
| 11) für ein Schock Wagenachsen desgleichen                                              | — " 20 " — "         |
| 12) für ein Schock Leiterbäume desgleichen                                              | — " 6 " — "          |
| 13) für ein Schock Radfelgen                                                            | — " 5 " — "          |
| 14) für ein Schock Bettstellen                                                          | — " 12 " — "         |
| 15) für ein Schock Speichen, Baum-, Zaun- und Wein-<br>Pfähle, Hopfen- und Flößerkanten | — " 1 " — "          |

In den, den Tariffen zur Erhebung des Floßzolles vom 16. Juli 1840, 9. October 1842 und 18. October 1845 angehängten zusätzlichen Bestimmungen wird durch den gegenwärtigen Erlass nichts geändert.

Berlin, den 27. Februar 1847.

Der Finanz-Minister.

In dessen Auftrag gez. Kühne.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 27. Februar c.

den Tariff betreffend, nach welchem der verbundene Kössener und Saalecker Floßzoll fortan erhoben werden soll, wird hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen bei Erhebung jenes Zolles sofort Anwendung finden werden. Magdeburg, den 4. März 1847.

Der Geheimde Ober-Finanz-Kath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 129.  
Patent-  
Ertheilung.

Dem Selbmesser A. Licht in Berlin ist unter dem 8. Februar 1847 ein Patent auf eine Rasier-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt wor-

ben ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Das den Fabrikanten Gebrüdern Dittmar zu Heilbronn unter dem 17. December 1845 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Rasirmesserklingen zu härten, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist erloschen. Nr. 130.  
Patent-  
Ertheilung.

Den Fabrikanten Pröböt und Grafemann zu Magdeburg ist unter dem 19. Februar 1847 ein Patent auf eine Maschine zum Säen der Runkelrüben, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 131.  
Patent-  
Ertheilung.

Dem Heinrich Wöppel zu Potsdam ist unter dem 19. Februar 1847 ein Patent auf eine neue Art von Federn zum Steifen der Kravatten, nach den durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Proben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 132.  
Patent-  
Ertheilung.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Naabe zu Berlin ist unter dem 5. Februar 1847 ein Patent auf einen Notenwender in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne dadurch Jemanden in Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 133.  
Patent-  
Ertheilung.

Dem Besitzer einer Seidenfärberei J. Abr. Wälsing zu Elberfeld ist unter dem 27. Februar 1847 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen und Glänzen entfärbter und gefärbter Seide im angespannten Zustande, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der preussischen Monarchie ertheilt worden. Nr. 134.  
Patent-  
Ertheilung.

Das dem Julien Telle zu Bonn unter dem 23. September 1845 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege ist erloschen. Nr. 135.  
Patent-  
Ertheilung.

### P e r s o n a l - C h r o n i k .

Die Schul- und Küsterstelle in Probsthain, Ephorie Lorgau, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 136.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Arensdorff, Diöces Herzberg, ist der Hüfsprediger im Königl. Prediger-Seminar zu Wittenberg, Carl Hermann Rösch, berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Nr. 137.

Nr. 138.

Die Justiz-  
Personal-Ver-  
änderungen im  
Departement  
des Oberlan-  
desgerichts zu  
Hamburg  
betr.

Der Oberlandesgerichts-Rath Eduard Alexander Weimann zu Marienwer-  
der ist mittelst Allerhöchsth. vollzogener Verfassung vom 23. Januar cr. zum Director  
des Land- und Stadtgerichts in Merseburg und zum Kreis-Justizrath für den Mer-  
seburger Kreis,

die Oberlandesgerichts-Assessoren Franke zu Erfurt, Langerhanns und  
Bertram zu Halle, sind durch Allerhöchsth. vollzogene Verfassungen vom 23. Ja-  
nuar cr. zu Land- und Stadtgerichtsräthen ernannt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schaum zu Rossla ist der Charakter als  
gräflicher Landgerichtsrath den 6. Februar cr. verliehen;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor von Noßitz ist den 12. Januar cr.  
eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Erfurt übertragen;  
der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Ernst Eduard Gustav Marx ist den  
11. Februar cr. zum Gerichtsactuar bei der Gerichts-Kommission in Schkeuditz  
ernannt;

der hiesige Aufcultator Maximilian Arnold Robert Hölzke ist den 12. Fe-  
bruar cr. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Aufcultatoren Karl Friedrich Julius Stiege  
und Friedrich Ulrich Heinrich August von Harlem sind den 18. Februar und 24.  
Februar cr. an das Königl. Kammergericht in Berlin entlassen;

der Land- und Stadtgerichts-Secretair Wernicke in Erfurt ist in der bis-  
herigen Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halle versetzt, und dessen  
Stelle in Erfurt dem Actuar, Oberlandesgerichts-Referendar Casar zu Halle den  
2. Februar cr. verliehen;

der Land- und Stadtgerichtsrath und Gerichts-Commissarius Dheim zu Ge-  
fessell ist den 25. Januar cr. gestorben;

der Kammergerichts-Assessor August Eduard Theodor Gledner ist den 30. Ja-  
nuar cr. zum Justiz-Kommissar bei dem Land- und Stadtgerichte in Wittenberg  
und den Patrimonialgerichten des Wittenberger Kreises und zugleich zum Notar in  
unserem Departement mit Anweisung des Wohnsitzes in Wittenberg;

der Oberlandesgerichts-Assessor Hermann Diethelm Kändler in Lübben ist  
den 13. Februar cr. zum Justiz-Kommissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Suhl  
und den Patrimonialgerichten des Kreises Schleusingen und zugleich zum Notar in  
unserem Departement ernannt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Karl Ludwig Sievogt zu Eisleben ist den  
16. Januar cr. die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Klosterrode und den  
9. Februar cr. die des Patrimonialgerichts zu Alsdorf widerruflich, dem Oberlan-  
desgerichts-Assessor und Patrimonial-Richter Hermann Moloff zu Erdeborn ist  
den 18. Januar cr. die Verwaltung der Patrimonialgerichte des Oberamtes Schraplau,  
des Rittergutes Röbbgen und des Rittergutes Möllendorf mit übertragen.

Dierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 4 Bogen stark, für den Gdarts-  
bergauer landrätthlichen Kreis.



# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.  
10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. März 1847.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. bringen wir nach Nr. 139. Vorchrift der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 16. Juli 1846 (G. G. Nr. 2727.) Die neuen Preussischen Banknoten zu 100 Thlr., welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, von jezt ab successive an die Preussische Bank abgegeben werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 27. Februar 1847.

Immediat-Commission zur Kontrollirung der Banknoten.  
Götschle. H. G. Carl. Köhlweh.

## B e s c h r e i b u n g

der neuen Preussischen Banknoten zu 100 Thalern.

Die neuen Preussischen Banknoten zu 100 Thlr. sind 5½ Zoll breit und 3½ Zoll hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papier mit den nachstehend beschriebenen Wasserzeichen:

- 1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefasste Werthbezeichnung

**100,**

welche

- 2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen

„*Preussische Banknote*“

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;

- 3) unten in beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

**18 46.**

ebenfalls hell.

## A. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

- 1) in einem aufgerollten, gemusterten und mit verzerten Ranten eingefassten Teppiche, das mittlere königliche Wappen mit Ordenskette, Krone und den beiden wilden Männern mit Keulen,
- 2) an den beiden Rollen oben links und rechts fliegende Bänder,

- 3) in der oberen Kante des Leppichs die Inschrift:

„*Preussische Banknote*“

in lateinischen Initialen,

- 4) in der unteren Kante desselben in lateinischer Cursivschrift, links:

„*Billet de la Banque de Prusse*“

rechts:

„*Prussian Banknote*“

- 5) auf dem Leppiche selbst, und zwar links und rechts vom Wappen die Werthbezeichnung: **100 Thaler**

Unter dem Leppich folgt:

- 6) der Text der überall mit dem Buchstaben **A.** und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknote, nämlich:

**A** (laufende Nummer.)

**Ein Hundert Thaler**

(mit kleinen  
Banken vers  
ziert.)

**zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin**

ohne Legitimations-Prüfung dem Inhaber dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassenausweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

**Haupt-Bank-Directorium.**

*gez. von Lampenst. Wilt. Reichenbach. Mayen.*

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

Zu beiden Seiten des Textes und des Leppichs befinden sich:

- 7) auf von Knaben unterstützten und von Rankengewächsen umschlungenen verzierten Säulern zwei weibliche Figuren, von welchen

- a) die eine links: den Frieden mit Lorbeerfranz, Palmzweig und Aehren,  
b) die andere rechts: die Glückseligkeit mit der Bürgerkrone, einem Füllhorn mit Früchten und einem Steuerruder, allegorisch darstellt.

Unter dem Text, und die Seitenverzierungen mit einander verbindend, sind

- 8) Schlinggewächse angebracht, welche den in der Mitte eingedruckten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

„*Haupt-Bank-Directorium 1846.*“

in lateinischen Initialen, umgeben.

Unter den Seitenverzierungen und den ebengedachten Schlinggewächsen befindet sich

- 9) in einer verzierten Kasse die Strafabdrohung in gothischer Diamantschrift.

- 10) Gefährdet sind

- a) der Leppich, das Königl. Wappen, sämtliche Verzierungen und die Einfassung der Strafanzeige: rothbraun,
- b) die Inschriften und Vertheilungen im Leppich, so wie der von dem Schlingengewächsen umgebene, ad 8. beschriebene Stempel: dunkelblau,
- c) die übrigen Schrift- und Zeichensätze schwarz.

## B. Die Rehrseite

zeigt:

- 1) ein Netz aus gewissen Schneckentinten in hellblau,
- 2) auf dem Anfangspunkte dieser Linien den Kontrollstempel der Königl. Immediat-Commission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
  - a) aus dem geprägten heraldischen Adler in weissenblauem Grunde,
  - b) mit der Umschrift:

„K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten“

in lateinischen Initialen;

- c) einem darunter angebrachten Bande mit der Umschrift:

„Cab. Ord. v. 16. Juli 1846.“

in lateinischen Initialen, und

- d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Commission:

*Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.*

alles in weissenblauer Druckfarbe.

Das in den §§. 28. u. ff. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bei Errichtung der im §. 27. benannten gewerblichen Anlagen vorgeschriebene Verfahren hat dazu Veranlassung gegeben, daß vielfach Widersprüche erhoben worden sind, welche bei näherer Untersuchung sich nicht nur überhaupt als unhaltbar erwiesen, sondern auch augenscheinlich nur den Zweck gehabt haben, aus Nebenrücksichten die Ausführung des Projectes zu hindern, oder doch hinauszuschieben. Ein solcher Erfolg würde der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen und es ist deshalb erforderlich, demselben entgegenzuwirken.

Wie der Richter von den Partheien fordern kann, daß sie die von ihnen angebrachten Einwendungen gehörig substantiiren und mit Beweismitteln unterstützen, wenn darauf bei der Entscheidung Rücksicht genommen werden soll, so sind dazu in gleicher Weise auch die Verwaltungsbehörden in dem gedachten Verfahren befugt. Sobald daher die nach dem ersten Abschnitt des §. 29. a. a. D. in jedem Falle anzustellende allgemeine Prüfung zu dem Resultate geführt hat, daß das Project nicht ohne Weiteres als unzulässig erachtet werden könne, und auf die hiernach zu erlassende öffentliche Aufforderung Widerspruch erhoben wird, müssen die Widersprechenden aufgefordert werden, innerhalb einer ihnen zu setzenden angemessenen Frist ihre Einwendungen gehörig zu substantiiren und mit Beweismitteln zu unterstützen, mit deren Aufnahme alsdann, sofern die behauptete Thatsache, worüber in zweifelhaften Fällen bei uns anzufragen, für erheblich erachtet werden muß, zu ver-

Nr. 140.  
Das in den  
§§. 28. u. ff.  
der allgemei-  
nen Gewerbe-  
Ordnung bei  
Errichtung der  
im §. 27. be-  
nannten ge-  
werblichen An-  
lagen vorge-  
schriebene Ver-  
fahren betr.

fahren ist. Da, nach §. 35. a. a. O., die hierdurch entstehenden Kosten, wenn die erhobenen Einwendungen für unbegründet erachtet werden, dem Widersprechenden zur Last fallen, so wird dieser Umstand, von welchem die Theiligten jedesmal in Kenntniß zu setzen, voraussichtlich wesentlich dazu beitragen, von der Erhebung und weiteren Verfolgung unbegründeter Widersprüche abzuhalten und auf diese Weise der Zweck des Gesetzes besser erreicht werden.

Ferner haben wir, was die Form der öffentlichen Aufforderung anlangt, vielfach zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß hierbei die Bestimmungen unsers, die Art der Publication kreis- und localpolizeilicher Verordnungen betreffenden Amtsblatts-Erlasses vom 10. Mai 1840 (Amtsblatt pro 1840. Stück 20. Nr. 208.) nicht überall genau beachtet worden sind, indem die Polizeibehörden sich häufig darauf beschränkt haben, dieselbe bloß durch den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte zu bewirken, häufig aber auch, über die Vorschriften jener Verordnung hinaus, die Veröffentlichung durch Kreis- und Localblätter da angeordnet haben, wo sie nicht vorgeschrieben und ganz entbehrlich war. Hierdurch sind auf der einen Seite für die Unternehmer gewerblicher Anlagen Verzögerungen, auf der anderen Kosten erwachsen, welche, bei genauerer Beachtung der Vorschriften des §. 29. der Gewerbeordnung, recht wohl hätten vermieden werden können, denn hier ist ausdrücklich angeordnet, daß die Veröffentlichung nicht bloß durchs Amtsblatt, sondern auch außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art erfolgen soll. Welcher Publicationsmodus hierunter zu verstehen, darüber kann ein Zweifel füglich nicht obwalten, da unsere obenerwähnte Amtsblatts-Verordnung hierüber die bestimmtesten Vorschriften enthält.

Hienach ist in jedem Falle, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, der öffentliche Anschlag, und zwar in der durch unser Publicandum vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1847. Stück 3. Seite 21.) näher angegebenen Weise, und außerdem:

**in den Städten** die Veröffentlichung des Projects in der bisher üblichen Weise durch Insertion in das betreffende Kreis- oder Localblatt, und, wenn dies nicht üblich gewesen, nach der Wahl der Magistrate, durch Insertion in das am Orte vorzugsweise gelesene Blatt oder öffentlichen Ausruf, **auf dem Lande** dagegen durch Vorlesen des Publicandi vor versammelter Gemeinde erforderlich.

Indem wir den Polizeibehörden unsers Departements die genaueste Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht machen, geben wir denselben zugleich auf, vor Einreichung der geschlossenen Verhandlungen stets auf den öffentlichen Anschlägen, außer dem Tage des Anschlags und der Abnahme derselben, zu vermerken, daß und wann der Ausruf, resp. das Vorlesen des Publicandi in den Fällen, wo es vorgeschrieben, erfolgt ist.

Merseburg, den 9. März 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. März v. J. (Amtsblatt Nr. 141. 1846. Seite 67.) bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß den 1. October 1847 wieder ein neuer Lehrgang bei dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin beginnen wird, an welchem aus dem hiesigen Regierungsbezirk ein Zögling auf königliche Kosten Theil nehmen kann. Zum Genuß dieser Vergünstigung dürfen nur junge, nicht unter 18 Jahr alte Individuen, welche bei einem Handwerke bereits den Gesellengrad erlangt haben und besondere einer weiteren Ausbildung werthe und dem Zwecke der Anstalt entsprechende Fähigkeiten entwickeln, vorgeschlagen werden.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Die Eltern oder Vormünder solcher jungen Leute haben den deshalb einzutreichenden Gesuchen

- 1) ein Taufzeugniß,
- 2) ein Zeugniß der Schule, welche der junge Mann besucht, oder der Lehrer, deren Unterricht er genossen hat,
- 3) einige von ihm selbst gefertigte und eigenhändig niedergeschriebene Aufsätze,
- 4) Proben seines Kunstfleißes, als Risse, Zeichnungen und dergleichen, nicht minder die Auflösungen arithmetischer in sein Fach einschlagender Aufgaben,
- 5) daß in §. 156. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erwähnte Zeugniß,
- 6) ein Attest der Ortsbehörde über seine zeitliche Führung beizulegen, auch muß endlich
- 7) durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder durch sonstige amtliche Zeugnisse ein genauer Nachweis über die Militair-Verhältnisse des fraglichen Subjects geführt werden, ob nämlich dasselbe wegen seiner Qualification zum Militairdienste bereits untersucht und brauchbar befunden, oder bis zum 23ten Jahre zurückgestellt worden ist, oder ob dasselbe seiner Militairpflicht schon genügt hat u. s. w.

Die Gesuche sind bis zum 1. Juli d. J. an dem betr. Landrath einzusenden.

Wir fordern die Herren Landräthe hiermit auf, die betr. Anträge anzunehmen und dieselben mittelst gütlichstlichen Verichts so zeitig bei uns einzureichen, daß sie spätestens den 15. Juli d. J. hier eintreffen.

In diesen Verichten erwarten wir auch die in unserer Bekanntmachung vom 10. April 1844 (Amtsblatt 1844. Seite 90.) angeordnete Äußerung über den Gesundheitszustand der vorgeschlagenen Individuen.

Alle bei uns später eingehenden Gesuche dieser Art können für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 8. März 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der ehemalige hiesige Bürgermeister Michael Kochmann hat in seinem Testamente d. d. Prettin den 10. Juli 1753 ein Legat von 1000 Thlr. zu einem Stipendium ausgesetzt, und bestimmt, daß die jährlichen Zinsen davon an 50 Thlr.

Nr. 142.  
Erlaß:  
Citation.

- 1) allezeit einem seiner Verwandten, der auf der Universität studirt resp. 3 und 5 Jahr; oder wenn ein solcher nicht vorhanden

- 2) einem Sohne von seiner Verwandtschaft, der zu einer Profession oder einem Handwerk schreitet, auf ein Jahr, oder
- 3) einer Tochter aus seiner Verwandtschaft, wenn diese heirathet, ebenfalls auf ein Jahr; wenn von diesen allen Niemand vorhanden
- 4) denjenigen aus des Stifters Ehefrauen, Marien Dorotheen geb. Strauch Verwandtschaft, welche auf einer Universität den Studien oblagen; wenn auch solche nicht vorhanden
- 5) den studirenden Söhnen hiesiger Geistlichen; und in der Ermangelung
- 6) den studirenden Söhnen hiesiger Bürger auf 3 Jahr; endlich aber
- 7) dem hiesigen Gotteskasten anheim fallen soll.

Für das verfloffene Jahr 1846 hat sich keine Genußberechtigte Person gemeldet, daher wir nach Vorschrift des uns über die Verleihsung dieser Zinsen ertheilten Regulativs vom 4. August 1834 alle diejenigen, welche nach Vorstehendem auf diese Zinsen für das Jahr 1846 einen Anspruch zu haben glauben, hiermit auffordern, sich bei uns binnen 4 Wochen, längstens aber bis

zum 13. April dieses Jahres schriftlich zu melden und sich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls diese Zinsen pro 1846 dem hiesigen Gotteskasten zugesprochen werden würden.

Prettin bei Torgau, den 9. März 1847.

Der Magistrat als Collator der Kochmannschen Stiftung.

Nr. 143.  
Hypotheken-  
Sachen.

Die Hypothekentabelle über das der Gemeinde Seifelig zugehörige, in dasiger Flur belegene, Stück Lehe nebst Rain auf dem Mühlberge, der wüste Weinberg genannt, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, und zwar acht Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatte, von den Interessenten in unserm Illen Bureau eingesehen und monirt werden, wegen spätere Erinnerungen unzulässig sind.

Naumburg, den 19. Januar 1847.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 144.  
Hypotheken-  
Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein dem Einwohner Johann Gottlob Seelig jun. zu Schönburg zugehöriges, in Flur Schönburg belegenes Grundstück:  $\frac{1}{2}$  Acker Feld und  $\frac{1}{2}$  Weinberg auf dem Fackberge Nr. 1172. des alten und Nr. 1313. des neuen Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, und zwar 8 Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatte, von den Interessenten in unserm Illen Bureau eingesehen und monirt werden, wegen spätere Erinnerungen unzulässig sind.

Naumburg, den 29. Januar 1847.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 145.  
Hypotheken-  
Sachen.

Die Hypothekentabelle über vier Wiesen des Rittergutsbesizers und Amtsraths Adolph Diederichs auf Roitzsch, als: 1) die kleine oder Schmidts Wiese genannt, 2) die Vornwiese, 3) die große Wiese, und 4) die neue Wiese, in der Mark Grönitz ist angefertigt, und kann von den Interessenten binnen 2 Monaten, vom 8.

Tagé dieser Bekanntmachung an gerechnet, eingelesen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Dummitzsch, den 22. Februar 1847.

Königlich Preussische Gerichts-Commission.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 1. Juli 1846 Nr. 146. (Beilage zum 35. Stück des Amtsblatts 1846) bezeichneten Grundstücke sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte fortan nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Hypotheken-Sachen.

Eißenwerda, den 16. Februar 1847.

Königlich Preussische Gerichts-Commission.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß über ein wägen. Nr. 147. des Grundstück in Haynicher Flur, dem Carl Christian Friedrich Sturm in Hayn gehörig, die Hypothekentabelle entworfen ist und zur Einsicht in dem Zeitraume von Hypotheken-Sachen. 2 Monaten, von den ersten 8 Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bereit liegt.

Stolberg, den 11. December 1846.

Gräfllich Stolberg'sche Justiz-Canzlei.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. Mai dieses Jahres, in der Beilage Nr. 148. zum 32. Stücke des Amtsblatts ausgelegte Hypothekentabelle über die dem Hüfner Johann Christian Mühlbach zu Meuro gehörige, in der Wleddiner Feldflur gelegene sogenannte große Grummetwiese, ehemals zum Gariusschen Gossäthengute Nr. 3. Wleddin pertinentialiter gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke von jetzt ab nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, so wie der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Hypotheken-Sachen.

Wittenberg, den 29. December 1846.

Patrimonial-Land-Gericht.

Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 24. Februar Nr. 149. b. J. in der Beilage zum 17. Stücke des Amtsblatts bezeichnete Wohnhaus mit Zubehör, Johann Samuel Mühlhens aus Rölzen ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an denselben nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Hypotheken-Sachen.

Dreuxen, den 24. December 1846.

Das Stretcher'sche Gericht.

Nr. 150. Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. September 1846, Beilage zum  
Hypotheken- 39. Stück des Amtsblattes von 1846 ausgelegte Hypotheken-Tabelle über das von  
Sachen. der Johanne Wilhelmine Klappach jetzt verheiratheten Gänther zu Tragart neuer-  
baute Wohnhaus ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hy-  
pothekenrechte hieran nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Ge-  
richts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Merseburg, den 4. Februar 1847.

Patrimonial-Gericht Tragart.

Nr. 151. Die Hypothekenbücher über sämtliche geschlossenen und walzenden Grundstücke zu  
Hypotheken- Willroda hiesigen Antheils sind vollendet. Der Erwerb von Hypothekenrechten an  
Sachen. diesen Grundstücken ist daher nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der  
Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Burgholzhausen, den 13. März 1847.

Das Gräflich Marischall'sche Patrimonial-Gericht.

Nr. 152. Dem Thierarzt Friedrich Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar  
Patent- 1847 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue  
Ertheilung. Art von Zuggeschirren für Pferde auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet,  
und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 153. Den G. H. Friedlein und C. Bill zu Leipzig ist unter dem 24. Februar  
Patent- 1847 ein Patent auf die Anwendung einer durch Beschreibung näher nachgewiesenen,  
Ertheilung. bei Herstellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Masse, auf sechs Jahre, von je-  
nem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

Nr. 154. Die Schul- und Küsterstelle in Rehsfeld, Ephorie Herzberg, Königl. Pa-  
tronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 155. Auf die Jahre 1847 sind zu Schiedsmänner

- 1) für die Stadt Eckartsberga der Bürgermeister Johann Gottlieb Dieking,
  - 2) für die Stadt Vibra der Gerichtsschöppe Karl Friedrich August Tag,
  - 3) für den 6ten Landbezirk der Schulze Joh. Gottlieb Zahner aus Saubach,
  - 4) für den 7ten Landbezirk der Schulze Friedrich Wilh. Kabe aus Pleismar,
  - 5) für den 8ten Landbezirk der Schulze Karl Friedrich Adler aus Tromsdorf,
- gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 156. Der Ghtung Carl Wechsung ist auf die Jahre 1847 zum Schiedsmann für  
die Stadt Heringen gewählt und verpflichtet worden.



# A m t s - B l a t t

## der

### Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. März 1847.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18. v. M. bringe ich hierdurch Nr. 157. zur öffentlichen Kenntniß: daß Se. Majestät der König allergnädigst geruhet haben, Die Ernennung wiederum

des Landtags-Marschalls zc. für die Provinzialstände der Provinz Sachsen betr.

den Kammerherrn Herrn Grafen von Zech-Burkersrode auf Bünzorf, zum Landtags-Marschall für die Provinzialstände der Provinz Sachsen, und den Geheimen Regierungsrath, Erbruchsbesitzer des Herzogthums Magdeburg und Domdechanten zu Naumburg, Herrn von Krosigk auf Poplitz, zu dessen Stellvertreter,

zu ernennen.

Magdeburg, den 18. März 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Von dem landwirthschaftlichen Central-Verein der Provinz Sachsen wird durch Nr. 158. den General-Secretair desselben, Kreis-Physikus Dr. Heine zu Zörbig eine Zeitschrift herausgegeben, welche wöchentlich erscheint und die Förderung landwirthschaftlicher Interessen bezweckt. Sie enthält die Mittheilungen zwischen den verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz und den Mitgliedern dieser Vereine über ökonomische Gegenstände zc., Anfragen, Belehrungen über landwirthschaftliche Angelegenheiten und die neuesten Productenpreise und Handelsnachrichten aus den wichtigsten Handelsstädten der Provinz und deren Umgegend. Der Preis für den Jahrgang beträgt 20 Sgr. — Ich mache die Bewohner der Provinz auf das Erscheinen dieser gemeinnützigen Wochenschrift aufmerksam, und empfehle solche namentlich den Landwirthern zur allgemeinen Theilnahme.

Die Herausgabe einer Zeitschrift des Dr. Heine zur Förderung landwirthschaftlicher Interessen betr.

Magdeburg, den 19. März 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

In Folge wiederholten Antrags bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, Nr. 159. daß in der Stadt Zeitz die Niederlassung eines zweiten approbirten Thierarztes gewünscht wird.

Offene Thierarzstelle betr.

Merseburg, den 16. März 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 160.

Die Prüfung  
der chirurgi-  
schen Instru-  
mentenmacher  
und Bandagi-  
sten betr.

Nachstehendes

## R e g l e m e n t für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten.

### I. Für die Bandagisten.

#### §. 1.

Wer das Gewerbe eines Bandagisten betreiben will, hat sich mit dem Gesuche um ein Befähigungszeugniß an die betreffende Königliche Regierung oder an den Landrath zu wenden, welcher solches der ersteren einreichen wird.

#### §. 2.

Die Königliche Regierung ertheilt dem betreffenden Kreisphysicus und gerichtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Wittstellers gemeinschaftlich vorzunehmen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physicus einen bereits approbirten Bandagisten zu der Prüfung hinzuzuziehen.

#### §. 3.

Die Prüfung geschieht mündlich und zwar über die am meisten gebräuchlichen Bandagen, namentlich über die nothwendigen Eigenschaften der Bruchbänder, der Schnürleiber und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgraths-Verkrümmte, der Schnürstrümpfe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf den Bau der Theile des menschlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen.

Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es es seyn kann, unter der Aufsicht des hinzugezogenen approbirten Bandagisten, anzufertigen und vorzulegen.

#### §. 4.

Ueber die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen, an dessen Schlusse das Urtheil beizufügen ist, ob der Examinand als bestanden zu erachten ist oder nicht. Dies Protocoll wird mittelst Berichts der Königlichen Regierung übersandt.

Diese hat hierauf das Befähigungszeugniß auszustellen, oder den Wittsteller zu beschreiben.

### II. Für die chirurgischen Instrumentenmacher.

#### §. 1.

Die Meldung geschieht wie dies oben (I. §. 1.) in Betreff der Bandagisten angeordnet ist.

#### §. 2.

Die Königliche Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreis-Physicus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentenmacher.

#### §. 3.

Die Prüfung selbst zerfällt in:

- a) eine mündliche theoretische über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente,
- und b) eine praktische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirur-

gischen Instrumente, — in der Regel einer Bruchbandfeber, einer Cowperschen Schere eines Amputationsmessers und einer Geburtszange, — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Besize, und soweit als möglich auch in Gegenwart der beiden Medicinal-Personen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 4.

Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königl. Regierung einzureichen.

§. 5.

Diese ertheilt hierauf das Befähigungszeugniß oder bescheidet den Wittsteller. Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) Nathis.

wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 16. März 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dieselben Motive, welche für die Errichtung eines Central-Collegiums zur Entscheidung zweiter und größtentheils letzter Instanz in allen in der Landeskultur-Varietä vorkommenden Streitigkeiten maassgebend gewesen, machten es, eben sowohl im Interesse der wissenschaftlichen Fortbildung der preussischen Agrar-Gesetzgebung, als in dem der Beamten, wie des bei den Auseinandersetzungen betheiligten Publikums wünschenswerth,

eine Zeitschrift als besonderes Organ für die Landeskultur-Gesetzgebung erscheinen zu lassen,

und es schien das — zufolge Verordnung vom 22. November 1844 (Gesetz-Sammlung pro 1845 Seite 19.) in Wirksamkeit getretene — Revisions-Collegium für Landeskultur-Sachen zunächst berufen, sich der Herausgebung einer solchen Zeitschrift zu unterziehen, nachdem dazu von den Herren Ministern des Innern und der Justiz die Genehmigung ertheilt worden. Dabei darf auf die wohlwollende Unterstützung der übrigen Behörden, insbesondere der General-Commissionen und landwirtschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, wie auf die Mitwirkung ihrer Mitglieder und aller dorer gerechnet werden, welche an der Bearbeitung der Landeskultur-Gesetze näheren Antheil nehmen.

Abgesehen von dem beim Revisions-Collegium, schon während dessen Bestehen, in vielen Entscheidungen über wichtige Prinzipien der Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsheilungs-Gesetze für die Zeitschrift sich darbietenden Stoff, ergibt sich bei dem Umfange der Landeskultur-Gesetzgebung, bei ihrer fortschreitenden Ausbildung in Theorie und Praxis auch fortgesetzt ein sehr reichhaltiges Material. Von ihrer Ausführung werden mannichfaltige Gebiete der ländlichen Verfassung und Rechtszustände aller Provinzen des Staats berührt. Sie führt auf die in den einzelnen

Nr. 161.

Die Herausgabe einer Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung betr.

Landestheilen sehr verschiedenartig ausgebildeten Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, auf deren ursprüngliche Beschaffenheit, geschichtliche Entwicklung und durch ältere wie neuere Gesetzgebungen herbeigeführte Umgestaltung zurück. Sie verlangt außerdem Behufs einer richtigen Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Theilungs- und Abfindungs-Grundsätze die Lösung auch mancher technischer Aufgaben aus dem Bereiche der Land- und Forst-Wirthschaft.

Indem die Zeitschrift Gegenstände nicht nur jener, sondern auch dieser Art zu behandeln bestimmt ist, wird sie zugleich zur Erfüllung der den Auseinandersetzungs-Behörden und dem Revisions-Collegium laut §. 18. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Nr. 1542.) gestellten Aufgabe wegen Fortbildung der technischen Grundsätze, überhaupt aber zur fortgesetzten wissenschaftlichen Bearbeitung des vorzugsweise für Preußen wichtigen Landwirthschaftsrechtes beitragen, die Kenntniß älterer, später veränderter agrarischer Rechtsverhältnisse der Wissenschaft erhalten und wohl auch für deren fortschreitende Ausbildung nutzbar machen, andererseits die Theorien auf diesen Rechtsgebieten mit den Bedürfnissen des practischen Lebens und den Anforderungen der Gegenwart vermitteln. Demnachst soll die Zeitschrift auch von den in anderen deutschen Ländern erscheinenden Landeskultur-Gesetzen Nachricht geben, endlich organische, wie Personal-Veränderungen im Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden fortlaufend anzeigen.

In dem oben bezeichneten Umkreise wird die Zeitschrift sowohl Abhandlungen, als — in einem besonderen Abschnitt — rechtskräftige Entscheidungen über einflussreiche Prinzipien-Fragen oder interessante Rechtsverhältnisse aus dem Geschäftsbereiche der Auseinandersetzungs-Behörden und des Revisions-Collegiums, vornemlich indes solche rechtskräftige Entscheidungen aufnehmen, gegen welche nach §. 1. der Allerhöchsten Ordre vom 15. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 61.) und §. 21. der Verordnung vom 22. November 1844 die Rechtsmittel der Revision oder Nichtigkeits-Beschwerde nicht stattfinden, hingegen andere für die Auseinandersetzungs-Partie wichtige Erkenntnisse nur dann, wenn dieselben nicht zur Aufnahme unter die vom Königl. Geheimen Ober-Tribunal herausgegebenen Entscheidungen bestimmt worden sind.

Die Herausgabe der Zeitschrift erfolgt für jetzt unmittelbar vom Revisions-Collegium selbst, aus dessen Mitte dafür eine Redactions-Commission unter dem Vorsitz des Präsidenten bestellt ist, in freien an bestimmte Perioden nicht gebundenen Hefen zu 8 bis 10 Bogen, von denen etwa 3 im Jahreslaufe erscheinen und einen Band bilden, dessen Preis auf zwei Thaler bestimmt ist.

Sie ist durch alle Postanstalten zu beziehen und sind diese, wie auch die General-Commissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen ersucht, Bestellungen darauf anzunehmen und an uns zu befördern.

Das erste Heft wird binnen etwa 3 Monaten erscheinen.

Berlin, den 19. Februar 1847.

Das Revisions-Collegium für Landeskultur-Sachen.

Vorstehende Ankündigung bringen wir hierdurch mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir Bestellungen auf die darin bezeichnete Zeitschrift gern annehmen und an das Königl. Revisions-Collegium für Landeskultur-Sachen zu befördern bereit sind.

Merseburg, den 18. März 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

**Nachstehende Bekanntmachung:**

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königl. Charité-Krankenhauses hieselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken eine Mehrausgabe von mindestens 12,000 Thlr. für das laufende Jahr dadurch herbeigeführt werden wird, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königl. Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben, eine mäßige Erhöhung der Kurkostenlage zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. April d. J. ab, die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten

Nr. 162.  
Die Erhöhung der Kurkostenlage beim königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin betr.

- 1) in dem königlichen Charité-Krankenhause  
von 7 Sgr. 6 Pf. auf 8 Sgr. 9 Pf. täglich und  
von 10 Sgr. auf 11 Sgr. 3 Pf. täglich,  
die letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzneten,
- 2) in der mit der Königl. Charité in Verbindung stehenden Heil-Anstalt in der Ziegelstraße Nr. 6. für Kranke aus höheren Ständen,  
von 12 Sgr. auf 15 Sgr. täglich und  
von 20 Sgr. auf 22 Sgr. 6 Pf. täglich,  
hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostenlage bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. März 1847.

Königliche Charité-Direction.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. März 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vor 51 Schiedsmännern des Erfurter und 284 des Merseburger Regierungsbezirks sind im Jahre 1846 im Ganzen 8605 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 6877 durch Vergleich, 590 durch Zurücktreten der Parteien und 941 durch Ueberweisung an den Richter beendet worden und nur 197 in das neue Geschäftsjahr übergegangen sind. Indem wir dies für die Nützlichkeit des Instituts der Schiedsmänner im Allgemeinen sprechende Resultat hierdurch zur öffentlichen Kennt-

Nr. 163.  
Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1846 betr.

nig bringen, ertheilen wir zugleich denjenigen Schiedsmännern, welche sich durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen besonders ausgezeichnet haben, unsere Anerkennung, indem wir ihre Namen veröffentlichen. Hierzu gehören:

A. aus dem Regierungsbezirk Erfurt:

- 1) der Kaufmann Bastmann zu Erfurt, 2) der Gerichtsschöppe Ehrlich zu Grlieben, 3) der Ortsrichter Giesler zu Tröchtelborn, 4) der Bürgermeister Diethold zu Sommerda, 5) der Schullehrer Probst zu Tennstedt, 6) der Schullehrer Hellmoldt zu Webersiedt, 7) der Ortsrichter Kühn zu Schmiedefeld und 8) der Ortsrichter Sommer zu Mülversiedt;

B. aus dem Regierungsbezirk Merseburg:

- 1) der Stadtsecretair Hoffmann zu Artern, 2) der pensionirte Gerichts-Secretair Böttger zu Hettstedt, 3) der Hofrath Schwabe zu Gisleben, 4) der Kaufmann Heine ebendasselbst, 5) der Gastwirth Wähner ebendasselbst, 6) der Post-Expeditur Apel zu Altleben, 7) der Polizei-Commissar Hecker zu Tilleda, 8) der Goldarbeiter Elsässer zu Halle, 9) der pensionirte Bürgermeister, Hauptmann Meyer zu Löbejün, 10) der Schiffbauer Rultsch zu Rothenburg, 11) der Kaufmann Artus zu Merseburg, 12) der practische Arzt Erbe zu Schkeuditz, 13) der Gerichts-Actuar Gottlöber zu Gölleda, 14) der Leinwandhändler Richter zu Raumburg, 15) der Deconom Braunsrode zu Vibra, 16) der Schneidemeister Richter zu Leuchern, 17) der Kaufmann und Stadtworordnete Pflaumer zu Döben, 18) der Gastwirth und Rämmerer Kunze zu Gräfenhainchen, 19) der pensionirte Gerichtsamts-Actuar Claus zu Jörbig, 20) der Ortsrichter Zeising zu Roßpisch, 21) der Kaufmann Wankel zu Eilenburg, 22) der Bürgermeister Lucas zu Otrand, 23) der Schießhausbesitzer Wendt zu Herzberg,

von denen jeder mehr als 70 Sachen verhandelt hat. Bei dem Kaufmann Bastmann (sub Nr. 1. A.) aber kamen 248, bei dem Kaufmann Artus (sub Nr. 11. B.) 202 und bei dem Actuar Gottlöber (sub Nr. 13. B.) 507 Sachen zur Verhandlung, von welchen der Erste 241, der Zweite 190 und der Dritte 303 Sachen verglichen hat.

Raumburg, den 6. März 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

Nr. 164.

## V e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen an der Königlich medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1847.

Herr Geheimre Regierungsrath Dr. Andrea wird Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr und Sonnabends von 3—5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4—6 Uhr und Freitags von 4—5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen, außerdem practischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulle wird Montags und Mittwochs von 7—8 Uhr die pathologische Anatomie und Mittwochs von 9—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr die Ophthalmologie repetiren.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlfhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht erteilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Eisholz wird Montags und Sonnabends von 5—7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbands geben, Freitags von 5—7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Haber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr über allgemeine Pathologie und Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr, über Medicina forensis Repetitionen halten.

Herr Prediger Dr. Zeugisch wird Dienstags und Mittwoch von 10—11 Uhr und Donnerstags von 3—4 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Sanitätsrath Medicinal-Assessor Dr. Kersten wird Montags, Dienstags, und Donnerstags von 4—5 Uhr den zweiten Theil der speziellen Therapie und Freitags von 4—5 Uhr die Lehre von den Kinder-Krankheiten vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr die medicinisch-klinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Reßler wird Montags, Dienstags, Mittwoch, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medicinalrath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Dr. Michaelis wird Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr die Therapie, Mittwoch und Freitags von 4—5 Uhr die Naturwissenschaften und Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr die Arzneimittel-Lehre repetiren.

Herr Medicinalrath Dr. Schulze wird Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr die pathologische Anatomie und an denselben Tagen von 4—5 Uhr die Oeologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Barges wird Montags, Mittwoch und Freitags früh von 6—7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6—8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8—9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen und Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Sanitätsrath Kreisphysikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 21. April d. J. bei dem Geheimen Regierungsrath Dr. Andread zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Jahres im bevorstehenden Herbst wiederum statthast.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 22. April d. J. ihren Anfang.

- Nr. 165. Dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin ist unter dem 15. März 1847 ein Patent auf eine Pressvorrichtung zur Darstellung von Mosaiksteinen aus gepulverter Thonmasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

- Nr. 166. Der Apotheker Georg Fahr in Dürrenberg hat die Agentur der Königl. Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

- Nr. 167. Der Oberdiaconus zu St. Ulrich in Halle und Pastor zu Diemitz, Professor D. Marks in Halle ist am 24. Februar d. J. gestorben. Patron des Ober-Diaconats zu St. Ulrich ist der Magistrat in Halle.

- Nr. 168. Zu der erledigten evangelischen ersten Predigerstelle an der St. Jacobi-Kirche zu Magdeburg ist der bisherige Diaconus Hilbrandt zu Halle berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Diaconatsstelle an der St. Ulrichs-Kirche zu Halle ist der Magistrat daselbst.

- Nr. 169. Der Superintendent emerit., Pastor Christian Thiede zu Groß-Meyenburg, Klein-Meyenburg und Recklingen, ist am 8. März cr. im 79. Lebens- und im 50. Amtsjahre gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle gehört zum Gesamt-Patronat der Herren Grafen und Freiherrn von der Schulenburg auf Meyenburg und Beegendorf.

- Nr. 170. Für den Kreis Göttersberga sind auf die Jahre 1847 folgende Schiedsmänner gewählt und verpflichtet worden:

der Bürgermeister Friedrich Albrecht zu Gölleda, für die Stadt Gölleda,  
der Bürgermeister Schüßmeister für die Stadt Helbrungen,  
der Schulze Wilhelm Probst zu Giehlen für den I. Landbezirk,  
der Aduar Gottlöber zu Gölleda für den III. Landbezirk,  
der Schulze Gottfried Wastan zu Wagra für den IV. Landbezirk,  
der Schulze Pehold zu Langenrode für den V. Landbezirk,  
der Oekonom Anton Wille zu Wiehe für die Stadt Wiehe,  
der Anspanner Benjamin Krüger zu Reinsdorf für den II. Landbezirk.

- Nr. 171. Der Amtmann Carl Eduard Apelt aus Brücken ist auf die Jahre 1847 zum Schiedsmann für den ersten Landbezirk des Sangerhäuser Kreises gewählt und verpflichtet worden.



# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. April 1847.

- Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2805. Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. Januar 1847, betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebüttel, bewilligten fiskalischen Vorrechte.
  - Nr. 2806. Verordnung über die Eintheilung der Grundstücke der Katastergemeinden Strämp, Lanf und Langst. Vom 5. Februar 1847.
  - Nr. 2807. Verordnung über die Organisation der neuen Reichshäuen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuf. Vom 7. Mai 1838.
  - Nr. 2808. Bestätigungsurkunde vom 12. Februar 1847, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Emission von Aktien im Betrage von 823,400 Rthlr. vom 25. November 1846.
  - Nr. 2809. Allerhöchste Kabinettsorder vom 19. Februar 1847, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengelb-Tarifs für den Hafen von Willau vom 18. October 1838, Anhang zu III. No. I. Litt. a.
  - Nr. 2810. Publikationspatent vom 1. März 1847, den wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 auf die kommunikatischen Vereine, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846 gefassten Beschluß betreffend.
  - Nr. 2811. Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. März 1847, betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer.

Nr. 172.

Das Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen wird vom 1. April d. J. ab mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung auf die Hälfte des in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. December 1824 vorgeschriebenen Packet-Portos herabgesetzt. Als geringster Satz für ein Packet wird das zweifache Briefporto nach der Porto-Skala des vorgedachten Regulativs erhoben. Die ermäßigte Taxe findet Anwendung auf die gewöhnlichen Päckerei-Sendungen, vorerst zwischen denjenigen inländischen Postanstalten, welche:

Nr. 173.

Die Herabsetzung des Päckerei-Portos betr.

a) entweder an derselben Eisenbahn oder

- b) zwar an verschiedenen, aber unmittelbar in Verbindung stehenden Eisenbahnen oder  
c) an solchen Eisenbahnen belegen sind, die einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben.

Als Postanstalten an den Eisenbahn-Routen gelten:

- 1) diejenigen, welche an der Eisenbahn selbst belegen sind und
- 2) die Postanstalten solcher Orte, welche zwar nicht unmittelbar an der Eisenbahn liegen, von welcher der Bahnhof aber noch auf dem Orts-Territorio sich befindet.

Wo zwischen den Postanstalten an Eisenbahn-Routen, neben den Post-Transporten auf der Eisenbahn, noch Posten bestehen, welche durch Postpferde befördert werden, erfolgt die Päckerei-SENDUNG dieser Orte unter einander künftig nur in dem Falle mit diesen letztern Posten, wenn der Absender eine solche Beförderungsweise auf der Adresse ausdrücklich verlangt. Alsdann kommt aber auch das volle Packet-Porto in Ansatz.

Die Postanstalten sind wegen Ausführung dieser Bestimmungen, vom 1. April d. J. ab, mit Anweisung versehen worden.

Wegen Herabsetzung des Portos für Päckereien, die nicht auf Eisenbahn-Routen versandt werden, so wie für Geldsendungen, wird binnen kurzem Bestimmung ergehen.

Berlin, den 26. März 1847.

G e n e r a l - P o s t - A m t .

Nr. 174.

Die Resultate  
der Verwaltung  
der Straf-  
u. Besserungs-  
Anstalt zu Lich-  
tenburg im  
Jahre 1846  
betr.

Am Schlusse des Jahres 1845 befanden sich in der für die Provinz Sachsen bestimmten Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg, in welche die sämmtlichen weiblichen Gefangenen, ingleichen alle jugendlichen männlichen Verbrecher bis zum 18. Lebensjahre, ohne Rücksicht auf die Strafpauer bei denselben, so wie diejenigen männlichen Gefangenen, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben und zu einer Strafe von weniger als 5 Jahren verurtheilt sind, eingeliefert werden,

741 Strafgefangene, nämlich: 545 männliche, und 196 weibliche.

Im Jahre 1846 wurden eingeliefert

617 Sträflinge, worunter 470 männliche, und 147 weibliche waren, es sind demnach im Ganzen

1358 Verbrecher im verfloßenen Jahre betitelt worden, von denen die tägliche Durchschnittszahl 722 und zwar 531 männliche und 191 weibliche betrug.

Der Abgang im verfloßenen Jahre bestand dagegen in

647 Verbrechern, und zwar: 512 männlichen und 135 weiblichen, von denen

9 männliche, 2 weibliche, gestorben,

9 " 2 " als Ausländer über die Grenze gebracht,

483 " 125 " nach ihrer Heimath entlassen,

6 " 2 " in andere Anstalten abgeliefert, und

5 " 4 " begnadigt sind.

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1846

711 Verbrecher und zwar: 503 männliche und 208 weibliche in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1847 übergegangen sind.

Von den im verfloßenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen 1015 männlichen und 343 weiblichen Strafgefangenen, waren verurtheilt

|     |            |                                                                |
|-----|------------|----------------------------------------------------------------|
| 13  | weibliche  | zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,                           |
| 2   | männliche, | 1 weibliche zu einer Zuchthausstrafe von 20 bis 30 Jahren,     |
| 6   | "          | 21 " von 10 bis 20 Jahren,                                     |
| 8   | "          | 34 " " 5 " 10 " "                                              |
| 140 | "          | 26 " " 3 " 5 " "                                               |
| 467 | "          | 119 " " 1 " 3 " "                                              |
| 242 | "          | 72 " unter 1 Jahr,                                             |
| 145 | "          | 53 " unter 6 Monat, und                                        |
| 5   | "          | 4 " waren vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert worden. |

Was die Alters-Verhältnisse anbelangt, so fanden von den am Schlusse des Jahres 1846 in der Anstalt verbliebenen Gefangenen

1 männlicher im Alter unter 15 Jahren, 39 männliche 11 weibliche im Alter von 15 bis 20 Jahren, wobei auf die Bemerkung im Eingange, daß alle jugendlichen Verbrecher der Provinz bis zum 18. Lebensjahre nur in die Straf-Anstalt zu Lichtenburg, nicht aber auch in die Strafanstalt zu Halle eingeliefert werden, weil am ersteren Straforte besondere Einrichtungen für deren stilkche Besserung getroffen sind, Bezug genommen wird.

|     |            |    |           |                                |
|-----|------------|----|-----------|--------------------------------|
| 105 | männliche, | 32 | weibliche | im Alter von 20 bis 25 Jahren, |
| 94  | "          | 37 | "         | " " " 25 " 30 " "              |
| 65  | "          | 34 | "         | " " " 30 " 35 " "              |
| 56  | "          | 27 | "         | " " " 35 " 40 " "              |
| 54  | "          | 28 | "         | " " " 40 " 45 " "              |
| 51  | "          | 20 | "         | " " " 45 " 50 " "              |
| 18  | "          | 11 | "         | " " " 50 " 55 " "              |
| 9   | "          | 2  | "         | " " " 55 " 60 " "              |
| 8   | "          | 4  | "         | " " " 60 " 65 " "              |
| 3   | "          | 1  | "         | " " " 65 " 70 " und            |
|     |            | 1  | "         | " " " 70 Jahren und darüber.   |

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesen 722 Strafgefangenen waren

632 Personen zum vollen,  
 48 " wegen Schwächlichkeit, Schulbesuch oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,  
 42 " aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren:

- A. für Rechnung von Fabrikanten auf Grund abgeschlossener Contracte.
  - Kattunweben, Wollektämmen, Handschuhnähen und Cigarrenwickeln.
- B. für sonstige Arbeitsgeber auf Bestellung und für Rechnung des Betriebsfonds der Anstalt.

Schafwolleespinnen auf Maschinen, Leisten- und Tapetengarnspinnen, Luchwirken, Leinwandweben, Tapetenwirken, Garnzwicken, Seileret, Federnreissen, Flachs-

Hanf- und Werrigspinnen, Posamentierarbeiten, Zeugstricken, Rämmelgarnspinnen, Nähen von Wäsche, Stricken, Sattlerarbeiten, Schirrkammer-, Schneider-, Schuhmacher- und Handarbeiten gegen Tagelohn, ingleichen Lazaretharbeiten.

### C. Vermischte Beschäftigungen.

Außer den vorausgeführten Beschäftigungen sind auch im Jahre 1846 wie früher, alle Feld- und Garten-, so wie Hausarbeiten, ferner die Maurer- und Zimmerarbeiten, soweit dies zulässig gewesen, endlich auch die sämmtlichen Tischler-, Schlosser-, Schneider- und Schuhmacherarbeiten von den Strafgefangenen gefertigt und dafür ein idealer Verdienst in Rechnung gestellt worden.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein haarer Verdienst von 23,940 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. erlangt u. überdem noch durch die Arbeiten für die Anstalt 2,525 „ 20 „ — verdient worden, wozu noch der Werth der Mehrbestände an vorräthigen Fabrikaten und bearbeiteten Materialien mit

73 „ 12 „ 10 „ tritt, so daß der Arbeitsverdienst im Ganzen auf 26,539 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. zu stehen kommt.

Durchschnittlich sind sonach von den arbeitsfähigen Personen auf den Kopf 40 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. und von den überhaupt in der Anstalt befindlich gewesenem 722 Personen, die nicht arbeitsfähigen mit eingerechnet, 36 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. verdient worden.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat

19,223 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. folglich à Person . . . . 26 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. u. die Bekleidung

3,801 „ 5 „ — „ mithin à Person . . . . 5 „ 7 „ 11 „ gekostet. Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen

26,065 „ 25 „ 7 „ mithin à Person . . . . 36 „ 3 „ 1 „ so daß sich der Gesamtbetrag aller Kosten auf

49,090 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. mithin à Person auf . . 67 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. beläuft.

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes haben daher die Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich für das ganze Jahr 31 Thlr. 7 Sgr. und für den Tag 2 Sgr. 7 Pf. betragen.

Merseburg, den 26. März 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

#### Nr. 175.

Die neue Arznei-  
neitart betr.

Nachstehendes Publicandum:

Die Emanation der sechsten Ausgabe der Pharmacopöa Borussia hat den Erlaß einer neuen Arzneitaxe nothwendig gemacht. Die hierauf mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Pharmacopöa, sowie auf die eingetretenen Veränderungen in den Drogen-Preisen bearbeitete, im Drucke erschienene, neue Arznei-

tare tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker, bei Vermeidung der in der revidirten Apotheker-Ordnung d. d. den 11. October 1801. Tit. III. §. 2. litt. h. festgesetzten Strafe, nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei bethräftigten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. März 1847.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine mäßige Anzahl von Exemplaren der neuen Auflage der Arzneitaxe bei unserem Medicinal-Bücher-Depot für den Preis von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Merseburg, den 23. März 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von den Eingewohnten des hiesigen Regierungsbezirks bewirkten Baumanpflanzungen an den Chaussees, Landstraßen, Communications- und Dorfwegen, so wie an öffentlichen Plätzen sind auch für das Jahr 1846 von einem erfreulichen Erfolge gewesen.

Nr. 176.  
Die Baumanpflanzungen pro 1846 im Regierungsbezirk Merseburg betr.

Unter Anerkennung des dabei Seitens der Kreis- und Ortsbehörden bewiesenen Eifers bringen wir die Resultate dieser Anpflanzungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind gepflanzt worden:

|                                                   |       |            |       |                       |
|---------------------------------------------------|-------|------------|-------|-----------------------|
| 1) im Kreise Bitterfeld . . . . .                 | 6682  | Obstbäume, | 3806  | Pappeln u. Waldbäume. |
| 2) im Kreise Delitzsch . . . . .                  | 2498  | "          | 2755  | " " "                 |
| 3) im Kreise Gartzberga . . . . .                 | 7976  | "          | 10261 | " " "                 |
| 4) im Kreise Liebenwerda . . . . .                | 3219  | "          | 4159  | " " "                 |
| 5) im Mansfelder Gebirgskreise . . . . .          | 1424  | "          | —     | " " "                 |
| 6) im Mansfelder Seekreise . . . . .              | 7783  | "          | 2897  | " " "                 |
| 7) im Kreise Merseburg . . . . .                  | 8419  | "          | 21957 | " " "                 |
| 8) im Kreise Naumburg . . . . .                   | 14658 | "          | 5366  | " " "                 |
| 9) im Kreise Quedlinburg . . . . .                | 2963  | "          | 9     | " " "                 |
| 10) im Saalkreise . . . . .                       | 5167  | "          | 4997  | " " "                 |
| 11) im Kreise Sangerhausen . . . . .              | 7762  | "          | 4871  | " " "                 |
| 12) in der Grafschaft Stolberg-Stolberg . . . . . | 3918  | "          | 4372  | " " "                 |
| 13) in der Grafschaft Stolberg-Rosla . . . . .    | 3737  | "          | 2631  | " " "                 |
| 14) im Kreise Schweinitz . . . . .                | 992   | "          | 1511  | " " "                 |
| 15) im Kreise Torgau . . . . .                    | 240   | "          | 390   | " " "                 |
| 16) im Kreise Weißenfels . . . . .                | 10591 | "          | 5537  | " " "                 |
| 17) im Kreise Wittenberg . . . . .                | 1338  | "          | 1067  | " " "                 |
| 18) im Kreise Zeitz . . . . .                     | 7528  | "          | 458   | " " "                 |

Summa . . . . . 96,895 Obstbäume u. 77,044 Pappeln u. Waldbäume.

Merseburg, den 30. März 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 177.  
Offene Bader-  
arztstelle.

Durch den Tod des am 19. v. M. verstorbenen Dr. Knosch ist die Stelle des Badearztes und Mitgliedes der Königl. Bade-Direction in Lauchstädt vacant geworden, welche schleunigst wieder besetzt werden soll und mit welcher ein Gehalt von jährlich 200 Thlr. nebst Emolumenten im Werthe von 15 bis 20 Thlr. verbunden ist. Geeignete Bewerber wollen unter Einreichung ihrer Approbationszeugnisse sich schleunigst bei uns melden.

Merseburg, den 24. März 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 178.  
Die Anwen-  
dungs der zu-  
sätzlichen poli-  
zeilichen Straf-  
bestimmungen  
des Chaussee-  
geldtarifs vom  
29. Februar  
1840 auf meh-  
rere regulirte  
Straßen des  
1. Bezirks  
Merseburg  
betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. März 1845 (Amts-Blatt pro 1845 pag. 89.) bringen wir hiermit ein anderweites Verzeichniß derjenigen Straßen unsers Verwaltungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß, welche inzwischen so weit regulirt und ausgebaut worden sind, daß nunmehr auf dieselben im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1832 (Ges. Samml. pag. 214.) die zuzähligen polizeilichen Bestimmungen sub 7. — 23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. S. 98.) für anwendbar erklärt werden müssen.

Merseburg, den 26. März 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

### V e r z e i c h n i s s

derjenigen Straßen des Regierungsbezirks Merseburg, auf welche die zuzähligen polizeilichen Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 von jetzt an Anwendung finden sollen.

#### I. im Wegebaukreise Bitterfeld:

- 1) Die Ellenburg-Dübener Straße von Rültschau bis vor Döben, 2,00 Meilen lang;

#### II. im Wegebaukreise Eisleben:

- 2) die Straße von Hettstädt über Sandersleben nach Vernburg und zwar von Hettstädt bis zum Dorfe Oberwiederstedt in einer Länge von 305½  $\text{C}$ , und von jenseit dieses Dorfes bis zur Herzoglich Dessauischen Grenze, in einer Länge von 226½  $\text{C}$ .

#### III. im Wegebaukreise Merseburg:

- 3) die Merseburg-Raumburger Straße innerhalb der Feldflur von Großkayna;
- 4) dieselbe Straße von der Frankleben-Rünßädter Flurgrenze bis zur Roßbach-Pettstädtter Flurgrenze;
- 5) dieselbe Straße von der Kapittelshöhle bis an die Raumburg-Freiburg-Quersfurter Chaussee bei der nackten Henne vor Raumburg;
- 6) die Lägerner Zollstraße zwischen Wallendorf und Schladebach;
- 7) die Merseburg-Freiburger Straße vom Anschluß an die Merseburg-Raumburger Straße auf der Braunsdorf-Lunstedter Flurgrenze bis vor Leiba;
- 8) die Merseburg-Mühlensche Straße auf eine Länge von 160 Ruthen von Oberfrankleben bis vor Naundorf;
- 9) die Quersfurt-Eislebener Straße in Roßenschirmbacher Flur, 100 Ruthen lang;

IV. im Wegebaufreise Artern:

10) die sogenannte Herrngossersiedler Militärstraße von Herrngossersiedler bis zur Weimarschen Grenze, 307  $\odot$  lang;

V. im Wegebaufreise Wittenberg:

11) die Wittenberg-Dresdener Straße von Herbegka durch Elster bis vor Eiserschba in einer Länge von 1288  $\odot$ .

Personal-Chronik.

Der Kammergerichts-Referendar von Bülow und der Kammergerichts-Auscul. Nr. 179. tator von Peucker sind als Regierungs-Referendarien angestellt worden.

Der Seilermeister Carl Wilhelm Straube in Brehna hat die Agentur der Nr. 180. Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg niedergelegt.

Die Schul- und Rükstelle in Ködern, Ephorie Brehna, Königl. Pa- Nr. 181. tronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Schul- und Rükstelle in Rocherwitz, Ephorie Delitzsch, ist durch die Nr. 182. Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dies Mal auf Grund eines Reverses von der Königl. Regierung besetzt.

Das Rectorat in Mädeln, Ephorie Freiburg, Privat-Patronats, ist durch die Nr. 183. Weiterbeförderung seines bisherigen Inhabers erledigt.

Zu der erledigten Stelle eines pastor primarius und Pfarrers an der St. M- Nr. 184. colai-Kirche in Nordhausen ist der Oberpfarrer Schmidt in Elrich berufen und von Selten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Oberpfarrstelle in Elrich ist der Magistrat daselbst.

Der Gufos an der St. Stephani-Kirche zu Galbe a. d. S., Friedrich Au- Nr. 185. guß Drendmann, ist am 27. Februar d. Js. gestorben. Patron der Stelle ist der Magistrat in Galbe.

Der zweite Rükst. und Becker an der Domkirche in Merseburg, Johann Nr. 186. Gottfried Otto, ist am 24. März cr. gestorben. Patron der Stelle ist das Dom-Capitul in Merseburg.

Der Kammerer und Gastwirth Kunze zu Gräfenhainchen ist für die Stadt Nr. 187. Gräfenhainchen auf die Jahre 1847 zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Der Ortsrichter Johann Christian Leibnitz aus Pomnitz ist auf die Jahre Nr. 188. 1847 zum Schiedsmann für den dritten Landbezirk des Raumburger Kreises gewählt und verpflichtet worden.

# Dr o d n e i f u n g

im Monat Februar 1847

auf den innengenannten Marktplätzen beftandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfniffe, ingeleichen der Marktpreise.

| Namen<br>der<br>Marktplätze | Getreide- und Säulenfrüchte<br>der preussische Provinz |       |        |       |       |        |        |            |                |              | Satz<br>loffeeln | der<br>St. | Grann<br>weiss | Brauchfutrer |     | Zus<br>bat |    |    |      |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------|-------|--------|-------|-------|--------|--------|------------|----------------|--------------|------------------|------------|----------------|--------------|-----|------------|----|----|------|----|----|----|---|----|----|----|---|----|----|----|---|
|                             | Weizen                                                 | Rozen | Gerste | Safer | Sirke | Größen | Einlen | der<br>St. | Grann<br>weiss | den<br>Genm. | Stroh<br>gut     | bat        | bat            | bat          | bat | bat        |    |    |      |    |    |    |   |    |    |    |   |    |    |    |   |
| 1. Weizen                   | 3                                                      | 4     | 8      | 3     | 2     | 4      | 2      | 2          | 3              | 1            | 9                | 7          | —              | 3            | —   | 3.15       | 1  | —  | 6    | —  | 22 | 6  | 5 | —  |    |    |   |    |    |    |   |
| 2. Weizen                   | 3                                                      | 5     | 6      | 3     | —     | 3      | 2      | 6          | 8              | 1            | 8                | 11         | —              | 3            | —   | 3.15       | —  | 25 | 8    | —  | 25 | 8  | — | —  |    |    |   |    |    |    |   |
| 3. Weizen                   | 3                                                      | 5     | 1      | 3     | 4     | 4      | 2      | 5          | 6              | 1            | 7                | —          | 5              | 2            | 9   | 3          | 10 | —  | 3.20 | —  | 25 | 8  | — | 1  | 9  |    |   |    |    |    |   |
| 4. Weizen                   | 3                                                      | 4     | 1      | 3     | 3     | 4      | 2      | 10         | —              | 1            | 11               | 10         | 4              | 25           | —   | 2          | 22 | 6  | 4    | —  | 17 | 4  | 9 | —  | 20 | 4  | — | 2  | 6  |    |   |
| 5. Weizen                   | 3                                                      | 5     | 10     | 2     | 27    | 3      | 2      | 15         | —              | 1            | 14               | 11         | 5              | —            | 2   | 25         | —  | 3  | 5    | —  | 25 | 8  | — | 6  | —  | 22 | 6 | 5  | 15 | 27 | 2 |
| 6. Weizen                   | 3                                                      | 4     | 5      | 3     | 1     | 1      | 2      | 5          | —              | 1            | 15               | 8          | —              | 3            | 1   | 3          | 3  | 6  | —    | 1  | 7  | 10 | 7 | 3  | —  | 26 | 3 | 4  | 28 | 2  | 4 |
| 7. Weizen                   | 3                                                      | 3     | 9      | 3     | 6     | 2      | 2      | 6          | 9              | 1            | 7                | 1          | —              | —            | —   | —          | —  | —  | —    | 24 | 8  | 6  | — | 1  | 1  | 3  | 5 | 15 | —  | 1  | 8 |
| 8. Weizen                   | 3                                                      | 1     | 3      | 2     | 28    | 9      | 2      | 5          | —              | —            | 112              | 6          | —              | —            | —   | —          | —  | —  | —    | 27 | 6  | 6  | 4 | —  | 27 | 6  | 6 | —  | —  | —  |   |
| 9. Weizen                   | 3                                                      | 5     | 4      | 3     | —     | 3      | 2      | 5          | 10             | 1            | 13               | 11         | —              | 2            | 20  | —          | —  | —  | —    | 24 | —  | 5  | — | 20 | —  | 5  | — | —  | —  | —  | — |

Marktfeld, den 20. März 1847.

Dr o n i g l i c h e P r e u s s i s c h e R e g i e r u n g .



# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Mai 1847.

- Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2835. Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. März 1847 die der Vocholz-Dinr-  
verloer Schauffeebaugesellschaft beigelegten Rechte betreffend.
- Nr. 2836. Bekanntmachung vom 20. April 1847 die Allerhöchste Befestigung der  
Vocholz-Dinrverloer Schauffeebaugesellschaft betreffend.
- Nr. 2837. Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. Mai 1847, betreffend das Verbot  
der Kartoffelausfuhr und des Branntweimbrennens aus Kartoffeln, Ge-  
treide und anderen mehligten Stoffen.
- Nr. 257.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allen-  
falls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung Merseburg  
und den angrenzenden Vereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Mor-  
gens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

Nr. 258.  
Den Remonte-  
Ankauf pro  
1847 betr.

den 30. Juni in Luckau,

den 9. Juli in Bernigerode,

den 3. Juli in Preßsch,

den 12. Juli in Egeln.

den 5. Juli in Torgau,

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenom-  
men und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes  
werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa  
als-Krippenreiter bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Ko-  
sten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke leberne Trense, eine Gurthalsfiter und  
zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nachstehender Erlaß:

11.

Ueberall wird der Bemittelteste Theil der Einwohner, soweit Gelegenheit dazu  
vorhanden ist, die Kartoffelausfaat in gewöhnlicher Art zu bestellen suchen. Bei  
dieser Bestellungsweise werden aber an jeder Stauden weit mehr Pflanzen treiben,  
Nr. 259.  
Die zur Saat-  
erparung  
beim Kartoffel-  
bau anzuwen-  
dende Pflan-  
zenlegung dir.

als zum Weichen der Knollen nöthig sind, worauf mit großer Sicherheit zu schließen ist, da nach den Anlagen schon eine dieser Pflanzen eine volle Staude mit Knollen zu liefern vermag. Wenn nun die Besitzer von Kartoffelpflanzungen etwa bei Gelegenheit der Behäufelung oder kurz vorher den ärmeren Einwohnern, welche in Ermangelung der Saat-Kartoffeln, noch nichts davon angepflanzt haben sollten, die vorsichtige Abnahme überflüssiger Pflanzen mit der Wurzel gestatten möchten, um davon zur eigenen Verpflanzung Gebrauch zu machen, so würde wohl Niemanden, dem es Noth thut, ein genügender Kartoffel-Vorrath für die Folge fehlen.

Bei richtiger Bearbeitung des für diese Verpflanzung zu benutzenden Bodens, und wenn die abzunehmenden Pflanzen frisch in die Erde gebracht und allenfalls einmal gut angegoßen werden, kann an ihrem Fortgehen und Gedeihen nicht wohl gezweifelt werden.

cc.

Königsberg, den 20. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
(gez.) Böttcher.

wird hiermit zur Kenntniß der Einwohner unseres Bezirks gebracht.

Merseburg, den 8. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 260. Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staatspapiere  
amortisirte im Rechnungsjahre 1846 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere:  
Staatspapiere betr.

| Staats-Schuld-Scheine de 1811. |       |                 |        |                                             |
|--------------------------------|-------|-----------------|--------|---------------------------------------------|
| Des Documents                  |       |                 |        | Datum<br>des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
| Nr.                            | Litt. | Geld-<br>Sorte. | Rthlr. |                                             |
| 12,010                         | E.    | Courant.        | 100    | vom 7. April 1845.                          |
| 96,023                         | J.    | do.             | 100    |                                             |
| 144,150                        | F.    | do.             | 100    |                                             |

Berlin, den 24. April 1847.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1819 zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 15. Mai 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 261. Wenn wir bereits wiederholt und zuletzt durch unsere Amtsblatts-Verordnung  
Die Herstellung vom 12. Mai v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1846 Seite 123.) Veranlassung genom-  
und Regulir: men haben, die Communen resp. sonstigen Baupflichtigen unseres Verwaltungsbe-

zirks zur bessern Herstellung und Regulirung der nicht haussirten Communications-  
wege aus dem für sie selbst so wichtigen Interesse der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs dringend aufzufordern, auch den Herren Landräthen eine sorgfältige Controle über diesen wichtigen Zweig ihrer Verwaltung zur besondern Pflicht zu machen, so gebietet überdies die in diesem Jahre hervorgetretenen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse die Erneuerung jener Verordnungen gleich dringend. Denn unter solchen bleibt es zunächst die Aufgabe jeder Gemeinde, für die auf ihrer Hände Arbeit angewiesene Einwohnerklasse in ihrer Mitte Gelegenheiten zu Arbeitsverdienst zu beschaffen und dieser dadurch selbst bei den hochgestiegenen Getreidepreisen die Mittel an die Hand zu geben, sich ihre Existenz zu sichern. Wo aber anderweite Gelegenheit zu Arbeitsverdienst fehlt und das Bedürfnis vorhanden ist, werden vorzugsweise die Wegeverbesserungen hierzu Gelegenheit bieten, die außerdem in den meisten Kreisen des Bezirks zugleich einem dringenden Bedürfnisse abhelfen.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und unter Bezugnahme auf die oben allegirte Amtsblatts-Verordnung wird es daher nur dieser Anregung bedürfen, um die Gemeinden und sonstigen Wegebaupflichtigen zu veranlassen, gerade in diesem Jahre gegenwärtig nach beendeter Saatzeit und bis zur Erndte mit vermehrten Kräften an die bessere Herstellung der Wege zu gehen und dadurch auch den brodlosen Handarbeitern die etwa sonst fehlende Gelegenheit zur Beschäftigung zu gewähren.

Von den Herren Landräthen erwarten wir aber, daß sie sich die Ueberwachung dieser Anordnung besonders angelegen seyn lassen werden und veranlassen dieselben, noch vor Ablauf von 3 Monaten über die Erfolge zu berichten und gleichmäßig diejenigen Gemeinden resp. sonstigen Wegebaupflichtigen, welche in ihren Leistungen sich ausgezeichnet oder etwa faumfelig darin sich gezeigt haben, zu unserer Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 16. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von der Registrations-Hauptkasse hieselbst aufgestellten Quittungen über die im IV. Quartale 1846 für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie für Ablösungen von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung, Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten überandt worden. Die Letztern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interims-Quittungen, bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 7. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In Gemäßheit Allerhöchster ertheilter Ermächtigung bestimme ich, daß fortan das Fährgehd zu Preßß in den Sätzen der IIten Klasse des landesherrlich vollzogenen

Nr. 262.  
Den Umtausch der Quittungen über die im IV. Quartale 1846 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen- u. Forstgrundstücke, auch Ablösungen betr.

Nr. 263.  
Den Fährgehd-Larif für die

Uebersfahrt Normal-Tarifs für die Fahren der Provinz Sachsen vom 18. Mai 1836 erhoben werden soll. Berlin, den 7. Mai 1847.

Der Finanz-Minister.

In dessen Auftrage (gez.) Kühne.

An den Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath und  
Provinzial-Steuer-Director Herrn Landmann

Hochwohlgeboren

III. 9601.

in Magdeburg.

## Tarif,

nach welchem das Uebersfahrts-geld bei der Fähranstalt zu Preetzsch zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlicb dessen, was sie tragen.

auf Fahren der  
Isten Klasse.

a) Wenn die gewöhnliche Uebersahrt abgewartet wird, für jede Person

— Sgr. 6 Pf.

b) Für eine besondere, unverzügliche Uebersahrt mittelst eines Kahn's, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den Uebersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 2 — =

entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satz zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 2 — =

b) für ein Stück Kindelei oder einen Esel . . . . . 1 = 6 =

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . — = 6 =

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . — = 6 =

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragforbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes . . . . . 4 — =

b) für ein unbeladenes . . . . . 2 — =

c) für einen Handwagen, Handskitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . — = 6 =

IV. Von unvertadenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

## A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserlande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet, und z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pf., zwei Pfennige gegeben werden.

- 2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafungen der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

#### B. Befreiungen.

- 1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, ingleichen den königlichen Gestüten angehören.
- 2) Commandirte Militairs, einberufene Recruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Krieger-Vorspann und Krieger-Lieferungen führen.
- 3) Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
- 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen.
- 5) Ordinaire Posten, einschließl. der Schnell-, Kuriol-, Reit- und Fuß-Posten, nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Ekafetten, und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde.
- 6) Hülfsführen bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Ergeben Berlin, den 18. Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Obiges Rescript nebst dem darunter befindlichen Tarife für die Elbüberfahrt bei Preßsch wird hieburch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach diesem Tarife die Erhebung des Fährgeldes vom 24. Juni dieses Jahres ab erfolgen wird.

Magdeburg, den 11. Mai 1847.

Der Geheim- Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Rink.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1846 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften, in unserem Bureau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen, vom 15. Mai d. J. ab, auf 4 Wochen (d. i. bis 15. Juni d. J.) ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1846 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwaige Abweichungen sogleich, und spätestens innerhalb 4 Wochen nach

Nr. 264.

Preuß. Renten-Verhältnisse betr.

Auslegung der Fisse, und unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung, — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 ist auf den ausgelegten Nachweisungen nachrichtlich mit abgedruckt.

Berlin, den 26. April 1847.

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 265.  
Hypotheken-  
Sachen.

Die Hypothekentabelle über diejenigen waldenden Grundstücke in Bethauer Flur, welche der Einwohner Johann Friedrich Gottlob Todte zu Bethau aus dem Nachlasse seines Vaters Friedrich Todte angenommen hat, ist vollendet, daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte bei diesen Grundstücken lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Ferner ist die Tabelle über die dem Einwohner Friedrich Louis Knoblauch zu Rosbach zugehörigen Grundstücke in der Tauschwitz Flur Nr. 18. und 23. des Nachtrags zum Flurbuche fertig und kann innerhalb zweier Monate und zwar acht Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatte von den Interessenten in unserm Illen Bureau eingesehen und monirt werden, wegen spätere Erinnerungen unzulässig sind.

Raumburg, den 8. März 1847.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 266.  
Hypotheken-  
Sachen.

Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. September 1846 abgedruckt in der Beilage zum 34. Stück des vorjährigen Amtsblattes ausgelegte Hypotheken-Tabelle, sind in die Hypothekenbücher übertragen worden, und ist daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf die betreffenden Grundstücke lediglich nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen. Kösl, den 11. März 1847.

Gräflich Stolberg'sches Landgericht.

Nr. 267.  
Hypotheken-  
Sachen.

Die über den sogenannten Diehenheeger, ein Wiesengrundstück, jenseits der Mulde, unter hiesiger Gerichtsbarkeit, zur Anlegung des Hypothekenbuchs entworfene Tabelle ist nachträglich aufgestellt worden und kann von einem Jeden, welcher dabei ein Interesse hat, während der Monate Juni und Juli c. in der Registratur des Gerichts eingesehen werden; wir machen daher dies mit dem Bemerken bekannt, daß nach Ablauf dieser Frist Erinnerungen dagegen weiter nicht berücksichtigt werden können, die Tabelle vielmehr in das Hypothekenbuch übertragen werden wird.

Löbnitz, den 18. März 1847.

Das Patrimonial-Gericht Löbnitz Hoftheils.

Dem Königlich Preussischen Major a. D., Serre auf Maxen bei Dresden, Nr. 268. ist unter dem 21. April 1847 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammenziehung eines Backofens mit kontinuierlicher Befuerung, ohne Füllwand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Patent-  
Ertheilung.

Dem H. A. Grünebaum zu Frankfurt a. M. ist unter dem 28. April 1847 ein Patent auf einen Farbentisch für Buntdruck in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenziehung, und ohne Beschränkung der Benutzung einzelner bekannter Theile, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Patent-  
Ertheilung.

Den Fabrikanten Karl Karthaus u. Comp. zu Barmen ist unter dem 27. April 1847 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung an Handmühlensäbblen zur Verfertigung gebrillter Strangen auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Patent-  
Ertheilung.

Dem Phil. Reutershahn zu Eibersfeld sind unter dem 27. April 1847 zwei Einführungs-Patente, 1) auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren beim Trocknen der zum Türkischrothfärben mit Delbeizen behandelten Garne und Gewebe in den Trocknenräumen; sowie 2) auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Notdant für baumwollene Garne und Gewebe, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Patent-  
Ertheilung.

### P e r s o n a l - C h r o n i k .

Die zur Erledigung gekommene Kreis-Secretairstelle beim landrätlichen Amte des Mansfelder Gebirgskreises ist dem seitherigen Civil-Supernumerar Krese verliehen worden. Nr. 272.

Der zeitherige Candidat der Feldmehrkunst, Friedrich Andreas Ernst Dyel aus Halle ist zum Regierungs-Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden. Nr. 273.

Die Schul- und Küsterstelle in Gerbisdorf, Ephorie Gollme, Königlichem Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 274.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an der St. Johannis Kirche in Ellrich, Diöcese Nordhausen, ist der bisherige Diaconus in Ellrich, August Reber, berufen und kirchenregimentlich bekräftigt worden. Patron der dadurch erledigten Diaconatsstelle ist der Magistrat in Ellrich. Nr. 275.

Der bisherige hiesige Oberlandesgerichts-Assessor August Herrmann Götz ist unter dem 3. April c. zum Justizkommissar bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg und zum Notar in dessen Departement ernannt; Die Justiz-  
Personal-Ver-  
änderungen im

dem Kammergerichts-Assessor Julius Grome bei dem Land- und Stadtgerichte

gen soll für die zur Erlangung der Approbation als Kreisphysikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staatsprüfungen im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so daß insbesondere die im §. 76. des Reglementz vom 1. December 1825 für die Physikus-Prüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, falls sie das erste mal ungenügend ausgefallen sind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. — Ich überlasse Ihnen, diesen Meinen Befehl zur Kenntniß der theilhaftigen Behörden zu bringen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22. März 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Eichhorn.

zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 27. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 280. Die sechste Ausgabe der Pharmakopöe enthält so bedeutende Verbesserungen und oft durchgreifende Veränderungen der Arzneivorschriften, daß der Herr Minister der Medicinal-Angelegenheiten sich veranlaßt gefunden hat, die Wiederholung einer älteren Arzneiverordnung ohne ausdrückliche ärztliche Anweisung zu verbieten.

Die Erstere schreibt ferner vor, daß Extrakte, ätherische Oele, viele Salben und Pflaster mittelst eines Dampfapparats oder des Wasserbades bereitet werden sollen. Diese Anordnung ist nun neuerdings auch auf die Bereitung der Aufgüsse und Abskochen von dem Herrn Minister ausgedehnt worden, und sind wir angewiesen, die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks zur Herstellung eines dem Bedürfnisse entsprechenden Dampfapparats anzuhalten.

Zur Erzielung einer größern Gleichförmigkeit der Infusionen und Dekotte ist

- a) darauf zu halten, daß die Dekottbüchsen höchstens zu drei Viertheilen den Dämpfen ausgefüllt sind, wögegen der untere Theil derselben mit dem kochenden Wasser in unmittelbarer Berührung seyn kann; bei Benutzung eines Dampfkeffels darf die Spannung der Dämpfe nicht bis zum Kochen der Flüssigkeit in den Büchsen gesteigert werden;
- b) die zu einer Abskochung erforderliche Wassermenge wird mit der zerkleinerten Arzneisubstanz wohl ungerührt kalt in das Dampfbad gebracht und in diesem dreißig Minuten belassen, demnachst noch heiß durchgeseiht;
- c) Aufgüsse werden in gewohnter Weise durch Uebergießen der zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser und Umrühren des Inhalts der Büchse bereitet, demnachst wohlverschlossen bis zur Abkühlung der Seite gestellt;
- d) Zu einem Dekotto-Zusatzum bedarf es, nach Bereitung der Abskochung in vorgeschriebener Zeit, des Zusatzes der zu infundirenden Substanz zu dem heißen Inhalte der Büchse, welche nunmehr zur Abkühlung und Kolatur auf die Seite gesetzt wird;



- e) Soll gegen Ende der Abkochung ein Zusatz gemacht werden, so erfolgt dieser, wenn nicht andere Anweisung erteilt ist, fünf Minuten vor dem Schlusse der Operation.
- f) In Ermangelung ausführlicher ärztlicher Vorschriften wird für jede Unze der Kolatur eines Aufgusses oder einer Abkochung eine Drachme der Arzneisubstanz genommen;
- g) Die Bezeichnung eines decoctum concentratum hat die Bedeutung, daß die Dekoktibüchse fünf und vierzig Minuten, und concentratissimum sechzig Minuten den Dämpfen ausgesetzt wird, wogegen
- h) ein „infusum concentratum“ anzeigt, daß die Menge der Arzneisubstanz um die Hälfte und „infusum concentratissimum“ um das Doppelte vergrößert werden solle, ohne jedoch in der Bereitungsart selbst etwas zu ändern.

Daß hierbei die vorschriftsmäßigen Sicherungsmittel rücksichtlich starkwirkender Medikamente sorgfältig zu beachten sind, bedarf nicht der Erinnerung.

Die Abweichungen der sechsten Ausgabe der Pharmacopöe von der früheren sind in einer kleinen Schrift von Hirsch (Berlin 1847 Preis 5 Sgr.) im Wesentlichen richtig und übersichtlich zusammengetragen. Indessen wollen wir nicht unterlassen, auf folgende Abänderungen besonders aufmerksam zu machen.

Die narcotischen Extracte in ihrer neuen Bereitungsform lassen vom pharmaceutischen, jedoch der ärztlichen Prüfung noch bedürftigen, Standpunkte aus eine erheblich stärkere Wirkung vermuten, indem die Ausbeute etwa um ein Dritteltheil geringer ist.

Die extracta aconiti, belladonnae, conii, digitalis, hyoscyami, lactucae virosae werden durch Austausch des Wassers mit dem Milchsüßer auch in trockener Form vorräthig gehalten, während Colequinten und Rhabarber-Extract von Hause aus bis zur pulverförmigen Trockenheit abgedampft wird.

Statt des früher gebrauchten Malaga-Weins zu den Präparaten ist Madera vorgeschrieben worden, was bei der medizinischen Anwendung, namentlich des Rhabarber- und Brechweins, zu beachten seyn wird.

Ferner hat das linimentum saponato-camphoratum einen größeren Zusatz von Campher und Salmiatgeist erhalten, pulvis aërophorus an Weinsäure und Zucker, pulvis ipecacuanhae opiatum um  $\frac{1}{2}$  des Oplumgehalts.

Die tinctura cantharidum ist um das Doppelte stärker, während die tinctura cinnamomi, chinae, corticum aurantium mit schwächerem Spiritus bereitet sind, als früher. —

Es wird übrigens nicht erst unserer Hinweisung bedürfen, daß die Pharmacopöe nicht den Zweck hat, einen zwingenden Einfluß auf die ärztliche Praxis auszuüben, und dürfen wir erwarten, daß sich die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks des Einverständnisses der Ärzte und Wundärzte ihres Geschäftsbezirks versichern und etwaigen besonderen Wünschen derselben, wie bisher, bereitwillig nachkommen werden. Insbesondere gilt dies auch von dem Vorräthighalten eines Theils der als obsolet bezeichneten Medikamente, welche von Einzelnen wohl noch in Gebrauch gezogen werden, ferner von der Wahl der Nomenklatur der Arzneikörper, indem zum Vermei-

bung gefährlicher Irrungen vor Allem die Uebereinkimmung derselben mit der in den ärztlichen und wundärztlichen Verordnungen gebräuchlichen zu erhalten ist.

Merseburg, den 24. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 281.

Die den Auswanderern nach den Nordamerikanischen Staaten drohenden Gefahren betr.

Am 22. Februar c. hat der Senat der Nord-Amerikanischen Staaten einen die Auswanderungen beschränkende Beschluß gefaßt, dessen wesentlichen Inhalt wir in Nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schiffe, die nach den südlichen Staaten der Union bestimmt sind, dürfen, wenn sie groß sind, kaum die Hälfte der bisherigen Passagiere fernerhin an Bord nehmen, und für kleinere stellt sich das Verhältniß noch ungünstiger.

Für die nach dem Norden bestimmten Schiffe beschränkt sich die Zahl der zulässigen Passagiere auf etwa  $\frac{1}{3}$  der bisher üblich gewesenen. Die nächste Folge hiervon ist gewesen, daß die Ueberfahrtspreise in Rotterdam, die bisher in der Regel 44 fl. 48 cents. für Erwachsene und 34 fl. 36 cents. für Kinder betrugen, sofort auf 90 bis 110 fl. für jeden Erwachsenen und 10 fl. weniger für Kinder erhöht worden sind. Die Rheder jagen sich der Mehrzahl nach von den zu den niedrigeren Preisen geschlossenen Contracten los, und dieselben Schwierigkeiten werden ohne Zweifel in allen andern Seehäfen eintreten.

Da hiernach Viele der dort bereits eingetroffenen Auswanderer, welche jene hohen Ueberfahrtspreise nicht erschwingen können, werden zur Rückkehr in die Heimath genöthigt seyn, so wird Allen denjenigen, welche nach den Nordamerikanischen Staaten auszuwandern gesonnen sind, empfohlen, sich nicht in die Seehäfen zu begeben, wenn sie nicht vorher einen rechtsbeständigen Ueberfahrts-Vertrag abgeschlossen haben, oder sich im Besitze der vorgebachten Reisemittel befinden.

Merseburg, den 22. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 282.

Einfendung der Beiträge zum Domainen-Feuerschaden-Fonds pro 1. Mai 1847 betr.

Sämmtliche Domainenbeamte, Administratoren und Pächter von Etablissements u. in dem hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschaden-Vereine sind, werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826. §. 20. und unserer Circular-Versägung vom 11. October 1844. (Nr. 17937.) hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Jahr vom 1. Mai 1847 bis zum 1. Mai 1848 von dem, nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen neuesten Kataster versicherten Gesammtbeiträge der Gebäude, und zwar:

der 1ten Klasse mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler, der 2ten Klasse mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler, spätestens den 15. Juni d. J. und die Erhöhung dieses Beitrags mit 1 Sgr. von jedem Hundert Thaler der 1ten Klasse, und 1 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert Thaler der 2ten Klasse, bis den 1. December d. J. an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst, bei Vermeidung der Execution einzusenden. Merseburg, den 25. Mai 1847.

Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungs-Bezirk der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

Nr. 283.

Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1847 zu getheilenden Ersatzes betr.

|                                                         |                                |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------|
| im Sangerhäuser Kreise, Mittwoch den 8. September c.    | in Sangerhausen,               |
| im Querfurter Kreise, Donnerstag den 9. September c.    | in Querfurt,                   |
| im Merseburger Kreise, Freitag den 10. September c.     | in Merseburg,                  |
|                                                         | Sonnabend den 11. September c. |
| im Delitzscher Kreise, Montag den 13. September c.      | in Delitzsch,                  |
| im Wittenberger Kreise, Mittwoch den 15. September c.   | in Wittenberg,                 |
| im Torgauer Kreise, Donnerstag den 16. September c.     | in Torgau,                     |
| im Schweiniger Kreise, Freitag den 17. September c.     | in Herzberg,                   |
| im Liebenwerdaer Kreise, Sonnabend den 18. September c. | in Liebenwerda,                |
| im Weißenfelder Kreise, Dienstag den 21. September c.   | in Weißenfeld,                 |
| im Zeiger Kreise, Mittwoch den 22. September c.         | in Zeitz,                      |
| im Naumburger Kreise, Donnerstag den 23. September c.   | in Naumburg,                   |
| im Garsbergauer Kreise, Sonnabend den 25. September c.  | in Gölleda.                    |

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Stellungs-Ordnung ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, so wie daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschristsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Herrn Landrath verabsäumt haben, und in Folge dessen, — was vielleicht außerdem nicht geschehen seyn würde — für den Militairdienst haben ausgehoben werden müssen.

Merseburg, den 26. Mai 1847.

|                                                    |                                                |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Königliche Departements-Ersatz-Commission.         |                                                |
| Der General-Major und Landwehr-Brigade-Commandeur. | Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath |
| Graf von Herzberg.                                 | Danneil.                                       |

Nr. 284. Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 29. März 1828 — Gesetz-  
Die Anmel- Sammlung Jahrgang 1828. Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback be-  
dung der dies- pflanzten Grundstücke von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf  
idbrigen Ta- des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer  
backpflanzun- Lage und Größe in Preussischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft  
gen betr. gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder  
mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau  
betreiben, mache ich, zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Ver-  
säumnis auf diese Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in  
solchen Fällen, wo die Tabacksländereten ausnahmsweise erst nach Ablauf des Mo-  
nats Juli bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben bei Vermeidung der  
Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorge-  
gangen wird.

Magdeburg, den 25. Mai 1847.

Der Geheimde Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.  
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Rind.

Nr. 285. In Gemäßheit des §. 25. der Gerichts-Anweisung vom 7. Juni 1845 brin-  
Die Vernich- gen wir nachstehendes Attest des hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht:

„Nachstehende Schuldbeschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse zur Be-  
„förderung der Ablösungen der Real-Prästationen hieselbst, als:  
„1) Nr. 22. über 100 Thlr.  
„2) „ 23. „ 100 Thlr.  
„3) „ 77. „ 5 Thlr.

„sämmtlich vom 29. December 1846 nebst den noch nicht fälligen 3 Zinscou-  
„pons der I. Serie sind am 3. d. Mts. zufolge der hierüber aufgenommenen  
„Verhandlungen vernichtet worden, was hierdurch attestirt wird.  
„Heiligenstadt, den 8. April 1847.

(L. S.)

Königliches Land- und Stadtgericht.“

zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 12. April 1847.

Königl. Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nr. 286. Dem Rübenzucker-Fabrikanten J. G. E. Hoffmann zu Proschkenhahn,  
Patent- im Regierungsbezirk Breslau, sind unter dem 12. Mai 1847 zwei Patente 1) auf  
Ertheilung. einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zum Reiben und Pres-  
sen der Rüben in einer Dampf-Atmosphäre, ohne Jemand im Gebrauche bekannter  
Theile zu behindern, und 2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte,  
in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Waschmaschine

für Knochenkohle, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

In der Stadt Belgern ist nach dem Ausscheiden des zeitlichen Bürgermeisters Rr. 287. Herr Lindner in dessen Stelle der Senator Schwarz, in genannter Qualität erwählt und von uns bestätigt worden.

Die Schul- und Küsterstelle in Misdorf, Ephorie Mansfeld, Königl. Rr. 288. Patronats, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Schul- und Küsterstelle in Döckitz, Ephorie Duerfurt, Königl. Rr. 289. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Organisten- und Elementar-Lehrerstelle in Uebtgau, Ephorie Liebenwerda, Rr. 290. Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Schul- und Küsterstelle in Wengelsdorf, Ephorie Weissenfels, Privat- Rr. 291. Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Dem Vächter des Königl. Domainenamtes Petersburg, Amtmann Wagner, Rr. 292. ist mittelst Patent vom 11. Mai cr. das Prädicat eines Königl. Oberamtmanns beigelegt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Abtsbunz, Diöces Naumburg, ist Rr. 293. dem bisherigen Verweser derselben, Franz Leopold Staute, Seitens des Kirchen-Regiments verliehen worden.

Die Pfarrstelle in Zembtschen und Jaucha, Ephorie Weissenfels, ist durch Rr. 294. den am 4. April c. erfolgten Tod des Pfarrers Ernst Wilhelm Adolph Bernhardt erledigt; sie ist Privat-Patronats und wird diesmal von der Frau Rittergutsbesitzer Dr. Ernst in Hohenmölsen besetzt.

Seine Majestät der König haben dem Superintendenten emer., Oberpfarrer Rr. 295. Dr. Fischer in Sangerhausen zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adlerorden III. Klasse mit der Schleife Allergnädigt zu verleihen geruht.

Auf die Jahre 184 $\frac{1}{2}$  sind in dem Kreise Liebenwerda folgende Schiedsmänner Rr. 296. gewählt und verpflichtet worden:

- 1) für die Stadt Liebenwerda, der Stadtverordneten-Vorsteher Schreibermelker Karl Wilhelm Bengler;
- 2) für die Stadt Mühlberg, der Kaufmann Karl Friedrich Schröder;
- 3) für die Stadt Uebtgau, der Mühlenbesitzer Friedrich Kühne;
- 4) für die Stadt Wahrenbrück, der Bäckermeister Karl Sommer;
- 5) für den ersten Landbezirk, der Mühlenbesitzer Traugott Beyer zu Dobra;
- 6) für den dritten Landbezirk, der Gutsbesitzer Gottlieb Schmidt in Weyersdorf;
- 7) für den vierten Landbezirk, der Ortsrichter Christian Stielor in Marxdorf;

- 8) für den zwölften Landbezirk, der Schenkwrtrh Karl Bifchof in Gröben;
- 9) für den dreizehnten Landbezirk, der Rittergutsbefitzer Dr. Zachariä von Eingenenthal auf Großmehlen alten Theils;
- 10) für den vierzehnten Landbezirk, der Pofterpediteur Karl Wendt in Müdenberg;
- 11) für die Stadt Orttrand, der Bürgermeifter Gottfried Lucas;
- 12) für den zweiten Landbezirk, der Rittergutsbefitzer Louis von Kephuhn auf Wiederau;
- 13) für den fünften Landbezirk, der Oberamtmann Karl Krug in Padifch;
- 14) für den fiebenten Landbezirk, der Rittergutsbefitzer Johann Andreas Stephan auf Martinskirchen;
- 15) für den achten Landbezirk, der Oberamtmann Johann Gottfried Frißche in Vorfchütz;
- 16) für den neunten Landbezirk, der Seilermeifter Ferdinand Gottlob Dietrich in Elfterwerba;
- 17) für den zehnten Landbezirk, der Dr. med. Eduard Flemming in Elfterwerba;
- 18) für den elfften Landbezirk, der Rittergutsbefitzer Wilhelm Ohnesorge auf Döllingen.

Nr. 297. Auf die Jahre 1843 find zu Schiedsmännern für den Weißenfelfer Kreis gewählt und verpflichtet worden:

- für den I. Landbezirk: der Ortsrichter Chriftian Friedrich Käferlein zu Schottleben;
- für den II. Landbezirk: der Ortsrichter Chriftoph Steinfelder zu Großkayna;
- für den III. Landbezirk: der Ortsrichter Joh. Chriftian Wahren zu Köpzig;
- für den V. Landbezirk: der Ortsrichter Carl Aug. Graul zu Großengefchewitz;
- für den VI. Landbezirk: der Defonom Joh. Chriftian Reiche zu Königshofen;
- für den VII. Landbezirk: der Ortsrichter Johann Gottfried Burthardt zu Weißenborn;
- für den VIII. Landbezirk: der Ortsrichter Friedr. Wilh. Franke zu Unterkata;
- für den IX. Landbezirk: der Ortsrichter Karl Anton Börner zu Kregifchau;
- für den X. Landbezirk: der Ortsrichter Karl Landmann zu Wildfchütz;
- für den XI. Landbezirk: der Rittergutsbefitzer Johann Heinrich Kolbe zu Werndorf;
- für den XII. Landbezirk: der Defonom Joh. Gottlob Hertfch zu Dobergaß;
- für den XIII. Landbezirk: der Ortsrichter Joh. Gottfried Bähgölz zu Löfau;
- für die Stadt Stößen: der Maurermeifter Strauß zu Stößen;
- für die Stadt Weißenfels: der Kleidermeifter Günther;
- für die Stadt Ofterfeld: der Actuar Georg Wilhelm Franke zu Ofterfeld;
- für die Stadt Schölen: der Bäckermeifter Louis Göbe zu Schölen.

Dazu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 3 Bogen stark, für den Schwarzberger landrätlichen Kreis.

# Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Juni 1847.

- Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2838. Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. März 1847, die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildpret betreffend. Nr. 298.
- Nr. 2839. Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen. D. d. den 8. April 1847.
- Nr. 2840. Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. Vom 30. April 1847.
- Nr. 2841. Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. April 1847, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehr.
- Nr. 2842. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins. Vom 1. Mai 1847.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung Merseburg und den angrenzenden Vereinen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 30. Juni in Luckau,

den 3. Juli in Preßsch,

den 5. Juli in Torgau,

den 9. Juli in Wernigerode,

den 12. Juli in Egeln.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippenseker bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Gurtthalter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffsahrt treibenden Publikums gebracht, daß der Umbau der Schleusenkanalbrücke zu Freiburg noch im Laufe dieses Jahres Nr. 300:  
Schleusenpforte  
betr.

erfolgen und deshalb die dassige Schleuse auf drei Monate gesperrt werden wird.  
 Merseburg, den 29. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 301.

General-  
 Uebersicht der  
 Civil-Bevölke-  
 rung des Re-  
 gierungs-Be-  
 zirks Merse-  
 burg nach dem  
 Ergebnis der  
 statistischen  
 Tabelle pro  
 1846 betr.

## General-Uebersicht der Civil-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Merseburg, nach dem Ergebnis der statistischen Tabelle pro 1846.

| Laufende Nr. | Namen der Kreise.                 | Zahl der Bewohner.                |                                   |              | Verhältniß der Confessionen.   |                               |                                                     |        |              |         |
|--------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------|--------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------|--------|--------------|---------|
|              |                                   | männli-<br>chen Ge-<br>schlechts. | weibli-<br>chen Ge-<br>schlechts. | in<br>Summa. | Evange-<br>lische<br>Christen. | Katho-<br>lische<br>Christen. | der geistlichen Kirche<br>angehörige<br>Mennoniten. | Juden. | in<br>Summa. |         |
| 1            | Immediat-Stadt<br>Halle . . . . . | 16,250                            | 15,884                            | 32,134       | 31,473                         | 499                           | —                                                   | —      | 162          | 32,134  |
| 2            | Raumburger Kreis                  | 12,102                            | 12,013                            | 24,115       | 23,993                         | 120                           | —                                                   | —      | 2            | 24,115  |
| 3            | Saal-Kreis . . . .                | 21,682                            | 21,907                            | 43,589       | 43,453                         | 93                            | —                                                   | —      | 43           | 43,589  |
| 4            | See-Kreis Mans-<br>feld . . . . . | 22,686                            | 23,342                            | 46,028       | 45,858                         | 64                            | —                                                   | —      | 106          | 46,028  |
| 5            | Gebirgs-Kreis<br>Mansfeld . . . . | 17,657                            | 18,257                            | 35,914       | 35,788                         | 40                            | —                                                   | —      | 86           | 35,914  |
| 6            | Wittenberger Kreis                | 22,112                            | 22,733                            | 44,845       | 44,734                         | 110                           | —                                                   | —      | 1            | 44,845  |
| 7            | Bitterfelder Kreis                | 21,033                            | 22,209                            | 43,242       | 43,146                         | 95                            | —                                                   | —      | 1            | 43,242  |
| 8            | Delitzscher Kreis .               | 24,536                            | 25,764                            | 50,300       | 50,153                         | 146                           | —                                                   | —      | 1            | 50,300  |
| 9            | Torgauer Kreis . .                | 24,917                            | 25,428                            | 50,345       | 50,176                         | 164                           | 1                                                   | —      | 4            | 50,345  |
| 10           | Liebenwerdaer Kr.                 | 17,374                            | 18,159                            | 35,533       | 35,432                         | 89                            | —                                                   | —      | 12           | 35,533  |
| 11           | Schweinitzer Kreis                | 17,504                            | 18,395                            | 35,899       | 35,806                         | 68                            | —                                                   | —      | 25           | 35,899  |
| 12           | Merseburger Kreis                 | 26,206                            | 27,768                            | 53,974       | 53,785                         | 171                           | 1                                                   | —      | 17           | 53,974  |
| 13           | Zeitzer Kreis . . .               | 16,922                            | 17,159                            | 34,081       | 33,992                         | 89                            | —                                                   | —      | —            | 34,081  |
| 14           | Weißenfelfer Kreis                | 23,514                            | 23,673                            | 47,187       | 47,092                         | 95                            | —                                                   | —      | —            | 47,187  |
| 15           | Cartbergauer Kr.                  | 18,659                            | 19,209                            | 37,868       | 37,784                         | 64                            | —                                                   | —      | 20           | 37,868  |
| 16           | Querfurter Kreis                  | 22,239                            | 23,102                            | 45,341       | 45,286                         | 55                            | —                                                   | —      | —            | 45,341  |
| 17           | Sangerhäuser Kr.                  | 27,128                            | 28,815                            | 55,943       | 55,868                         | 66                            | —                                                   | —      | 9            | 55,943  |
|              | Summa . . .                       | 352,521                           | 363,817                           | 716,338      | 713,819                        | 2028                          | 2                                                   | —      | 489          | 716,338 |

Unter dieser Einwohnerzahl befinden sich:

a) Taubstumme 483, und zwar:

16 Kinder vor vollendetem fünften Lebensjahre,



127 Personen nach dem fünften, aber vor vollendetem funfzehnten Lebensjahre,  
 140 " " " funfzehnten, aber vor vollendetem dreißigsten Lebensjahre, u.  
 200 " " " vollendetem dreißigsten Lebensjahre.

uts.

b) Blinde 593, und zwar:

69 Kinder vom frühesten Alter ab, bis zum vollendetem funfzehnten Lebensjahre,  
 52 Personen nach dem funfzehnten, aber vor vollendetem dreißigsten Lebensjahre,  
 472 " " " vollendetem dreißigsten Lebensjahre.

uts.

Der Flächen-Inhalt des Regierungs-Bezirks beträgt ungefähr 187 geographische Quadratmeilen, darauf befand sich nach der vorstehenden Angabe eine Volkszahl von 716,338 Seelen, mithin kommen im Durchschnitt 3831 auf die Quadratmeile.

### E r g e b n i s s

der Civil-Bevölkerungs-Tabelle pro 1846.

Geboren sind 14,200 männlichen und 13,165 weiblichen Geschlechts,  
 überhaupt 27,365

Gestorben sind 10,114 männlichen und 9,252 weiblichen Geschlechts,  
 überhaupt 19,366

mithin sind mehr geb. 4,086 männlichen und 3,913 weiblichen Geschlechts,  
 überhaupt 7,999

Im Jahre 1845 sind geboren 27,941 und gestorben 18,387,  
 mithin Ueberschuß 9,554

folglich ist die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren vermehrt um . . . 17,553

| Todesgeborenen sind: | eheliche Kinder       |         | uneheliche Kinder |         | zusammen |         |
|----------------------|-----------------------|---------|-------------------|---------|----------|---------|
|                      | Knaben                | Mädchen | Knaben            | Mädchen | Knaben   | Mädchen |
|                      | a) in den Städten . . | 189     | 163               | 35      | 34       | 224     |
| b) auf dem Lande . . | 382                   | 246     | 56                | 43      | 438      | 289     |
|                      | 571                   | 409     | 91                | 77      | 662      | 486     |
|                      | 980.                  |         | 168.              |         | 1.148.   |         |

Das Verhältniß der Todesgeborenen zu den Geborenen stellt sich:

überhaupt 1,148 : 27,365 = 1 : 24.

in den Städten 421 : 9,537 = 1 : 25.

auf dem Lande 727 : 17,828 = 1 : 23.

Uneheliche Kinder sind geboren:

|                             | Knaben | Mädchen | zusammen |
|-----------------------------|--------|---------|----------|
| a) in den Städten . . . . . | 553    | 532     | 1,085    |
| b) auf dem Lande . . . . .  | 912    | 869     | 1,781    |
| überhaupt . . .             | 1,465  | 1,401   | 2,866    |

unter 27,365 Geborenen, also Eins unter 10.

**Zwillings-Geburten hatten Statt:**

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| a) in den Städten . . . . . | 141 |
| b) auf dem Lande . . . . .  | 207 |
| zusammen . . . . .          | 348 |

**Drillings-Geburten:**

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| a) in den Städten . . . . . | 2 |
| b) auf dem Lande . . . . .  | 2 |
| zusammen . . . . .          | 4 |

**Getrauet wurden:**

|                             |       |       |
|-----------------------------|-------|-------|
| a) in den Städten . . . . . | 2,096 | Paar, |
| b) auf dem Lande . . . . .  | 4,229 | "     |
| überhaupt . . . . .         | 6,325 | "     |

Unter den Getraueten befinden sich 28 Männer über 60 Jahre, wovon 2 mit Frauen unter 30 Jahren, 12 mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren, und 14 mit Frauen über 45 Jahre sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind, nämlich:

a) **dem Alter nach:**

|                                                     |       |
|-----------------------------------------------------|-------|
| vor vollendetem 1. Jahre . . . . .                  | 5,779 |
| nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre . . . . . | 3,467 |
| " " 14. " " " 30. " . . . . .                       | 1,380 |
| " " 30. " " " 45. " . . . . .                       | 1,387 |
| " " 45. " " " 60. " . . . . .                       | 1,977 |
| " " 60. " " " 80. " . . . . .                       | 3,648 |
| " " 80. " " " 90. " . . . . .                       | 551   |
| über 90 Jahre . . . . .                             | 29    |

b) **den Krankheiten und andern Todesarten nach:**

| 1) an Altersschwäche und Entkräftung: | männlich | weiblich | überhaupt |
|---------------------------------------|----------|----------|-----------|
| in den Städten . . . . .              | 409      | 486      | 895       |
| auf dem Lande . . . . .               | 837      | 917      | 1,754     |
| zusammen . . . . .                    | 1,246    | 1,403    | 2,649     |
| 2) durch Selbstmord:                  | männlich | weiblich | überhaupt |
| in den Städten . . . . .              | 30       | 11       | 41        |
| auf dem Lande . . . . .               | 45       | 11       | 56        |
| zusammen . . . . .                    | 75       | 22       | 97        |
| 3) durch allerlei Unglücksfälle:      | männlich | weiblich | überhaupt |
| in den Städten . . . . .              | 73       | 18       | 91        |
| auf dem Lande . . . . .               | 147      | 43       | 190       |
| zusammen . . . . .                    | 220      | 61       | 281       |

|                                          |     |
|------------------------------------------|-----|
| 4) bei der Niederkunft und im Kindbette: |     |
| in den Städten . . . . .                 | 47  |
| auf dem Lande . . . . .                  | 126 |
| zusammen . . . . .                       | 173 |

Hiernach ist: a) in den Städten von 200 Gebärenden } Eine gestorben.  
 b) auf dem Lande von 140 Gebärenden }

|                          |          |          |           |
|--------------------------|----------|----------|-----------|
| 5) durch die Pocken:     | männlich | weiblich | überhaupt |
| in den Städten . . . . . | 13       | 7        | 20        |
| auf dem Lande . . . . .  | 11       | 19       | 30        |
| zusammen . . . . .       | 24       | 26       | 50        |

und zwar: im Saal-Kreise 2, im Gebirgskreise Mansfeld 1, im Wittenberger Kreise 3, im Bitterfelder Kreise 2, im Torgauer Kreise 1, im Liebenwerdaer Kreise 1, im Weißenfeller Kreise 2, im Ebertsberger Kreise 16, im Querfurter Kreise 22.

6) durch die Wasserscheu 5.

|                                      |          |          |           |
|--------------------------------------|----------|----------|-----------|
| 7) durch innere hitzige Krankheiten: | männlich | weiblich | überhaupt |
| in den Städten . . . . .             | 870      | 778      | 1,648     |
| auf dem Lande . . . . .              | 1,518    | 1,428    | 2,946     |
| zusammen . . . . .                   | 2,388    | 2,206    | 4,594     |

|                                          |          |          |           |
|------------------------------------------|----------|----------|-----------|
| 8) durch innere langwierige Krankheiten: | männlich | weiblich | überhaupt |
| in den Städten . . . . .                 | 1,382    | 1,281    | 2,663     |
| auf dem Lande . . . . .                  | 2,503    | 2,167    | 4,670     |
| zusammen . . . . .                       | 3,885    | 3,448    | 7,333     |

9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stitz- und Schlagflüsse:

|                          |          |          |           |
|--------------------------|----------|----------|-----------|
|                          | männlich | weiblich | überhaupt |
| in den Städten . . . . . | 504      | 417      | 921       |
| auf dem Lande . . . . .  | 533      | 465      | 998       |
| zusammen . . . . .       | 1,037    | 882      | 1,919     |

|                                        |          |          |           |
|----------------------------------------|----------|----------|-----------|
| 10) an äußern Krankheiten und Schäden: | männlich | weiblich | überhaupt |
| in den Städten . . . . .               | 46       | 60       | 106       |
| auf dem Lande . . . . .                | 89       | 106      | 195       |
| zusammen . . . . .                     | 135      | 166      | 301       |

11) an unbestimmten Krankheiten:

|                          | männlich | weiblich | überhaupt |
|--------------------------|----------|----------|-----------|
| in den Städten . . . . . | 106      | 88       | 194       |
| auf dem Lande . . . . .  | 331      | 291      | 622       |
| zusammen . . . . .       | 437      | 379      | 816       |

Merseburg, den 28. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 302.

Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1847 zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art stattfinden:

im Bitterfelder Kreise, Montag den 23. August d. J. in Bitterfeld,  
im Halleischen Stadtkreise, Dienstag den 24. August d. J. in Halle,  
im Saalkreise, Mittwoch den 25. August d. J. in Halle,  
im Mansfelder Seekreise, Freitag den 27. August d. J. in Cisleben,  
im Mansfelder Gebirgskreise, Sonnabend den 28. August d. J. in Mansfeld,

Indem wir dies hiernit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatzaushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordnung ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer ewaligen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, so wie daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatzbehörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungstermine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und demzufolge in dem Maße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorchriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Herrn Landrath verabsäumt haben und in Folge dessen, — was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde — für den Militairdienst haben ausgeschlossen werden müssen.

Magdeburg, den 29. Mai 1847. Merseburg, den 22. Mai 1847.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Oberst und Landwehr-Brigade-  
Commandeur  
Klein.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath  
Danneil.

Durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 23. September 1836 (von Kamph Nr. 303. Jahrbücher Band 48. S. 515.) und unser durch die Amtsblätter bekannt gemachtes Die von den Publicandum vom 26. Mai 1838 ist vorgeschrieben, Unteruchungs- Gerichten der Königl. Corrections-Anstalt zu Zeit mitzutheilende Darstellung der persönlichen u. Familien-Verhältnisse der an dieselbe abzuliefernden Individuen betr.

daß die Gerichte den Strafanstalten bei der Benachrichtigung über die Ablieferung eines Verbrechers, außer dem Tenor des Erkenntnisses, auch zugleich eine vollständige Darstellung der persönlichen und Familienverhältnisse desselben, seines Lebenslaufs und alles dessen mittheilen sollen, was nothwendig ist, um die vorherrschenden Neigungen, Laster und früheren Verbrechen und Bestrafungen des Verurtheilten kennen zu lernen.

Diese Einrichtung hat sich als zweckmäßig bewährt, es erscheint daher um so mehr angemessen, sie auf diejenigen Personen auszudehnen, welche von den Gerichten an die Königl. Corrections-Anstalt in Zeit abgeliefert werden, als oft von der richtigen Behandlung der abgelieferten Individuen deren längere oder kürzere Detention abhängt und zu ihrer richtigen Beurtheilung in der Regel eine genaue Kenntniß ihres früheren Lebens erforderlich ist.

Demgemäß werden die Gerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, der Direction der Königl. Corrections-Anstalt in Zeit bei Ablieferung der Ihr überwiesenen Individuen jedesmal eine Schilderung ihres Lebenslaufs und ihrer persönlichen Verhältnisse in eben der Weise mitzutheilen, als Hinsicht der an die Strafanstalten abzuliefernden Verbrecher durch die Eingang erwähnten Bestimmungen angeordnet worden ist.

Raumburg, den 2. Juni 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht, Criminal-Senat.

Den Shawl-Fabrikanten L. Dahlheim u. Comp. in Berlin ist unter dem Nr. 304. 16. Mai 1847 ein Patent auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung an Stühlen Patent-Ertheilung. zum Weben von Shawls in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kravatten-Fabrikanten S. Blumenthal in Berlin ist unter dem Nr. 305. 16. Mai 1847 ein Patent auf eine neue Vorrichtung an Kravatten nach den davon beigebrachten Proben auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Patent-Ertheilung.

### Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königl. General-Commission zu Stendal beschäftigte Nr. 306. Regierungsrath Oppermann ist in gleicher Eigenschaft zu dem hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Thomä zu Erfurt ist der Nr. 307. bisherige Nachmittags-Prediger an dieser Kirche, Carl David Christian Kühn, be-

rufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Nachmittags-Predigerstelle an St. Thomä ist der Magistrat in Erfurt; das Wahlrecht wird herkömmlich von der Gemeinde ausgeübt.

Nr. 308.

Die Justiz-  
Personals-Ver-  
änderungen im  
Departement  
des Oberlan-  
desgerichts zu  
Naumburg  
betr.

Der Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius zu Okerburg Eduard Wilhelm Bodenstein ist den 10. April cr. zum Director des Land- und Stadtgerichts in Delitzsch und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Bitterfelder Kreis Allerhöchst ernannt;

der Land- und Stadtgerichtsrath Plettenberg in Gräfenhaynchen ist den 3. Mai cr. zum Director des Land- und Stadtgerichts in Fredeburg ernannt; die bei dem Oberlandesgerichte hieselbst erledigte Assessorstelle ist dem Land- und Stadtgerichtsrath Mühlbach in Stettin mit dem Titel eines Justiz-Raths den 29. April cr. verliehen;

der Stellentausch des zum Land- und Stadtgerichte nach Liebenwerda versetzten Oberlandesgerichts-Assessors Schröder und des zum Nachfolger desselben als Gerichts-Commissarius in Elsterwerda ernannten Assessors Winkler ist auf deren Wunsch den 30. April cr. genehmigt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Theodor Breitenbach ist den 8. Mai cr. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Preuß. Stargardt verliehen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Rüttner zu Langensalza ist den 29. April cr. an das Land- und Stadtgericht zu Erfurt versetzt und dem Oberlandesgerichts-Assessor Lampugnani die Stelle eines Mitgliedes des Land- und Stadtgerichts zu Erfurt und Gerichts-Commissarius zu Gessell eod. verliehen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Schmückert ist den 30. April cr. an das Landgericht zu Coblenz versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich Herrmann Gähler; Hans Rudolph von Seebach, Karl Wilhelm Wolff, Hermann Friedrich Dr. Ioy, Johann Karl August Lerche und Karl Friedrich August Koch sind den 23. April resp. 25. April, 30. April, 10. Mai und 14. Mai cr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt, der Assessor Dr. Ioy ist aber demnachst den 22. Mai cr. an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Bernhard Richter ist den 8. Mai cr. zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor hieselbst ernannt.

Nr. 309.

Der Bürgermeister Henntig zu Jessen ist auf die Jahre 1847 zum Schiedsmann für die Stadt Jessen gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 310.

Der Gold- und Silberarbeiter Gottfried Anton Haase zu Zeth ist auf die Jahre 1847 zum Schiedsmann für den 2. Stadtbezirk zu Zeth gewählt und verpflichtet worden.

# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.

---

21. Stück.

---

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Juni 1847.

---

Das nachstehende, von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen vorgezogene Bahnpolizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 25. Mai 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.  
In Vertretung: v. Worries.

Nr. 311.  
Bahn-Polizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn.

## Bahn-Polizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn.

Gemäß §. 23. des für das Königreich Preußen erlassenen und durch Staatsvertrag vom 19. April 1844 in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und dem Herzogthume Sachsen-Gotha recipirten Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, wird hierdurch für die Thüringische Eisenbahn, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizei-Reglement veröffentlicht.

### §. 1.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

I. Von den  
Bahn-Polizei-Beamten.

### §. 2.

Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

- der Amtsgeselle des Betriebs-Directors;
- die Bahnhof-Inspectoren und Bahnhof-Aufsicher;
- die Zugführer, Packmeister und Schaffner;
- die Bahnmeister, Weichensteller, Bahnwärter und ihre Gehilfen.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Functionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

### §. 3.

Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes seyn, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besondern Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von den competenten Polizei-Behörden ver-  
eignet und treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertra-  
genen Functionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-  
Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu be-  
stimmende Dienstabzeichen tragen. Ausgenommen hiervon sind der Betriebs-Director  
und sein Amtsgehilfe, welche statt dessen Legitimations-Karten bei sich führen müssen.

§. 5.

Die Amts-Wirkamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht  
auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen  
Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches  
zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder  
noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes,  
anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten möglichst  
rücksichtsvolles Benehmen zu beachten und sich insbesondere jedes herrischen und un-  
freundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten  
streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dien-  
stes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen  
entfernt werden.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten  
Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7.

Die Königl.ichen, städtischen und Domantial-Polizei-Beamten sind verpflichtet,  
auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten, dieselben in der Handhabung der Bahn-  
Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den  
Königl.ichen, städtischen und Domantial-Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres  
Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies die den Bahnbeamten obliegenden besondern  
Pflichten zulassen.

§. 8.

Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche  
von der Direction der Gesellschaft Betreffs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Trans-  
port der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen gezei-  
gneten Anforderungen der mit Uniform, Dienstabzeichen oder sonst mit Legitima-  
tionen versehenen Gesellschaftsbeamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben,  
Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt, ja außer den Stellen, die zu Uebersfahrten  
und Uebergängen bestimmt sind, nicht einmal betreten werden.

Von dem letztern Verbote sind nur die Bahn-Beamten, die Polizei-Beamten  
und die in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten ausgenommen.

II. Bestim-  
mungen für  
das Publikum.



Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahn vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschrift herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 10.

Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und den in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Polizei- und Steuerbeamten darf niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazugehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnötigen Verzug, bei Kelt- und Zugpferden jedoch im Schritt geschehen. An der Bahn sich begebende Fuhrwerke haben dieselbe nur nach Anordnung des Bahnwärters zu überschreiten.

§. 13.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schelfen erfolgen.

§. 14.

Die bloß zum Privat-Gebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Andern ist deren Benutzung verboten.

§. 15.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markspähle zu bezeichnenden Entfernung vor den Verschuß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 16.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauslegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, endlich auch Störungen des Telegraphendienstes sind, sofern nicht allgemeine strafrechtliche Bestimmungen oder specielle Verordnungen wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen eine härtere Strafe androhen, nach Maßgabe des §. 25. zu ahnden.

§. 17.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt,

Ausweiche-Vorrichtungen verkleist oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Im Uebrigen findet in Betreff des Transportes von Chemikalien die Verordnung vom 27. September v. J. Anwendung.

§. 19.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20.

In den Coupées, in welchen nach äußerer Bezeichnung nicht Taback geraucht werden darf, ist solches unter allen Umständen verboten.

§. 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in einem Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 25.

- a) Wer den in den §§. 9. bis 20. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 50 Thlr. Geld, bezüglich 6 Wochen Gefängniß.
- b) Ein Abdruck der §§. 8. bis 25 a. dieses Reglements, desgleichen der Fahrpläne, so wie der Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen ist auf den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten (§. 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht ausweisen kann, oder in letzterem

Fälle nicht eine angemessene Caution erlegt, welche von den Bahn-Polizei-Beamten jedoch höchstens auf 50 Thlr. zu bestimmen ist, zu arretriren und an die nächste Polizeibehörde des Staates, in welchem die Arretirung erfolgt ist, abzuliefern.

§. 27.

Im Falle einer Arretation ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die arretrirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualitäts bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Constatirung einer Contravention an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 28.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 55.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche vom Zuge aus sichtbar zu bezeichnen.

III. Zustand,  
Unterhaltung  
u. Bewachung  
der Bahn.

Bezüglich auf die Constructions-Verhältnisse wird insbesondere festgesetzt:

- 1) für die ganze Bahnstrecke ist das Preussische Maas zum Grunde gelegt;
- 2) bei Doppelgleisen soll die Entfernung von der Mitte des einen zu der des andern Gleises mindestens Elf Fuß betragen, wobei eine Gleisweite von vier Fuß 6½ Zoll (4 Fuß 8½ Zoll englisch) im Lichten vorausgesetzt ist;
- 3) zwischen der Mitte der äußersten Bahnstränge und den bis zur Brüstungshöhe der Personenwagen hinaufreichenden Bauwerken, Laternenpfählen, Wassertrahnen, Thürpfosten etc., muß ein Raum von mindestens 6 Fuß 6 Zoll frei bleiben;
- 4) als geringste Entfernung von der Mitte des äußersten Gleises bis zum Unterbau der Perrons wird das Maas von 5 Fuß 3 Zoll festgesetzt;
- 5) alle Thore, in welche Gleise hineinführen, müssen mindestens 10½ Fuß Breite, 13 Fuß Höhe, bei den Locomotiv-Schuppen 15½ Fuß Höhe senkrecht über der Oberfläche jeder äußern Schiene erhalten;
- 6) für die geringste Höhe von jeder äußern Schienenoberfläche bis zur untersten Kante darüber hinwegführenden Brücken werden 15½ Fuß bestimmt;
- 7) die Ausgänge der Krähnen zur Spelzung der Tender mit Wasser sollen nicht tiefer als 8 Fuß über den Oberkanten der Schienen liegen;
- 8) in den Curven dürfen die Schienen nicht weiter als höchstens 4' 7½" im Lichten auseinander gelegt werden;
- 9) es soll in der Haupt- und Endstation, sowie an den Punkten, wo Seitenbahnen einmünden, eine 33 Fuß im Durchmesser haltende Drehscheibe oder eine Drehcurve von mindestens 400 Fuß Radius angelegt werden;
- 10) zur Verhütung des Auspringens der Maschinen und Wagen aus dem Gleise, sollen Schutz- oder Streichschienen in folgenden Fällen angebracht werden:

- a) auf Brücken mit hölzernem oder eisernem Unterbau bei einer weiteren Spannung als von 12 Fuß;
  - b) neben Futtermauern und Stienmauern der Brücken über 24 Fuß Länge, wenn dieselben bis zur Oberfläche der Bahn hinaufreichen;
  - c) an der Uebergangsstelle von Contre-Curven;
  - d) in Krümmungen von 150 Ruthen Radius, wenn dieselben in stärkeren Anstiegen als von 1 : 200 liegen oder in flacheren Curven bei stärkerer Anstieigung nach dem Verhältnisse, daß der Radius um so viel Ruthen größer wird, als die Verhältniszahl (200) der Anstieigung abnimmt.
- 11) Ausweiche-Vorrichtungen solcher Art, bei welchen die Züge aus dem Geleise kommen können, wenn jene unrichtig gestellt sind, sollen in den Hauptsträngen außer den Stationen nicht vorkommen.
- 12) Zur Verhütung von Gefahren wird festgesetzt:
- a) daß versenkte Bahnen im Hauptgeleise nicht gebuddet werden sollen;
  - b) daß auch Drehscheibenbrücken, durch welche nicht die ganze Vertiefung verschlossen wird, unzulässig seyn sollen, jedoch mit der Beschränkung, daß an den äußersten Enden einer Bahn und wenn keine Personenzüge darüber fahren, die Anwendung derselben nachgelassen werden kann;
  - c) daß die Anwendung von Drehscheiben in den Hauptgeleisen überhaupt möglichst vermieden und auf die Fälle beschränkt werden soll, wo nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten die Regel aufrecht zu erhalten seyn würde.
- Ferner müssen an der Drehachse der Ausweichstellen in den Hauptgeleisen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem ankommenden Zuge offen steht.

§. 29.

Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung der dabei theiligten Regierungen nicht vorgenommen werden, und sind die darauf bezüglichen technischen Vorarbeiten dem Art. 8. des Staats-Vertrages vom 19. April 1844 gemäß, der Königlich Preussischen Regierung Vorzug zu weiterer Veranlassung vorzulegen.

§. 30.

Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleise liegenden Materialien, Geräthe oder andere Gegenstände berühren können.

§. 31.

Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen seyn, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32.

Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nöthig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß

die Weichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens dem Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Übergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht für sich allein bewacht sind, sollen verschlossen gehalten werden. Der Wärter muß die Barriere solcher Wegeübergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wätern die Ankunft der Züge 5 Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der §. 14. gedachten Uebergänge müssen alle Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinanderfolgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Meile angeben. Eben so sind an den Weichelpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahnen durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

§. 35.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

IV. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen, wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge, dürfen ohne vorherige Genehmigung der Königl. Preussischen Staats-Regierung nicht vorgenommen werden.

§. 36.

Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technischen polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die Locomotiv-Schornsteine sollen keine größere Höhe als 15 Fuß über den Schienen erhalten.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In jedem Locomotiven-Schuppen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilber-Monometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansaugrohr damit verbunden werden kann.

#### §. 37.

Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedermal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkeßel vermittelst einer hydraulischen Presse auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinenteile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche der Königl. Preuss. Staatsregierung vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen seyn, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

#### §. 38.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

#### §. 39.

Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schrauben-Bremsen versehen seyn, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

#### §. 40.

Die Radfränge (Tyres.) sollen eine Breite von mindestens  $4\frac{1}{2}$  Zoll erhalten. — Damit die Wagenräder mit den höchsten zulässigen Spurfrängen nicht auf die zur Befestigung der Schienen angebrachten Stühle, Nägel u. stoßen können, sollen die äußersten Ranten der höchsten  $\frac{1}{4}$  Zoll hohen Spurfränge noch einen freien Spielraum von  $\frac{1}{4}$  Zoll behalten.

Der Zwischenraum zwischen den Schienen und den Spurfrängen soll nicht unter  $\frac{3}{4}$  und nicht über 1 Zoll betragen.

Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbüßern und in Federn liegenden Zuglängen versehen seyn.

Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

Die größte Breite der Personenwagen soll im Kasten 8 Fuß 4 Zoll, in den Tritten nicht über 10 Fuß betragen. Güterwagen dürfen eine Breite bis höchstens 9 Fuß erhalten.

Die Wagen dürfen mit dem höchsten Punkte ihres festen Oberbaues nicht mehr als 10 Fuß über den Schienen hoch seyn.

Bei den Wagen, mit welchen auf Außenplätzen Personen befördert werden, dürfen die Sitzbretter nicht mehr als 10 Fuß hoch über der Schienen-Oberfläche liegen.

Die Puffer sollen mit ihrem Mittelpunkt 3 Fuß bis 3 Fuß 4 Zoll über den Schienen und 5 Fuß 6 Zoll bis 5 Fuß 9 Zoll auseinanderliegen.

§. 41.

Bei den Neigungen der Bahn nicht stärker, als im Verhältniß von 1—200, soll in den Personenzügen auf je acht Paar, in den Güterzügen auf je 12 Paar Räder eine kräftig wirkende Brems-Vorrichtung kommen. Bei stärkeren Neigungen soll eine starke Bremsse auf je 6 Räderpaare der Personen- und auf je 10 Räderpaare der Güterwagen gerechnet werden. Als eine kräftige Brems-Vorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden seyn.

§. 42.

Die Personenwagen sind im Innern, während der Fahrten im Dunkeln, angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschuß versehen seyn, worunter wenigstens ein Vorreißer sich befinden muß.

§. 43.

Alle mit leicht feuerangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen seyn.

§. 44.

Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht seyn, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 45.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§. 46.

Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maassgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision Statt gefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

§. 47.

Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach be-

V. Maassregeln  
zur Sicherung  
des Betriebes.

währten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß ersterer eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und letzterer mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut seyn muß, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§. 48.

Auf jedem größern Bahnhofe soll eine vom Zugange und vom Perron desselben sichtbare große Uhr vorhanden seyn.

Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend regulirt werden, was täglich zu controliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb überall zu leiten.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normal-Uhr regulirt ist.

§. 49.

Wenn die Bahn doppelgeleisig seyn wird, so sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hilfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hilfe verlangt, ein ankommender ist, und anhält.

§. 50.

So lange die Bahn einspurig, und nur mit Doppelseiten zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derselbe Zug in das Nebengeleise, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Die Doppelseiten in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

§. 51.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Locomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hilfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hilfslocomotive gestattet:

- a) bei stark ansteigenden Bahnstrecken;
- b) zur Inangabringung der Züge in den Stationen;
- c) bei Hilfsleistung bis zur nächsten geeigneten Ausweichstelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 52.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Aus-



nahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53.

Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmungsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hilfslocomotive einem kommenden Zuge entgegengeendet wird, bei Arbeitszügen, Bahn-Revisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

In ersterwähntem Falle muß, außer dem Maschinenisten und dem Heizer, ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 54.

Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Distanz nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Zunenehmen dieses Zwischenraumes halten.

§. 55.

Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 6 Meilen in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt. Langsamer muß gefahren werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
- b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält,
- c) beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen,
- d) beim Uebergange über Brücken mit hölzernem oder eisernem Ueberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
- e) Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
- f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken,
- g) und den aus andern Gründen zum Langsamfahren bestimmt bezeichneten Stellen (§. 28.)

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände es erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 56.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jeberzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57.

Verlorene Zeit darf durch die Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer

der Fahrt von einem Haltpunkt zum andern genau bezeichnet wird. Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als 6 Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§. 58.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß sich die §. 41. vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbstigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§. 59.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig beladener Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60.

Extra-Züge dürfen nur gestattet werden, wenn

- a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
- b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsichtern zugegangen ist.

§. 61.

Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven außer den in Nothfällen herbeigerufenen dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors auf der Bahn befördert werden.

— Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges, daß von diesem befahrene Geleis der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

Wege-Kreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn diese Barrièren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62.

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Vorscheben eines Transportwagens bezüglich eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird und daß der Wagen, bezüglich Schneepflug, mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letzte Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorschebe von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63.

Ohne Special-Erlaubniß des Betriebs-Directors oder seines Amtsgehilfen darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64.

Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampf-Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen seyn.

§. 65.

Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen seyn. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große Laterne führen.

§. 66.

Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

- 1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt; 2) langsam Fahren; 3) Stillhalten.

§. 67.

Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68.

Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

- 1) Achtung geben, 2) Bremsenanziehen, 3) Bremsenloslassen.

§. 69.

Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

- 1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen, 2) es soll eine Hilfsmaschine kommen, 3) der Zug geht nicht ab, 4) der Zug kann nicht weiter kommen.

§. 70.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen seyn, welches die Bahnwärter an den Wege-Übergängen, die Arbeiter und die in den Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können.

§. 71.

An der Drehachse der Ausweichstellung in den Hauptbahngleisen müssen solche Zeichen gegeben werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 72.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer, mit den Maschinenisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfspeise der Locomotive verbundene Zugleine angebracht seyn.

§. 73.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 74.

Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größern Stationen und an den Zweigbahnen und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75.

Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

§. 76.

VI. Aufsicht  
über die Bahn-  
Polizei.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königl. Commissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, so wie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlr. verhängen. Höhere Ordnungs- und Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Thlr., oder im Unvermögensfalle Gefängnißstrafen von 6 Wochen können von der Provinzial-Behörde gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen des Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörde widrig, oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von den Staatsbehörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem bei der Bahnverwaltung gebildeten Unterstützungsfonds.

§. 77.

Die betreffenden Provinzialbehörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entferrnung der Bahn-Polizeibeamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann der Königl. Commissarius die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

Berlin, den 18. Mai 1847.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage (gez.) Rathis.

In dessen Auftrage (gez.) Desterreich.

Nr. 312.

Die Jagd der  
wilden Kanin-  
chen betr.

Da Zweifel darüber entstanden, ob die wilden Kaninchen in der Provinz Sachsen zu den jagdbaren Thieren zu rechnen sind, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den von den Verwaltungs-Behörden angenommenen Grundsätzen, welchen das Königl. Oberlandesgericht in Naumburg in einem Plenarbeschlusse beigetreten, und deren Richtigkeit von den vorgesetzten Ministerien anerkannt ist, das wilde Kaninchen dem freien Thierfange nicht angehört, vielmehr zu den jagdbaren Thieren zu zählen ist, und mithin bei der Jagd, Erlegung und Anzeigung wilder Kaninchen die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche sich auf Ausübung der Jagd, den Wildbtriebstahl, Wildschäden u. s. w. beziehen, in Anwendung zu bringen sind. Merseburg, den 2. Juni 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 313.

Die der Go-  
thar's Lebens-  
Versicherung-  
Bant für

Seine Majestät der König haben nach einem Allerhöchsten Erlasse an die Herrn Staats-Minister des Innern und der Justiz vom 15. April d. J. geruht, der Gothar's Lebens-Versicherungsbank für Deutschland die Erlaubniß zu erteilen, solche in den Preussischen Staaten belegene Grundstücke, auf welche sie Kapitalien ausgegeben hat, im Fall dieselben zur nothwendigen Subhastation gestellt werden, eigen-

ihmlich erwerben zu dürfen, unter dem Vorbehalt der Zurücknahme und unter der Bedingung, daß die Bank verpflichtet ist, die erworbenen Grundstücke innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Adjudikationsbescheides ab, wieder zu veräußern. Deutschland  
erteilte Con-  
cession betr.

Dies wird sämmtlichen Untergerichten unser<sup>s</sup> Departements hierdurch zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank in den Fällen, wenn sie von der ihr Allerhöchst erteilten Befugnis Gebrauch macht, die ihr hierüber ausgefertigte Konzeptions-Urkunde dem betreffenden Gerichte im Original oder in beglaubter Abschrift vorzulegen hat.  
Naumburg, den 4. Juni 1847.

### Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

Die Königl. Land- und Stadtgerichte und Gerichts-Commissionen und die Nr. 314.  
Patrimonial-Gerichte unser<sup>s</sup> Departements werden angewiesen, in Folge der Aller-  
höchsten Verordnung vom 30. März 1847, Gesetzsammlung Seite 125, und nach  
Vorchrift der vom Königl. Justiz-Ministerium erlassenen Instruction vom 10.  
Mai 1847, Justiz-Ministerialblatt Seite 135, innerhalb der Frist vom 1. bis 15.  
Januar eines jeden Jahres, Anweisung der  
Untergerichte  
wegen Einrei-  
chung der Be-  
richte und Re-  
gister über Ge-  
burten, Heirathen und Ster-  
befälle.

- 1) beglaubte Abschriften der Register über die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, insoweit sie die Eintragungen im vergangenen Jahre betreffen, und
- 2) eine Anzeige über die Zahl derjenigen Personen, welche im vergangenen Jahre ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben, an uns einzugeichen. Sind aber im vergangenen Jahre Eintragungen in die Register oder gerichtliche Erklärungen des Austritts aus der Kirche nicht vorgekommen, so müssen in derselben Frist Vacat-Anzeigen an uns erstattet werden.

Naumburg, den 10. Juni 1847.

### Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

### Personal-Chronik.

Das Rectorat zu Lützen, Privat-Patronats, wird durch die Weiterbeförderung Nr. 315.  
ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die evangelische Pfarrstelle in Baumerstode, Cyhorie Freiburg a. d. U., ist Nr. 316.  
durch den am 21. Mai cr. erfolgten Tod des Pfarrers Christian Wilhelm Sparig  
erledigt; sie ist Königl. Patronats.

Die evangelische Pfarrstelle in Plossig, Cyhorie Jessen, ist durch den am Nr. 317.  
21. Mai d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Wedt erledigt; sie ist Königl. Patronats.

Die evangelische Pfarrstelle zu St. Spiritus in Duedlinburg ist durch den am Nr. 318.  
14. Mai d. J. erfolgten Tod des Pastors Johann Heinrich Ernst Braun erledigt;  
sie gehört zum Pfarramte des Magistrats in Duedlinburg. Die bisher mit derselben  
verbunden gewesene Pfarradjunctur zu St. Servatii ist Königl. Patronats.

# W a s i n g

der

im Monat Mai 1847

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensmittel, einschließlich der Braufourage.

| Ramen<br>der<br>Marktplätze | Getreide- und Säulenfrüchte<br>der preussische Provinzen |        |         |        |         |          |        |                |               |                  | Sav-<br>stoffeln |                  | Brau-<br>wein |                 | Brau-<br>futter |       | Größe |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------|--------|---------|--------|---------|----------|--------|----------------|---------------|------------------|------------------|------------------|---------------|-----------------|-----------------|-------|-------|
|                             | Weizen                                                   | Roggen | Gerste  | Säfer  | Säffe   | Größen   | Säulen | der<br>Provinz | das<br>Säulen | Sav-<br>stoffeln | das<br>Säulen    | Sav-<br>stoffeln | das<br>Säulen | Brau-<br>futter | Größe           |       |       |
|                             |                                                          |        |         |        |         |          |        |                |               |                  |                  |                  |               |                 |                 |       |       |
| 1847.                       | 1847.                                                    | 1847.  | 1847.   | 1847.  | 1847.   | 1847.    | 1847.  | 1847.          | 1847.         | 1847.            | 1847.            | 1847.            | 1847.         | 1847.           | 1847.           | 1847. |       |
| 1 Wersburg                  | 4 18                                                     | 2 4 10 | 11 3    | 4 3    | 1 21    | 3 —      | —      | 3 15           | 4 10          | —                | 25               | 10               | 1 2           | 6 6             | —               | —     |       |
| 2 Galle                     | 4 22                                                     | 8 4 14 | 6 3 10  | 8 1 24 | 2 —     | —        | —      | 4 15           | 4 25          | —                | 1 10             | 9 10             | 1 10          | 8 —             | —               | —     |       |
| 3 Braunburg                 | 4 19                                                     | 4 4 13 | 10 2 29 | 5 1 20 | —       | 6 16     | —      | 4 —            | 4 15          | —                | 1 —              | 8 —              | 1 12          | 6 7             | 2 6             | —     |       |
| 4 Torgau                    | 4 20                                                     | —      | 4 19    | 3 3 15 | 8 2 2   | 2 2 6 15 | —      | 4 5            | 6 15          | —                | 1 —              | 5 —              | 25            | 5 15            | 3 —             | —     |       |
| 5 Mühlberg                  | 4 26                                                     | 6 4 18 | 6 3 18  | 7 2 4  | 6 7 5   | —        | 5 —    | 5 15           | —             | 1 —              | 6 6              | 1 15             | 7 —           | 3 3             | 3 3             | —     |       |
| 6 GutsMuth                  | 4 15                                                     | 3 4 9  | 9 3 8   | —      | 2 2 8   | —        | —      | 4 14           | 2 5 22        | 2 1 13           | 2 10             | —                | 1 —           | 10 6 5 5 4      | 3 3             | —     |       |
| 7 Zeitz                     | 4 24                                                     | —      | 4 18    | 1 3 12 | 11 1 19 | 6 —      | —      | —              | —             | 1 7              | 3 8              | 3 1              | 8 11          | 7 2 6 2         | —               | —     |       |
| 8 Naumburg                  | 4 27                                                     | 6 4 15 | —       | 3 7 6  | 1 27    | 6 —      | —      | 4 —            | —             | —                | 9 —              | 1 5              | 6 15          | —               | —               | —     |       |
| 9 Meuselitz                 | 4 22                                                     | 4 4 19 | 4 3 10  | 2 1 29 | 9 —     | —        | —      | —              | —             | 1 2              | 7 —              | 1 —              | 5 —           | —               | —               | —     |       |

Wersburg, den 8. Juni 1847.

S ö n i g l i c h p r e u s s i s c h e R e g i e r u n g .

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. Juni 1847.

- Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2843. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 19. April 1847, betreffend die Vermehrung des Anlage-Kapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft von 250,000 Rthlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen.
- Nr. 2844 Ministerial-Erklärung vom <sup>20. April 1847</sup><sub>19. Mai 1847</sub>, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 17. Januar 1817 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention.
- Nr. 2845. Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. April, betreffend die Strafbefugnisse der Reich-Kommissarien im Regierungsbezirk Magdeburg.
- Nr. 320.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschliesslich sechs, Allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung Merseburg und den angrenzenden Bezirken, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

|                           |                             |
|---------------------------|-----------------------------|
| den 30. Juni in Luckau,   | den 9. Juli in Wernigerode, |
| den 3. Juli in Preetzsch, | den 12. Juli in Egeln.      |
| den 5. Juli in Loraau,    |                             |

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippenreiter bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Girthhalter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Aus den Berichten über die Ausführung der vorjährigen Landwehr-Übungen Nr. 322. haben Wir mit großer Zufriedenheit wahrgenommen, mit welchem Eifer man im Belohnung ver. Allgemeinen in der Provinz Sachsen sich bemühet hat, die Erfolge des Instituts zu fördern. Daneben haben sich aber einzelne Personen einer lobenden Anerkennung Interesse des

Landwehr. In: Ihrer Leistungen werth gemacht, und es ist uns ein Bedürfnis, dieser hier noch besonders dankbar zu gedenken:

- Bezirk des 1. Bataillons (Delitzsch) 32. Landwehr-Regiments.
- a) der Premier-Lieutenant der Landwehr-Cavallerie a. D. von Griesheim, Ritzgutsbesitzer auf Wessing, beschaffte im Jahre 1839 für zwei Übungsplätze 13 Stück vorchristmässige Lanzen. Bei Verlegung des Schießplatzes von Wilsdenhain nach Gräfenborn überwies der v. Griesheim neben der freiwilligen Hülfsleistung der Compagnie die zum Bau eines Kugelfanges nöthigen 10 Thlr. Ferner ist er dem Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Wehrmänner als Ehrenmitglied beigetreten, und zahlt einen ansehnlichen jährlichen Beitrag.
  - b) Der Brauereibesitzer Dffenhauer zu Kleinrückow hat die Gewehre unentgeltlich von Delitzsch nach Kleinrückow und wieder zurück geschafft.
  - c) Die Commune in Schkeuditz hat den Transport der Gewehre von Schkeuditz nach Delitzsch unentgeltlich geleistet.
  - d) Der Gastwirth Lange in Schladebach leistete den Transport der Gewehre unentgeltlich von Schkeuditz nach Püßen und Schladebach und zurück und hat den zur Schießübung erforderlichen Kugelfang bei Schladebach in diesem und vorigen Jahre errichtet.
  - e) Der Wehrmann u. Ortsrichter Walker in Corbetta hat unentgeltlich den zur Schießübung erforderlichen Kugelfang bei Corbetta in diesem und vorigen Jahre errichtet.
  - f) Der Wehrmann Schotte aus Freiburg hat die Gewehre unentgeltlich auch in diesem Jahre von Freiburg nach Merseburg transportirt.
  - g) Die Vorstände der Schützengesellschaften zu Merseburg, Freiburg und Mücheln haben schon seit mehreren Jahren die Schießstände und Locale sehr bereitwillig zur Übung überlassen.
  - h) Der Erbrichter Stichel in Sprotta hat im Jahre 1843 mit wesentlichen Opfern einen Kugelfang aus Stein und Lehm ausgeführt und erhält denselben in fortwährend gutem Zustande. Ferner hat derselbe eine Schießhütte beschafft, und den Transport der Gewehre nach Delitzsch wiederholtlich unentgeltlich bewirkt.
- Bezirk des 3. Bataillons (Naumburg) 32. Landwehr-Regiments.
- a) Der Ritzgutsbesitzer, Kriegsdrath von der Beck auf Pauscha hat das Material zum dortigen Kugelfang von Holz und Stroh unentgeltlich verabreicht, zu den Controllversammlungen einen gut gelegenen Platz auf seiner Wiese, und jetzt einen großen Schuppen dicht am Controllplatz unentgeltlich der Compagnie zur Disposition gestellt.
  - b) Der Gastwirth Weber in Kösen hat seit dem Jahre 1841 die Gewehre, Schellen und Lanzenklingen, welche zu den Schieß- und Lanzenübungen in Kösen erforderlich sind, ohne alle Vergütung in einem geeigneten Local aufgehoben.
- Bezirk des 3. Bataillons (Sangerhausen) 31. Landwehr-Regiments.
- a) Der Ortschafts Stolzbergische Haus Hofmeister Warze in Rossla hat aus freiem Antriebe seinen Weinberg als Schießplatz zur Disposition gestellt.
  - b) Die Gemeinde zu Rottlieberode hat für die Schießübungen der 11. Compagnie den Schießstand daselbst durch Aufführung einer Mauer zum besten Auffammeln



des Meiß, sowie durch Anpflanzung von Bäumen auf den verschiedenen Distanzen zum Schutz gegen Sonne und Wind sehr wesentlich verbessert.

c) die Commune Kofka hat einen Schießstand mit Ueberwindung vieler Schwierigkeiten auf ihre Kosten für die 10. Compagnie in sehr guten Stand gesetzt und mit einem Kugelfang versehen.

d) Der Ortsrichter Kühlemann zu Steigra bewirkt seit mehreren Jahren die Aufbewahrung und Sicherstellung der Gewehre und Munition der 9. Compagnie in seinem Hause. Auf dem Schießplatze zu Steigra hat er auf seine Kosten einen Kugelfang erbaut und das erforderliche Material dazu geliefert.

e) Der Bauersmann Friedrich Apel in Mitteldorf bei Nordhausen fährt schon seit 3 Jahren (4 mal alljährlich) die Gewehre, Scheiben und Lanzen 1 Stunde weit nach dem Übungsplatz unentgeltlich hin und zurück und besorgt die Sicherstellung und Aufbewahrung der Waffen und Munition in seinem Hause.

Bezirk des 2. Bataillons (Herzberg) 32. Landwehr-Regiments.

a) Der Gastwirth Händel in Dorna, der Gastwirth Stolze in Pannigkau und der Gastwirth Guth in Bülzig haben freiwillig auch in diesem Jahre die bei den drei Ortschaften liegenden Kugelfänge in Stand gesetzt.

b) Der Müller Lehmann in Neumühle ließ unentgeltlich auf seinem Schießstande schießen.

c) Die Communen Mahdel, Gräfenborn, Buckau, Fermerwalbe, Neumaundorf, Gossa und Leipa, haben wiederholt freiwillig unentgeltliche Fuhren, Schuß der Gewehre nach den Schießplätzen, hin und zurück gestellt.

Grfurt, den 31. Mai 1847.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Der command. General des 4. Armeecorps.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Carl Prinz v. Preußen.

v. Donin.

Nachstehende, von dem Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Kriegs-Ministerium erlassene Instruction für die Prüfung und Concessionirung derjenigen Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten, oder gegen Entgelt abbrennen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

### §. 1.

Nach §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 haben sich Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen wollen, über den Besitz der hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß der betreffenden königlichen Regierung auszuweisen.

### §. 2.

Ehemalige Ober-Feuerwerker und Feuerwerker der Artillerie erhalten dies Zeugniß auf Grund eines von der betreffenden Artillerie-Brigade oder dem Commando der Feuerwerks-Abtheilung zu Spandau ausgestellten Qualifikations-Attestes. Personen, welche ein derartiges Attest nicht aufweisen können, müssen sich einer Prüfung unterwerfen.

### §. 3.

Die Prüfung erfolgt, so weit es angänglich ist, durch eine Commission von 2

Die Prüfung und Concessionirung derjenigen Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen, betr.

bis 3 Artillerie-Offizieren, doch können nach dem Ermessen der Artillerie-Behörden auch befähigte Ober-Feuerwerker zu Examinatoren bestimmt werden.

Die Prüfung wird aber alsdann durch einen Offizier geleitet.

Die Königlichen Regierungen wenden sich dieserhalb in jedem einzelnen Falle an die Artillerie-Inspektion, in deren Bereich der zu Prüfende sich aufhält, welche demnächst Zeit und Ort für die abzuhaltende Prüfung feststellt.

Sollte die Prüfung durch eine Artillerie-Kommission unter besonderen Umständen Schwierigkeiten finden, so bleibt es den Regierungen überlassen, dieselbe durch sachverständige Personen vom Civil abhalten zu lassen.

#### §. 4.

Durch die Prüfung soll lediglich ermittelt werden, ob der Examinand dasjenige Maas von Kenntnissen und Erfahrungen besitzt, welches im Interesse der allgemeinen Sicherheit zur Abwendung von Unglücksfällen von jedem Luft-Feuerwerker verlangt werden muß. Die Examinatoren werden daher vorzugsweise von dem polizeilichen Gesichtspunkte ausgehen, und die wissenschaftliche Vorbildung des Examinanden, so wie seine technischen Kenntnisse und Fertigkeiten nur in so weit ins Auge fassen, als eine Prüfung nach diesen Richtungen hin, unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Examinand nicht aus Unkenntniß sich, seine Gehülfen und das Publikum in Gefahr setzen werde.

#### §. 5.

Die Prüfung wird hiernach auf folgende Hauptgegenstände gerichtet:

- a) Polizeiliche Rücksichten bei Anlage und Einrichtung eines Luft-Feuerwerks, Laboratoriums und bei Anschaffung der erforderlichen Laborir-Geräthe;
- b) Kenntniß der Laborir-Materialien und ihrer Gefahr drohenden Eigenschaften als leicht explosible oder giftige Stoffe;
- c) Allgemeine Vorsichtsmaasregeln bei Pulver-Arbeiten;
- d) Besondere Vorsichtsmaasregeln bei Bereitung kalter und warmer Feuerwerks-Säge, unter vorzugsweiser Berücksichtigung solcher Säge, welche leicht entzündliche oder der Gesundheit nachtheilige Stoffe enthalten;
- e) Besondere Vorsichtsmaasregeln bei der Anfertigung von Luftfeuerwerks-Körpern, namentlich bei Verarbeitung solcher Säge, die sich durch Reibung und Schlag leicht entzünden, sowie beim Klammern, Schlagen und Bohren von Raketen und anderen Sagröhren;
- f) Kenntniß der Wirkung des Pulvers, in soweit hiervon die Bestimmung der Stärke der Pulverladung für Ausstoßladungen, Schläge, Böller u. d. abhängt;
- g) Polizeiliche Rücksichten bei Anlage und Einrichtung von Magazinen zur Aufbewahrung von Pulver und fertigen Feuerwerks-Gegenständen;
- h) Vorsichtsmaasregeln bei Aufbewahrung von Pulver und Feuerwerksstücken.
- i) Kenntniß derjenigen Bedingungen, unter welchen eine Selbstentzündung von Sagmaterialien, gemischten und resp. verarbeiteten Sägen bei der Aufbewahrung stattfinden kann, und der Mittel, diese zu verhindern, oder doch unschädlich zu machen;
- k) Vorsichtsmaasregeln beim Transport von Pulver und Feuerwerksstücken;

l) Rücksichten, welche zur Sicherstellung der Umgebungen und der Zuschauer gegen Gefahr bei der Auswahl des Platzes zum Abbrennen eines Feuerwerks, so wie bei der Aufstellung und Anordnung desselben genommen werden müssen. Vorichtsmaassregeln bei dem Abbrennen selbst.

m) Besondere Vorichtsmaassregeln beim Abbrennen von Feuerwerken in geschlossenen Räumen, wie in Theatern u., zur Verhütung von Feuergefahr und einer schädlichen Einwirkung der bei der Verbrennung der Feuerwerkskörper sich entwickelnden Gase und Dämpfe auf die Gesundheit der Zuschauer.

Kenntniß derjenigen Sätze und Feuerwerksstücke, welche zu dergleichen Vorstellungen allein geeignet sind.

### §. 6.

Es bleibt dem Ermeßsen der Examinatoren überlassen, die Prüfung nach Maassgabe der allgemeinen Bildung des Examinanden, schriftlich oder mündlich abzuhalten. Nächstem ist die Handfertigkeit des Examinanden, etwa durch Skizziren und Schlagen einer Kugel oder durch Versetzen einer Rakete praktisch zu prüfen, weil eine mündliche oder schriftliche Prüfung allein nicht immer die nöthige Sicherheit gewährt, daß es dem Examinanden an jenem nothwendigen Erforderniß zur Abwendung von Gefahr bei der Arbeit nicht fehle. Ueber den Ausfall der Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen und durch die Artillerie-Inspektion an die betreffende Regierung gesendet, welche demnachst auf Grund des Urtheils der Examinations-Kommision über die Ausstellung des Befähigungs-Zeugnisses für den Examinanden einen Beschluß faßt.

### §. 7.

Die Konzessionirung zum gewerblichen Betriebe der Luftfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte, geht von der Ortspolizei-Behörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

### §. 8.

Der zu Konzessionirende muß, nächst dem Besiz des Befähigungs-Zeugnisses, als ein nüchtern, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt seyn, und durch seinen Character zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorichtsmaassregeln strenge und gewissenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

### §. 9.

Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermeßsen der Ortspolizei-Behörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben

auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht seyn, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht statt finden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert seyn, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Salzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

#### §. 10.

Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sägen in Berührung kommen, sollen so weit als zugänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronze bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Sag in Berührung kommen, mit Kupfer vorgekühlt seyn. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sägen ist eine besondere Garnitur von Laborir-Geräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden darf.

#### §. 11.

Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Salzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. d. sind in der Nähe der Pulver-Arbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben gemäßt zu erhalten.

Ein Verschäuben oder Verstreuen von Pulver und Sag ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borst- wisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

#### §. 12.

Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeits-Lokalen abgeordneten Röhre vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

#### §. 13.

Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

#### §. 14.

In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zünd-

barem Sage in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur so viel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle ½ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§. 15.

Die Anwendung von Sägen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Eßpfen zu verpacken und diese an einem feuersthem Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzsohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerksstücken darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§. 16.

Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beachtlichen Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§. 17.

Der Verkauf von Luftfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt seyn. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslokal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§. 18.

Kontraventionen gegen die in den vorstehenden §§. 8—17. enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Mthr. event. achtstägiger bis vierwöchentlich Gefängnißstrafe zu belegen.

Große oder wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind; oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe, den Verlust der Konzession nach sich.

Dabei bemerken wir in Folge höherer Autorisation, daß sich die im §. 7. der obigen Instruction erwähnte localpolizeiliche Concession lediglich auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe erstreckt, wogegen Seitens des betreffenden Unternehmers für die Anlage einer Betriebsstätte zur gewerblichen Luftfeuerwerkerei nach den §§. 27. seq. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung die Genehmigung der Regierung jederzeit besonders nachzusuchen bleibt.

Merseburg, den 14. Juni 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 324. In der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ist vorbehalten worden, durch die Series medicaminum näher zu bestimmen, welche Arzneimittel in den Apotheken resp. großer und kleiner Städte vorräthig gehalten werden sollen. Das Erscheinen einer neuen Series medicaminum betr.

In Folge dieser Bestimmung hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, eine neue Series medicaminum ausarbeiten und im Druck erscheinen lassen.

Dieselbe wird von jetzt ab bei den Apotheker-Visitationen zum Grunde gelegt werden und ist bei dem Kanzleirath Francke hieselbst, sowie im Buchhandel für den Preis von 6 Sgr. für das Exemplar zu haben.

Merseburg, den 1. Juni 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 325. Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im I. Quartale c. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie für Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßigen Bescheinigung, Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Ausbändigung an die Interessenten überliefert worden. Die Letztern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interims-Quittungen, bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 9. Juni 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 326. Die von der Haupt-Instituten-Kasse zu Merseburg bisher verwaltete Rendantur des Freiherrlich von Werthern'schen Stipendien-Fonds ist von uns dem Consistorial-Secretair Zimmerhäkel hieselbst übertragen worden. Wir fordern daher alle diejenigen, welche an die Kasse des gedachten Fonds Gelder zu zahlen, oder solche aus derselben zu erheben haben, hierdurch auf, sich dieserhalb von jetzt ab an den ic. Zimmerhäkel zu wenden.

Magdeburg, den 11. Juni 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

### P e r s o n a l - C h r o n i k .

Nr. 327. Der Gerichtsamtmann a. D. Blumenau zu Liebenwerda ist zum Bürgermeister in Elsterwerda gewählt und von uns bestätigt worden.

Nr. 328. Der Kaufmann Carl Brodforb in Halle ist unter dem 22. Mai cr. als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt beschäftigt worden.

Nr. 329. Die 3te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Lauchstädt ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dies Mal auf Grund eines Reverses von der Königl. Regierung besetzt.

# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Juli 1847.

- Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2846. Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits. Geschlossen zu Neapel, den 27. Januar, ratifizirt den 12. Mai 1847.
- Nr. 2847. Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1847, bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlass vom 4. April d. J. ausgesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westfälischen Landtage beigelegten Wittstämme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegg.
- Nr. 2848. Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835, betreffend die Einrichtung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien. D. d. den 17. Mai 1847.
- Nr. 2849. Allerhöchste Befähigungs-Urkunde vom 17. Mai 1847, wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Rthlr. nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Nr. 330.

Die von den Dominen und Ortsbehörden an die Königl. Landrathskämter unter Privatfiegel eingehenden Dienstbriefe sollen künftig, zur Vermeidung vorgekommener Differenzen, wosern nicht in einzelnen Fällen begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, welche den vorläufigen Porto-Ansatz bis zur nähern Auskunft rechtfertigen, portofrei passieren, wenn sie mit einem entsprechenden herrschaftlichen Dubro versehen sind und letzteres durch nähere Bezeichnung des Absenders unter eigenhändiger Unterschrift desselben auf der Adresse beglaubigt ist.

Berlin, den 24. Mai 1847.

Nr. 331.  
Die Portofrei-  
heit der von  
den Dominen  
und Ortsbehör-  
den an die  
Landrathskäm-  
ter unter Pri-  
vatfiegel ein-  
gehenden  
Dienstbriefe  
betr.

Der General-Postmeister.  
In dessen Vertretung: (gez.) Schmückert.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche erfahrungsmäßig bisher vielfach unter Gefährdung von Menschenleben durch die Zuchtbullen bei deren Führung über die Straßen nach den einzelnen Gehöften Behufs der Bedeckung der Rüge eingetret.

Nr. 332.  
Verbot des  
Führens der

Bullen über den Kühen Bedeckung. ten sind, wird hierdurch mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern — wenn nicht die Localpolizei-Behörden mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse und unter Anordnung geeigneter anderweitiger besonderer Sicherheits-Maßregeln eine Ausnahme gestatten — das Führen der Bullen über die Straße eines Orts zu den Kühen Bedeckung deren Bedeckung nach den einzelnen Gehöften bei einer Straße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Merseburg, den 8. Juni 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 333. In dem, der neuen Arzneitaxe vorgedruckten Publicandum vom 1. März d. J. Berichtigung. (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. März cr.) befindet sich ein Druckfehler, indem es Zeile 4 von unten statt lit. h. heißen muß: lit. l.

Diese Berichtigung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 22. Juni 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 334. Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der mit Die Kohlen- Brenntermin im Bereiche des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts im Jahre 1847 betr. Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre gezogenen Kohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

|                                                                   |                                      |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| jür die Station Delitzsch,                                        | Montag den 19. Juli c. zu Delitzsch, |
| „ „ „ Weidensee, Dienstag den 20. Juli c. zu Weidensee,           |                                      |
| „ „ „ Obergörlingen, Donnerstag den 22. Juli c. zu Obergörlingen, |                                      |
| „ „ „ Heldrungen, Dienstag den 27. Juli c. zu Heldrungen,         |                                      |
| „ „ „ Bedra, Donnerstag den 29. Juli c. zu Bedra,                 |                                      |
| „ „ „ Gleina, Freitag den 30. Juli c. zu Gleina,                  |                                      |
| „ „ „ Neumühl, Mittwoch den 4. August c. zu Neumühl,              |                                      |
| „ „ „ Seyda, Dienstag den 31. August c. zu Seyda,                 |                                      |
| „ „ „ Schweinitz, Mittwoch den 1. September c. zu Schweinitz,     |                                      |
| „ „ „ Gradiß, Donnerstag den 2. September c. zu Gradiß,           |                                      |
| „ „ „ Döhlen, Freitag den 3. September c. zu Döhlen,              |                                      |
| „ „ „ Arien, Sonnabend den 4. September c. zu Arien,              |                                      |
| „ „ „ Preetzsch, Montag den 6. September c. zu Preetzsch,         |                                      |
| „ „ „ Raditz, Dienstag den 7. September c. zu Raditz,             |                                      |
| „ „ „ Riepiß, Mittwoch den 8. September c. zu Riepiß.             |                                      |

Diesigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu stellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen dazu beauftragten Königl. Gestütsbeamten erfolgen wird.

Hauptgestüt Gradiß, den 19. Juni 1847.

Der Königl. Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 24. Juni 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.



Der in unserm Verwaltungsbezirk herrschende schöne Sinn zur Förderung kirchlicher und Schulzwecke hat sich auch in der ersten Hälfte d. J. wieder auf eine erfreuliche Weise betheiligigt; daher wir die gegebenen Beispiele mit belobender Anerkennung gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nr. 335.  
Belobungen.

### 1) Ephorie Artern.

a) Für die Kirche zu Artern hat der Goldarbeiter Sann aus eigener Bewegung unentgeltlich ein altes Gemälde gut und zweckmäßig restaurirt. Ebenso hat der Magistrat daselbst, den beiden letzten Lehrern der Stadtschule eine persönliche Zulage von 24 und 28 Thlr. bewilligt.

b) Zu Albersdorf haben die Geschwister Andreas Reichardt und Rosine verehelichte Ziehme geb. Reichardt der Kirche ein 3 Fuß hohes Crucifix als Altarschmuck mit einem Kostenaufwande von 10 Thlr. geschenkt. Der Maurermeister Bogmann daselbst gewährte der Kirche zwei neue messingene Becken nebst Gefäßen zur Einsammlung der Beiträge bei der Abendmahlsfeier.

c) Zu Schönewerda ist die Kirche vollständig restaurirt worden; unter anderm wurde die Kanzel weiß angestrichen und theilweise vergoldet, woran sich die gesammte Kirchenschaft betheiligigt hat. — Dann hat die Kanzel und der Altar bei Gelegenheit der Einweihung der neuen Orgel eine scharlachrothe Bekleidung mit goldenen Borden erhalten und zwar auf Veranstaltung und Kosten der Frauen und Jungfrauen von Schönewerda und Schmiedsdorf.

Noch gaben bei dieser Gelegenheit zwei ungenannte Gemeindeglieder ein Crucifix für den Altar, wozu ein anderes zwei Blumenvasen stellte.

d) Die Kirche zu Ziegenhoda hat von einer dasigen Familie ein Paar gußeiserne Armleuchter erhalten.

### 2) Ephorie Belgern.

a) Zu Bockwitz hat die Gemeinde das Einkommen der Schulkasse durch 10 Thlr. und 5 Scheffel Roggen jährlich verbessert.

b) Zu Lausa hat die Gemeinde das Innere der Kirche mit einem Kostenaufwande von 83 Thlr. verbessert und verschönert. Ein besonderer Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, schenkte der Kirche eine werthvolle Altarbekleidung mit weißer Decke.

c) Zu Neuzen schenkte der emeritirte Schullehrer Krauß der Kirche ein vergoldetes Crucifix und der Schule Wandtafeln.

d) Zu Schilbau sind mit Fixirung des Schulgelbes zugleich die Singungänge abgestellt worden, wofür die Lehrer nun auch ein Stimm erhalten.

e) Zu Belgern hat der verstorbene Senator Hyme der Kirche, welche ihm auch eine Glocke verdankt, ein Kapital von 500 Thlr. vermacht.

### 3) Ephorie Bitterfeld.

Frau Friederike Richter in Kösa hat der dortigen Kirche ein neues Leihentuch von seinem schwarzen Tuche geschenkt.

### 4) Ephorie Brezna.

a) Die Kirche zu Schrenz erhielt durch die Freigebigkeit von zwei ungenannten Gemeindegliedern eine neue Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung, wovon der Werth auf 20 Thlr. 10 Sgr. geschätzt wird.

b) Eine Anzahl Zöbiger und Zöbersdorfer Kirchengemeindeglieder einer Seite und der Kirchenvorsteher Kömer andererseits haben der Kirche zu Zöbzig eine Altar-, Kanzel- und Pultbekleidung von feinem schwarzen Tuche und übergoldeten Troddeln und Quasten zum Gesamtbetrage von 50 Thlr. mittelst freier Beiträge zum Geschenk gemacht, wobei Frauen und Jungfrauen aus der Gemeinde die Arbeit des Nähens und Stickens unentgeltlich übernommen haben.

#### **5) Ephorie Ekarlsberga.**

- a) Die Killal-Gemeinde Schaaßau hat eine neue Orgel für 300 Thlr. bauen lassen.
- b) Die Frauen der Gemeinde zu Lauhard haben den Taufstein neu bekleidet, die Kanzel und die beiden Eingangsthüren zur Sakristey mit Vorhängen von blauem Tibet und Silberfransen versehen lassen.
- c) Die Gemeinde zu Spielberg hat durch freiwillige Beiträge der Kirche eine schöne schwarz-tuchene Altarbekleidung verschafft.
- d) Die Gemeinde zu Thüsdorf hat durch freiwillige Beiträge eine tuchene Altarbekleidung beschafft.
- e) Der Ortschulze in Plösnitz hat auf den Altar der dasigen, aus den Mitteln der ganz kleinen Gemeinde, fast neubauerten Kirche, ein gußeisernes Crucifix geschenkt.
- f) Der Einwohner Joh. Christ. Zeuner zu Pomnitz hat der Kirche ein geschnadvolles Gymbel von grünem Sammet und goldenen Franzen verehrt.

#### **6) Ephorie Freiburg.**

- a) Die Kirche zu Culau verdankt dem kirchlichen Sinn eines Ungenannten ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldeten Figuren für den Altar und künstliche Blumen als Zierrath.
- b) Der Schule in Gosel haben einige Gemeindeglieder für den Preis von 11 Thlr. Handke's Wandkarte und 25 Exemplare des Kinderfreundes von Preuß und Wetter angeschafft.

#### **7) Die erste Ephorie Halle.**

- a) Die Frau Wittwe Kollisch in Dömnitz hat für die dasige Kirche zwei schöne vergoldete Vasen mit künstlichen Blumen gefüllt und ein anderes ungenanntes Gemeindeglied eine vollständige, neue schwarze Tuchbekleidung für Altar und Kanzel geschenkt.
- b) Ein Ungenannter zu Hohenlohe hat der dasigen Kirche einen neuen schönen Taufstein nebst einem neuen zinnernen Taufbecken zum Geschenk gemacht.

#### **8) Dritte Ephorie Halle.**

Ein Ungenannter hat der Kirche zu Brachstedt zwei schöne messingne Collectenbecken und der Schulze Daniel Greuhmann zu Eismannsdorf der dortigen Kirche eine Bibel in 4to mit Goldschnitt geschenkt.

Uebrigens ist in Beziehung auf das 4. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts ein Irrthum zu berichtigen, indem die dort belobend der Kirche zu Brachstedt zugeschriebenen Gegenstände jener von Eismannsdorf zugekommen sind.

#### **9) Ephorie Gerbstädt.**

- a) Die Kirche von Jabenstädt hat durch Geschenk eines Ungenannten für den Taufstein eine neue seidene Bekleidung erhalten.

b) Der Schule zu Schochwitz sind zur Anschaffung verschiedener Lehrmittel 10 Thlr. geschenkt worden, wozu der Gutsbesitzer Otto zu Gordleben die Hälfte beigetragen hat.

c) Die Kirche zu Göbwitz erhielt durch die Freigebigkeit eines Unbekannten eine Taufsteinsbekleidung.

d) Der Kirche zu Rottelsdorf wurde durch Geschenk eines Ungenannten zwei neue Abendmahlsbänke und eine neue zinnerne Abendmahlskanne, ferner seitens dafiger Frauen eine neue zinnerne Oblatenschachtel und eine Fußdecke unten in und vor dem Altar zu Theil.

#### 10) Ephorie Remberg.

Eine Häfnerfrau hat der Kirche zu Raditz ein zinnernes Taufbeden und eine Häfnerstochter zwei werthvolle gusseiserne Altarleuchter nebst Wachskerzen geschenkt. Ferner eine Häfnerwitwe zwei einfache, aber geschmackvolle porzellanene Blumenvasen.

#### 11) Ephorie Herzberg.

a) Der Kirche zu Andnesta schenkte die Ehefrau des Gärtners Gottfr. Ernst Baber daselbst, eine neue schwarzthene Altar- und Kanzelpulvisbekleidung; ingleichen sind auf Betreiben des Hausgenossen Gottlieb Blumberg die Arme des Altars neu bekleidet, die Altarbilder aufgerichtet und überhaupt der Altar verschönert worden, während eine Ungenannte der Kirche zwei kleine Altarkerzen verehrt.

b) Die Gemeinde Gölsa hat in ihrer Kirche eine Orgel aus eigenen Mitteln mit einem Kostenaufwande von 300 Thlr. herstellen lassen. Ein Ungenannter daselbst gab dem Altar eine Bekleidung von schwarzem Tibet.

c) Die Gemeinde Rehfeld versah ebenfalls ihre Kirche mit einer neuen Orgel, die 300 Thlr. gekostet, aus eigenen Mitteln. Ein Ungenannter schmückte den Altar mit zwei Blumenvasen.

#### 12) Ephorie Lauchstädt.

Der Kirche zu Kleinlauchstädt hat der Auszügler Johann Karl Just ein Kapital von 50 Thlr. überwiesen, von welchem vorläufig die Zinsen zu ihrem baulichen Unterhalt verwendet werden sollen.

#### 13) Ephorie Liffen.

a) Die Kirche zu Stolzenhain hat seitens der Gemeinde eine kostbare Altar- und Kanzelbekleidung von Halbsammet, sowie

b) die Kirche zu Liffen durch die Freigebigkeit von Ungenannten, sowohl eine Kanzel- als Altarbekleidung von schwarzem Tuche, als ein kostbares künstlich gearbeitetes Taufbeden von Neusilber und dergleichen Taufkanne erhalten.

#### 14) Ephorie Lützen.

a) Der Schulbaukasse der Stadt Lützen wurden zugewendet: durch den Sattlermeister Siebig in Breslau 20 Thlr., durch die Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 100 Thlr.

b) Die Kirche zu Schreitbar erhielt durch den dortigen Schenkwirth Johann Gottfried Göpenhahn ein Geschenk von 50 Thlr. Für die Zinsen dieses Kapitals sollen jährlich zu Ostern 2 neue Wachskerzen außer den gewöhnlichen beschafft werden.

### 15) Ephorie Sangerhausen.

- a) Zu Emselebe wurde der Kirche ein neues Altar-Grucifix in vergoldeter Metallbronze von H. verchrt.
- b) Zu Bettelrode erhielt die Kirche ebenso von dem dortigen Rathsschulzen, Einike ein werthvolles Grucifix.
- c) Zu Gonna hat ein Unbekannter zwei schwarze Merinogewänder für die Altar-Knaben anfertigen lassen.
- d) Zu Grillenberg wurde von einem Ungenannten der Taufstein mit einer Bekleidung von blauem Merino umgeben.
- e) Zu Gerdleben verehrte eine nicht genannte Wittwe der Kirche 5 Thlr. ohne besondere Bestimmung.
- f) Zu Großleiningen erhielt die Kirche: 1) einen Behang über das Lesepult von grünem Merino mit weißem Auspuge von Gh. S., 2) schöne Armleuchter von Guss Eisen mit Vergoldung durch Ungenannte.

### 16) Ephorie Schlieben (Luska).

Der Schmiedemeister Jersmann in Leipzig hat der Kirche zu Wüstermark, im Kreise Schweinitz, in dankbarer Erinnerung zwei Vasen mit künstlichen Blumen und eine Spruchtafel von Sammet geschenkt.

### 17) Ephorie Schraplau.

- a) Von unbekannter Hand hat die Kirche zu Oberböblingen eine neue Taufsteinbekleidung von violetternem Orleans und eine neue mit gestammter Wolle gehäkelte Decke, sowie durch die Freigebigkeit des Hrn. Theob. Doin,
- b) der Gottesacker zu Stedien ein Leichenhaus erhalten.
- c) Der Kirche zu Unterteutschenthal ist von einem Unbekannten ein schönes Grucifix geschenkt worden.

Uebrigens ist hier ein Irrthum zu berichtigen, indem was im 4. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts Seite 28. bei der Ephorie Sangerhausen bemerkt worden, den gleichnamigen Ort in der Ephorie Schraplau betrifft.

### 18) Ephorie Weiskensels.

- a) Die Gemeinde Pörsen hat ihre Kirche mit einer neuen Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung versehen, dazu ist sie durch ihren Pfarrer mit einer Karlsruher Prachtbibel mit Stahlschnitten beschenkt worden.
- b) Die Kirche zu Wählig hat durch ihren Patron Hrn. Amtmann Bach ein kostbares vergoldetes Grucifix aus der Königl. Eisengießerei in Berlin und durch einen Ungenannten einen 10 Ellen langen, grün durchwirkten Teppich vor den Altar als Geschenk erhalten.

### 19) Ephorie Wittenberg.

Die Kirche zu Straach hat durch die Häuslerwitwe Dreßler eine geschmackvolle Altar- und Lesepult-Bekleidung von feinem schwarzen Tuch als Geschenk erhalten.

### 20) Ephorie Zeitz.

- a) Der Kirche zu Spora wurde durch freiwillige Beiträge der gesammten Kirchfahrt eine Altarbekleidung von blauem Tuche gegeben, mit reicher Silberstickerei, wovon die Kosten im Ganzen 66 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. betragen haben.

Ebenfalls hat die verwittwete Frau Eva Fahr geb. Reimschüssel den Taufstein aus eigenen Mitteln mit einem Kostenaufwande von 5 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. besleidet, und die verw. Frau Christiane Naundorf in Spora der Sakristei einen Altar- und Communionstisch schwarz behängt, mit Crucifix und Leuchter von Guss-eisen, 9 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. im Werthe, verehrt. Die Jungfrauen von Spora endlich, haben mit 6 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. ein Opfer zum Schmucke des Altars mit Porzellan und Kunstblumen gebracht.

b) Der Kirche zu Reuden haben zwei Mitglieder dieser Gemeinde, die nicht genannt seyn wollen, einen neuen Klingelbeutel und ein Paar Altarkerzen verehrt.

c) Die Kirche zu Wutz erhielt durch Geschenk des dasigen Bauergrundbesizers und Kirchenvorstehers Karl Wilhelm Schumann ein werthvolles neues Gymbel von schwarzem Sammet, dessen Werth durch den vergoldeten Deckel, die darauf befindlichen Embleme und die Art der daran gefertigten Stickerei noch erhöht wird.

Merseburg, den 12. Juni 1847.

Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Außerdem wurde in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla:

- a) durch den Kirchenpatron über Kolbisleben Herrn Rittergutsbesitzer Schubart in Ditzmunda, welcher die dasige Gemeinde schon früher mit den neu eingeführten Gesangbüchern beschenkte, auch bei dem Pfarrhausbau sich mildthätig erwies, eine bis dahin nicht vorhandene Kirchturmuhr zu Theil. Er ließ Kirchturm und Kirche herappen, die Orgel aufstellen, an geeigneten Stellen vergolden, auch innerlich repariren und schenkte dabei eine schöne Altarbibel.
- b) Der Kaiser. Russ. Kammer-Musikus Andreas Wablung in Bachra verehrt der Kirche zu Kolbisleben für den Altar ein schön vergoldetes Crucifix von Guss-eisen auf einem Gestell von gleichbeschaffenem Metall.
- c) Die Gemeinde Kolbisleben beschenkte ihre Kirche zur Feier des Todestages Luthers mit dem Bildnisse Melanchthons und einen Ungenannten mit dem Bildnisse Luthers nebst zweckmäßiger schöner Umrahmung.
- d) Eine Ungenannte beschaffte nothwendig gewordene schöne Kanzelvorhänge.

Graßlich Stolbergisches gemeinschaftliches Consistorium für die Ortsschaften Ditzmunda und Kolbisleben.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in Nr. 336. den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art stattfinden:

Im Witterfelder Kreise, Montag den 23. August d. J. in Witterfeld,  
 im Halleischen Stadtkreise, Dienstag den 24. August d. J. in Halle,  
 im Saalkreise, Mittwoch den 25. August d. J. in Halle,  
 im Mansfelder Seckreise, Freitag den 27. August d. J. in Eisleben,  
 im Mansfelder Gebirgskreise, Sonnabend den 28. August d. J. in Mansfeld,  
 Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf

Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1847 zu gestellenden Eintragsheers.

aufmerksam, daß die bei der Ersatzaushebung dieses Jahres concurrenrenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordnung ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, so wie daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatzbehörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungsstermine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und demzufolge in dem Maasse erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschristsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Herrn Landrath verabsäumt haben und in Folge dessen, — was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde — für den Militairdienst haben ausgehoben werden müssen.

Magdeburg, den 29. Mai 1847. Merseburg, den 22. Mai 1847.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Oberst und Landwehr-Brigade-  
Commandeur  
Klein.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath  
Danneil.

### Personal-Chronik.

Nr. 337. Die evangelische Pfarrstelle zu Breitenfelde, Schwiesau und Duarnesbeck, Ephorie Gardelegen, ist durch den am 3. Juni ex. erfolgten Tod des Pastors Nylius erledigt; sie ist gemischten Patronats. Die mater besetzt diesmal der Graf von der Schulenburg-Weegenborf.

Nr. 338. Um die Auflage des Drucks der summarischen Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen fürs laufende Jahr genau bestimmen zu können, ist es für die Unterzeichnete dringend nöthig, daß die Königl. Postbehörden des hiesigen Regierungsbezirks ungesäumt gefälligst die summarische Angabe der resp. städtischen Amtsblatts-Interessenten anherfenden. Merseburg, den 30. Juni 1847.

Die Amtsblatts-Redaction der Königl. Regierung.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

- 1) eine à 4 Bogen für den Zeiger landrätthlichen Kreis und
- 2) eine à 1 Bogen für den Querfurter landrätthlichen Kreis.

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Juli 1847.

- Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2850. Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1847, betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreischauffeen bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2851. Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1847, betreffend die der Stadt Elrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauffee von Elrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2852. Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Mai 1847, betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchauffierten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2853. Allerhöchste Kabinettsorder vom 9. Juni 1847, die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 wegen Annahme der Noten der Preussischen Bank bei öffentlichen Kassen betreffend.
- Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung:
- Nr. 2854. Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Mai 1847, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles für Del in Fässern.
- Nr. 2855. Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Mai 1847, betreffend die den Anklamer und Uckerländer Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chauffeebauten bewilligten Rechte.

Nach Maafgabe des Gesetzes vom 7. März 1843 haben die Stände des Kreises Wittenberg die Wahl der Kreis-Jagdbeilungs-Commission für den genannten Kreis vorgenommen und es ist diese Wahl bestätigt worden. Als Mitglieder sind erwählt:

- 1) der Herr Patrimonial-Landrichter Treff zu Wittenberg,
- 2) der Herr Landrath von Jagow daselbst,
- 3) der Kreis-Deputirte Herr Hertwig auf Reinharz;

als deren Stellvertreter:

Nr. 340.  
Die gewählten und bestätigten Mitglieder der Kreis-Jagdbeilungs-Commission des Wittenberger Kreises.

ad 1) der Herr Oberlandesgerichts-Äffessor und Gerichts-Commissarius Reichmann zu Remberg,

ad 2) der Rittergutsbesitzer Herr Schimmer auf Großwig,

ad 3) der Rittergutsbesitzer Herr Sommer auf Bledbin.

Indem ich dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Jagdtheilungs-Commission im Kreise Wittenberg nunmehr ihre Thätigkeit beginnen wird, weshalb die Jagdberechtigten ihre Provokationen auf Theilung der gemeinschaftlichen Jagddistricte bei denselben anzubringen haben.

Magdeburg, den 28. Juni 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 341.

Die Errichtung einer deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin betr.

Der vormalige Kammergerichts-Referendarius Johann Carl Adolph Sasse in Berlin ist Willens, für Preußen und die deutschen Bundesstaaten eine Gesellschaft zu errichten, welche unter dem Namen

„Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin“

Versicherungen gegen Hagelschaden an Gartenfrüchten, Obst und Wein, Mistbeeten, Topfgewächsen, auch Fensterscheiben in Wohn- und anderen Gebäuden zu geben beabsichtigt und dem Grundsatze der Gegenseitigkeit folgen wird.

Wir bringen dieß mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem ic. Sasse vorgelegte Statut der Gesellschaft von des Herrn Ministers des Innern Excellenz nach erfolgter Prüfung bestätigt worden ist.

Merseburg, den 15. Juni 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 342.

Die öffentlichen Tauschergünstigungen betr.

Nach einer durch Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 2. Juni d. J. und mitgetheilten Allerhöchsten Bestimmung sollen Tanzvergnügungen, welche in Privat-Localien für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen, außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen Andere gegen Bezahlung zugelassen werden, zu den öffentlichen gerechnet werden, und daher der obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfen.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 7. Juli 1844 (Amtsblatt pro 1844 Seite 218.) bringen wir diese Bestimmung zur Kenntniß der Polizei-Behörden und des Publikums, um darnach sich zu achten.

Merseburg, den 2. Juli 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 343.

Die in Eilenburg abgehaltene Wahlschickungs-Prüfung betr.

Aus dem Privat-Seminare des Rector Geißler in Eilenburg sind im laufenden Jahre 17 Zöglinge entlassen worden und haben dieselben bei der am 11. Mai cr. mit ihnen angestellten Wahlschickungs-Prüfung die Haupt-Genjuren Nr. I. II. und III. erhalten, wie folgt:

- 1) Gottlieb Herrmann Band aus Rödgen bei Eilenburg.
- 2) Friedrich Baumgarten aus Grensfiz, Kreis Delitzsch.
- 3) Joh. Friedr. Wilhelm Weyer aus Untergreiflau bei Weizselsch.
- 4) Ernst Aug. Gottlieb Bier aus Freitroba



bei Delitzsch. 5) Karl Ferd. Theodor Frißche aus Kirchschreibungen, Kreis Quersuri. 6) Friedr. Ernst Goldammer aus Proßhain, Kreis Torgau. 7) Louis Hennicke aus Giebichenstein bei Halle. 8) Karl Gottfried Hubrig aus Röttlich bei Mühlberg. 9) Matthäus Lademann aus Leuthen, Kreis Kalau. 10) Karl August Mühlberg aus Lindenhayn, Kreis Delitzsch. 11) Gustav Christ. Ritter aus Artern. 12) Theodor Emil Köser aus Schraplau, Mansfelder Seekreis. 13) Joh. Gottlob Scheibe aus Hohenleipisch, Kreis Liebenwerda. 14) Christ. Wilhelm Urban aus Drachhausen bei Peitz. 15) Benjamin Franz Wörkel aus Eilenburg. 16) Christian Heinr. Moritz Zeller aus Rosenfeld, Kreis Torgau. 17) Karl Heinr. Friedr. Zellmann aus Mülverstedt bei Langensalze. Merseburg, den 24. Juni 1847.  
Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhänden gekommen Nr. 344. find, nämlich:

- 1) Nr. 36,606. Litt. A. über 1000 Thlr.,
- 2) Nr. 36,607. Litt. A. über 1000 Thlr.,
- 3) Nr. 10,457. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 4) Nr. 10,458. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 5) Nr. 10,459. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 6) Nr. 94,237. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 7) Nr. 94,238. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 8) Nr. 94,240. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 9) Nr. 94,241. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 10) Nr. 22,065. Litt. G. über 50 Thlr.,
- 11) Nr. 22,066. Litt. G. über 50 Thlr.,
- 12) Nr. 25,577. Litt. H. über 25 Thlr.,

Die Amortisation mehrerer, dem Magistrat zu Senftenberg abhänden gekommene Staatsschuldscheine betr.

sämmtlich aus dem Jahre 1842, welche aus dem Gotteskasten der deutschen Kirche zu Senftenberg im August 1843 angeblich mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendet worden sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Senftenberg alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Brief-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1848, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergericht

auf den 10. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Johow anberaumten Termine zu stellen und ihre Ansprüche zu beschreiben, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatsschuldscheine selbst für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgestellt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becker, Valentin und Goldschmidt zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1847.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts.

Nr. 345. In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Land- und Stadtgerichtsdirector, Oberlandesgerichtsrath Weimann zu Merseburg folgende Staats-Schuldscheine vom Jahre 1842 als:

Nr. 21,430. Littr. B. über 500 Rthlr.  
16,302. „ F. „ 100 „

angeblich entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefodert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem r. Weimann anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nr. 346. Die Aushebung des diesjährigen Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungs-Bezirk der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

|                          |                                                |
|--------------------------|------------------------------------------------|
| im Sangerhäuser Kreise,  | Mittwoch den 8. September c. in Sangerhausen,  |
| im Querfurter Kreise,    | Donnerstag den 9. September c. in Quedlinburg, |
| im Merseburger Kreise,   | Freitag den 10. September c. in Merseburg,     |
|                          | Sonnabend den 11. September c. in Merseburg,   |
| im Delitzscher Kreise,   | Montag den 13. September c. in Delitzsch,      |
| im Wittenberger Kreise,  | Mittwoch den 15. September c. in Wittenberg,   |
| im Torgauer Kreise,      | Donnerstag den 16. September c. in Torgau,     |
| im Schweinitzer Kreise,  | Freitag den 17. September c. in Herzberg,      |
| im Liebenwerdaer Kreise, | Sonnabend den 18. September c. in Liebenwerda, |
| im Weißenfelder Kreise,  | Dienstag den 21. September c. in Weißenfels,   |
| im Zeitzer Kreise,       | Mittwoch den 22. September c. in Zeitz,        |
| im Naumburger Kreise,    | Donnerstag den 23. September c. in Naumburg,   |
| im Gartzbergäer Kreise,  | Sonnabend den 25. September c. in Gölleda.     |

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Stellungs-Ordnung ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, so wie daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maasse erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurück-

gestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorgeschriebmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Herrn Landrath verabräumt haben, und in Folge dessen, — was vielleicht außerdem nicht geschehen seyn würde — für den Militairdienst haben ausgedehnt werden müssen.

Merseburg, den 26. Mai 1847.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

|                                                    |                                                |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Der General-Major und Landwehr-Brigade-Commandeur. | Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath |
| Graf von Herzberg.                                 | Danneil.                                       |

Da die Untersuchungen wegen Steuerkontrabentionen, in denen der Angeeschuldigte verhaftet ist, einer ganz besondern Beschleunigung bedürfen, so weisen wir die sämmtlichen Untergerichte des Departements dahin an:

- 1) in diesen Untersuchungen das Erkenntniß erster Instanz — und zwar bei Vergehen gegen directe Steuergesetze der königlichen Regierung, sonst aber dem königlichen Provinzialsteuerdirector — sofort zu publiciziren. Weil nämlich auch für diese Behörden die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels erst von dem Tage der Behändigung des Erkenntnisses an zu laufen beginnt, so wird durch die Verzögerung dieser Behändigung das Eintreten der Rechtskraft des Erkenntnisses und die Vollstreckung der Strafe immer weiter hinausgeschoben.

Ferner ist

- 2) der verhaftete Angeeschuldigte gleich bei der Eröffnung des Erkenntnisses zu vernehmen, ob er appelliren will oder nicht? Welcher die Appellation an, so muß zur Abfärzung des Verfahrens der Angeeschuldigte zugleich darüber genommen werden, welchen Justizkommissar er mit Anfertigung der Appellationsrechtfertigungsschrift beauftragen wolle, und ist demnach diese Appellationsrechtfertigungsschrift mit der Appellationsanmeldung an uns einzureichen, damit wir gleich in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 21. Juli 1846 über die Zulassung des Rechtsmittels beschließen können.

Raumburg, den 7. Juni 1847.

Königl. Oberlandesgericht, II. Senat. III. Prozeßdeputation.

Die Hypotheken-Tabelle über ein der Anna Dorothee verehel. Weit geb. Schlag zu Poffenhain zugehöriges, in Poffenhainer Flur belegenes Grundstück:  $\frac{1}{2}$  Acker Lehm über dem Vornholze Nr. 222 $\frac{1}{2}$  mit den pertinentialiter dazu gehörigen  $\frac{1}{4}$  Acker Holz in Schönburger Flur Nr. 222 $\frac{1}{2}$ , ist entworfen und kann innerhalb zwei Monaten und zwar acht Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes von den Interessenten

Nr. 347.

Das Verfahren der Gerichte bei Untersuchungen in Steuer-Contrabentionen betr.

Nr. 348.

Hypotheken-Sachen.

in unserm III. Bureau eingesehen und monirt werden, wegen spätere Erinnerungen unzulässig sind. Naumburg, den 14. Mai 1847.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 349. Dem Besitzer einer Gravir-Anstalt, Hegener in Berlin, ist unter dem 26. Mai 1847 ein Patent auf eine Linir-Maschine für Druckwalzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 350. Dem Wilhelm August Brosowsky zu Jasentz bei Stettin ist unter dem 9. Juni 1847 ein Patent auf eine Maschine zum Stechen des Lörßs, in der durch Abbildung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 351. Dem Fabrikanten Friedrich Harkort aus Wetter in Westfalen ist unter dem 9. Juni 1847 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Art der Verbindung der Gas-Zuführungs- und Ableitungs-Röhren mit den Destillations-Gefäßen, behufs der Reduction der Zinzerge durch brennbare Gase, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 352. Dem Stempel-Revisor G. I. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 21. Juni 1847 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Spalten des Leders behufs der Darstellung leberner Behälter ohne Nath oder Leimung, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

Nr. 353: Der Candidat der Feldmesskunst Julius Heinrich Eichapfel aus Weissenfels ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 354. Der Feldmesser Carl Theodor Niemeyer aus Radewell ist in genannter Qualität angestellt und verpflichtet worden.

Nr. 355. Der Kaufmann Julius Gast in Wittenberg hat die Hauptagentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, woselbst der Kaufmann Louis Gast daselbst unter dem 1. Juni cr. als Hauptagent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden ist.

Nr. 356. Das Rectorat zu Pretzin wird durch freiwillige Emeritirung seines Inhabers erledigt. Dasselbe ist Privat-Patronats.

Nr. 357. Der ehemalige freiwillige Jäger Johann Friedrich Fischer ist als Executor und Kassendiener bei der Königl. Kreiskasse in Halle in Stelle des in den Ruhestand versetzten Kassendieners Rothe angestellt worden.

Der interimistische Verwalter des königlichen Rentamts und der königlichen Nr. 358.  
Forstasse zu Däben, Premier-Lieutenant a. D. Rust ist nunmehr definitiv zum  
Domainen-Rentmeister und Forstassen-Rendanten zu Däben ernannt worden.

Durch Emeritirung des Pastors Dr. Kunze kommt die Pfarrstelle zu Wul- Nr. 359.  
ferstedt, Diöces Akerbeck, zur Erledigung; die Gemeinde wählt aus 3 ihr von  
dem königlichen Consistorium zu Magdeburg präsentirten Candidaten.

Die Pfarrstelle zu Heiligenthal, Epchorie Verbsädt, ist durch die Emeriti- Nr. 360.  
rung des Pfarrers Krumhaar zur Erledigung gekommen; sie ist königlichen Pa-  
tronats, über Wiederbesetzung derselben jedoch schon verfügt.

Die durch Emeritirung des Seniors und Pastors Heydenreich erledigte evan- Nr. 361.  
gelische Pfarrstelle an der St. Maximikirche zu Merseburg, ist dem bisherigen  
Diaconus an dieser Kirche, Johann Gottlieb Schellbach, verliehen worden. Ueber  
die dadurch zur Erledigung gekommene Diaconatsstelle ist bereits verfügt.

Die 2. Divisions-Predigerstelle bei der königlichen 8. Militair-Division in Nr. 362.  
Erfurt wird durch die Beförderung des Divisions-Predigers von Sydow zum  
Ober-Prediger des II. Armeekorps erledigt; sie wird von dem königlichen Kon-  
sistorium zu Magdeburg besetzt.

Dem Pächter des Schulgutes Pforta, Amtmann Jäger, ist der Titel eines Nr. 363.  
königlichen Oberamtmannes verliehen worden.

Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Dr. Nettler ist den 14. Nr. 364.  
Mai cr. von des Königs Majestät die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste  
mit Pension allergnädigst. ertheilt und zugleich der Stern zum rothen Adlerorden  
2. Klasse verliehen; Die Justiz-  
Personal-Ver-  
änderungen im  
Departement  
des Oberlan-  
desgerichts zu  
Rannburg  
bezt.

der Land- und Stadtgerichts-Rath Heinrich August Wilhelm Bech ist zum  
Director des Land- und Stadtgerichts zu Gölleda und zugleich von des Königs  
Majestät zum Kreis-Justizrath für den Kreis Schwarzberga den 5. Mai cr. ernannt;  
der Gerichtskommissar Jilberg in Hohenmölsen ist an das Land- und Stadt-  
gericht in Gölleda in die 1. Assessorstelle desselben den 20. Mai cr. versetzt;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Dreger zu Wittenberg ist den 22. Mai cr.  
mit Pension in den Ruhestand versetzt und zugleich ist demselben der rothe Adler-  
orden 4. Klasse allergnädigst verliehen;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Zacke ist durch das Justiz-Ministerial-  
Rescript vom 14. Juni cr. widerruflich gestattet, die Stelle als Untersuchungsrichter  
bei dem Hauptsteuer-Amte zu Naumburg zu übernehmen;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Rudolph Schneider ist die, Beßuß  
Uebergangs in den gräflich Stolberg'schen Justizdienst nachgesuchte Entlassung aus  
dem unmittelbaren Justizdienste den 6. Mai cr. ertheilt und gleichzeitig die demselben  
ertheilte Befassung als Assessor des gräflichen Landgerichts zu Rossla vom 18. April cr.  
bestätigt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Lerche ist den 9. Juni cr. an das Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Leopold Freiherr v'Drville von Löwenclau und Karl Hillmar Herzog sind den 31. Mai cr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auskultator Karl August Wilhelm Schrader ist den 22. Juni cr. zum Oberlandesgerichts-Referendar hieselbst befördert;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auskultator Aloys Grötschel ist den 5. Juni cr. die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste unter Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt ertheilt;

die Kandidaten der Rechte Karl Friedrich August Eduard Wilhelm Dahlström, Wilhelm Ludwig August von Schöning, Karl Friedrich August Bieling, Karl Wilhelm Edwin Graf von Hade, Friedrich Ferdinand Albert Kettembeil und Karl Alexander Berghaus sind resp. 1., 9., 11. und 24. Juni cr. zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren hieselbst angenommen;

dem Justizkommissar Marquard zu Lohbejan ist den 28. Mai cr. gestattet, seinen Wohnsitz nach Wettin zu verlegen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Stephan zu Ascherleben ist den 21. Mai cr. zum Justizkommissar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Delitzsch und bei den Untergerichten des Delitzscher Kreises, auch zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Raumburg ernannt;

den hiesigen Oberlandesgerichts-Kanzlisten Donat, Auermann und Viollet ist den 16. Juni cr. der Character als Kanzlei-Sekretär verliehen.

- Nr. 365. Auf die Jahre 184 $\frac{1}{2}$  sind für die Grafschaft Stolberg-Rosla für den 1. Bezirk der Haushofmeister Wilhelm Warze zu Rosla, für den 3. Bezirk der Schulze Moritz Ernst in Dietersdorf, für den 5. Bezirk der Schulze Andreas Pfeiffer zu Herrmannsdorf, für den 7. Bezirk der Polizeikommissar Eduard Feder zu Lilleda, für den 2. Bezirk der Förster Friedrich Gänßschmann zu Quersenberg, für den 4. Bezirk der Oekonom Friedrich Junge zu Breitenstein, für den 6. Bezirk der Rittergutspächter Gustav Neubert zu Verga, zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden.

- Nr. 366. Der Kaufmann Carl Friedrich Rürleben zu Quersfurt, ist auf die Jahre 184 $\frac{1}{2}$  zum Schiedsmann für die Stadt Quersfurt gewählt und verpflichtet worden.

- Nr. 367. Der Rathmann Lämmler zu Ermsleben ist zum Schiedsmann für die Stadt Ermsleben auf die Jahre 184 $\frac{1}{2}$  wieder erwählt und bestätigt worden.

- Nr. 368. Der als Spezial-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Merseburg angestellte Oberlandesgerichts-Assessor August Theodor Schulze ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Juli 1847.

Nach einer, mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft in Betreff der, auf der Weichsel, im Königreiche Polen zur Hebung kommenden Versteuungs-Abgabe, sind Preussische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Schiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preussische zu betrachten sind, nach Warschau oder andern Polnischen Städten bringen. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn Preussische Schiffer sich der, Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Versteuungsabgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich,

Nr. 369.  
Die auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Versteuungs-Abgaben betr.

- 1) als Preussische Unterthanen,
- 2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes oder
- 3) falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Schiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
  - a) daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preussischen Unterthan gehört, oder
  - b) wenn das Gefäß nicht einem Preussischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preussisch sey, d. h. aus einem Preussischen, nicht aus einem Polnischen Orte komme.

Mit Ausnahme des zu 3. b. gedachten Falles wird die Legitimation geführt

I. durch den Paß,

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preussische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sey.

Die Königlichen Regierungen werden daher in den nach den früheren Bestimmungen zu ertheilenden Bescheinigungen jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, so wie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes auch dessen Eigenthümer, und falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffseigenthümer ist, auch den Wohnort des letzteren bezeichnen, außerdem, falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preussischen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerken. Die betreffenden Gewerbetreibenden mache ich daher hierdurch darauf aufmerksam, daß nur solche vollständig ausgefertigte Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer, neben dem Passe, von den Königlich Polnischen Behörden als zur Führung der Le-

gitimation genügend werden erachtet werden, und daß sie selbst darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen, den Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend, ausgefertigt werden, bevor sie die Königlich Polnische Grenze zurückerlegen.

In dem zu 3. b. gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein, von der Polizeibehörde des Einladungsorts darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preussischen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimations-Papiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verpfändungsabgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Magdeburg, den 16. December 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.  
(gez.) von Bonin.

Nr. 370.

Die Anlage einer Apotheke in Wippra betr.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz die Anlage einer Apotheke in Wippra im Mansfelder Gebirgskreise genehmigt hat, fordern wir qualifizierte Bewerber der Concession auf, sich binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Approbation des Lebenslaufs, der Atteste über ihre frühere Führung, des Nachweises der Höhe des disponiblen Vermögens und der Zeichnung des vorhandenen oder noch zu erbauenden Hauses, in welchem das Apothekergeschäft betrieben werden soll, bei uns zu melden.

Merseburg, den 11. Juli 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 371.

Die diesjährigen Wahlfähigen Wahlfähigen Prüfungen bei dem Seminar zu Eisleben betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigen Prüfungen bei dem Seminar zu Eisleben ist auf den 28. September c. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, Saalkreise, Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Lögauer Kreise wohnhaften Schulanwärter Bewerber haben sich zu dem Ende am 27. September Vormittags 10 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, am 28. September Abends 7 Uhr und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen am 29. September Abends 7 Uhr bei dem Seminardirector Eisinger zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte 1838 St. 3. Seite 19. verwiesen.

Merseburg, den 8. Juli 1847.

Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 372.

Die Ueberfüllung der Strafs- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg betr.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Merseburg ist die Straf- und Besserungsanstalt zu Lichtenburg so überfüllt, daß zur Zeit keine Individuen darin mehr aufgenommen werden können. Die Königl. Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements werden demnach hierdurch angewiesen, bis auf Weiteres kein zur Zuchthausstrafe verurtheiltes Individuum, männlichen oder weiblichen Geschlechts,



an die genannte Straf- und Besserungsanstalt abzuliefern, vielmehr die Strafen im Gefängnisse antreten zu lassen, und dabei die Bestimmungen des Rescripts vom 27. Mai 1840 (Justiz-Ministerialblatt de 1840 Seite 190.) zu beachten. Die bereits ertheilten Annahme-Befehle sind, soweit die Ausführung noch nicht Statt gefunden hat, an und zurückzureichen.

Raumburg, den 5. Juli 1847.

**Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.**

Durch das im 1. Stücke des Justiz-Ministerial-Blattes pro 1839 Seite 1. Nr. 373. abgedruckte Rescript vom 28. December 1838 ist den sämmtlichen Königl. Gerichts-  
 behörden, allen selbstständigen Privat- und Patrimonialgerichten, so wie den Ver-  
 waltern der kleineren Patrimonialgerichte, den Justiz-Kommissarien und Notarien die  
 Anschaffung des Justiz-Ministerial-Blattes zur Pflicht gemacht und diese Bestim-  
 mung in Nr. 14. des diesjährigen Jahrganges gedachten Blattes erneuert worden.

Da diese Vorschrift nicht überall befolgt zu werden scheint, so wird dieselbe den  
 sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden, Patrimonialrichtern, Justizkommissarien und  
 Notarien unseres Departementis zur genauesten Nachsicht hierdurch in Erinnerung  
 gebracht.

Raumburg, den 7. Juli 1847.

**Königlich Preussisches Oberlandesgericht.**

### **P e r s o n a l - C h r o n i k .**

Die Schul- und Küsterstelle in Seena, Epchorie Eckartsberga, Privat-Patro- Nr. 374.  
 nat, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch ihre  
 Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Die Pfarrstelle zu Hirschfeld, Epchorie Elsterwerba, kommt durch die Emeri- Nr. 375.  
 tierung des Pfarrers Ditz zur Erledigung. Patron derselben ist der Kammerherr  
 Freiherr von Nochow auf Strauch im Königreich Sachsen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Klein-Wanzleben, Diöcese Seehausen, ist Nr. 376.  
 durch das am 15. Juni c. erfolgte Ableben des Pastors Niemann erledigt; sie  
 ist Königl. Patronat.

Der Oberprediger, Pastor emeritus Johann Christian Behr in Hettstedt, Nr. 377.  
 ist am 18. Juni d. J. gestorben. Ueber die Wiederbesetzung der zum Patronate  
 des Magistrats zu Hettstedt gehörigen Stelle ist schon zum Voraus Bestimmung  
 getroffen.

Die Pfarrstelle in Großgotttern, Epchorie Seebach, ist durch den am 29. v. M. Nr. 378.  
 erfolgten Tod des Pfarrers Johann Christian Theodor Rippold erledigt; sie ist  
 Königl. Patronat.

# W a s m e i s t n g

im Monat Juni 1847

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Brauchsurage.

| Namen<br>der<br>Marktplätze | Getreide- und Säulsenfrüchte<br>der preussische Provinz |       |        |       |       |        |        |                           |                  |       | Rar-<br>stoffe |      | Brauchsurage |      | Zu<br>S. |   |    |       |     |      |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------|-------|--------|-------|-------|--------|--------|---------------------------|------------------|-------|----------------|------|--------------|------|----------|---|----|-------|-----|------|
|                             | Weizen                                                  | Regen | Gerste | Safer | Silke | Erbsen | Linsen | der gr.<br>Bran-<br>nwein | Feu-<br>in Genuß | Stroh | baß            |      |              |      |          |   |    |       |     |      |
| 1 Merseburg                 | 4 24                                                    | 7     | 4 10   | 4     | 3     | 1      | 5      | 1 21                      | 11               | —     | 3 15           | 4 10 | 1            | —    | 7        | 1 | 7  | 6     | 7   | —    |
| 2 Halle                     | 4 28                                                    | 3     | 4      | 9     | 8     | 3      | —      | 3                         | 1 18             | 9     | 8 15           | 4 15 | 4 25         | 1 15 | 10       | 1 | 10 | 1     | 9   | —    |
| 3 Planenburg                | 4 20                                                    | 11    | 4 14   | 5     | 3     | —      | 7      | 1 15                      | 11               | 5 25  | —              | 4    | —            | 4 15 | 1        | — | 8  | 1     | 10  | —    |
| 4 Torgau                    | 4 26                                                    | 3     | 4 21   | 8     | 3     | 19     | —      | 2                         | 1 6              | 6 15  | 4              | 5    | —            | 6 15 | 1        | — | 5  | —     | 25  | 5 15 |
| 5 Wittenberg                | 5 12                                                    | 1     | 4 14   | 6     | 3     | 10     | —      | 2                         | 2 5              | 6 18  | —              | 4 10 | 5 20         | —    | 1        | — | 6  | —     | 115 | 7    |
| 6 Weißen                    | 4 27                                                    | 3     | 4      | 9     | 11    | 3      | 7      | 8                         | 1 28             | 11    | —              | 4 13 | 7 5 24       | 9    | 1        | 8 | 7  | 10 40 | 1   | 9 2  |
| 7 Reiz                      | 5                                                       | 5     | 10     | 4     | 19    | 3      | 3      | 11                        | —                | 1     | 17             | 1    | —            | —    | 1        | 2 | 8  | 8     | 5   | 111  |
| 8 Buchst                    | 4 27                                                    | 6     | 4 13   | 9     | 3     | 1      | 3      | 1 23                      | 9                | —     | —              | —    | —            | —    | 10       | — | 1  | 10    | 7   | —    |
| 9 Wittenfeld                | 5                                                       | 4     | 8      | 4     | 14    | 3      | 3      | 8                         | 11               | 1 27  | 5              | —    | —            | —    | 7        | — | 1  | —     | 6   | —    |

Merseburg, den 5. Juli 1847.

R ö m i s c h e p r e u s s i s c h e R e g i e r u n g .

# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.  
26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Juli 1847.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter  
Nr. 2856. Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. Juni 1847, betreffend die Weisbehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Strop und vom inländischen Rübenzucker bis zum 1. September 1848.

Nr. 380.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung:  
Nr. 2857. Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Juni 1847, betreffend die den Gemeinden der Kreise Meß und Vorken in Bezug auf den hauffernmäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Bräunen, Geheltjen und Naesfeld nach Vorken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiskalischen Befugnisse.  
Nr. 2858. Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. Juni 1847, den Wiedereintritt der Wahlsteuer-Erhebung betreffend.  
Nr. 2859. Bekanntmachung, den Beitritt der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 betreffend. D. d. den 4. Juli 1847.

Wir haben jedem Landrathsamte unsers Bezirks, sowie dem Magistrat in Halle heute ein Exemplar der Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungssocietät vom 1. d. M., die an demselben Tage gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend, mit dem Auftrage übersendet, Jedermann, der ein Interesse dabei haben sollte, auf sein Anmelden die Einsicht dieser Bekanntmachung zu gestatten.

Nr. 381.

Die am 1. Juli 1847 erfolgte Ziehung von 90 Serien d. Seehandlungsprämien-scheine betr.

Merseburg, den 12. Juli 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Es ist uns angezeigt worden, daß unsere über den Verkauf der Braunkohlenscheine unter dem 24. Februar 1828

Nr. 382.

Den Verkauf der Braunkohlenscheine betr.

(Amtsblatt 1828 pag. 66.)

erlassene Bekanntmachung nur selten zur Ausführung gekommen ist und bei dem Handel dieses in manchen Gegenden des hiesigen Regierungsbezirks unentbehrlichen

Brenn-Materials Seitens der Verkäufer die größte Willkür herrscht. Dies veranlaßt uns die angezogene Amtsblattbekanntmachung mit einigen Erläuterungen zu erneuern und die Polizeibehörden um so mehr für die strengste Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften verantwortlich zu machen, als die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung 1840 Nr. 2095.) ausdrücklich bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen nach Maas und Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Uebersieferung nur nach Preussischem gehörig gestempeltem Maasse und Gewichte geschehen darf. Nach dem §. 25. der Maas- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 sollen Steine, Mauerwerk, Kacheln, Erbe, Torf, Brennholz u. sowohl im gemeinen Verkehr als in öffentlichen Verhandlungen bloß nach Kubiklastern von ein hundert und acht preussischen Kubikfuß berechnet und dabei nur der §. 22. a. a. O. genehmigte preussische Fuß gebraucht werden. Diese Vorschrift muß auch bei dem Verfaufe der Braunkohlenerde und der daraus geformten Braunkohlensleine genau befolgt werden. Wir weisen daher sämtliche Polizeibehörden hierdurch an, darauf ein wachsames Auge zu haben und die Aufstellung der gedachten Materialien, soweit sie zu Jedermanns Verkauf kommen, nach der obigen Bestimmung zu fordern und die Uebertreter derselben unnachlässiglich zur Verantwortung und resp. Bestrafung zu ziehen. Dabei wird jeder Verkäufer verpflichtet, die Anzahl der Braunkohlensleine, welche bei ihm auf eine Klasten gehen, anzugeben und seine Preise nach dem Klastenmaasse zu stellen. Da an vielen Orten die Braunkohlensleine zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehören, so wird es sowohl für die Käufer als auch für die Verkäufer das Geschäft sehr erleichtern, wenn die Letztern, wie es ohnehin bis jetzt auf allen Braunkohlenslein-Streichereien üblich gewesen ist, nur dreierlei Arten von Braunkohlensleinen verfertigen lassen.

Da bei Bestimmung der Maasse darauf Rücksicht genommen werden muß, daß dieselben eines Theils nicht zu kleine Bruchtheile enthalten, deren Abmessung schwierig ist, anderen Theils, daß der cubische Inhalt eines Steins ein Factor der Zahl 186624 ist, weil jede Kubiklast 186624 Zoll enthält, so wird die Anwendung folgender Dimension am zweckmäßigsten seyn:

- a) Die große Sorte Steine 10½ Zoll lang, 4½ Zoll breit und 3 Zoll stark. Ein solcher Stein würde 144 Kubikzoll enthalten und 1296 Stück eine Kubiklast ausmachen.
- b) Die mittlere Sorte Steine 9 Zoll lang, 4 Zoll breit und 2½ Zoll stark. Ein solcher Stein würde 96 Kubikzoll enthalten und 1944 auf eine Kubiklast gehen.
- c) Die kleine Sorte Steine 8 Zoll lang, 3½ Zoll breit und 2½ Zoll stark. Ein solcher Stein würde 72 Kubikzoll enthalten und 2592 Stück auf eine Kubiklast gehen.

Da die kleinsten Braunkohlensleine bisher nur 42 Kubikzoll enthalten haben, so dürfte es außerdem noch anzumeynen seyn, wenn

- d) eine vierte Sorte solcher Steine 6½ Zoll lang, 3 Zoll breit und 2½ Zoll stark geformt werden. Hieron würde ein Stein 48 Kubikzoll Inhalt haben und 3888 Stück auf eine Kubiklast gehen.

Dieselben würden mithin dem Inhalte nach halb so groß seyn als die Form b, so wie c halb so groß als die Form a seyn.

Merseburg, den 7. Juli 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Verein der Apotheker des Regierungsbezirks hat unter dem 27. Juli 1846 durch freie Vereinbarung eine besondere Taxe für die in Viehkrankheiten gebrauchten Arzneien in vorchriftsmäßiger Güte herausgegeben, welcher wir nicht umhin können, das Zeugniß der äußersten Wohlfeilheit der Preise zu geben. Wir setzen das landwirthschaftliche Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß seiner Zeit in den Kreisblättern die Namen derjenigen Apotheker bekannt gemacht werden sollen, welche sich verpflichtet haben, auf vier Jahre die daselbst verzeichneten Preise, vorbehaltlich der durch die Handels-Conjuncturen bewirkten Schwankungen, für den Verkauf von Vieh-Arzneien inne zu halten.

Nr. 383.

Wohlfeile  
Taxe für  
Thierarzneien  
betr.

Zu gleicher Zeit bringen wir in Erinnerung, daß die Thierärzte zwar nach dem Rescript vom 23. Juli 1833 die Berechtigung besitzen, die zur Behandlung franker Viehs erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und auszugeben, daß jedoch durch das Rescript vom 16. April 1831 ausdrücklich die Gifte hiervon ausgeschlossen sind, deren Debit ausschließlich den Apothekern verbleibt.

Die uns nachgeordneten Polizeibehörden weisen wir hierdurch an, für die Aufrechterhaltung der letztgedachten Verordnung Sorge zu tragen und Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Merseburg, den 14. Juli 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 29. Mai d. J. (Seite 129. seq.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die früher angekündigte dreimonatliche Sperrung der Unstruthschleuse zu Freiburg während des Umbaus der dasigen Schleusenfanalbrücke, vom 2. August c. ab stattfinden wird.

Nr. 384.

Schleusen-  
Sperrung betr.

Merseburg, den 17. Juli 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In der zur Ausführung der Verordnung vom 30. April dieses Jahres am 10. dieses Monats hier abgehaltenen General-Versammlung sind zu Mitgliedern des Ehrenrathes unter den Justiz-Kommissarien und Notarien des Departements des hiesigen Oberlandesgerichts

Nr. 385.

Die Wahl der  
Mitglieder  
des Ehrenrathes  
bei dem Ober-  
landesgericht  
zu Naumburg  
betr.

- 1) der Justiz-Kommissarius Kriminalrath Hoffmann von hier,
- 2) der Justiz-Kommissarius Justizrath Buchholz aus Wiehe,
- 3) der Justiz-Kommissarius Moritz aus Torgau,
- 4) der Justiz-Kommissarius Schulze von hier,
- 5) der Justiz-Kommissarius Justizrath Dr. Günther aus Sangerhausen,
- 6) der Justiz-Kommissarius Justizrath Vietz von hier,
- 7) der Justiz-Kommissarius Gieseke aus Giesleben,

- 8) der Justiz-Kommissarius Justizrath Senff in Zeitz,  
 9) der Justiz-Kommissarius Göttsche in Halle und  
 10) der Justiz-Kommissarius Justizrath Habelsch II. in Erfurt,  
 und zu deren Stellvertretern  
 1) der Justiz-Kommissarius Schmeißer in Erfurt,  
 2) der Justiz-Kommissarius Gilling von hier,  
 3) der Justiz-Kommissarius Bachsmuth von hier,  
 4) der Justiz-Kommissarius Justizrath Salzmann in Sommerda,  
 5) der Justiz-Kommissarius Mulerdt in Delitzsch und  
 6) der Justiz-Kommissarius Fritsch in Halle,  
 von den Ersteren aber ist  
 der Justiz-Kommissarius Kriminalrath Hoffmann hier selbst,  
 zum Vorsitzenden gewählt worden.

Sämmtliche Gewählte haben die Wahl angenommen. Die Function des Staats-  
 anwalts in den vor dem Ehrenrath vorkommenden Untersuchungen ist dem hiesigen  
 Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Horn übertragen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Raumburg, den 12. Juli 1847.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident.  
 v. Schliekmann.

Nr. 386. Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 25. v. M. (Gesetzsammlung Nr. 26.)  
 soll alles Mählgut, welches sich am 1. August d. J. auf den Mühlen befinden wird,  
 und für welches ohne den bewilligten zeitweisen Erlass der Mählsteuer nach §. 6a.  
 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Körnersteuer hätte entrichtet werden müssen,  
 bevor dasselbe zur Mühle gebracht wurde, der Steuerbehörde unverzüglich und spä-  
 testens bis zum Ablaufe des 1. August d. J. angemeldet und versteuert werden.

Den Wieder-  
 eintritt der  
 Mählsteuer-  
 Erhebung am  
 1. August d. J.  
 betr.

Mit Beziehung auf diese gesetzliche Anordnung werden hierdurch alle Betheilig-  
 ten aufgefordert, die vorgeschriebene Anmeldung bei den Steuerstellen, woselbst bei  
 unausgesetzter Erhebung der Mählsteuer die Entrichtung der letztern hätte erfolgen  
 müssen, mündlich oder schriftlich abzugeben und dabei das Mählgut in demjenigen  
 Zustande anzumelden, in welchem es sich zur Zeit der Anmeldung befindet, also ent-  
 weder nach dem Gewichte und der Gattung des noch unvermahlen vorhandenen Ge-  
 treibes, oder nach dem Gewichte und der Gattung der bereits erzielten Fabrikate an  
 Mehl, Kleie, Schrot u. s. w., worauf der erforderliche Mählschein ertheilt werden wird.

Soweit sich am 1. August d. J. Mählgut auf den Mühlen befindet, welches  
 zwar der Mählsteuer nicht unterliegt, jedoch nach den bestehenden Control-Vorschri-  
 ften mit einer Bezeichnung versehen seyn muß, ist diese Bezeichnung ebenfalls spätestens  
 bis zum Ablauf des 1. August d. J. einzuholen. Für die Besteuerung des noch  
 auf der Mühle befindlichen Mählguts und für die Bezeichnung der Bezeichnung ist  
 neben dem Mählgaste auch der Müller verantwortlich, Mählposten aber, welche bis  
 zum Ablaufe des 1. August d. J. der Steuerbehörde nicht angemeldet worden, sind  
 als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation anzusehen und zu behandeln.

Die Anmeldung des Mahlguts kann bereits am 31. Juli d. J. während der vorgeschriebenen Dienststunden erfolgen und auch am 1. August werden die Steuerstellen, mit Ausnahme der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, zur Entgegennahme der Anmeldungen während jener Dienststunden bereit seyn.

Mit der Erhebung der Mahlsteuer treten sämtliche regulativmäßige Control-Vorschriften wieder in Kraft, worauf neben den Mültern und den Mahlgut transportirenden Individuen, insbesondere diejenigen Gewerbetreibenden, welche über Zu- und Abgang an mahlsteuerpflichtigen Gegenständen Buch zu führen haben, aufmerksam gemacht werden.

Magdeburg, den 11. Juli 1847.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

**Nachstehender** von des Herrn Ministers des Innern Excellenz befügter **Verfügung:**

Das Kuratorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt hat, in Erwägung,

daß schon seit längerer Zeit der Zinsfuß im Allgemeinen wieder gestiegen ist, die sichere Unterbringung von Kapitalien zu 4 pro Cent und selbst zu noch höheren Zinsen keinen Schwierigkeiten mehr unterliegt, und in Folge dessen die Verhältnisse der Renten-Versicherungs-Anstalt durchschnittlich die bei ihrer Gründung vorausgesetzte Zins-Nutzung von 4 pro Cent gewähren,

mithin die Gründe wegfallen, welche zu dem Beschluß vom 4. November 1842 wegen Herabsetzung der in den Statuten bestimmten ursprünglichen Rentensätze und entsprechenden Modificationen in Betreff der Dotationskapitalien und deren Rückgewähr Veranlassung gegeben haben,

unter diesen Umständen aber die fernere Aufrechterhaltung jenes Beschlusses im Interesse der Anstalt unnötig ist, während selbige mit dem Interesse der hinzutretenden Mitglieder in entschiedenem Widerspruch stehen würde,

und in Betracht, daß die Wiederaufhebung jenes Beschlusses und die Wiederherstellung der Bestimmungen der Statuten für alle sich von jetzt ab bildenden Jahresgesellschaften nach §. 18. der Statuten keinem Bedenken unterliegt, auch der Umstand, daß zur Jahres-Gesellschaft 1847 bereits zahlreiche Einlagen gemacht worden, der Anwendung der statutarischen Bestimmungen insofern nicht entgegen steht, als selbige für die Einleger vorthellhafter sind, wie die durch den Beschluß vom 4. November 1842 festgesetzten,

hierdurch beschloffen,

daß für die sich von jetzt ab bildenden Jahres-Gesellschaften, mit Einschluß der diesjährigen, die vermittelt Beschlusses vom 4. November 1842 getroffenen Bestimmungen außer Kraft zu setzen, und dagegen die in den §§. 16., 17., 19., 20. und 32 B. der Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27. August 1838 wegen der ursprünglichen Rentensätze, der Dotationskapital-Beträge, der Bildung der Renten-Kapitalien und der Rückgewähr enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen,

Nr. 387.  
Preuss. Renten-  
Versicherungs-  
Anstalt  
betr.

Abigens Ausfertigung dieses Beschlusses dem Königl.ichen Hohen Ministerium des Innern zur Prüfung und Befätigung vorzulegen. —

Berlin, den 4. Juni 1847.

(L. S.) Das Kuratorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt:  
(gez.) Schulze. Wendelssohn. Gomet. Verend. Hofelder.  
Seeger. v. Maliszewski.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Bodelschwingh.

wird hierdurch mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß in Gemäßheit desselben für die jetzt in der Bildung begriffene Jahresgesellschaft 1847, sowie für die künftig sich bildenden Jahresgesellschaften die ursprünglichen Rentensätze betragen:

|                                    |    |      |                                          |   |          |
|------------------------------------|----|------|------------------------------------------|---|----------|
| Bei der 1sten Altersklasse 3 Thlr. | —  | sgr. | mit einem Dotations-Kapital von 75 Thlr. | — | sgr.     |
| „ 2ten „ 3                         | 10 | „    | „                                        | „ | 83 „ 10  |
| „ 3ten „ 3                         | 20 | „    | „                                        | „ | 91 „ 20  |
| „ 4ten „ 4                         | —  | „    | „                                        | „ | 100 „ —  |
| „ 5ten „ 4                         | 10 | „    | „                                        | „ | 108 „ 10 |
| „ 6ten „ 5                         | 5  | „    | „                                        | „ | 129 „ 5  |

Zugleich wird dabei bemerkt, daß am 14. d. M. die im §. 61. der Statuten vorgeschriebene Revision des Abschlusses der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1846, sowie der nach demselben vorhandenen Geld- und Dokumenten-Bestände stattgefunden hat, der achte Rechnungsführer-Bericht nebst dem mit dem Revisions-Atteste versehenen Abschluß abgedruckt ist und bei der Direction, sowie bei den Haupt- und Spezial-Agenten zur Einsicht offen liegt.

Nach demselben und dessen Beilagen besteht:

- 1) die im Jahre 1846 gebildete achte Jahres-Gesellschaft, nach Abzug der während desselben Zeitraums erloschenen, aus 6229 Einlagen (221 vollständigen und 6008 unvollständigen) mit einem Einlage-Kapital von 100,886 Thlr. Das demselben entsprechende Renten-Kapital aber beträgt 80,495 Thlr. 12 sgr. — pf.

Die 6te Klasse ist, da sich nicht die erforderliche Zahl von Theilnehmern gemeldet, nicht zu Stande gekommen.

- 2) Die Renten-Kapitalien der 7 ersten Jahres-Gesellschaften 1839 bis 1845 einschließlich, belaufen sich am Schluß des Jahres 1846, zusammen auf 4,849,028 Thlr. 1 sgr. — pf.
- 3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt nach Abzug des, in Gemäßheit des §. 38. der Statuten auf die Jahres-Gesellschaften 1839 bis 1842 einschließlich vertheilten entbehrlichen Fünftheils noch . . . . . 274,306 Thlr. 14 sgr. 4 pf.

Latus . . 5,203,829 Thlr. 27 sgr. 4 pf.



Transport : . 5,203,829 Thlr. 27 gr. 4 pf.

4) Der von den konvertirten Staatsschuld-scheinen her-  
rührende Prämien-Fonds hatte noch einen Be-  
stand von . . . . . 21,495 Thlr. 22 gr. 2 pf.

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und  
Ueberschüssen von ergänzten Einlagen, ingleichen  
Rückgewährungen betragen . . . . . 14,821 Thlr. 8 gr. — pf.

6) Die Gesamtsumme der Bestände belief sich hier-  
nach auf . . . . . 5,240,146 Thlr. 27 gr. 6 pf.  
wovon 4,274,307 Thlr. hypothekarisch belegt waren.

7) Die in den Monaten Januar und Februar 1848 zahlbaren Renten einer voll-  
ständigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1847 betragen:

| für die Jahres-<br>Gesellschaft | I.   |     |     | II.  |     |     | III. |     |     | IV.  |     |     | V.   |     |     | VI.  |     |     |
|---------------------------------|------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|
|                                 | tbl. | gr. | pf. | tbl. | gr. | pf. | tbl. | gr. | pf. | tbl. | gr. | pf. | tbl. | gr. | pf. | tbl. | gr. | pf. |
| 1839 . . . . .                  | 3    | 14  | 6   | 3    | 26  | —   | 4    | 7   | 6   | 4    | 18  | 6   | 5    | 2   | 6   | 6    | 17  | —   |
| 1840 . . . . .                  | 3    | 10  | —   | 3    | 19  | 6   | 4    | —   | 6   | 4    | 12  | —   | 4    | 24  | —   | 6    | 9   | —   |
| 1841 . . . . .                  | 3    | 9   | 6   | 3    | 20  | —   | 4    | —   | 6   | 4    | 10  | —   | 4    | 21  | —   | 6    | 7   | —   |
| 1842 . . . . .                  | 3    | 10  | —   | 3    | 21  | —   | 4    | 1   | 6   | 4    | 12  | —   | 4    | 22  | 6   | 5    | 21  | 6   |
| 1843 . . . . .                  | 3    | 4   | 6   | 3    | 11  | 6   | 3    | 19  | —   | 4    | —   | —   | 4    | 19  | —   | 5    | 19  | —   |
| 1844 . . . . .                  | 3    | 4   | —   | 3    | 11  | —   | 3    | 19  | —   | 4    | —   | —   | 4    | 17  | —   | —    | —   | —   |
| 1845 . . . . .                  | 3    | 3   | —   | 3    | 10  | 6   | 3    | 19  | 6   | 4    | —   | —   | 4    | 16  | 6   | —    | —   | —   |
| 1846 . . . . .                  | 2    | 20  | —   | 2    | 27  | —   | 3    | 5   | —   | 3    | 15  | —   | 4    | —   | —   | —    | —   | —   |

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1847 die Rentengutschreibungen  
auf unvollständige Einlagen. Berlin, den 28. Juni 1847.

Das Kuratorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

### Schulze.

Um vielfachen Anträgen über den Stand der diesjährigen Gesellschaft zu be- Rr. 388.  
gegna, macht die unterzeichnete Direktion hiermit bekannt, daß nach den bis zum 2. Preuss. Ren-  
Juli c. eingegangenen Agentur-Abrechnungen: ten-Versiche-  
rungs-Anstalt  
betr.

- a) an neuen Einlagen zur Jahres-Gesellschaft pro 1847  
in der ersten Klasse 1107 Einlagen,  
• • • zweiten • 183 •  
• • • dritten • 41 •  
• • • vierten • 32 •  
• • • fünften • 7 •

zusammen 1370 Einlagen mit 21,633 Thlr.

gemacht, und

- b) an Nachtragszahlungen auf alle Jahres-Gesellschaften in diesem  
Jahre . . . . . 26,438 Thlr.  
geleistet worden sind.

Im Jahre 1846 waren bis zum 2. Juli 1038 Einlagen mit 17,242 Thlr. sowie im Allgemeinen . . . . . 24,677 Thlr. an Nachtragszahlungen eingegangen, und es ist daher bei der diesjährigen Gesellschaft in Beziehung auf die vorjährige bereits eine nicht unerhebliche Vergrößerung der Theilnahme eingetreten.

Wir weisen schließlich darauf hin, daß nach der Bekanntmachung des Curatorii vom 28. Juni c. die Wiedereinführung des ursprünglichen Rentenzinsfußes von 4 pro Cent statt des zeitweise eingeführten von 3½ Prozent beschlossen worden ist, und dessen Anwendung bereits bei der Jahres-Gesellschaft pro 1847 stattfindet.

Berlin, den 5. Juli 1847.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

### Personal-Chronik.

Nr. 389. Der seither bei der Königlichen Regierung zu Minden angestellte Regierungsrath von Tiedemann ist in gleicher Eigenschaft zu dem hiesigen Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Nr. 390. Der bisherige Supernumerar Graf ist als etatsmäßiger Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Nr. 391. Der Premier-Lieutenant a. D. Robert Leopold Herrmann, genannt Fellmer, ist, nachdem derselbe das Examen als Feldmesser abgelegt und bestanden hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 392. Zu der erledigten evangelischen Predigerstelle an der Straf- und Besserungsanstalt zu Halle ist der bisherige Predigamts-Candidat Carl Friedrich Körner berufen und von der Kirchen-Behörde bestätigt worden.

Nr. 393. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Löhne mit Glosa, Dicks Prettin, ist dem Predigamts-Candidaten August Wilhelm Ludwig Harthausen von der Kirchen-Behörde verliehen worden.

Nr. 394. Die erledigte evangelische Diaconatsstelle in Elsterwerda, mit welcher zugleich das Pastorat zu Dresta, Pleßa und Kahla verbunden ist, ist dem bisherigen Predigamts-Candidaten Gustav Friedrich Reißbach von der Kirchen-Behörde verliehen worden.

Nr. 395. In dem Gräfl. Stolberg'schen Polizeikreise zu Stolberg sind für die Jahre 1847 bis 49

- 1) der Rentant Aehle zu Stolberg für den I. Bezirk,
  - 2) der Schulze Lucas zu Schwenke für den II. Bezirk,
  - 3) der Pulverfabrikant Glos zu Kottleberode für den III. Bezirk,
  - 4) der Schöppe Hege zu Wielen für den IV. Bezirk,
  - 5) der Einwohner Hartleb in Uthleben für den V. Bezirk,
  - 6) der Chirurgus Ehrhardt zu Wielen für den VII. Bezirk,
- zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden.

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. Juli 1847.

- Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2860. Allerhöchste Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Juni 1847.
- Nr. 2861. Allerhöchste Rabinetsorder vom 25. Juni 1847, betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Erleben und den Gemeinden Wefertingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Erleben über Görzlingen nach Wefertingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung:
- Nr. 2862. Allerhöchste Rabinetsorder vom 11. Juni 1847, betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreises in Bezug auf, den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. N. in der Richtung auf Golberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2863. Allerhöchste Rabinetsorder vom 17. Juni 1847, betreffend die Deklaration der Bestimmung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs.
- Nr. 2864. Allerhöchste Rabinetsorder vom 2. Juli 1847, betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2865. Ministerialerklärung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung unterm 12. Januar 1830 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappenconvention. Vom 10. Juli 1847.

Nach einer Anzeige der hiesigen Regierungshaupt-Kasse sind nunmehr sämtliche, ihr in Folge der Bekanntmachung vom 8. Juli v. J. (Amtsblatt pro 1846 Seite 165. Nr. 363.) zur Beforgung der Zinscoupons Series X. überreichte Königl. Preussische Staatschuldscheine, den Eigenthümern mit den neuen Coupons versehen zurückgegeben worden; weshalb Jedermann, der etwa noch irgend einen Anspruch

Nr. 397.  
Die nunmehr  
beendete Aus-  
reichung der  
Zinscoupons

Serles X. zu aus diesem Geschäfte an genannte Hauptkassse zu haben verneinen möchte, hierdurch den Königlich Preussischen Staatsaudscheiden betr.  
 Weisefurg, den 19. Juli 1847.  
 Königlich Preussische Regierung.

Nr. 398.

# Statut

Die Errichtung eines Ehrengerichts Seitens des Bürger-Jäger-Korps zu Weisefurg.  
 über die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern des uniformirten Bürger-Jäger-Korps zu Weisefurg.

§. 1. Zur Vermeidung von Prozessen unter den Mitgliedern des Bürger-Jäger-Korps wegen Injurien, es fallen diese während des Dienstes, der Festlichkeiten oder außer dieser Zeit vor, soll zur Schlichtung derselben aus der Mitte des Korps ein Ehrengericht eingeführt werden, welchem die Aufgabe gestellt ist, die Streitigkeiten vor dem Antritt des ordentlichen Richters beizulegen und zu schlichten.

§. 2. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nach Stimmenmehrheit aus dem Bürger-Jäger-Korps gewählt und besteht dasselbe aus dem Bürgermeister, dem Kommandeur, 2 Offizieren und 5 Jägern.

§. 3. Wählbar sind nur solche Personen, welche die Erfordernisse der Schiedsmänner nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 18. August 1832 in Verbindung mit der Verordnung vom 26. September 1832 haben.

§. 4. Kein Mitglied des Bürger-Jäger-Korps darf wegen einer ihm von einem anderen Mitgliede zugesügten Beleidigung bei dem ordentlichen Richter Klage erheben, bevor nicht die Sache vor dem Ehrengerichte fruchtlos verhandelt ist.

§. 5. Das Ehrengericht, bei welchem derartige Klagen angebracht werden, hat demnach auch alle Rechte und Verbindlichkeiten, wie solche durch das Gesetz und diesfallsige Erläuterungen festgesetzt sind.

§. 6. Bleibt der Vergleich fruchtlos, so stellt das Ehrengericht dem Kläger, um denselben vor dem ordentlichen Richter zur Klage zu legitimiren, ein Attest darüber aus.

§. 7. In allen Verfügungen, Requisitionen, Berichten und Attesten bedient sich das Ehrengericht des Prädikats:

„Ehrengericht des uniformirten Bürger-Jäger-Korps zu Weisefurg.“

und wird auch ein Siegel mit gleicher Inschrift führen.

§. 8. Alle gegenwärtigen und künftigen Mitglieder des uniformirten Bürger-Jäger-Korps sind den Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und sollen sie bei der Aufnahme und Auskündigung des Statuts hierauf noch besonders aufmerksam gemacht und daß dies geschehen, im Protokollbuche des Bürger-Jäger-Korps bemerkt werden.

§. 9. Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Statuts sind:

a) alle Beleidigungen und Widersprechlichkeiten der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten bei Gelegenheit des Dienstes.

Ob der Fall eines Dienstes vorhanden war, bestimmt der Chef des Korps und wird in solchen Fällen nach dem Statuten des Bürger-Jäger-Korps die

Strafe entweder von dem betreffenden Compagnie-Chef oder von dem ganzen Vorstande nach des letzteren Wahl festgesetzt und resp. vollzogen.

- b) Beleidigungen, welche von der Art sind, daß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von Amtswegen eingeschritten werden muß.

§. 10. Durch den Antritt des Ehrengerichts wird die Versäherung unterbrochen. Weissenfels den 20. März 1847.

(L. S.)

Der Magistrat.  
(gez.) Delzen.

(L. S.)

Der Vorstand des Bürger-Jäger-Korps.  
(gez.) Schumann. Schwabe. Jacobi. Spranger.  
Wiemann. Eßiger. Pfeiffer. Rehe. Ubricht.  
Jost. Lorenz. Kirst. Ley. Zimmermann.  
Kannegießer. Albrecht. Jänike. Hoyer.

Vorstehendes Statut wird, auf den Grund der demselben von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. Mai d. J. ertheilten Genehmigung hierdurch bestätigt.

Berlin, den 23. Juni 1847.

Der Minister des Innern.

Der Justiz-Minister.

Im Auftrage: (gez.) v. Manteuffel.

Im Auftrage: (gez.) Ruppenthal.

Vorstehendes Statut des Bürger-Jäger-Korps zu Weissenfels, die Errichtung eines Ehrengerichts aus seiner Mitte Behufs Schlichtung der unter seinen Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten betreffend, wird, nach Allerhöchster Genehmigung und Bestätigung durch die Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, von uns hierdurch bekannt gemacht. Merseburg, den 16. Juli 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

#### Die Militairpflichtigen

Nr. 399.

Ausfertigung an andere  
getretene Mi-  
litairpflichtige.

- 1) August Einsenbarth aus Gölleda;
- 2) Michael Gottlob Schneider eben daser,
- 3) Christian Michael Kruppendorf aus Donndorf;
- 4) Johann Friedrich Herrmann Galsbner aus Wiehe,

haben sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht vor der Kreis-Ersatz-Commission ihrer Heimath nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen. Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer andern Ersatz-Commission gestellt oder freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, sowie auch event. ihre sämmtlichen Angehörigen aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. Februar künftigen Jahres bei der unterzeichneten Königlichen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursache der verspäteten Meldung anzugeben. Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier bestimmten Frist nicht, so tritt gegen die genannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordnete Verfahren ein, vermöge dessen das bereits in Beschlag genommene Vermögen im Wege des Confiskations-Prozesses von dem Königl. Fiskus in Anspruch genommen werden wird.

Merseburg, den 15. Juli 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 400.

Die allgemeine  
Schullehrer-  
Wittwen- und  
Waisen-Unter-  
stützungs-An-  
stalt betr.

Die Rechnung über die Verwaltung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt der Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer im hiesigen Regierungs-Bezirk ist von der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse für das Jahr 1846 gelegt, nach vorgängiger Revision von uns für richtig befunden und befragt worden.

Hiermit erhalten zugleich die Herren Superintenden ten für die von ihnen auch in dem abgelaufenen Jahre der Anstalt mit gewohnter Sorgfalt gewidmete Thätig-keit die gebührende Decharge und den verdienten Dank.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1846 war folgender:

Die Einnahme des Jahres 1846 bestand in

|                                                  |      |       |    |      |    |     |
|--------------------------------------------------|------|-------|----|------|----|-----|
| 1) baarem Bestande vom Jahre 1845 . . . . .      | 66   | Thlr. | 8  | Sgr. | 10 | Pf. |
| 2) Rest-Einnahmen . . . . .                      | 108  | „     | 22 | „    | 1  | „   |
| 3) eingegangenen Kapitalien . . . . .            | —    | „     | —  | „    | —  | „   |
| 4) Zinsen von Actio-Kapitalien . . . . .         | 1305 | „     | 15 | „    | —  | „   |
| 5) Antrittsgeldern . . . . .                     | 142  | „     | —  | „    | —  | „   |
| 6) Strafgeldern . . . . .                        | —    | „     | —  | „    | —  | „   |
| 7) laufenden Beiträgen von Mitgliedern . . . . . | 1751 | „     | 15 | „    | —  | „   |
| 8) Schenkungen und Vermächnissen . . . . .       | —    | „     | —  | „    | —  | „   |
| 9) Zuschüssen aus andern Fonds . . . . .         | 76   | „     | —  | „    | —  | „   |
| 10) Collecten-Geldern . . . . .                  | 137  | „     | 25 | „    | 11 | „   |
| 11) Insgemein . . . . .                          | 4    | „     | —  | „    | —  | „   |

Summa der Einnahme . 3591 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.

Die Ausgabe des Jahres 1846 bestand in

|                                              |      |       |    |      |   |     |
|----------------------------------------------|------|-------|----|------|---|-----|
| 1) Rest-Ausgaben . . . . .                   | 82   | Thlr. | 20 | Sgr. | — | Pf. |
| 2) Verwaltungskosten . . . . .               | 46   | „     | 6  | „    | 9 | „   |
| 3) Pensionen an Wittwen und Waisen . . . . . | 617  | „     | 7  | „    | 4 | „   |
| 4) Anlegung von Kapitalien . . . . .         | 2678 | „     | 24 | „    | 2 | „   |
| 5) Insgemein . . . . .                       | —    | „     | —  | „    | — | „   |

Summa der Ausgabe . 3424 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.

Wird nun von obiger Einnahme von . . . 3591 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.  
abgezogen die Ausgabe mit . . . 3424 „ 28 „ 3 „

so bleibt zu Ende des Jahres 1846 ein Bestand von 166 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.  
Das Kapital-Vermögen der Anstalt betrug zu Ende des Jahres 1845. 36550 Thlr.  
diesem Bestande sind im Jahre 1846 zugetreten an angekauften

Staatsschuldscheinen zum Nominalwerthe . . . . . 2775 „

Wohin bestand dasselbe zu Ende des Jahres 1846 in . . . 39325 Thlr.

Die Anzahl der Mitglieder war am 1. Januar 1846 . . . 851,

am 1. Januar 1847 . . . 932,

und ist folglich vermehrt um . . . 81.

Pensionen sind gezahlt worden an 90 Wittwen und Waisen.

Verzeibung, den 12. Juli 1847.

Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für das Kirchen-  
und Schulwesen.

Die im 6. Stücke des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 17. Mai c. ab in Weissenfels abgehalten worden.

**A.**

Das Königl. Haupt-Seminar zu Weissenfels verließen 22 Zöglinge und erhielten die Haupt-Censuren Nr. I. II. und III. wie folgt.

Die in Weissenfels abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

- 1) Friedrich Theodor Wallten aus Halle; 2) Johann Friedrich Baron aus Olesien, Kreis Desslich; 3) Karl Friedr. Becker aus Kirchschweibungen, Kreis Querfurt; 4) Johann Gottlieb Weyer aus Dobra, Kreis Liebenwerda; 5) Karl Friedrich Blumsehne aus Hauerode, Kreis Ebersberg; 6) Ernst Wilhelm Breitung aus Kellbra, Kreis Sangerhausen; 7) Friedrich Johann Franke aus Langensalza; 8) Anton Louis Günther aus Döbrau, Kreis Zeitz; 9) Friedrich August Harnisch aus Grödlitz, Kreis Merseburg; 10) Friedrich Wilhelm Hebler aus Hoheneblau im Saalkreise; 11) Ernst Otto Hering aus Belgern, Kreis Torgau; 12) Karl Julius Möbius aus Zeitz; 13) Immanuel Herrmann Bösch aus Zösch, Kreis Merseburg; 14) Karl Friedr. August Schlobach aus der Neumühle bei Remberg; 15) Ernst Robert Schubert aus Boragk, Kreis Liebenwerda; 16) Ernst Gottlieb Heinrich Strauß aus Stößen, Kreis Weissenfels; 17) Ehrich Bruno Topp aus Langensalza; 18) Franz Bernhards Vogel aus Meyhen, Kreis Weissenfels; 19) Karl Friedr. August Werner aus Langendorf, Kreis Weissenfels; 20) Karl August Worbis aus Stolberg, Kreis Sangerhausen; 21) Friedr. August Zimmer aus Herrengosserstedt, Kreis Ebersberg; 22) Friedr. Ferdinand Zwanzig aus Löbnitz im Saalkreise.

**B.**

Anderweit Vorbereitete waren angemeldet vier. Unter diesen erhielten

a) Wahlfähigkeits-Zeugnisse folgende drei:

- 1) Eduard Robert Gröbe aus Weissenfels; 2) Karl Julius Knoll aus Zeitz; 3) Karl Friedr. Wilhelm Schröther aus Großlessen, Regierungsbezirk Magd.

b) Einem konnte wegen mangelhafter Vorbereitung ein Wahlfähigkeits-Zeugnis nicht erteilt werden.

**C.**

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen erhielt ein Wahlfähigkeits-Zeugnis

Johann August Berger, Lehrer an den Frankeischen Stiftungen zu Halle.

Merseburg, den 16. Juli 1847.

Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Da folgende Staats-Schulbücher ihren Inhabern angeblich abhändigen gekommen sind, nämlich:

- 1) Nr. 36,606. Litt. A. über 1000 Thlr.,
- 2) Nr. 36,607. Litt. A. über 1000 Thlr.,

Die Amortisation mehrerer, dem Magistrat

zu Senftenberg  
abhanden ge-  
kommene  
Staatschuld-  
scheine betr.

- 3) Nr. 10,457. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 4) Nr. 10,458. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 5) Nr. 10,459. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 6) Nr. 94,237. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 7) Nr. 94,238. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 8) Nr. 94,240. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 9) Nr. 94,241. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 10) Nr. 22,065. Litt. G. über 50 Thlr.,
- 11) Nr. 22,066. Litt. G. über 50 Thlr.,
- 12) Nr. 25,577. Litt. H. über 25 Thlr.,

sämmtlich aus dem Jahre 1842, welche aus dem Gotteskasten der deutschen Kirche zu Senftenberg im August 1843 angeblich mittelst gewaltsamen Diebstahls entwen-  
det worden sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Senftenberg alle  
Diejenigen, welche an diese Staatschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand-  
oder Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch  
öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1848, spätestens aber in dem hier auf  
dem Kammergericht

auf den 10. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,  
vor dem Kammergerichts-Referendarius Johow anberaumten Termine zu stellen  
und ihre Ansprüche zu beschheimigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb  
ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatschuldscheine selbst für amortisirt  
erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becker, Valentin und Gold-  
schmidt zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1847.

**Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts.**

Nr. 403.  
Die Prüfung  
zur Aufnahme  
in das Königl.  
Schullehrer-  
Seminar zu  
Eisleben betr.

Die Prüfung zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Eis-  
leben wird am 16. und 17. September c. abgehalten werden. Diejenigen jungen  
Leuten, welche diese Prüfung machen wollen, haben sich den 15. September c.,  
Nachmittags 3 Uhr bei dem Seminar-Director Glingensien zu Eisleben zu mel-  
den und hinsichtlich der vorzulegenden Zeugnisse unsere Erlasse in den Merseburger  
Amtsblättern Jahrgang 1829 S. 106. — 109. und Jahrgang 1844 S. 71. zu  
beachten.

Magdeburg, den 8. Juli 1847.

**Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**

Nr. 404.  
Die am 1. Juli  
er. gezogenen  
Serien d. M.  
Prämiencheine  
betr.

Den Untergerichten unseres Departements und den betreffenden Gerichts-Eng-  
essen machen wir hierdurch zur Beachtung bekannt, daß Listen über die am 1.  
b. M. gezogenen 90 Serien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Ser-  
handlungs-Prämiencheine bei den Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg,  
betr.



Halle, Erfurt, Merseburg, Weissenfels, Eisleben, Delitzsch, Raumburg, Sangerhausen und Langensalza zur Einsicht bereit liegen.

Raumburg, den 19. Juli 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 5. Ausschreiben erlassen und zur Bedung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des nach der Classification reducirten Beitrags-Kapitals auf zehn Silbergroschen festgesetzt worden ist, welches von 100 Thlr. der wirklichen Versicherungssumme circa 6 Sgr. beträgt.

Nr. 405.  
Das 5te Aus-  
schreiben der  
Magdeburg-  
schen Land-  
Feuer-Socle-  
tät betr.

Außerdem ist von dem im Laufe des verfloffenen halben Jahres angenommenen extraordinairten Versicherungen nach §. 40. des Societäts-Reglements, gleichfalls der volle Beitrag zu entrichten.

Endlich haben die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von je 100 Thaler ihrer vollen Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen, (§. 56. des Reglements.)

Der Betrag der von jedem Orte u. auszubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation dieser Repartition, an die betr. Kreisrecepturkasse der Societät in Preussischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahresrechnung der Societät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publicirt wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1847.

Der General-Director der Magdeburger Land-Feuer-Societät.  
Graf von der Schulenburg.

Dem Landes-Alttesten und Rittergutsbesitzer von Sybow zu Thamm im Glogauer Kreise ist unter dem 30. Juni 1847 ein Patent auf die Herstellung von Mahlschleiben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Art auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 406.  
Patent-  
Ertheilung.

Dem Hof-Instrumentenmacher Jakob Bernhard Wiszniewski sen. zu Danzig ist unter dem 30. Juni 1847 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Repetitionsmechanik für Fortepianos, insoweit solche für neu und eigenhümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 407.  
Patent-  
Ertheilung.

Den Dregelbauern Gebrüdern Müller zu Reiferscheid ist unter dem 6. Juli 1847 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Anordnung der

Nr. 408.  
Patent-  
Ertheilung.

Kanzellenförmige und Klappen, um mit Hülfe eines Windkastens das Manual und Positiv eines doppelten Orgelwerkes zugleich spielen zu können, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staates erteilt worden.

### P e r s o n a l - C h r o n i k .

- Nr. 409. Der Kaufmann W. H. Polzig in Halle hat die Agentur der Magener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, worauf der Kaufmann F. Ehrenberg daselbst unter dem 30. Juni cr. als Agent derselben Gesellschaft bestätigt worden ist.
- Nr. 410. Der Kaufmann J. G. Schlegel in Weiskensfeld ist unter dem 1. December pr. als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.
- Nr. 411. Die Schul- und Glöcknerstelle in Domsen, Ephorie Weiskensfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.
- Nr. 412. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elnig, Diöcese Torgau, ist dem bisherigen Diaconus in Saathain, Anton Grulich, vom Consistorium zu Magdeburg verliehen worden. Die Besetzung des dadurch erledigten Diaconats zu Saathain ist diesmal reversmäßig und überlassen worden.
- Nr. 413. Der Senior und Pfarrer ad St. Marimi zu Merseburg, Heydenreich, ist am 7. Juli c. im 84. Lebens- und 62. Amts-Jahre gestorben. Eine Stellenerebigung tritt durch diesen Todesfall nicht ein, da sein Nachfolger bereits ernannt war.
- Nr. 414. Zu der erledigten evangelischen Obergpfarrstelle an der St. Martinikirche zu Halberstadt ist der bisherige Pfarrer zu Döbel, Dr. phil. Carl Gottlieb Erdmann Bischeff, berufen und von dem Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden. Die dadurch in Döbel mit Dohis vacant gewordene Pfarrstelle ist Königl. Patronats.
- Nr. 415. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Trotha und Seeben, 2. Land-Ephorie Halle, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar an der Neumarkts-Kirche vor Halle, Inspector Rudolph verliehen worden. — Ueber die Pfarrstelle zu Neumarkt vor Halle ist bereits verfügt.
- Nr. 416. Für den 1. und 2. Stadtbezirk zu Eilenburg sind  
 1) der Kaufmann und Buchhändler Philo Schreck,  
 2) der Kirchen-Vorsteher Christian Gottfried Ranner,  
 auf die Jahre 1847—1849 zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden.
- Nr. 417. Der Schulze Carl August Helm zu Rittenburg ist auf die Jahre 1847 zum Schiedsmann für den dritten Landbezirk des Sangerhäuser Kreises gewählt und verpflichtet worden.

# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. August 1847.

In unserer Bekanntmachung vom 8. Mai 1822 (Amtsblatt pro 1822 S. 193.) Nr. 418. die Städte betreffend, deren Marktpreise bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zu Grunde gelegt werden sollen, ist sub Nr. 5. die Stadt Zeitz auch für die im Weißenfelsler Kreise gelegenen Ortschaften Osgerau, Zembtschen, Jauscha, Reuttschen, Schortau, Teuchern, Kunthal, Gröben, Ruhndorf, Ober- und Unterwerschen, Deumien, Mödenitz, Domsen, Gruna, Großgrünna und Bösau als Marktflecken aufgeführt.

Eine Veränderung des Zeitzer und Weißenfelsler Marktraum betr.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Ortschaften ihrer Lage und sonstigen Verhältnisse wegen hauptsächlich mit der Stadt Weißenfels in Marktwerehr stehen und es daher angemessener erscheint, bei Ablösungen daselbst von Getreidezinsen, Zehnd u. s. w. die Berechnung des Geldäquivalents nach den Weißenfelsler Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen zu bestimmen, so sind im Einverständniß mit der Königl. General-Kommission zu Stendal die oben genannten Ortschaften von dem Zeitzer Markt-Kaision getrennt und dem Weißenfelsler zugelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Merseburg, den 28. Juli 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Die über das polizeiliche An- und Abmelde bei stattfindenden Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen, sowie hinsichtlich der eintreffenden Fremden und Reisen- den ergangenen Verordnungen vom 6. August 1816 (Amtsbl. S. 287.), vom 27. August 1817 (Amtsbl. S. 541.), vom 25. Januar 1827 (Amtsbl. S. 30.), vom 17. Juni 1828 (Amtsbl. S. 194.), vom 24. Januar 1838 (Amtsbl. S. 33.), vom 2. September 1840 (Amtsbl. S. 254.), vom 31. December 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen, (Ges. Samml. pro 1843 S. 5.), vom 6. Juli 1844 (Amtsbl. S. 223.), vom 31. Juli 1844 (Amtsbl. S. 245.), Circular-Befehl vom 30. Juni 1846 werden unter gleichzeitiger Bezugnahme und Verweisung auf das für die Gastwirthe besonders erlassene Reglement vom 6. Februar 1818 (Amtsbl. S. 40.), welches überall in Kraft bleibt, hienmit folgendermaßen zusammengefaßt resp. näher bestimmt:

Nr. 419. Das polizeiliche An- u. Abmelde bei stattfindenden Wohnungs u. Aufenthalts-Veränderungen, so wie hinsichtlich der eintreffenden Fremden und Reisenden betr.

1) Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem An- oder Abzuge seiner Mieter der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Anzihen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben. (sfr. Verordn. vom 24. Jan. 1838.)

2) Zu einer gleichen Anzeige sind Aftvermieter und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.

3) Der An- und Abzug des Gefindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschäften gleichfalls binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und

4) binnen gleicher Frist ist auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Annahme und Entlassung ihrer Gesellen, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge bei derselben Behörde anzuzeigen.

5) Diese Bestimmungen finden sowohl auf dem platten Lande als in den Städten Anwendung und sollen Contraventionen dagegen mit einer Geldstrafe von Einem Thaler, der im Unvermögensfalle 24stündiges Gefängniß zu substituiren, gerügt werden.

(Einf. Verf. v.  
30. Juni  
1846.)

6) In den Dörfern, in welchen Dominiatlobrigkeiten nicht vorhanden sind, d. h. in solchen, welche zu keinem Dominiatverbaude gehören, erfolgen die ad 1.—4. vorgeschriebenen Meldungen bei dem Ortsschulzen mündlich oder schriftlich, und sind diese Schulzen zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Ortsarmenkasse ermächtigt.

Auf Dörfern, welche unter der Polizeigerichtsbarkeit eines Dominiats stehen, ist dagegen auch dann, wenn das letztere darin seinen Sitz nicht hat, die Abfassung des Strafesoluts von dem Dominito, welchem auch die eingezahlte Geldstrafe gebührt, zu bewirken. Es kann jedoch die Polizeibehörde in solchen Dominiatdörfern, in welchen der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder dessen Stellvertreter nicht seinen Wohnsitz hat, den Ortsschulzen autorisiren, derartige Meldungen entgegenzunehmen. Letzterer handelt dann nur als Organ der Polizeibehörde und ist wegen Weiterbeförderung der Meldung an die Polizeibehörde von dieser mit Anweisung zu versehen.

7) Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise, oder als Gefinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, sowie vom Abgange derselben, den Herren Landräthen binnen acht Tagen Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler, die von diesen festzusetzen und einzuziehen ist.

(Einf. Verordn.  
v. 27. August  
1847.)

8) Jeder Ortsbewohner ist verbunden, alle bei ihm übernachtende Fremde angesehen des Standes und Geschlechtes, der Polizeibehörde des Orts zu melden.

9) Die Anmeldung muß in der Regel schriftlich geschehen, und den Vor- und Zunamen, Geburts- und Aufenthaltsort, Stand und Charakter des Fremden, die Zeit seiner Ankunft und die Dauer seines Aufenthalts, seine Begleitung, im Allgemeinen den Zweck seiner Anwesenheit und ob er mit einem Passe versehen ist, enthalten. Auf dem Lande bleibt es den Ortsobrigkeiten überlassen, inwiefern sie nach Befinden in einzelnen Fällen mündliche Meldungen gestatten wollen, wobei sie aber durch Erkundigung all: eben erwähnte Nachrichten zu sammeln haben.

10) Die Anmeldung muß am Tage der Ankunft des Fremden geschehen; wenn diese jedoch nach 8 Uhr des Abends erfolgt, so kann sie bis zum Mittage des folgenden Tages ausgesetzt werden.

(Einf. Verf. v.  
27. Juni  
1848.)

11) Die erste Contravention, wegen unterlassener polizeilicher Meldung der Fremden, ist in den Städten und auf dem platten Lande gleichmäßig mit 1 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen. Im ersten Wiederholungsfalle aber

kann diese Strafe verdoppelt und bei ferneren Uebertretungen der gesetzlichen Vorschrift bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe erhöht werden.

12) In §§. 8. 9. 10. und 11. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 (Ges. Samml. 1843 S. 5.) ist vorgeschrieben: (chr. Verordn. vom 6. Juli 1844. desgl. vom 31. Juli 1844.)

(§. 8.) Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeibehörde dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Vorschriften dieses Gesetzes in §. 1.—6., die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

(§. 9.) Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe.

(§. 10.) An den Orten, wo die Polizeibehörde von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

(§. 11.) Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3. des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsheerrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

Diese durch das Gesetz vom 31. December 1842 zur Erfüllung gewisser Requisite desselben vorgeschriebene besondere Meldung ist bei beabsichtigter Niederlassung in einer unmittelbaren Stadt dem betreffenden Magistrate, in einem unmittelbaren Orte des platten Landes dem betreffenden Herrn Landrath und in mittelbaren Städten und Orten des platten Landes der betreffenden Polizeibehörde (Gerichtsherrschaft) zu erstatten.

Ueber die erfolgte Meldung haben die gedachten Behörden unweigerlich und ohne Kosten sofort die gesetzliche Bescheinigung zu ertheilen, sofern bei dem Neuanziehenden die Bedingungen des §. 1. des allegirten Gesetzes vorhanden sind.

13) Die Magistrate in den Mediatsstädten, sowie die Schulzen und Ortsrichter haben jedoch denjenigen Neuanziehenden, welche sich durch die ihnen zu ertheilende Bescheinigung über die erfolgte Meldung nicht ausweisen können, die Fortsetzung des Aufenthaltes am Orte, auf welche sie vor bewirkter Meldung kein Recht haben, zu versagen und wenn ein solches Verbot ohne Erfolg bleibt, davon ungesäumt der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung unterliegen Magistrate in den Mediatsstädten, Schulzen und Ortsrichter einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Thlr. und setzen sich außerdem Regreßansprüchen Seitens der in Folge einer solchen Dienstversäumniß benachtheiligten Gemeinde aus. Zugleich liegt denselben ob, dafür zu sorgen, daß die im §. 9.

des angezogenen Gesetzes androhte Strafbestimmung gegen solche Hauswirthe, welche Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewähren, ohne darauf zu halten, daß die dem Neuanziehenden obliegende Meldung geschehe, in jedem vorkommenden Falle unnahefichtlich zur Anwendung gelange.

Daß auf den Grund des oben allegirten §. 9. des Gesetzes vom 31. December 1842 in Anwendung zu bringende Strafmaß wird hierdurch mit Rücksicht auf §. 11. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 auf den Geldbetrag bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt.

14) Wenn durch die Ausführung der in §§. 8. 9. des angezogenen Gesetzes vom 31. December 1842 vorgeschriebenen besonderen polizeilichen Meldung gleichzeitig den obigen allgemeinen polizeilichen Vorschriften hinsichtlich des polizeilichen An- und Abmeldens bei stattfindenden Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen, sowie hinsichtlich der eintreffenden Fremden und Reisenden, um der Polizeibehörde sofort die nöthige Kenntniß und Uebersicht von den Veränderungen und Legitimationen in dem Personenverkehr des Orts zu verschaffen, entsprochen wird, namentlich dadurch, daß die Meldung auf Grund des gedachten Gesetzes binnen 24 Stunden oder in noch kürzerer Frist bewirkt worden ist, so wird dadurch eine anderweitige allgemeine polizeiliche Meldung in vergleichenden Fällen überflüssig.

(cfr. Verordn.  
v. 6. Februar  
1818.)

15) Aus dem für sämmtliche Gast- und Herbergswirthe ergangenen überall noch zur Anwendung kommenden Reglement vom 6. Februar 1818 (Amtsbl. pro 1818 Seite 40.) wird hervorgehoben, daß jeder Gast- und Herbergswirth verpflichtet ist, die bei ihm am Tage eintreffenden Fremden, auch wenn dieselben nicht übernachten, vor 8 Uhr Abends, die später oder bei Nacht eintreffenden aber den andern Morgen vor 8 Uhr entweder dem Chef der Polizei oder dessen dazu designirten Unterofficianten und wo besondere Polizeibehörden sind, an zweckmäßigsten den Revier-Polizeikommissarien, schriftlich auf dem vorgeschriebenen Formular zu melden.

(cfr. Verordn.  
v. 2. Septbr.  
1840.)

Diese Meldung muß sich auch auf das Gesinde der Fremden mit erstrecken. Fremde von vorzüglich hohem Range sind, sogleich nach ihrer Ankunft, dem Kommandanten und dem Chef der Polizei besonders zu melden, sowie angekommene active Offiziere fremder Mächte erinnert werden müssen, sich bei der Kommandantur zu melden, wohn ihre Ankunft gleichzeitig von dem Gastwirthe anzuzeigen ist.

Auch von dem erfolgten Abgange der Fremden, sei es

- a) durch Verwechselung mit einem andern Gasthose oder Privatquartier, oder
- b) durch die Abreise,

auf der Polizei innerhalb der nächsten 24 Stunden schriftliche Anzeige geschehen.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Fremdenmeldungen durch die Gast- und Herbergswirthe sind auch für das platte Land den Verhältnissen entsprechend, mit der Maßgabe durchzuführen, daß die Gast- und Schankwirthe in den Dörfern nur zur mündlichen Meldung der bei ihnen übernachtenden Fremden an die Ortspolizeibehörde zu verpflichten sind. Es können jedoch hierbei auch die Schulzen als Organe der Ortspolizeibehörden von denselben überall ermächtigt werden, vergleichenden Meldungen entgegen zu nehmen.

Für die unterlassene An- und Abmeldung eines Fremden, auch wenn derselbe

völlig legitimirt gewesen, zählt der Gastwirth im ersten Falle 5 Thlr. und bei Wiederholungen 10 Thlr. Strafe. Ergiebt sich aber, daß ein unlegitimirt oder gar verdächtiger Mensch ohne Meldung beherbergt worden, so hat der dabei verschuldete Gastwirth nach Umständen die Entziehung des polizeilichen Erlaubnißscheines zum Betriebe seines Gewerbes und Einleitung einer Criminal-Untersuchung zu gewärtigen.

16) Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Vorschriften genau zu achten. Hinsichtlich des vorgeschriebenen Meldens der Fremden von den Gastwirthen und sonstigen Privatpersonen, haben sich namentlich die Herren Landräthe bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden polizeilichen Revisionen davon zu überzeugen, daß den betreffenden Bestimmungen nachgekommen werde und wird bei den von uns zu veranlassenden Revisionen ein Gleiches erfolgen.

(cfr. Verordn.  
v. 15. Januar  
1827.)

Merseburg, den 21. Juli 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

### T a r i f

zur Erhebung des Damm- und Brückgelbes für die Benutzung des Dammes und der Brücke bei Neumühl im Kreise Liebenwerda.

Nr. 420.  
Die Erhebung  
eines Damm-  
und Brückgel-  
bes bei Neu-  
mühl betr.

An Brückgeld wird entrichtet:

- a) für jeden Wagen, ohne Rücksicht auf die Bespannung . . . 1 Egr. 3 Pf.,
- b) für jedes Reitspferd oder jeden Schubkarren . . . . . — „ 8

### Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

- 1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder den königlichen Gestüten angehören;
- 2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, von Kriegs- vortragn- und Kriegs-Lieferungsfuhren;
- 3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren;
- 4) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
- 5) von ordinakten Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courierern und Kaffetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
- 6) von Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Ergeben Sans-souci, den 14. Juni 1847.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegeggez.) von Büesberg.

Vorstehender Tarif, wonach von jetzt ab die Erhebung des Damm- und Brückgelbes für die Benutzung des Dammes und der Brücke bei Neumühl im Kreise Liebenwerda stattfindet, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 22. Juli 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 421. Das Publikandum vom 18. October 1844, betreffend die Substitution von Justiz-Commissarien anderer Gerichte zur Führung von dort schwebenden Processen seitens solcher Justiz-Commissarien, welche zur Prozesspraxis dafelbst nicht befugt sind, (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg pro 1844 S. 311. und der Königl. Regierung zu Erfurt pro 1844 S. 225.) wird hierdurch wieder aufgehoben. Naumburg, den 17. Juli 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

Nr. 422. Da das Gesetz wegen Zertheilung von Grundstücken zc. vom 3. Januar 1845 (Gesetzsammlung pro 1845 Seite 25.) die Ernennung besonderer beständiger Kommissarien zur Aufnahme von Parcellirungsverträgen über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergerichte geführt wird, soweit deren Abschließung vor dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius, dieses Gerichts nothwendig ist, nur für diejenigen Obergerichtsbezirke anordnet, wo keine Kreisjustizräthe vorhanden sind, für den Bitterfelder Kreis aber nunmehr ein Kreisjustizrath bestellt ist, so ist der dem Land- und Stadgerichtssessor Rothe nach der Bekanntmachung vom 9. Mai 1845 für den Bitterfelder Kreis ertheilte Auftrag wieder zurückgenommen. Naumburg, den 23. Juli 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

Nr. 423. Auf Grund des Rescripts der königlichen hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 8. d. M. wird nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:  
 „Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. will Ich den Artikel 2. der revidirten Brüderschäfts-Ordnung für die Salzwirker der landesherrlichen und pfännerschaftlichen  
 „Saline zu Halle a. d. S. vom 25. August 1843 dahin bekariren: daß Mitglieder der Brüderschafft, welche wegen eines von ehrlöser Gesinnung zeugenden  
 „Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs, verurtheilt worden sind, der Mitgliedschaft und der mit derselben verbundenen  
 „Benefizien verlustig gehen, ohne daß ihnen die Befugniß zusteht, die eingezahlten Beiträge zurückzufordern. Bei der am Schlusse des Art. 2. der Brüderschafft  
 „beigelegten Befugniß, den Verurtheilten im Falle der Begnadigung, unter Genehmigung des Thalamtes zu Halle, in die Brüderschafft wieder aufzunehmen,  
 „soll es auch ferner verbleiben. Ich beauftrage Sie, diesen Befehl durch das  
 „Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.“  
 „Sand-fouché, den 21. Juni 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

„An die Staats-Minister Uhden und von Duesberg.“

Hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 26. Juli 1847.

Königliches Preussisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.



Die Hypothekentabelle über die walzende viertel Hufe Feld in Hohendorf Mark Nr. 424. und Ischerntzer Flur, der Marie Regine verehelichte Kiegel geborne Biegler zu Klitzschmar ist fertig geworden und steht es allen Theilhabenden frei, dieselbe in dem zweimonatlichen Zeitraume vom 7. August bis 7. October dieses Jahres in der Hypothekenregistratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen und etwaige Erinnerungen dagegen anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind aber keine Erinnerungen mehr zulässig. Delitzsch, den 20. Mai 1847. Hypotheken-Sachen.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Die nach der Bekanntmachung vom 10. December 1846 (im 7. Stück des Nr. 425. Amtsblatts pro 1847 Seite 47.) ausgelegene Hypothekentabelle ist in das Hypothekenbuch übertragen, weshalb der Erwerb von Hypothekenrechten an dem bezeichneten Grundstücke jetzt nur nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen ist. Eilenburg, den 27. Mai 1847. Hypotheken-Sachen.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Die Hypothekentabelle über das vom Gottfried Walther auf den Wiesen bei Raundorf unter Nr. 68. auf einer vom Johann Christian Haage in Raundorf erkauften Parzelle errichtete Wohnhaus ist fertig und liegt innerhalb der 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung laufenden 2monatlichen Frist in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen nicht weiter zulässig. Prettin, den 21. April 1847. Nr. 426. Hypotheken-Sachen.

Königlich Preussische Gerichts-Commission.

Dem Groß-Uhrmacher C. Möllinger in Berlin ist unter dem 6. Juli 1847 Nr. 427. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung in der Construction der Thurmuhren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Patent-Ertheilung.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Der Gerichts-Actuarius Franke in Osterfeld hat die Agentur der Königl. Nr. 428. schen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, worauf der Gerichts-Expedient Herr baselst unter dem 15. Juni c. als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden ist.

Der Dom-Organist und Musikdirector August Gottfried Ritter zu Merse- Nr. 429. burg ist zum Organisten an der Domkirche zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Dom-Organistenstelle zu Merseburg wird von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg und dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium besetzt.

Im Laufe des II. Quartals dieses Jahres sind von dem Königl. Consisto- Nr. 430. rium zu Magdeburg folgende Candidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden:

1) Ottobald Volkmar Bischoff aus Torgau; 2) Wilhelm Everth aus Eggersdorf; 3) Julius Moritz Alexander Grohmann aus Waidenhain; 4) Christian Heinrich Ferdinand Koch aus Zörbig; 5) Karl Friedrich Eduard Niet-hack aus Annaburg; 6) Alexis Bravmann Schmidt aus Langensalza; 7) Karl Ernst Ziegler aus Laucha; 8) Karl Hugo Geißler aus Eilenburg; 9) Franz August Greuner aus Naumburg; 10) Johann Michael Murnberger aus Rosa; 11) Louis Ferdinand Schänemann aus Leimbach; 12) Ernst Wandrey aus Burg; 13) Karl Albert Webler aus Debitzfelde; 14) Julius Friedrich Wilhelm Winger aus Torgau, und 15) Franz Wölfert aus Schönfeld.

Nr. 431.  
Die Justiz-  
Personal-Ver-  
änderungen im  
Departement  
des Oberlan-  
desgerichts zu  
Naumburg  
betr.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Franke in Erfurt ist den 3. Juli c. zum Director des Land- und Stadtgerichts in Schleusingen ernannt;

dem zur General-Commission nach Stendal beurlaubt gewesenen Oberlandesgerichts-Assessor Ernst Moritz Cardt ist die Befußs Uebernahme der Bürgermeisterstelle zu Nordhausen nachgesuchte Entlassung aus dem königlichen Justizdienste den 10. Juli c. ertheilt;

dem Oberlandesgerichtsassessor Steinert zu Sangerhausen ist den 10. Juli c. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Langensalza verliehen;

dem Oberlandesgerichtsassessor Richter hierselbst ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wittenberg mit der Funktion als Gerichtscommissar in Gräfenhainchen den 1. Juli c. verliehen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Paul Ludwig Alexander Eck ist den 15. Juli c. zum Kammergerichts-Assessor in Berlin ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Registrator Kanzleirath Frenzel ist den 25. Juni c., der Patrimonialrichter der Kemter Henstein und Walbeck, Justizrath Wilhelm zu Endorf ist den 17. Juli c. gestorben;

der Kandidat der Rechte Hans Stanislaus Wilhelm Freiherr von Unruhe-Born ist den 7. Juli c. zum Oberlandesgerichts-Aussultator angenommen.

Nr. 432.

Auf die Jahre 1844 sind für die Landbezirke des Saalkreises:

- a) der Lieutenant von Krosigk zu Merbitz für den Bezirk Domnitz,
  - b) der Gutbesitzer Berndt in Schiepzig für den Bezirk Lettin,
  - c) der Amtmann Bock in Schwerk für den Bezirk Niemberg,
  - d) der Gastwirth Fiedler in Zöberitz für den Bezirk Hohenthurm,
  - e) der Schulze Schlemmer in Kaltenmark für den Bezirk Krosigk,
  - f) der Schulze Rindermann in Dornitz für den Bezirk Eisau,
  - g) der Schulze Faulwasser in Gutsrena für den Bezirk Beesen-Laublingen,
  - h) der Schulze Fingel in Lehenbors für den Bezirk Trebnitz,
  - i) der Schöppe Löpfer zu Löbnitz für den Bezirk Löbnitz an der Elbe,
- zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. August 1847.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Ar. 433.  
Preußen &c. &c.

entbieten Unseren, zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß, und ertheilen denselben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch Unsere Bottschaften vom 23sten April, 1sten Mai, 1sten Juni, 3ten Juni und 24sten Juni d. J. darüber entschieden ist, den nachstehenden Befehl:

## I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Der Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen und dessen Publikation durch die Gesetzsanmündung angeordnet.

Ausschließung  
bescholtener  
Personen von  
ständischen  
Versammlun-  
gen.

2. Dasselbe gilt von dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden.

Verhältnisse  
der Juden.

Wenn übrigens bei der Berathung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24sten Juni d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen, so scheint dabei unerwogen geblieben zu seyn, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher dem allgemeinen Ehrethum angehörig, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen und der mithin in einem, lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Grenzen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes liegt, so hätte derselbe nur in dem für Petitionen gesetzlich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Befehles.

Ausschließung  
bäuerlicher  
Grundstücke u.  
Beförderung  
gütlicher Aus-  
einandersehung-  
en über den  
Nachlaß eines  
bäuerlichen  
Grundbesizers.

3. Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschlossen, diesem Gesetz-Entwurfe für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb schon mittelst Unserer Bottschaft vom 14. Mai d. J. die Herren-Kurie von der Berathung desselben entbunden.

Wegen Aufnahme eines Darlehens zur Ausführung der Preussischen Ostbahn.

4. Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staats-Anleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen preussischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen Ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage Unserer getreuen Stände, dem nächsten Vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposition nicht in Aussicht stellen, behalten uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer u. Einführung einer Einkommensteuer.

5. Wenn Unsere getreuen Stände die Gesetz-Entwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben

„auf die Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen,“

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Uebereinstimmung der Wünsche Unserer getreuen Stände mit denjenigen Absichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen uns bewogen gefunden haben, die gedachten Gesetz-Entwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden seyn dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältnis zu den Staatslasten heranzuziehen, und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen Unsere getreuen Stände hierauf nicht eingegangen sind, so werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem anderen als dem bezeichneten Wege zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen Unserer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler städtischer Abgeordneten eine größere Zurlebensheit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwalte, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Uebnahme der Garantie des Staats für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

6. Da Unsere getreuen Stände sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenn gleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir uns nicht dazu der Zustimmung Unserer getreuen Stände versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche

die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden.

7. Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vorschlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von 2½ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben, und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss die allgemeinen Grundsätze für die Bildung dieser Kassen mit Unserem Minister des Innern vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir uns wesentliche Förderung der Provinzial-Interessen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können.

Provinzial-Hülfskassen.

8. Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir uns nicht bewegen finden, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. abzuändern, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24. Juni d. J. zustehen.

Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.

## II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Der Erlass einer neuen Militär-Kirchen-Ordnung wird, den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden.

Erlass der Militär-Kirchen-Ordnung.

2. Dem Antrage des Vereinigten Landtages auf Gewährung der Öffentlichkeits für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publizierenden Erlass vom gestrigen Tage gewillfahrt. Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städte-Ordnung verliehen haben, oder solche künftig auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieser Anordnung auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzial-Gesetzes betreffende Antrag nach §. 13. der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. von dem Vereinigten Landtage gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Öffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

3. Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten steht in genauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetz-Entwurf über das Sporkuliren der unteren Per-

Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten.

waltungs-Behörden und wird dieser Gegenstand durch die Publikation dieses Gesetzes seine Erledigung finden.

Abänderungen  
des Reglements  
über den Ge-  
schäftsgang  
beim Vereinig-  
ten Landtage.

4. Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächsten Vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaktion des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Ausdehnung  
des mündlichen  
u. öffentlichen  
Kriminal-Ver-  
fahrens.

5. In dem Antrage:  
die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, setzen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17. Juli v. J., sowie die Verordnung vom 7. April d. J. eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unseren Justiz-Minister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landtheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, sowie der inzwischen gesammelten Erfahrungen die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Befehle haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abchied ausfertigen lassen, auch höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 24. Juli 1847.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Bogen. Mähler. Eichhorn. von Ihle. von Savigny.  
von Dobschwingh. Graf zu Stolberg. Ulden. von Gantig.  
von Duesberg.

An

Unsere zum Vereinigten Landtage versammelt  
gewesenen getreuen Stände.

Nr. 434.  
Den früheren  
Aufgang der  
niedern Jagd  
 betr.

Da die diesjährige Erndte bei der ungemein günstigen Witterung in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke unsehlbar bis gegen die Mitte dieses Monats beendet werden wird, so setzen wir mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 25. Februar 1838 (Amtsbl. pro 1838 S. 263.) für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungsbezirks den Aufgang der niedern Jagd in diesem Jahre ausnahmsweise auf

den 24. dieses Monats

hiermit fest.

Merseburg, den 10. August 1847.

Königlich Preussische Regierung.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. August 1847.

- Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2866. Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Mai 1847, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Mendon durch das Hönnefeld nach Walze zusammengetretene Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Mendon-Walze-Strassenbau-Gesellschaft“ und die Bestimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnberg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft.
- Nr. 2867. Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Juni 1847, betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder.
- Nr. 2868. Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Juni 1847, die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen betreffend.
- Nr. 2869. Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. Juli 1847, betreffend die der Stadt Elrich in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Elrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2870. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen. Vom 5. Juli 1847.

Nr. 435.

Da folgende Staatsfchuldscheine ihren Inhabern angeblich abhänden gekommen sind, nämlich:

- 1) Nr. 36,606. Litt. A. über 1000 Thlr.,
- 2) Nr. 36,607. Litt. A. über 1000 Thlr.,
- 3) Nr. 10,457. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 4) Nr. 10,458. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 5) Nr. 10,459. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 6) Nr. 94,237. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 7) Nr. 94,238. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 8) Nr. 94,240. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 9) Nr. 94,241. Litt. F. über 100 Thlr.,

Nr. 436.

Die Amortisation mehrerer, dem Registrat zu Senftenberg abhänden gekommene Staatsfchuldscheine betr.

10) Nr. 22,065. Litt. G. über 50 Thlr.,

11) Nr. 22,066. Litt. G. über 50 Thlr.,

12) Nr. 25,577. Litt. H. über 25 Thlr.,

sämmtlich aus dem Jahre 1842, welche aus dem Gotteskasten der deutschen Kirche zu Senftenberg im August 1843 angeblich mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendet worden sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Senftenberg alle Diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Geßionarien, Pfand- oder Briefe-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1848, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergericht

auf den 10. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Johow anberaumten Termine zu stellen und ihre Ansprüche zu beschheimigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatsschuldscheine selbst für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becker, Valentin und Goldschmidt zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1847.

Instruktions-Senat des königlichen Kammergerichts.

Nr. 437.

Berichtigung  
des Besitztittels  
betr.

Nach einem Rescript vom 26. Juli d. J. hat der Herr Justiz-Minister Uebden es für zulässig erachtet, daß in den Fällen, in welchen der die Eintragung seines Besitztittels beantragende neueste Besitzer eines Grundstücks den Uebergang des Eigenthums von dem zuletzt eingetragenen Besitzer und andern nicht eingetragenen Zwischenbesitzern auf ihn durch die vorgelegten untadelhaften Urkunden nachzuweisen vermag, dieser Uebergang des Eigenthums nur durch einen historischen Vermerk der Zwischenbesitzer, ihrer Rechtsmittel und der Erwerbungspreise, statt einer förmlichen Eintragung des Besitztittels für jeden Zwischenbesitzer im Hypothekenbuch ersichtlich gemacht wird; es wäre denn, daß von Seiten dieser Zwischenbesitzer selbst die Eintragung des Besitztittels für dieselben besonders beauftragt oder sonst aus besondern Gründen nothwendig würde.

Nur in dem letzteren Falle sind daher auch die vollen Sätze der gerichtlichen Kosten für Berichtigung des Besitztittels für die Zwischenbesitzer in Ansaß zu bringen, wogegen für die bloßen historischen Vermerke rücksichtlich jedes Zwischenbesitzers, in Ermangelung bestimmter Sätze dafür in der Allgemeinen Gebühren-Taxe, nur die Hälfte der im Abschnitt V. der Allgemeinen Gebühren-Taxe für Obergerichte unter Nr. 42. C. Nr. 1. bestimmten einfachen Gebühren für Berichtigung des Besitztittels, mit Weglassung der Mandats-Gebühren und der Procent-Gelber, anzusetzen und einzuziehen ist.

Dies wird sämmtlichen Betheiligten hiernit zur Nachricht bekannt gemacht, die Untergerichte unseres Departements aber werden angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Raumburg, den 9. August 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.



## P e r s o n a l - C h r o n i k .

Die Schul- und Küsterstelle in Nadel, Epchorie Herzberg, Königl. Patronats, Nr. 438. ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Schul- und Küsterstelle in Alterode, Epchorie Ermsleben, Privat-Patronats, Nr. 439. ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Die zweite Lehrerstelle in Reinsdorf, Epchorie Artern, Königl. Patronats, wird Nr. 440. durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zu Michaelis d. J. erledigt.

Mittels Rescripts der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Justiz vom 19. Juli c. ist an die Stelle des nach Potsdam versetzten Land- und Stadtgerichts-Directors v. Gohler, der Land- und Stadtgerichts-Director, Oberlandesgerichtsrath Weimann zu Merseburg zum juristischen Mitgliede der Königl. Revisions-Commission in Jagdtheilungssachen für den Merseburger Regierungsbezirk ernannt worden. Nr. 441.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kleinau und Lohne, Diöces Groß-Apenburg-Bergendorf, ist der bisherige Pfarrer in Neudorf, Wilhelm Daniel Grusius berufen und von der Kirchen-Behörde bestätigt worden. Ueber die dadurch in Neudorf erledigte Pfarrstelle hat das betreffende Kirchen-Patronat bereits verfügt. Nr. 442.

Der Diaconus in Schaafstedt, Johann Gottfried Reinboth, ist am 23. Juli c. gestorben. Patron der dadurch erledigten geistlichen Stelle ist der Rittergutsbesitzer von Funk in Schaafstädt. Nr. 443.

Auf die Jahre 1847 sind

- a) der Amtmann und Gutsbesitzer Klotz zu Deutleben für den Bezirk Neuh, Nr. 444.
- b) der Gutsbesitzer Gotthilf Naumann zu Brachwitz für den Bezirk Brachwitz, zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden.

Die Unterzeichnete sieht sich wiederholt veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß alle zur Aufnahme besonders für den öffentlichen Anzeiger hier eingehende Inserate nicht mit Porto-Verlag belastet seyn dürfen, indem unterlassenden Falls zu gewärtigen ist, daß dergl. unfrankirt eingehende Briefe, uneröffnet zurücksendet werden. Die Frankirung eingehender Inserate betr.

Merseburg, den 9. August 1847.

Die Amtsblatts-Redaction der Königl. Regierung.

Hierzu:

- a) eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Sangerhäuser landrätlichen Kreis und
- b) eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betr., welche jedoch bloß an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist und erst einige Tage später, als dies Amtsblatt selbst, von hier aus versendet werden wird.

232

auf den innengenannten Markspalten befindenden Durchschnitts-Markpreise des Getreides und

Digitized by Google

Wersburg, den 6. August 1847.

**Mr. 446.**

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. August 1847.

- Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2871. Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847. Nr. 447.
- Nr. 2872. Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes. Vom 23. Juli 1847.
- Nr. 2873. Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Juli 1847, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.
- Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung:
- Nr. 2874. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2. April; ratifizirt am 15. Juli 1847.
- Nr. 2875. Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. April 1847, die Bestätigung der Statuten der großen Berliner-Prediger- und Schullehrer-Witwenkasse betreffend.
- Nr. 2876. Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Juli 1847, das Verbot der Fischerrei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten Oktober und November betreffend.
- Nr. 2877. Allerhöchstes Privilegium wegen Emision auf den Inhaber lautenber Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von 4,000,000 Thalern. Vom 23. Juli 1847.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse, von welcher im verflossenen Winter und Frühjahr wie das gesammte Vaterland, so auch die Provinz Sachsen heimgesucht wurde, und der dadurch an einzelnen Orten zeitweise herbeigeführte Nothstand, haben schwere Opfer erfordert. Obwohl der Staat nach Möglichkeit bemühet war, durch umfassende Maassregeln diesem Nothstande abzuhefeln und dem unbemittelten Theile der Bevölkerung Arbeit, und dadurch Nahrung zu verschaffen,

Nr. 448.  
Das Verbot der Straßen- und Handwerkerlei betr.

so reichste doch seine Hülfe allein nicht aus. Die Kommunen haben mit dankbar anzuerkennender Bereitwilligkeit ihre Nothleidenden unterstützt, Hülfsvereine und die Privat-Wohlthätigkeit sind in erfreulicher Weise thätig gewesen. Ich fühle mich gedrungen, den Stadt- und Landgemeinden der Provinz, den Vereinen zur Abhülfe der Noth, und den bemittelten Einwohnern für die Hülfe und Unterstützung, welche sie in dieser schweren Zeit mit eigener Aufopferung dem ärmeren Theile der Bevölkerung gewährt haben, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Alle diese Anstrengungen haben aber nicht ausreichen können, um allen Bedürfnissen die erforderliche Unterstützung zu gewähren, und es hat sich daher ein großer Theil derselben darauf angewiesen gesehen, die Mildbthätigkeit der Wohlhabenderen unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Dadurch hat in sehr vielen Orten, besonders in den kleineren Städten die Bettellei in den Häusern und auf den Straßen in sehr bedeutendem Maße zugenommen, und wenn dies zum Theil auch in dem Umstande seinen Grund haben mochte, daß manche Arbeitsscheue unter dem Vorwande der Noth dem Publikum lästig geworden sind, so konnte doch aus dem oben Angeführten, von Seiten der Behörden gegen die Bettellei in der Zeit der drückenden Theuerung nicht mit der vollen Strenge des Gesetzes eingeschritten werden.

Jetzt aber, wo wir die schwere Zeit der Theuerung überstanden haben, wo es an Arbeit überall nicht fehlt, und eine im Ganzen gesegnete Erndte schon auf die Ermäßigung der Preise der Lebensbedürfnisse günstig eingewirkt hat, erscheint es unerläßlich, die gesetzliche Ordnung in vollem Maße wieder eintreten zu lassen.

Ich veranlasse deshalb die Verwaltungsbehörden der Provinz, der an sehr vielen Orten noch fortbauenden Straßen, so wie persönlichen und schriftlichen Hausbettel mit allem Nachdruck entgegen zu treten, ersuche aber auch gleichzeitig alle Einwohner der Provinz dringend, die Behörden in ihren beschafflichen Anordnungen zu unterstützen, und nicht nur selbst Bettlern keine Almosen zu verabreichen, sondern auch durch Ertheilung von Bescheinigungen nicht ferner, wie bisher so häufig geschehen, die Bettellei zu befördern, im Gegentheil jede Art von Bettellei zur Kenntniß der Aufsichtsbehörden zu bringen. Von Seiten der Behörden wird kräftig dahin gewirkt werden, daß wirklich armen Personen von den zu ihrer Unterstützung Verpflichteten solche in ausreichendem Maße zu Theil werde.

Magdeburg, den 15. August 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 449.

Befehung.

Der Bürgermeister Böbel in Uebigau hat bei Löschung des am 15. Juni d. J. in dem Unterforste Uebigau, der Oberförsterei Liebenwerda ausgebrochenen Waldbrandes, besondere Thätigkeit und Eifer bewiesen, wodurch es gelungen ist, dem Brande ohne erheblichen Schaden Einhalt zu thun.

Höherer Anordnung zu Folge bringen wir diese lobenswerthe Leistung anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 10. August 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.

Die von der Regierungs-Hauptkassa hieselbst ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal c. für den Ankauf von Domänen- und Forstgrundstücken, so wie für die Ablösung von Domänen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßigen Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Ausständigung an die Interessenten übersandt worden.

Die letztern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen. Merseburg, den 17. August 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.

In unserm Depositorio befinden sich folgende Massen:

- 1) 625 Thlr. in Preuß. Staatsschuldscheinen, 125 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. Baarbestand, welche dem angeblich vor mehreren Jahren nach Rußland ausgewanderten Bäckermeister Gustav Moriz Beegen von hier aus dem Nachlasse der Wittwe Kraas erblich zugefallen sind,
- 2) 3 Thaler 7 Sgr. 3 Pf. für die Erben des am 17. Juli 1843 hier verstorbenen Unteroffiziers Ernst Wilhelm Hausenselder.

Wir fordern die Eigenthümer dieser Deposita hierdurch auf, ihre Eigenthums-Ansprüche binnen 4 Wochen bei uns in unserm 3ten Bureau anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Deposita Behufs seinerweiter Aufbewahrung und Verwaltung an die Justiz-Officanten-Wittwenkasse abgeliefert werden müssen.

Wittenberg, den 17. August 1847.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Juli d. Js. ist Behufs erleichteter Benutzung der Arbeitskräfte die Verrentung des Königl. Inquisitorats mit dem Königl. Land- und Stadtgerichte hier anbefohlen worden. In Folge dessen hört daher mit dem 1. September d. Js. das Königl. Inquisitorat zu bestehen auf, und dessen Geschäfte gehen mit diesem Zeitpunkte auf das Königl. Land- und Stadtgericht hieselbst über.

Höherem Auftrage gemäß wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. d. S., den 20. August 1847.

Des Königl. Land- und Stadtgerichts  
erster Director, zweiter Director,  
v. Könen. Schulze.

Dem Instrumentenmacher Barthold Jacobs zu Arter ist unter dem 27. Juli 1847 ein Patent auf eine vereinfachte Construction der Orgel-Pedale in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 450.  
Der Umtausch der Quittungen über die im II. Quartale 1847 eingeablen Kapitalien für veräußerte Domänen- u. Forstgrundstücke, auch Ablösungen betr.

Nr. 451.  
Aufgebot unbekannter Depositions-Interessenten.

Nr. 452.  
Die Vereini- gung des Kö- nigl. In- quisitorats zu Halle mit dem Königl. Land- und Stadtge- richt hieselbst betr.

Nr. 453.  
Patent- Ertheilung.

- Nr. 454. Dem Maschinenbauer F. Fürth zu Köln ist unter dem 6. August 1847 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dynamometer zur Ermittlung der Betriebskraft von Maschinen auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

- Nr. 455. Der vormalige Gerichts-Commissions-Registrator Ritter aus Hohenmölsen ist zum Bürgermeister in Schölen erwählt und, nach erfolgter Befähigung, als solcher eingeführt worden.
- Nr. 456. Der bisherige Candidat der Feldmesskunst Friedrich Julius Schmidt ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.
- Nr. 457. Die Rector- und Organistenstelle in Schkeuditz, Privat-Patronats, ist durch den Amtsaustritt ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 458. Das Rectorat in Bitterfeld, Privat-Patronats, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 459. Der bisherige Pfarradjunct in Trotha, August Carl Gueinzius, ist zum Pfarrsubstituten in Klein-Lübs, Diöces Gommern, mit der Hoffnung auf Amtsnachfolge, von dem königlichen Consistorium zu Magdeburg unterm 2. August ernannt und befähigt worden.
- Nr. 460. Der bisherige Prediger in Groß-Ballerstedt, Franz Carl Theodor Dietrich, ist zum Pfarradjuncten in Schmergau, Diöces Osterburg, mit der Hoffnung auf Nachfolge in diesem Pfarramte, berufen und von Seiten der Kirchenbehörde befähigt worden. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Groß-Ballerstedt ist bereits besetzt.
- Nr. 461. Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an der St. Catharinentirche in Salzwedel ist der bisherige Archidiaconus an der St. Marienkirche ebendasselbst, Johann Andreas Hartleb, berufen und von Seiten des Kirchenregiments befähigt worden. Ueber die Besetzung der dadurch zur Erledigung gekommenen Archidiaconatsstelle an der St. Marienkirche ist bereits Verfügung getroffen.
- Nr. 462. Auf die Jahre 1847 ist der Gastwirth und Zimmermeister Karl Wolbemar Stockmann zu Osterfeld für die Stadt Osterfeld zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.
- Nr. 463. Der Schiffsbaumeister Friedrich Wilhelm Rulfsch zu Rothenburg ist auf den Zeitraum vom Anfang August 1847 bis dahin 1850 zum Schiedsmann für den Bezirk Rothenburg gewählt und verpflichtet worden.
- Nr. 464. Der Erblehnschulze Johann Carl Gebhardt zu Martinrietz ist auf die Jahre 1847 zum Schiedsmann für den zweiten Landbezirk des Sangerhäuser Kreises wieder gewählt und verpflichtet worden.

# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.  
32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. September 1847.

- Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2878. Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 9. Juli 1847, betreffend die Ver-  
mehrung des Stammkapitals der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesell-  
schaft um 372,200 Rthlr., nebst dem dazu gehörigen Statutnachtrage.
- Zu Nr. 2878 a. Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 23. September 1837 für  
das Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.
- Zu Nr. 2878 b. Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 22. September 1840 für  
den Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesell-  
schaft wegen Verausgabung von 6000 Stück Prioritätsaktien.
- Zu Nr. 2878 c. Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 28. April 1842 des fernern  
Nachtrags zum Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft  
wegen Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Rthlr. und Veraus-  
gabung neuer Prioritätsaktien.
- Zu Nr. 2878 d. Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 19. August 1844 des drit-  
ten Nachtrags zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-  
gesellschaft.
- Zu Nr. 2878 e. Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 8. Januar 1847 des vier-  
ten Nachtrags zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesell-  
schaft.
- Nr. 2879. Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. Juli 1847 über die Anwendung  
der bestehenden Sportelltaxen auf die neueren Prozeßverordnungen.

Nach Allerhöchster Bestimmung ist die Jurisdiction über das Dorf Mählbeck, Nr. 466:  
Witterfelder Kreises, von der Gerichts-Commission zu Gräfenhainichen getrennt und Jurisdiccions-  
dagegen dem Land- und Stadtgericht zu Delitzsch unter Ueberweisung an dessen Ge-  
richts-Commission zu Witterfeld beigelegt worden.

Naumburg, den 24. August 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

Zur Ausführung der Verordnung vom 23. Juli 1847 (Ges. Samml. S. 263.) Nr. 467.  
betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle bei den Juden-Gemeinden, deren die Geburten,  
bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, wird hiermit bekannt Heirathen und

Sterbefälle bei gemacht, daß diese Beglaubigung dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Schmidt, den Juden-Ge- Gottthardisstraße Nr. 141. wohnhaft, als ernanntem Commissarius übertragen und meinden betr. von demselben die hierauf sich beziehenden Anzeigen im Gerichtslocale täglich in den Stunden von 11 bis 1 Uhr Vormittags werden entgegen genommen werden. Die im Geschäftsbezirke der Gerichts-Commissionen zu Lüben, Lauchstädt und Schkeuditz wohnhaften Juden können die §. 10. 11. 13. und 15. vorgeschriebenen Anzeigen auch der Gerichts-Commission Behufs Einsendung an das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht zu Protokoll geben.

Merseburg, den 20. August 1847.

### Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 468. Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens Die Beiträge pro I. Semester 1847 bekannt gemacht:

zur Land-  
Feuer- u. Socie-  
tät des Her-  
zogthums  
Sachsen pro  
ersten Semester  
c. betr.

#### I. Stand der Versicherung im I. Semester 1847.

| Klasse. | Versiche-<br>rungs-<br>Summe im<br>II Semester<br>1846. | Durch Nachträge<br>entstand |         | Versiche-<br>rungs-<br>Summe im<br>I. Semester<br>1847. | Reducirte<br>Beitrags-<br>Summe<br>pro I.<br>Semester<br>1847. | Bemerkungen.                                                                                                                                                                            |
|---------|---------------------------------------------------------|-----------------------------|---------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         |                                                         | Zugang.                     | Abgang. |                                                         |                                                                |                                                                                                                                                                                         |
|         |                                                         | Zhlr.                       | Zhlr.   | Zhlr.                                                   | Zhlr.                                                          |                                                                                                                                                                                         |
| I.      | 1,760,700                                               | 63,380                      | —       | 1,824,080                                               | 912,040                                                        | Unter der redu-<br>cirten Beitrags-<br>summe der IVten<br>Klasse sind 9810<br>Zhlr. für solche<br>Gebäude begrif-<br>fen, welche das<br>Doppelte dieser<br>Klasse beizutragen<br>haben. |
| II.     | 7,918,065                                               | 176,700                     | —       | 8,094,765                                               | 5,396,510                                                      |                                                                                                                                                                                         |
| III.    | 17,419,812                                              | 342,228                     | —       | 17,762,040                                              | 14,801,700                                                     |                                                                                                                                                                                         |
| IV.     | 10,990,220                                              | 43,080                      | —       | 11,033,300                                              | 11,043,110                                                     |                                                                                                                                                                                         |
| Summa   | 38,088,797                                              | 625,388                     | —       | 38,714,185                                              | 32,153,360                                                     |                                                                                                                                                                                         |

Also: 32,153,360 Zhlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:

875,530 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin

31,277,830 Zhlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1847.

(In dieser Zusammenstellung ist der notwendige Abgang von 109,027 Zhlr. Versicherungssumme mit berücksichtigt, welcher durch den Austritt der Stadt Thamsbrück wegen Verleihung der Städteordnung herbeigeführt wurde.)

#### II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni c. sind 37 Brände zur Liqui-  
dation gekommen, wovon:



- 1 durch Blitz,
- 2 durch vorsätzliche Brandstiftung,
- 14 durch muthmaßliche Brandstiftung,
- 1 durch fehlerhafte Bauart,
- 1 muthmaßlich durch vorschriftswidrige Essen,
- 3 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
- 15 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben (zwei der vorgedachten Brände sind durch Streichzündhölzchen und einer durch den Schuß aus einer Flinte entstanden.)

| veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:    | total | partiell |
|-------------------------------------------------|-------|----------|
| a) Wohnhäuser . . . . .                         | 58    | 65       |
| b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude . . . . . | 147   | 53       |
| c) Scheunen . . . . .                           | 97    | 14       |
| d) Backhäuser . . . . .                         | 2     | 2        |
| e) Schneidemühlen . . . . .                     | 1     | —        |
| f) Kirchen . . . . .                            | —     | 2        |

Summa 441 beschädigte Gebäude, welche 152 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 87,292 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder im Laufe des I. Semesters d. J. angewiesen erhalten, wie folgt:

| Name<br>der<br>Kreise. | I. Klasse. |      |     | II. Klasse. |      |     | III. Klasse. |      |     | IV. Klasse. |      |     | Summa<br>der erhaltenen Brand-<br>vergütungsgelder. |      |     |
|------------------------|------------|------|-----|-------------|------|-----|--------------|------|-----|-------------|------|-----|-----------------------------------------------------|------|-----|
|                        | Thlr.      | sgr. | pf. | Thlr.       | sgr. | pf. | Thlr.        | sgr. | pf. | Thlr.       | sgr. | pf. | Thlr.                                               | sgr. | pf. |
| Bitterfeld . . . . .   | —          | —    | —   | —           | —    | —   | 1,490        | 1    | 2   | 170         | —    | —   | 1,660                                               | 1    | 2   |
| Delitzsch . . . . .    | —          | —    | —   | 248         | 23   | 5   | 1,159        | 12   | —   | 3,366       | 20   | —   | 4,774                                               | 25   | 5   |
| Geartsdberga . . . . . | —          | —    | —   | 6,743       | 22   | 6   | 699          | 27   | 11  | 1,196       | —    | —   | 8,639                                               | 20   | 5   |
| Rangenssalza . . . . . | —          | —    | —   | —           | —    | —   | —            | —    | —   | 5,799       | 25   | —   | 5,799                                               | 25   | —   |
| Piebowwerda . . . . .  | —          | —    | —   | 1,070       | 3    | —   | 2,040        | 26   | 5   | 40,182      | 21   | —   | 43,293                                              | 20   | 5   |
| Mersburg . . . . .     | —          | —    | —   | —           | —    | —   | 27           | —    | —   | 27          | —    | —   | 27                                                  | —    | —   |
| Raumburg . . . . .     | —          | —    | —   | —           | —    | —   | 496          | 24   | —   | 1,910       | —    | —   | 2,406                                               | 24   | —   |
| Querfurt . . . . .     | —          | —    | —   | —           | —    | —   | —            | —    | —   | 80          | —    | —   | 80                                                  | —    | —   |
| Sangerhausen . . . . . | —          | —    | —   | —           | —    | —   | —            | —    | —   | 2,395       | 20   | —   | 2,395                                               | 20   | —   |
| Schleusingen . . . . . | —          | —    | —   | —           | —    | —   | 12           | —    | —   | 296         | —    | —   | 308                                                 | —    | —   |
| Torgau . . . . .       | 1,923      | 18   | —   | —           | —    | —   | 9,835        | —    | —   | 518         | 22   | 6   | 12,282                                              | 10   | 6   |
| Weissenfels . . . . .  | —          | —    | —   | —           | —    | —   | 48           | —    | —   | 10          | —    | —   | 58                                                  | —    | —   |
| Wittenberg . . . . .   | —          | —    | —   | —           | —    | —   | 728          | 1    | 2   | 4,794       | —    | —   | 5,522                                               | 1    | 2   |
| Zeitz . . . . .        | —          | —    | —   | —           | —    | —   | —            | —    | —   | 45          | —    | —   | 45                                                  | —    | —   |

Summa . | 1,923|18|— | 8,062|18|11 | 16,537 | 2 | 8 | 60,764|18 | 6 | 87,292|28 | 1

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

### III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni er. und Beiträge.

|        |       |    |      |    |     |                                                   |
|--------|-------|----|------|----|-----|---------------------------------------------------|
| 87,292 | Thlr. | 28 | Sgr. | 1  | Pf. | angewiesene Brandvergütungsgelder,                |
| 1,805  | "     | —  | "    | —  | "   | Gehalt der Beamten des General-Directoriums nebst |
|        |       |    |      |    |     | Hülfsarbeitern und der Kasse,                     |
| 242    | "     | 25 | "    | —  | "   | Büreaufwand,                                      |
| 1,407  | "     | 25 | "    | —  | "   | Gehalt an sämtliche Kreis-Directoren,             |
| 1,527  | "     | 12 | "    | 1  | "   | Kosten bei Taxationen,                            |
| 916    | "     | 27 | "    | 3  | "   | Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen und Prämien,       |
| 868    | "     | 24 | "    | 10 | "   | Lantieme-Anschlag,                                |
| 1,878  | "     | 20 | "    | —  | "   | zum Ankauf von Staatsschuldsscheinen, reglement-  |
|        |       |    |      |    |     | mäßige Erhöhung des eisernen Fonds (Rest-Aus-     |
|        |       |    |      |    |     | gabe vom vorigen Semester),                       |
| 7      | "     | 24 | "    | 10 | "   | Insgemein,                                        |
| 3,774  | "     | 19 | "    | 6  | "   | zu bekannten, aber im I. Semester nicht angewie-  |
|        |       |    |      |    |     | senen Brandvergütungen,                           |
| 209    | "     | 23 | "    | 9  | "   | zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum    |
|        |       |    |      |    |     | Reservefonds.                                     |

99,932 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. Summa.

Um diesen Aufwand zu bekreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen, ein Beitrag von 8 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, v. i.

|                      |    |                              |                     |
|----------------------|----|------------------------------|---------------------|
| in der ersten Klasse | 10 | Silberpfennige von 20 Thlrn. | Versicherungssumme, |
| " " zweiten          | 10 | "                            | 15 " "              |
| " " dritten          | 10 | "                            | 12 " "              |
| " " vierten          | 10 | "                            | 10 " "              |

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bebra, den 3. August 1847.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.  
v. Helldorff.

### Personal-Chronik.

Nr. 469. Die Schul- und Küsterstelle zu Trebitz, Exhorie Remberg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 470. Die Pfarrstelle in Büchel, Diöces Heldrungen, wird durch die Emeritirung ihres zeitigen Inhabers, des Pfarrers Störmer, erledigt; sie ist Königl. Patronats.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. September 1847.

- Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2880. Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. Juli 1847, betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Leckenburg. Nr. 471.
- Nr. 2881. Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. Juli 1847, betreffend die den Ständen des Saatziger und Pyritzer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernshelm, so wie einer Chaussee von Hohentrug über Schützenau nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Gränze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2882. Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Deßauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdsprevel in den Gränzwaldungen. Vom 26. August 1847.

Nach der von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden und den Deputierten der Kurmark unterm 23. August d. J. durch die Berliner Blätter erlassenen Bekanntmachung soll die Ausreichung der Zinscoupons Serie III. Nr. 1. bis 8. zu den Kurmärkischen Schulderschreibungen für die Zeit vom 1. November d. J. ab bis zum 31. October 1851 an die außerhalb Berlins wohnenden Inhaber von vergleichenen Schulderschreibungen durch Vermittelung der Regierungshauptkassen (ohne Mitwirkung der Specialkassen) ganz in derselben Art, wie die Ausreichung der Coupons zu Staatsschuldscheinen, vom 1. November d. J. ab stattfinden.

Nr. 472.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie III. Nr. 1. bis 8. zu den Kurmärkischen Schulderschreibungen betr.

Den dadurch veranlaßten Versendungen von Kurmärkischen Schulderschreibungen zwischen den Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privat-Personen ist von dem Königlichen General-Postamte im Inlande die Portofreiheit bewilligt worden.

Die Besitzer von Kurmärkischen Schulderschreibungen werden demgemäß hierdurch aufgefordert, diese Effecten, jedoch ohne Coupons, nebst einer mit ihrer deutschen Namensunterschrift und Angabe des Standes und Wohnorts versehenen, und doppelt anzufertigenden Nachweisung, in welcher die Schulderschreibungen nach Lit-

tern und Nummern aufzuführen und mit dem Kapitalbetrage aufzusummiren sind, an die hiesige Regierungshauptkasse unter der Rubrik:

„Kursmährische Schulverschreibungen zur Beifügung der neuen Coupons“ in der zweiten Hälfte des Monats October d. Js. zu übersenden; worauf ihnen ein Exemplar der Nachweisung mit der Quittung genannter Hauptkasse zurückgegeben werden wird.

Nach Ablauf von 6 Wochen von der Einsendung an gerechnet, hat jeder Befugte sich zum Rückempfang der Schulverschreibungen, unter Zurückstellung des Duplicat-Verzeichnisses und der mit seiner Rückempfangsbescheinigung zu verkehrenden Quittung der Regierungshauptkasse, bei letzterer entweder schriftlich oder persönlich zu melden.

Merseburg, den 4. September 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 473.

Die getrennt  
haltenden  
Lutheraner  
betr.

Auf Grund der, von den königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten des Innern und der Justiz ergangenen Festsetzungen über die Ausführung der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner wird hierdurch für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bekannt gemacht:

- 1) Es bestehen in dem letztern die kirchlichen Zweigverbände der sich getrennt haltenden Lutheraner zu Einsleben im Mansfelder Gebirgs-, zu Schloß-Heildungen im Eckartsbergaeer Kreise, zu Naumburg und Sangerhausen in den Kreisen gleichen Namens, welche sämmtlich zu der mit den Rechten einer moralischen Person versehenen kirchlichen Gemeinde in Erfurt gewiesen und dem zufolge zu dem seelsorgerlichen Bezirk des dort fungirenden Geistlichen gehörig sind.

Desgleichen gehören zu diesem seelsorgerlichen Bezirke des in Erfurt fungirenden Geistlichen die zerstreut wohnenden getrennten Lutheraner in Merseburg und Halle.

- 2) Die zu den genannten kirchlichen Zweigverbänden gehörenden, sowie die einzelnen getrennten Lutheraner in Merseburg und Halle genießen die in Nr. 10. der General-Concession zugesicherte Befreiung von Parochialabgaben und Leistungen.
- 3) Als Geistliche der getrennten Lutheraner haben seit dem Jahre 1830 in dem diesseitigen Regierungsbezirk resp. für denselben in Function gestanden:

Heinrich Ernst Ferdinand Guericke in und um Halle,

Johann Andreas August Grabau in Erfurt.

Gegenwärtig fungirt als Geistlicher in dem vorgenannten Erfurter seelsorgerlichen Bezirke, mithin mit für den diesseitigen Regierungsbezirk

Johann Georg Wermelkirch zu Erfurt.

Bei sämmtlichen vorstehend benannten Geistlichen sind die in Nr. 4. der General-Concession erforderlichen Bedingungen nachgewiesen. Die von ihnen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben daher vom Tage

der vorgenommenen Handlung ab Gültigkeit, und die von ihnen geührten Geburts-, Heiraths- und Sterberegister nebst den daraus erteilten Auszügen öffentlichen Glauben, Merseburg, den 7. September 1847.

**Königlich Preussische Regierung.**

In Folge der mit dem 1. April d. Js. in Kraft getretenen sechsten Ausgabe Nr. 474. der Landes-Pharmakopöe ist Seitens des Medicinalrathes der Armee auch eine neue Ausgabe der Militair-Pharmakopöe veranfalet worden. Das Ertheilen einer neuen Ausgabe der Militair-Pharmakopöe betr.

Höherer Anordnung gemäß machen wir unter Verweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 27. Juni 1829 (Amtsblatt de 1829. Stück 26.) und vom 13. September 1841 (Amtsblatt de 1841. Stück 37.) sämmtlichen Civilärzten und Wundärzten hiermit zur Pflicht, in Fällen, wo sie für Militairpersonen auf königliche Kosten Arzneien verordnen, sich dabei lediglich nach dieser neuen Ausgabe der Militair-Pharmakopöe zu richten.

Civilärzte und Apotheker können die gegenwärtige neue Militair-Pharmakopöe sowohl im Bureau des Medicinalrathes der Armee, als auch in den Provinzen bei den Generalärzten der Armee-Corps käuflich erhalten.

Merseburg, den 31. August 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Da folgende Staatschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhänden gekommen Nr. 475. sind, nämlich:

- 1) Nr. 36,606. Litt. A. über 1000 Thlr.,
- 2) Nr. 36,607. Litt. A. über 1000 Thlr.,
- 3) Nr. 10,457. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 4) Nr. 10,458. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 5) Nr. 10,459. Litt. E. über 200 Thlr.,
- 6) Nr. 94,237. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 7) Nr. 94,238. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 8) Nr. 94,240. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 9) Nr. 94,241. Litt. F. über 100 Thlr.,
- 10) Nr. 22,065. Litt. G. über 50 Thlr.,
- 11) Nr. 22,066. Litt. G. über 50 Thlr.,
- 12) Nr. 25,577. Litt. H. über 25 Thlr.,

Die Amortisation mehrerer, dem Magistrat zu Senftenberg abhänden gekommene Staatschuldscheine betr.

sämmtlich aus dem Jahre 1842, welche aus dem Gotteskasten der deutschen Kirche zu Senftenberg im August 1843 angeblich mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendet worden sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Senftenberg alle Diejenigen, welche an diese Staatschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Brief-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1848, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergericht

auf den 10. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Johow anberaumten Termine zu stellen

und ihre Ansprüche zu beschleunigen, woorigenfalls sie damit präcladirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillstchweigen auferlegt und die Staatschuldscheine selbst für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becker, Valentin und Goldschmidt zu Mandatarlen in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1847.

Instruclions-Senat des Königlischen Kammergerichts.

Nr. 476.

Erwerbung von Braunkohlen-Grubenfeldern und der Unternehmung darauf bezüglicher bergmännischer Arbeiten um Halle betr.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

„Um die in der Nähe der Stadt Halle a. d. S. befindlichen Brunnen- und Wasserleitungen vor Beschädigungen und die zur Erweiterung der Stadt projectirten Bauten vor Störungen zu schützen, will Ich hierdurch, nach Ihrem Antrage vom 24. v. Mts., hinsichtlich der Erwerbung von Braunkohlen-Grubenfeldern und der Unternehmung darauf bezüglicher bergmännischer Arbeiten die nachstie Umgegend von Halle innerhalb einer Linie für geschlossen erklären, welche von der Steinmühle unterhalb der Stadt beginnend, zunächst dem Kommunikationswege bis zur Magdeburger Chaussee, sodann dem westlichen Arme dieser Chaussee bis zum östlichen Arme derselben, hierauf dem östlichen Arme der gedachten Chaussee bis zur faulen Wiese, demnächst dem durch die faule Wiese führenden Kommunikations- und Tristwege bis zum Halle-Möylischer Kommunikationswege folgt, von da diesen Kommunikationsweg entlang bis zur Berliner Chaussee, die Berliner Chaussee entlang bis zur Magdeburg-Leipziger Eisenbahn und hierauf die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn entlang bis zu deren Bahnhofe, bet Halle führt, von da ab die Merseburger Chaussee bis zum Kommunikationswege zwischen Ganena und Bölberg, ferner diesen Kommunikationsweg bis zum westlichen Kommunikationswege zwischen Halle und Briesen, sodann diesen letzten Kommunikationsweg bis zu dem von Bölberg nach der Merseburger Chaussee führenden Tristwege und hierauf diesen Tristwege bis zum Dorfe Bölberg verfolgt, demnächst in gerader Richtung nördlich neben Bölberg bis zur Saale führt, und von hier aus dem Laufe der Saale abwärts bis zu dem Anfangspunkte bei der Steinmühle folgt. Der von den vorstehend angegebenen Grenzen eingeschlossene Bezirk soll auf Weiteres nur mittelst Stollen- oder Kösthenbetrieb durchfahren werden dürfen. Indem Ich Ihnen überlasse, hiernach die nöthigen Anordnungen zu treffen, ermächtige Ich Sie, Meinen gegenwärtigen Befehl auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

„Sans-jouci, den 9. August 1847.“

(gez.) Friedrich Wilhelm.

„An den Staats- und Finanz-Minister von Düsselberg.“

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. September 1847.

Königliches Preussisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Die Tabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 22. Februar d. J., Nr. 477. Amtsbl. Stück 10. Nr. 145., verzeichneten walgenden Grundstücke in der Mark Grö- Hypotheken-  
nigt ist in das Hypothekenbuch übertragen worden. Der Erwerb neuerer Hypothe-  
kenrechte in Betreff dieser Grundstücke wird daher lediglich nach dem Allg. L. R.,  
der Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Donnitsch, den 27. Mai 1847.

Königlich Preussische Gerichts-Commission.

Die Tabellen über die in unsern Bekanntmachungen vom 23. November v. J. Nr. 478.  
und resp. 21. Januar d. J. — Beilage zum 7. Stück des Regierungs-Amtsblattes Hypotheken-  
de 1847 — genannten Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übertragen und es  
wird nun hinsichtlich dieser Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich  
nach dem Allgem. Land-Rechte, der Allgem. Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-  
Ordnung beurtheilt werden.

Die alle 3 Rubriken enthaltende Tabelle über das auf einem erkauften Grund-  
stück zu Purgien neu erbaute Wohnhaus des Schneidermeisters Johann Gottlob  
Schmigel-baselfst liegt vom 18. September bis 18. November d. J. in unserer  
Registratur zur Einsicht bereit, was hierdurch unter der Verwarnung bekannt gemacht  
wird, daß nach Ablauf dieser Frist keine Einwendungen dagegen mehr angebracht  
werden können.

Annaburg, den 11. Juni 1847.

Königlich Preussische Gerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über die 3 Morgen haltende Wiese des Christian Schröp- Nr. 479.  
fer zu Brösa in Röscher Flur, am Löbnitzer Heger, liegt vom 18. September bis Hypotheken-  
18. November 1847 in unserer hiesigen Registratur zur Erinnerung vor. Spätere  
Erinnerungen sind unzulässig.

Wölkau, den 10. Juli 1847.

Das Patrimonial-Gericht zu Röscher.

Die alle 3 Rubriken des Hypothekenbuchs umfassende Hypothekentabelle über die Nr. 480.  
Kesselmesserei-Gerechtigkeit in den, zu den Rittergütern Ostau und Goheln gehörigen Hypotheken-  
Dörfern ist fertig und kann in dem Zeitraume vom 18. September bis zum 18.  
November d. J. in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist  
sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Ostau, den 29. Juli 1847.

Adelich Weltheimisches Patrimonial-Gericht.

Den Kandidaten der Philosophie Friedrich Wegener und Adolph Martin zu Nr. 481.  
Halle a. d. S. ist unter dem 19. August 1847 ein Patent auf ein Verfahren, Patente-  
Chlorblei zu gut zu machen und Aep.-Natron in kohlen-saures Natron umzuwan-  
deln, so weit Beides als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf sechs Jahre,  
Ertheilung.

von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 482. Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 20. August 1847 ein Einführungs-Patent auf eine mechanische Verbindung, um hängende Thore, Thüren, Fenster, Fensterladen und andere dergleichen Gegenstände zu öffnen und zu schließen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 483. Dem G. Vohl zu Köln ist unter dem 26. August 1847 ein Patent auf eine Construction von Patronen zum Felsensprengen, welche in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 484. Das dem E. Semper in Guben unterm 15. October 1846 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Auflegen von Wolle für Wölfe und Streichmaschinen ist aufgehoben worden.

Nr. 485. Dem J. Nering-Bögel zu Jßelburg ist unter dem 31. August 1847 ein Einführungs-Patent auf eine doppelt wirkende Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Zernanden in der Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

Nr. 486. Die durch den Tod des Dr. Mehlig in Hettstädt erledigte Stelle eines Physikus für den Mansfelder Gebirgskreis ist laut Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 9. August cr. dem practischen Arzt Dr. Thalwitzer in Mansfeld verliehen und diesem Mansfeld als Wohnsitz angewiesen worden.

Nr. 487. Die Schul- und Küsterstelle zu Bösigk mit Köpau, Cyhorie Brehna, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal von der königlichen Regierung auf Grund eines Reverses besetzt.

Nr. 488. Die Schulstelle in Werlitzsch, Cyhorie Gollme, königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 489. Der Pastor Fink in Göhre, Diöces Tangermünde, ist gestorben; die dadurch erledigte Pfarrstelle ist in der mater königlichen Patronats.

Nr. 490. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Laurentii in Neumarkt vor Halle, Stadt-Diöces Halle, ist dem bisherigen Prediger in Dorf Altleben, Friedrich



Ahlfeld verliehen worden. Patron der dadurch in Altleben erledigten Pfarrstelle ist Sr. Durchlaucht, der regierende Herzog von Dessau.

Die evangelische Pfarrstelle in Eilenriedt, Diöces Amberbeck, wird durch die Nr. 491. Emeritirung des Pastors Nettmann erledigt; sie ist königlichen Patronats.

Mittels Allerhöchst vollzogener Patente vom 7. August c. ist der Character als Nr. 492. Land- und Stadtgerichtsrath den Land- und Stadtgerichts-Ässessoren Thiele in Altleben und von Stieglitz in Querfurt, der als Justizrath den Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarien und Notarien Schulze und Wachs-muth, dem Justiz-Commissarius und Notar Gilling, sämmtlich hieselbst, den Justitiaren Krause in Oßrau und Vering in Rantz, und der als Kanzleirath dem hiesigen Oberlandesgerichts-Secretair Holze verliehen;

die Justiz-Commissarien Welpe zu Delitzsch und Justizrath Constantin zu Zeitz sind den 7. August c. zugleich zu Notarien in unserem Departement ernannt; der Justiz-Commissarius Warneher zu Belgern ist den 9. August c. in seiner bisherigen Dienst Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda mit Anweisung des Wohnsitzes in Liebenwerda und Beilegung der Praxis bei sämmtlichen Untergerichten des Liebenwerdaer Kreises versetzt;

dem Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte und Notar Johann Hieronymus de Wedig ist den 23. August c. die erbetene Entlassung aus dem königlichen Justizdienste ertheilt;

dem Land- und Stadtgerichtsrath Herzog zu Schkeuditz ist den 27. Juli c. die Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Altscherbitz und Schkeuditz,

dem Oberlandesgerichts-Ässessor und Gerichts-Commissarius Lampugnani zu Gessell ist den 25. August c. zugleich die Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Blankenberg und zu Sparnberg mit Blindendorf übertragen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Alfred Bernhard Wilhelm Numme ist den 23. August c. zum königl. Kammergericht in Berlin entlassen;

dem Land- und Stadtgerichts-Ässessor Ehrhardt zu Lützen ist den 30. Juli c. eine Ässessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Weissenfels mit den Functionen des Gerichts-Commissars in Hohenmölsen verliehen;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Rudolph Ferdinand Geizer und Wilhelm Wenzel sind den 21. und resp. 24. Juli c. zu Oberlandesgerichts-Ässessoren hieselbst,

die hiesigen Auscultatoren Hermann Theodor Lerche und Friedrich August Apponius sind den 23. Juli resp. den 17. August c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien hieselbst ernannt, und

der Rechts Candidat Gustav Ludwig Werner ist den 12. August c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator hieselbst angenommen.

Die Justiz-  
Personal-Ver-  
änderungen im  
Departement  
des Oberlan-  
desgerichts zu  
Rauiburg  
best.

im Monat August 1847

auf den innengenannten Marktplätzen befindlichen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Marktfourage.

| Ornamen<br>der<br>Marktplätze | Getreide- und Hülsenfrüchte<br>der Königl. Städte |        |        |       |        |         |         |                    |            |               | Sars-<br>töfeln<br>Bran-<br>wein | Braudfütter      |                | Zug-<br>Gut |      |      |      |
|-------------------------------|---------------------------------------------------|--------|--------|-------|--------|---------|---------|--------------------|------------|---------------|----------------------------------|------------------|----------------|-------------|------|------|------|
|                               | Weizen                                            | Hoggen | Gerste | Hafer | Stirke | Gersten | Rindsen | ber St.<br>Öfelfel | zum<br>Bau | neu<br>Centn. |                                  | Gerst<br>Öfelfel | baa<br>Öfelfel |             |      |      |      |
|                               |                                                   |        |        |       |        |         |         |                    |            |               |                                  |                  |                |             |      |      |      |
| 1 Mergelburg                  | 2 29                                              | 7 2    | 7 5    | 1 14  | —      | 1 2     | 7 —     | —                  | 22 6       | 6 —           | 1 10                             | 5 15             | —              |             |      |      |      |
| 2 Solle                       | 3 4                                               | 1 2    | 9 1    | 1 18  | 1 1    | 6 11    | —       | —                  | 25 —       | 8 —           | 1 10                             | 8 —              | —              |             |      |      |      |
| 3 Raumburg                    | 2 27                                              | 11 2   | 3 7    | 1 15  | 3 1    | 3 6     | 5 18    | 9 3                | —          | 3 15          | —                                | 22 6             | 7 —            |             |      |      |      |
| 4 Tergau                      | 2 23                                              | 4 2    | 11 4   | 1 20  | 4 1    | 2 11    | 6 10    | —                  | 3 —        | —             | 1 —                              | 5 —              | 1 15           | 6 —         |      |      |      |
| 5 Mittenberg                  | 2 27                                              | 5 2    | 6 4    | 1 22  | —      | 1 4     | —       | 7 —                | 4 20       | 5 10          | —                                | 24 —             | 6 —            | 1 15        | 7 —  |      |      |
| 6 Göltschen                   | 3 1                                               | —      | 2 2    | 11 1  | 1 1    | 2 2     | —       | —                  | —          | —             | 29 10                            | 7 —              | 1 7            | 2 6         | 20 4 | 4 —  |      |
| 7 Zeitz                       | 3 7                                               | 5 2    | 13 11  | 1 20  | 8 1    | 6 —     | —       | —                  | —          | —             | 1 —                              | 4 6              | 11 1           | 19 5        | 5 —  | 11 1 | 10 — |
| 8 Querfurt                    | 3 17                                              | 6 2    | 17 6   | 2 3   | —      | 1 7     | —       | —                  | —          | —             | 6 8                              | 1 13             | 9 6            | 25 —        | —    | —    | —    |
| 9 Mitterfeld                  | 3 3                                               | 8 2    | 9 7    | 1 19  | 6 1    | 2 1     | —       | —                  | —          | —             | 24 —                             | 4 —              | 1 —            | 5 —         | —    | —    | —    |

Mergelburg, den 4. September 1847.

R ö n i g l i c h P r e u ß i s c h e R e g i e r u n g .

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. October 1847.

Das 34. Stück der Ges.-Sammlung enthält unter

Nr. 494.

Nr. 2883. Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeintheiltheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen. Vom 26. Juli 1847.

Nr. 2884. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lauten-der Anklamer Kreisobligationen zum Betrage von 73,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847.

Nr. 2885. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lauten-der Ufermünder Kreisobligationen zum Betrage von 27,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847.

Nr. 2886. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lauten-der Templiner Kreisobligationen im Betrage von 104,000 Rthlrn. Vom 2. August 1847.

Nr. 2887. Allerhöchste Kabinettsorder vom 19. August 1847, betreffend die Dekla-ration des §. 3. Theil II. des Militärstrafgesetzbuches.

Das 35. Stück der Ges.-Sammlung:

Nr. 2888. Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwa-aren in der Provinz Westphalen und der Rheinproving. Vom 18. Au-gust 1847.

Das im 21. Stücke des Amtsblattes Seite 137—150 abgedruckte Bahn-Po-lizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn enthält im §. 25. einen Fehler. In dem Abdrucke heißt es nämlich sub a.:

Nr. 495.

„Wer den in den §§. 9. bis 20. enthaltenen Verböten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 50 Thalern, bezüglich 6 Wo-chen Gefängniß.“

Berichtigung des §. 20. des Thüringischen Bahn-Polizei-Reglements.

während die richtige Fassung dahin lautet:

„Wer den in den §§. 9. bis 20. enthaltenen Verböten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thalern, bezüglich sechs Wochen Gefängniß.“

Magdeburg, den 15. September 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 496.

Die freispoli-  
zeiliche Erlaub-  
niß zum Be-  
trieb der Ge-  
treidensäcker-  
beir.

Die allgemeine Vorschrift der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 6. August 1840, daß zum umherziehenden Gewerbebetriebe von Commissionären und Mäklern keine Gewerbscheine erteilt werden sollen, ist zwar zu Gunsten unseres Verwaltungsbezirks durch Rescript derselben Herren Minister vom 5. December 1840 dahin modificirt worden, daß gehörig qualifizierte Personen zum umherziehenden Betriebe des Mäklergewerbes mit Getreide, Hülsenfrüchten und Delförnern **ausnahmsweise** Gewerbscheine erteilt werden dürfen.

Hieraus folgt jedoch **nicht**, daß in Gemäßheit des §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824, und unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. August 1830 (Seite 296.) Commissionären oder Mäklern zum umherziehenden Betriebe des Mäklergewerbes mit Getreide, Hülsenfrüchten und Delförnern im zweieitigen Umkreise ihres Wohnortes eine freispolizeiliche Erlaubniß gewerbscheinfrei erteilt werden dürfe, vielmehr dürfen freispolizeiliche Erlaubnißscheine nur denjenigen ausgestellt werden, welche dergleichen Früchte wirklich aufkaufen, während alle diejenigen davon ausgeschlossen sind, welche aus der Vermittelung von Getreide u. d. d. Kaufen ein Gewerbe machen.

Wir bringen dieses, unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. März 1839 (Amtsblatt S. 92.) zur Kenntniß der theilhaftigen Behörden und des Publikums.

Merseburg, den 21. September 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 497.

Das Verbot  
des Schießens  
mit Feuer-  
gewehr betr.

Unter Verweisung auf unsere früheren diesfälligen Amtsblatts-Bekanntmachungen, insbesondere auf die Bekanntmachungen vom 29. März 1845 und vom 18. September 1846 (Amtsblatt de 1845 S. 94. und de 1846 S. 205.) wird das Verbot des Schießens mit Feuergewehren, so wie des Abrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten hierdurch von Neuem mit dem wiederholten Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch das Schießen in den Straßen und aus den Häusern an festlichen Tagen und namentlich zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs als eine erlaubte Freudenbezeugung nicht anzusehen ist.

Merseburg, den 20. September 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 498.

Verloren ge-  
gangener  
Staatschuldb-  
schein.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetzsammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Pastor substit. Schmidt zu Saaleck bei Kösen der Staatschuldschein vom Jahre 1842

Nr. 72,506. Litt. F. über 100 Rthlr.

angeblich abhänden gekommen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitze des oben bezeichneten Documentes befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der

Staatspapiere oder dem x. Schmidt anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Autorisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. September 1847.

**Königliche Controlle der Staats-Papiere.**

Den sämtlichen Untergerichten des Departements wird auf Anweisung des Nr. 499. Herrn Justiz-Ministers, zur Nachsicht in vorkommenden Fällen eröffnet, daß **Se. Majestät der König** zu bestimmen geruht haben, daß in Bezug auf die von einander abweichenden Kompetenz-Bestimmungen des Artikel 420. der Rheinischen Civil-Prozess-Ordnung und des §. 150. Titel 2. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung einzuweisen nach Maßgabe des Rescripts vom 28. September 1819 — von Kampf Jahrbücher Band 14. Seite 195. — verfahren werde.

Demnach ist die Jurisdiction der Rheinischen Handelsgerichte gegen abwesende, außerhalb der Provinzen des Rheinischen Rechts, wohnende Contrahenten, nach Maßgabe der Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 148. ff. a. a. O. zu beschränken und das forum contractus für die Bewohner der übrigen Provinzen dort nur alsdann begründet, wenn der zu Belangende an dem Orte angetroffen wird, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, oder, wenn hierüber nichts bestimmt ist, nur insofern, als er sich an dem Orte befindet, wo der Vertrag verbindliche Kraft erhalten hat.

Raumburg, den 17. September 1847.

**Königlich Preussisches Oberlandesgericht.**

Die nach der Bekanntmachung vom 9. October 1843 (Amtsblatt Nr. 41.) ausgelegte Gegenbuchs- und Hypothekentabelle über das Gräflich Einsiedelsches Eisenhüttenwerk Lauchhammer sammt Zubehör bei Müdenberg ist nun in das Bergamts-Gegen- und Hypothekenbuch übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Eisenhüttenwerk wird von jetzt ab nur nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Wettin, den 6. August 1847.

**Königlich Preussisches Bergamt daselbst.**

Dem Apotheker Dr. Aschoff zu Bielefeld ist unter dem 10. September 1847 ein Patent auf eine Stempelmasse zum Bezeichnen der Leinwand, insofern dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

**Personals-Chronik.**

Der Kaufmann J. G. Kinder in Torgau ist unter dem 19. August c. als Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig beschäftigt worden.

- Nr. 503. Der Gutspächter Wilhelm Demler zu Burgörner ist als Kreisrath für den Mansfelder Gebirgskreis in landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen und verpflichtet worden.
- Nr. 504. Der Candidat der Feldmessaunst Albin Portius ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.
- Nr. 505. Die Mädchenlehrerstelle in Glöden, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 506. Die Schulstelle in Ammendorf, 1ste Epchorie Halle, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 507. Die Schul- und Küsterstelle in Overtbau, Epchorie Scheubitz, Königl. Patronats, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 508. Die Schul- und Küsterstelle in Stummendorf, Epchorie Brehna, Königl. Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 509. Die Pfarrstelle in Voigtstedt, Epchorie Artern, wird durch die Emeritirung des Pfarrers Schomburgk erledigt; über dieselbe ist bereits verfügt.
- Nr. 510. Der Pfarrer zu Hedra, Epchorie Freyburg, Adolph Timotheus Wislicenus, hat seinen Austritt aus der evangelischen Landeskirche gerichtlich erklärt und sein gedachtes Amt niedergelegt. Ueber die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle ist durch den betreffenden Kirchenpatron bereits verfügt.
- Nr. 511. Die evangelische Pfarrstelle in Klein-Duenstädt, Diöces Halberstadt, ist durch den am 3. September c. erfolgten Tod des Pastor Conrad Drude erledigt. Den Nachfolger desselben hat die Gemeinde aus drei von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg ihr aufgestellte Candidaten zu wählen.
- Nr. 512. Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatsstelle an der St. Marien-Kirche zu Salzwedel ist der bisherige Diaconus an dieser Kirche Carl Adolph Reimann berufen und Seitens der Kirchenbehörde beschäftigt worden. Ueber die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist bereits verfügt.
- Nr. 513. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Wormsdorf, Diöces Ummendorf, ist der bisherige Pfarrer in Bölpke, Engelhardt Hoppe, berufen und von der Kirchenbehörde beschäftigt worden. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Bölpke ist Königl. Patronats.
- Nr. 514. Der Bürgermeister Liebeskind zu Kelbra ist auf die Zeit von 1847 zum Schiedsmann für die Stadt Kelbra gewählt und verpflichtet worden.
- Nr. 515. Der Bürgermeister Georg Wilhelm August Franke zu Leuchern ist auf die Jahre 1847 als Schiedsmann für die Stadt Leuchern gewählt und verpflichtet worden.

# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. October 1847.

Bei der heute alhier erfolgten 52. Verlosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassenscheine sind Befuß der Realisirung zu Ostern 1848 folgende Nummern gezogen worden:

Nr. 516.  
Ausgelosete  
Kammer-Credit-  
Kassenscheine betr.

von Litt. B. à 500 Thlr.  
Nr. 25. 64. 102. 152. 359. 651. 693.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.  
Nr. 71. 433. 608. 750. 1514. 1642. 1804. 1880. 1886. 1889. 1933. 2054.  
2073. 2259. 2381. 2535. 2613. 3189.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E. à 36 Thaler die Scheine von Nr. 2489. bis mit 6263. zur Zahlung im Oftertermine 1848 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloseten und resp. zur Zahlung ausgezeigten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oftertermins 1848, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Institutenkasse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 2. October 1847.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
Der Regirungs-Präsident von Krosigk.

Zur Beseitigung darüber entstandener Zweifel, ob nach §. 3. des Regulativs vom 27. September v. J., wegen der Versendung von chemischen Präparaten auf den Eisenbahnen (Amtsblatt v. J. 1846. S. 213.) auch die sogenannten Kupfer-Zündhütchen von der Versendung mittelst der Eisenbahnen auszuschließen seyen, haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen, Excellenzen mittelst Rescripts vom 10. Juli d. J. bestimmt, daß die Zündhütchen unter §. 3. Nr. 1. des vorgezeichneten Regulativs nicht zu zählen sind, indem zwar die Ladung derselben zum Theil aus Knall-Quecksilber besteht, solche indeß, wie die veranlaßten Erörterungen ergeben haben, durch Schütteln nicht explodiren.

Nr. 517.  
Die Versen-  
dung der so-  
genannten  
Kupfer-Zünd-  
hütchen auf Ei-  
senbahnen  
betr.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Theilhaftigen, daß

- 1) die Zündhütchen Befuß des Transports auf Eisenbahnen von den Fabrikanten in Kisten gehörig verpackt werden müssen, und

- 2) demnach nicht in solchen Wagen versendet werden dürfen, welche Mineralsäuren enthalten, ganz analog wie dies unter §. 4. sub b. für das chlorsaure Kali vorgeschrieben ist.

Die Unterlassung dieser Vorsichtsmaaßregeln zieht die in §. 6. und 7. des Regulativs festgesetzten Strafen nach sich. Merseburg, den 28. September 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 518.

Die Zusammenstellung einzelner besonders beachtenswerthe polizeiliche Bestimmungen betr.

Befugniß Pässe resp. Paskarten zu ertheilen.  
Circ. v. 2. April 1842.

Minist. Ref. v. 20. April 1819.

Amtsbl. W. v. 26. Aug. 1835 (p. 181.)

Amtsbl. W. v. 17. Aug. 1837 (p. 197.)

Amtsbl. W. v. 30. Nov. 1841 (p. 299.)

Wir finden und veranlaßt, einzelne im Zusammenhange mit dem allgemeinen Paß-Edict vom 22. Juni 1817 (Ges. Samml. pro 1817 Seite 152.) und der General-Paß-Instruction vom 12. Juli ej. ergangene besonders beachtenswerthe polizeiliche Bestimmungen Vehmufs besserer Uebersicht und zur gehörigen Beachtung folgendermaßen zusammen zu stellen und in Erinnerung zu bringen, ohne die Geltung der sonst noch bestehenden und hier nicht erwähnten aufzuheben.

### §. 1.

Diejenigen Polizeibehörden, die sonst nur zur Ausstellung von Pässen für das Inland autorisirt sind, können dennoch dergleichen auch für das Königreich Sachsen ertheilen.

### §. 2.

Mit Ausstellung von Regierungs-Aus- und Eingangspässen im Namen der Regierung sind sämmtliche Kreislandräthe des Regierungsbezirks, die Gräfl. Stolbergischen Polizeiräthe zu Rosla und Stolberg und die Magisträte zu Halle und Merseburg beauftragt.

### §. 3.

Mit Ausstellung der Paskarten, welche zu Reisen mit und ohne Benutzung der Eisenbahn innerhalb des Bahnraysons der durch Eisenbahnen verbundenen Königlich-Preussischen und benachbarten deutschen Landestheile Vehmufs der erleichterten Legitimation auflatt der Ein- und Ausgangspässe für die Dauer des jedesmaligen Kalenderjahres gegen den Preis von 5 Gr. an vollkommen sichere und zuverlässige Personen, unter Beobachtung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Januar 1845 (Amtsbl. Seite 38.) und der sonst für die Polizeibehörden ergangenen besonderen Vorschriften, ertheilt werden können, sind von uns beauftragt:

- 1) sämmtliche Kreislandräthe und die beiden Gräfl. Stolbergischen Polizeiräthe,
- 2) die Magisträte zu Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg, Eisleben, Gräfenhaynchen, Halle, Jessen, Remberg, Röhrjün, Lützen, Merseburg, Schkeuditz, Schweinitz, Seyda, Wettin, Wittenberg, Zahna, Zörbig, Cönnern, Brezna, Döben, Herrstädt, Mansfeld, Artern, Sangerhausen, Eckartsberga, Bibra, Querfurt, Freiburg, Laucha, die Polizei-Verwaltung in Nebra, der Magistrat in Malsleben.

### §. 4.

Ministertalpässe oder sogenannte Kabinetspässe können zur Vermehrung von Zeitverlust, unter Beifügung des Zeugnisses der Polizeibehörde des Wohnorts des Extrahenten, „daß dem Gesuche in localpolizeilicher Hinsicht nichts entgegensteht“ und unter Beilegung seines Signalements von dem Passsucher selbst oder auch von der betreffenden Local- oder Kreisbehörde in unbedenklichen Fällen mittelst Bericht unmittelbar bei dem Königl. Ministerio in Antrag gebracht werden. Bei die-

Verfahren bei Ertheilung von Pässen.

Amtsbl. W. v. 15. Juni 1840 (p. 179.)



sem Atteste oder Berichte muß jedoch jedesmal in Erwägung gezogen werden, ob in Bezug auf die Militär-Dienstpflcht dem Gesuche des Exirahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

Stempel- und Ausfertigungsgebühren, welche für dergleichen Ministerialpässe 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragen, sind bei der Nachsuchung portofrei mit einzusenden, widrigenfalls solche bei Zufertigung des Passes mittelst Postvorschußes erhoben werden.

§. 5.

Pässe für das Aus- und Inland können, wenn sonst kein Bedenken vorliegt, wobei namentlich die Militär-Verhältnisse zu berücksichtigen sind, nach Umständen und nach dem Bedürfnisse der Reisenden auf länger als Ein Jahr doch immer nur auf einen in sich bestimmten Zeitraum niemals mit dem bloßen Vermerke „gültig für die Reise“ ausgestellt werden.

§. 6.

Auswanderern nach Amerika sind keine Pässe zu erteilen, wenn sie nicht die Mittel zur Reise nachweisen.

§. 7.

Pässe zum Gewerbebetrieb im Umherziehen sind nur gegen Vorzeigung des Gewerbescheins zu erteilen.

§. 8.

Ausländische Reisende müssen zum Eingange in die königlich Preuss. Staaten, zu Reisen oder zum Aufenthalt innerhalb Landes resp. Reisen in das Ausland mit gültigen Pässen ihrer heimathlichen Obrigkeit versehen seyn. (General-Pass-Instruction vom 12. Juli 1817. §. 11.) In den nachstehenden Fällen dürfen jedoch Ausnahmen eintreten:

1) Wenn Ausländer, welche in die königlichen Staaten einpassiren, mit unverdächtigen heimathlichen Pässen versehen sind, diese aber den vorgeschriebenen Erfordernissen insofern nicht entsprechen, als die passausstellende Behörde nicht zu denjenigen gehört, denen nach §. 2. des Pass-Edicts und späteren Verordnungen die Befugniß zur Ertheilung von Eingangspässen beigelegt ist, so dürfen den Inhabern in die Stelle solcher Reise-Documente Preussische Eingangspässe erteilt werden.

Bei deren Ausfertigung darf aber über die Dauer und den Umfang des heimathlichen Passes nicht hinausgegangen, und es muß in dem letzteren, welcher dem Inhaber zu belassen ist, der neuen Passertheilung ausdrücklich gedacht und derselbe zur Reise innerhalb der königlichen Staaten für unbrauchbar erklärt werden.

2) Ausländer, welche sich bisher schon innerhalb Landes aufgehalten haben und deren Pässe abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind, müssen sich zur Fortsetzung dieses Aufenthaltes durch neue heimathliche Reise-Urkunden legitimiren. Zu dem Ende liegt den visirenden Polizei-Behörden ob, diejenigen fremden Reisenden, deren Pässe sich ihrem Ablauf nähern und von denen erklärt worden, oder zu vermuthen ist, daß sie sich noch längere Zeit in den königlichen Staaten aufzuhalten beabsichtigen, auf die Nothwendigkeit, sich zeitig mit anderweiten Legitimations-Documenten zu versehen, aufmerksam zu machen, und nach Befinden, daß solches geschehen, im Passe ausdrücklich zu vermerken.

Minist. W. v.  
21. Sept. 1827  
(p. 258.)  
Minist. W. v.  
11. Oct. 1844  
(p. 295.)

W. v. v. 25. Juni  
1834 (p. 166.)  
Minist. W. v.  
8. Sept. 1834  
(p. 273.)

Minist. W. v.  
27. Nov. 1834  
(p. 332.)

Eltr. vom 22.  
Debr. 1835.  
Minist. W. v.  
31. Oct. 1839  
(p. 311.)

Denjenigen, welche der obigen Vorschrift nicht nachgekommen sind und von denen zugleich mehr oder weniger zu besorgen ist, daß sie ohne erlaubte Zwecke umhergeschweifen, oder daß sie dem diesseitigen Staate zur Last fallen könnten, darf nach Ablauf ihres Passes ein längerer Aufenthalt im Inlande nicht gestattet, vielmehr müssen sie, was auch im Passe zu vermerken ist, in ihre Heimath oder an den Ort der Ausstellung des Passes zurückgewiesen werden. Ist dagegen zu der erwähnten Besorgniß kein Grund vorhanden, so kann dem Fremden zur Beibringung des neuen Passes eine angemessene Frist ertheilt und zu diesem Zwecke entweder der abgelaufene Paß prolongirt oder ein diesseitiger Interimspass ausgestellt werden. Die Prolongation, sowie die Ausstellung eines solchen Passes, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken ist, darf jedoch in der Regel nur einmal erfolgen.

3) Zur Reise in das Ausland dürfen fremden Unterthanen, es sey denn Behufs der Rückkehr in ihre Heimath oder zum Zwecke ihrer Ausweisung überhaupt diesseitige Pässe gar nicht ertheilt werden.

4) Außer den vorstehenden Fällen dürfen Ausländern Preussische Pässe nur dann bewilligt werden, wenn es sich

a) um Reisen der Unterthanen benachbarter Staaten nach und in den diesseitigen Grenzfreien (Allg. Paß-Edict vom 22. Juni 1817 §. 4) oder

b) um den Fall verlornener Pässe handelt, oder

c) wenn Seitens der betreffenden königlichen Regierung die Ertheilung eines Passes an einen Ausländer besonders genehmigt worden ist.

In jedem, einem Ausländer bewilligten Passe ist der Vorpass, auf dessen Grund die Pasertheilung erfolgt, dergestalt genau zu bezeichnen, daß Ort, Datum und die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, ersehen werden kann.

#### §. 9.

1) Abgelaufene Pässe können binnen 6 Wochen vom Ablaufe des Passes ab, prolongirt und visirt werden. Die Prolongation resp. Visirung abgelaufener Pässe ist jedoch auch nach dieser Frist in denjenigen Fällen allgemein nachgelassen, in welchen das Visa lediglich zum Zweck der Rückreise des Inhabers in die Heimath ertheilt wird, zur Ertheilung des Zwangspasses keine Veranlassung vorliegt, die Ausstellung eines neuen Reisepasses aber nicht rätlich erscheint, welches letztere namentlich dann eintreten wird, wenn der abgelaufene Paß über den Aufenthalt, das Umherreisen des Inhabers und andere Umstände Aufschluß ertheilt, von denen Kenntniß zu erhalten, den später visirenden Polizeibehörden wünschenswerth seyn kann.

2) Die Prolongation der Pässe zu Reisen im Innern darf in der Regel nur von denjenigen Behörden, welche die Pässe ausgestellt haben, erfolgen.

3) Die Provinzial-Regierungen können jedoch die von andern Civil-Polizeibehörden zu Reisen im Innern ausgestellten Pässe nach Maßgabe der Umstände unter Beobachtung der polizeilichen Legitimation und der wegen der Militair-Verpflichtung eintretenden Verhältnisse, prolongiren.

4) Den Ortspolizei-Behörden steht nur die Befugniß zu, die Prolongation

Prolongation  
und Visirung  
der Pässe.  
Amtsbl. W. v.  
21. Sept. 1827  
(p. 253.)  
Amtsbl. W. v.  
25. Juli 1838  
(p. 249.)

solcher Pässe, Besuchs der directen Rückreise nach den Orten, wo die Pässe erteilt worden, eintreten zu lassen.

5) Zur Verlängerung von Ein- und Ausgangspässen sind in Gemäßheit der Bestimmung des §. 23. der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei, nur die zur Ertheilung solcher Pässe Berechtigten, nämlich die §. 3. und 9. des Paß-Gesetzes vom 22. Juni 1817 (Ges. S. Jahrg. 1817 S. 153 u. 155) und §. 12. der General-Instruction benannten Behörden unter sorgfältiger Berücksichtigung der polizeilichen Legitimationen befugt.

#### §. 10.

Wenn der Paß-Inhaber so legitimirt ist, daß ihm ein neuer Paß erteilt werden könnte, so ist es unbedenklich, den für einen unbestimmten Ort ohne den Zusatz „und weiter“ ausgestellten Paß, zur weiteren Reise zu visiren, so daß es zur letzteren keines neuen Passes bedarf.

Unterschl. B. v.  
9. Febr. 1819  
(p. 145.)

#### §. 11.

In der Regel muß zu Reisepässen ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden. Bei Ausstellung stempelfreier Pässe ist besonders die Bedürftigkeit der Empfänger mit Sorgfalt zu prüfen und der Grund der stempelfreien Ertheilung des Passes in dem Paß-Journale näher zu vermerken.

Stempel- und  
Ausfertigungs-  
Gebühren bei  
Pässen.  
Eirc. vom 25.  
Juni 1836.

Zu Pässen armer Handwerker, die als Gesellen arbeiten, ist jedoch wie zu denen der Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und anderer Personen ähnlichen geringen Standes nur ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, doch auch hier ein entsprechender Vermerk im Journal zu machen.

Unterschl. B. v.  
13. Sept. 1818  
(p. 270.)  
Eirc. vom 28.  
Juli 1845.

Außer dem Betrage des zu verwendenden Stempels betragen die Ausfertigungs-Gebühren für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen 2 Sgr. 6 Pf., fallen aber bei unermögenden Personen ganz weg. Bei Ein- und Ausgangspässen werden außer dem Stempelbetrage 10 Sgr. bis 20 Sgr. Ausfertigungsgebühren erhoben.

Im Falle unbemittelte Personen den niedrigsten Gebührensatz von 10 Sgr. nicht entrichten können, ohne sich jedoch völligen Unvermögens zur vollen Gebührenfreiheit zu eignen, werden die Gebühren auch bei Ein- und Ausgangspässen auf 2½ Sgr. ermäßigt.

Eirc. Verf. v.  
10. Sept. 1830.  
Unterschl. B. v.  
31. Dec. 1834  
(p. 9.) Jahrg.  
1835.

#### §. 12.

1) Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer andern als der ihm vorgeschriebenen Reisroute betreffen läßt, ist sofort anzuhalten und, falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizeibehörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen.

Besonderes  
Verfahren hin-  
sichtlich der In-  
haber von  
Zwangspässen.

Diese Strafe, welche je nach den Umständen resp. mit Rücksicht auf frühere Contraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das in §. 62. Tit. 17. Th. II. A. L. R. vorgeschriebene Maas von 14 Tagen Gefängniß oder Strafverbot oder von 5 Thlr. Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschriften des §. 85. Tit. 20. a. a. D. (wonach gegen unbemittelte Personen der niederen Volksklasse niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll) sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches dem Contravenienten der Recurs an und offen steht.

Unterschl. B. v.  
13. April 1840  
(p. 111.)

2) Erklärt der Contravenient sogleich bei Publikation des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn im Vollzug zu setzen. Im entgegengeetzten Falle und wenn nicht besondere Gründe seine fernere Detention am Orte der Verletzung nöthig machen, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung der Polizeibehörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungs-orts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zwecke unmittelbar nach der Publikation des Resoluts zu übersenden sind.

3) Durch dieses Staaßverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §. 6. 43. und 38. bis 42. der Generalpaß-Instruction nichts geändert. Es ist also der Zwangspass-Inhaber nach verbüßter Strafe oder — wenn er sich dem Strafesolute nicht ausdrücklich unterworfen hat — nach Publikation desselben auf die Reiserroute zurückzubringen oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4) Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen und dabei vermerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden sey.

5) Das unter 1—4. vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses — der Vorschrift des §. 6. a. a. D. entgegen — es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reiserroute belegenen Nachquartiere zur Visirung vorzulegen.

6) In den Zwangspässen selbst ist der an den Paß-Inhaber gerichteten Anforderung

„den der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachquartiere zur Visirung vorzulegen“

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorschriften mit 24 stündiger bis 14 tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich würden geahndet werden.

7) Den Polizei-Behörden steht zwar nach §. 6. a. a. D. das Recht zu, bei speciell vorgeschriebenen Reiserrouten, wenn unvorhergesehene, erhebliche und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nöthig machen, dies zu veranlassen, jedoch hat diejenige Polizei-Behörde, welche die Abweichung gestattet, solches und die Gründe, weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken.

### §. 13.

Handwerksgejellen sind zur Legitimation auf die Wanderung nur Wanderbücher nach den vorchriftsmäßigen Formularen zu erhalten.

Den wandernden Handwerkern, welche Legitimationen auf ungehörigen Formularen und zwar zunächst gewöhnliche diesseitige Reisepässe führen, sollen diese an Orten, wo sie sich zur Ausübung ihres Gewerbes einige Zeit aufhalten, in die besonders bestimmten Formulare in Buchform umgetauscht werden. Haben sie aber fremdherrliche Pässe, so ist zu prüfen, ob dieselben den Erfordernissen zweckmäßiger Wanderpässe genügen und in diesem Falle erst dann, wenn dieselben abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind, auf Ausstellung neuer Reiselegitimationen durch die Heimathsbehörden zu bestehen.

Wanderpässe für wandernde Handwerksgejellen unter der Annahme auf das Reich, v. 26. Apr. 1835. n. März 1835. Mittelst. B. v. 16. März 1835 (p. 30.) Mittelst. B. v. 6. Decr. 1836 (p. 299.) Mittelst. B. v. 9. Mai 1837 (p. 123.)

§. 14.

Reisenden oder wandernden Handwerksgeßellen sind neue Pässe, wenn sie nicht Amtsbl. B. v. 6. Decbr. 1834 (p. 299.) lediglich zur Rückkehr in die Heimath lauten, von der competenten heimatlichen Polizeibehörde auszufertigen, an welche daher diejenigen außerhalb ihres Wohnorts sich befindenden Handwerker, deren Reiselegitimationen abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind, verwiesen werden müssen.

Die Behörden des jedesmaligen Aufenthalts sind verpflichtet, verartige sich nicht als ungültig ergebende Anträge zu Protokoll zu nehmen und unter Beifügung des alten Passes, in dessen Stelle jedoch ein auf die Dauer der Zwischenzeit bemessener Interimspass erteilt werden kann, an die vorgedachte Behörde zur weiteren Veranlassung gelangen zu lassen.

Es sind jedoch die ohne Befolgung vorstehender Vorschriften auszufertigten Amtsbl. B. v. 18. Nov. 1837 (p. 274.) Wanderpässe nicht eo ipso als ungültig zu betrachten und den Inhabern nicht ohne Weiteres abzunehmen, sondern es ist der concrete Fall ins Auge zu fassen und zu einer Abnahme des Passes in der Regel nur dann zu schreiten, wenn aus der begangenen Unregelmäßigkeit irgend ein Nachtheil zu besorgen ist, außerdem aber nur erforderlich, daß jene Unregelmäßigkeit zur Kenntniß der der Paßertheilenden Behörde vorgelegten Regierung gebracht werde.

Hinsichtlich der Ertheilung neuer Reiselegitimationen anstatt solcher, welche Regnl. v. 21. März 1835 ad Nr. 12. abhanden gekommen, soll es zwar bei der Vorschrift des Wanderregulativs vom 24. April 1833 sein Bewenden behalten. Es kann jedoch die Ausfertigung eines neuen Passes, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen sonst vorhanden sind, auch von derjenigen Behörde erfolgen, von welcher der Paß zuletzt visirt worden, ohne daß es nöthig ist, den Reisenden bis dahin zurückzuweisen, wo er zuletzt gearbeitet hat. Es müssen aber diejenigen polizeilichen Erinnerungen, welche der verloren gegangene Paß enthalten hat, und welche aus dem Visa-Journale oder dem Verzeichnisse der niedergelegten Pässe ersichtlich seyn müssen, in den neuen Paß vollständig wieder aufgenommen, und es muß außer der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Verlustes, auch die Heimathsbehörde von diesem Verluste und der bewirkten Ausfertigung eines neuen Passes benachrichtigt werden.

§. 15.

Daß in §. 9. ad 1. dieser Bekanntmachung bezeichnete Verfahren hinsichtlich Amtsbl. B. v. 23. Juli 1838 (S. 249.) der Prolongation und Visirung von Pässen ist unter gleichen Umständen, wie dort angegeben, auch hinsichtlich der wandernden Handwerksgeßellen nachgegeben, welche wegen achtwöchiger und längerer Arbeitslosigkeit in die Heimath zu dirigiren sind, und in Ansehung deren das Wanderregulativ vom 24. April 1833 Nr. 8b. die Ertheilung eines Zwangspasses vorschreibt. Inzwischen wird bei dieser Kategorie von Reisenden zu einer Abweichung von dieser Vorschrift seltener Veranlassung vorhanden seyn, da es in der Regel kein Bedenken haben wird, dergleichen zwecklos umhergeschweifende Handwerksgeßellen in die Stelle des ihnen abzunehmenden Wanderpasses eine beschränkte Reiseroute zu erteilen.

Es ist aber mit Nachdruck darauf zu halten, daß dergleichen abgelaufene, nur zur Rückkehr in die Heimath visirte Pässe nicht zu anderweitigen Reisen benutzt werden.

§. 16.

Wanderzeit.  
Amtsbl. W. v.  
15. April 1836  
(p. 127.)

Bei der Bestimmung des Wanderregulativs vom 24. April 1833 unter 1c; wonach denjenigen Gewerbs-Gehülfen, welche schon 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben, das fernere Wandern nicht gestattet werden soll, sind diejenigen Unterbrechungen der Wanderschaft bei Berechnung der 5 jährigen Wanderzeit nicht in Anrechnung zu bringen, wo der Gewerbsgehülfe längere Zeit weder auf sein Gewerbe geruht ist, noch dasselbe ausgeübt hat, verhält, daß z. B. ein Gewerbsgehülfe, welcher nach 2 jähriger Wanderzeit in das stehende Heer eintritt, nach Entlassung aus dem Militärdienste noch 3 Jahre zu wandern berechtigt ist, sofern er während dieser Zeit das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Amtsbl. W. v.  
19. Juni 1835  
(p. 129.)

Zur Berechnung der Wanderzeit überhaupt dient in den Wanderbüchern der Vermerk:

„Inhaber hat die Wanderung am — angetreten“

Dieser Termin ist also bei Ausstellung der Wanderbücher zu vermerken resp. aus früheren Legitimations-Papieren zu übertragen oder nach angemessener Vernehmung des Inhabers zu ergänzen.

Merseburg, den 28. September 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 519.  
Anweisung der  
Untergerichte,  
wegen Einrei-  
chung beglaub-  
ter Abschriften  
der Register  
über Geburten,  
Heirathen und  
Sterbefälle  
der Juden.

Die Königlichen Land- und Stadtgerichte und Gerichts-Commissionen und die Patrimonial-Gerichte unseres Departements werden, mit Bezug auf das Gesetz vom 23. Juli 1847 (S. S. 263.) und die Instruction des Königl. Justiz-Ministeriums vom 9. August 1847 (3. M. Blatt S. 233.) angewiesen: innerhalb der Frist vom 1. bis 15. Januar eines jeden Jahres beglaubte Abschriften der Register über die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Juden, insoweit sie die Eintragungen im vergangenen Jahre betreffen, einzureichen, oder Vacatanzeigen zu erstatten, wenn im vergangenen Jahre Eintragungen in die Register nicht vorgekommen sind. Raumburg, den 24. September 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 520.  
Nr. 521.  
Nr. 522.

Die zweite Lehrerstelle in Fischeyplin, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Schullehrer-Stelle in Gallen, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Gutenswegen, Diöces Barleben, ist dem Prediger Ludwig Ferdinand Schiele in Neuhaubensleben verliehen worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

- 1) eine à 4 Bogen für den Merseburger landrätthlichen Kreis und
- 2) eine à 4 Bogen für den Schweinitzer landrätthlichen Kreis.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. October 1847.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter  
Nr. 2889. Allerhöchste Befähigungsurkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nach-  
trage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft,  
betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen über  
zusammen 2,300,000 Rthlr. Kurant. Vom 20. August 1847.

Nr. 523.

Bei der unter dem heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen,  
jetzt Preussischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld-Verordneten sächsischen Herren Deputirten,  
hier selbst erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der  
früher unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefer-  
tigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Pfistertermine  
1848 folgende Nummern gezogen worden:

Nr. 524.

Verloosung  
von Steuer-  
Kredit-Kassen-  
Obligations-  
und Steuer-  
Kredit-Kassen-  
Scheinen betr.

## 1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligations aus dem Jahre 1764, und zwar:

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 226. 258. 1481. 1487. 1502. 2170. 2186. 2459. 2504. 3581. 3919.  
4028. 4061. 4837. 6277. 7193. 7221. 7582. 7873. 8412. 9685. 9797.  
10770. 10812. 11335. 12131. 12286. 12621. 12863. 13556. 13779.  
13916. 14093. 14290.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 254. 605. 1055. 1279. 1324. 1979. 2589. 3921. 4292. 5371. 5607.  
6129. 6765. 6924. 7281. 7427. 7807.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 174. 1446. 2423. 2440. 2631. 3206. 3619. 3943. 4456. 4505. 4835.  
5298. 6105.

## 2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 34. 110. 296.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 119. 121.

von Litt. C. à 200 Thaler.

Nr. 65. 104.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 90.

von Litt. E. à 50 Thaler.

Nr. 55.

Die Realisirung dieser Schelne wird zu Oßern 1848, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons in Konventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 9. October 1847.

Im Auftrage der Königlich Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 525.

Nach einer Mittheilung des Commandeurs der 8ten Division, Herrn von He-  
demann Excellenz, haben die Truppen dieser Division bei Gelegenheit der kürzlich  
stattegehabten Uebungen ohne Ausnahme in allen Gemeinden des Raumburger, Wei-  
senfelder, Merseburger und Zeitzer Kreises eine wahrhaft freundliche und in jeder  
Hinsicht ausgezeichnete Aufnahme gefunden. Unter Andern sind die Mannschaften  
fast allenthalben unentgeltlich verpflegt worden, und nirgend hat das beste Einver-  
nehmen zwischen den Truppen und Quartiergebern eine Störung erlitten.

Ein so vortrefflicher Geist hat nicht anders als die vollständige Anerkennung  
erfahren und den Gemeinen den lebendigsten Dank der von ihnen so gastfrei Auf-  
genommenen eintragen können.

Indem wir auf den besondern Wunsch des gedachten Herrn Divisions-Com-  
mandeurs dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fühlen wir uns zugleich  
gebrungen, selbst den Gemeinen und deren Vorständen für ein Verhalten unsern  
Dank auszudrücken, wodurch das von jeher freundliche Verhältniß der Truppen zu  
der übrigen Bevölkerung nur noch inniger sich hat gestalten müssen, und welches be-  
sonders in einer Zeit zu rühmen ist, wo sich das Land von erst kurz zuvor empfundenen  
schweren schweren Drangsalen kaum zu erholen angefangen hatte.

Merseburg, den 29. September 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 526.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung  
der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche  
den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefor-  
dert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 12. November d. J. bei  
der betreffenden Ortsbehörde nach Gimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungs-  
orts gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Beschei-  
nigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 30. September 1847.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 527.

Preuß. Ren-  
ten-Verfiche-  
rungs-Anstalt  
betr.

In Gemäßheit des §. 52. der Allerhöchst bestätigten Statuten der Preussischen  
Renten-Verficherungs-Anstalt wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann



und Stadtrath Ferber zu Raumburg die dort bestehende Special-Agentur gedachter Anstalt niedergelegt hat und dieselbe vom 2. d. M. ab dem Kaufmann E. Glendenberg dafelbst übertragen worden ist.

Halle, den 30. September 1847.

Die Haupt-Agentur der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

# Ex tract

aus der 2ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1846.

Nr. 528.

Den Extract aus der 2ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1846 hier.

| Einnahme.                                              |                                                                                                                   | Thlr.   |    | Sgr. |   | Pf. |   |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----|------|---|-----|---|
| 1.                                                     | An Bestand, incl. 51,000 Thlr. in Activis . . . . .                                                               | 54,464  | 21 | —    | — | —   | — |
| 2.                                                     | An Zinsen von ausstehenden Kapitalen . . . . .                                                                    | 1,277   | 24 | 6    | — | —   | — |
| 3.                                                     | An Beiträgen incl. Eintrittsgelb . . . . .                                                                        | 142,317 | —  | 6    | — | —   | — |
| 4.                                                     | An zufälligen Einnahmen, incl. Bestandsgelber aus der aufgelöseten Halberstädter Land-Feuer-Societät u. . . . .   | 1,223   | 16 | 11   | — | —   | — |
| Summa . . . . .                                        |                                                                                                                   | 199,283 | 2  | 11   | — | —   | — |
| Ausgabe.                                               |                                                                                                                   | Thlr.   |    | Sgr. |   | Pf. |   |
| 1.                                                     | An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten . . . . .                                                  | 157,164 | 7  | 6    | — | —   | — |
| 2.                                                     | An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern . . . . .                                                             | 125     | —  | —    | — | —   | — |
| 3.                                                     | An Bonificationen auf neue Feuersprizen . . . . .                                                                 | 1,030   | 21 | 3    | — | —   | — |
| 4.                                                     | An Verwaltungskosten, incl. Abschätzungskosten von Gebäuden u. . . . .                                            | 10,184  | 17 | 5    | — | —   | — |
| 5.                                                     | Zu Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben . . . . .                                                               | 50      | 12 | 8    | — | —   | — |
| 6.                                                     | Zufällige Ausgaben, incl. des an die Städte-Provinzial-Feuer-Societät herausgezahlten Bestands-Antheils . . . . . | 5,090   | 5  | 4    | — | —   | — |
| Summa . . . . .                                        |                                                                                                                   | 173,645 | 4  | 2    | — | —   | — |
| A b s c h l u ß.                                       |                                                                                                                   | Thlr.   |    | Sgr. |   | Pf. |   |
| Die Einnahme beträgt . . . . .                         |                                                                                                                   | 199,283 | 2  | 11   | — | —   | — |
| Die Ausgabe beträgt . . . . .                          |                                                                                                                   | 173,645 | 4  | 2    | — | —   | — |
| Bleibt Bestand incl. 23,500 Thlr. in Activis . . . . . |                                                                                                                   | 25,637  | 28 | 9    | — | —   | — |

Magdeburg, den 28. September 1847.

Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.  
Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director Graf von der Schulenburg-Altenhausen.

# **V e r z e i c h n i s s**

der Vorlesungen an der Königlich medicinisch-chirurgischen Lehr-  
Anstalt zu Magdeburg im Winter-Semester 1843.

Herr Geheimrer Regierungsrath Dr. Andrea wird Dienstag und Donnerstag  
von 3—4 und Sonnabend von 2—4 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertei-  
len und Montag und Freitag von 10—11 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2—3  
Uhr die Anatomie und Mittwoch von 10—11 und Sonnabend von 11—12 Uhr  
die Oekologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlf Hoff wird Montag und Freitag von 3—4 Uhr,  
in gleichen Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr die allgemeine und den ersten  
Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags,  
von 12—1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht erteilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Glsholz wird Dienstag und Donnerstag von 5—6  
und Sonnabend von 4—6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr die Encyclo-  
pädie der Naturwissenschaften und Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr die Augen-  
heilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von  
5—6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Medizinal-Assessor, Sanitätsrath Dr. Kersten wird täglich, mit Aus-  
nahme des Sonntags, von 11—12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung  
innerer Krankheiten erteilen, außerdem Montag und Freitag von 4—5 und Mit-  
woch von 3—4 Uhr den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Michaëlis wird Mittwoch und Sonnabend von 2—3 Uhr die  
Physiologie und Montag und Freitag von 5—6 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaëlis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und  
Freitag von 8—9 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medizinalrath Dr. Schulze wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags,  
von 9—10 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr  
Oekologie und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr die  
Physiologie vortragen.

Herr Medizinal-Assessor Barges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag Mor-  
gens von 7—8 Uhr die Chirurgie und Montag und Donnerstag Morgens von  
7—8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medizinalrathes Dr. Schulze und des Herrn Pro-  
fectors Dr. Beulke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9—12 Uhr  
Secirübungen auf dem anatomischen Theater statt.

Bei der höheren Orts beabsichtigten Auflösung sämmtlicher medicinisch-chirurgi-  
scher Lehranstalten wird auch die hiesige, voraussichtlich nach 2 Jahren geschlossen  
werden. Es können daher solche Zöglinge, welche sich noch nicht anderweit Kennt-  
nisse in der Chirurgie und Medicin erworben haben, welche mithin zu ihrer voll-  
ständigen Ausbildung eines Studiums von 3 Jahren bedürfen würden, nicht mehr

aufgenommen werden, wogegen außerordentlichen Zuhörern der Zutritt fernerhin offen steht.

Zur Theilnahme an den Vorlesungen des bevorstehenden Winter-Semesters, welche mit dem 1. November d. J. ihren Anfang nehmen, haben sich neu eintretende Zuhörer in den letzten Tagen dieses Monats bei dem Director der Anstalt, Geheimen Regierungsrath Dr. Andrea persönlich zu melden.

Dem Fabrikanten August d'Heureuse zu Berlin ist unter dem 14. August 1847 ein Patent auf eine zur Vereitlung von Chocolade dienende Reibe-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden. Nr. 530. Patent-Ertheilung.

Dem Bergwerks-Expectanten Nisch zu Staßfurt ist unter dem 10. September 1847 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Abfallröhres bei dem Erdborher, mit gleichzeitigem selbstständigen Umseher des Bohrers beim Seilbohren, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 531. Patent-Ertheilung.

Das dem Kaufmann Hirsch Louis Behrendt zu Kammin unter dem 12. Januar 1847 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umschaukeln des Getreides ist aufgehoben worden. Nr. 532. Patent-Aufhebung.

Dem Fabrikbesitzer Ferdinand Wanderzypen zu Deutz ist unter dem 21. September 1847 ein Patent auf eine Vorrichtung, bei Gruben-Förderungen den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 533. Patent-Ertheilung.

Den Mechanikern und Fabrikbesitzern Hagen und Währens zu Köln ist unter dem 20. September 1847 ein Patent auf einen Schieber für rotirende Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 534. Patent-Ertheilung.

Dem Uhrmacher Schade zu Breslau ist unter dem 27. September 1847 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, ruhende Hemmung für Chronometer, welche als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 535. Patent-Ertheilung.

Dem Orglbauer H. Poos zu Siegen ist unter dem 27. September 1847 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Kuppelung zweier Orgel-Manuale, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 536. Patent-Ertheilung.

# Personal-Chronik.

- Nr. 537. Der Candidat der Feldmefskunst Eugen Hesse ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.
- Nr. 538. Der Gutsbesitzer, Kreis-Doniteur und Gerichts-Taxator Flügel zu Lützen, ist als Kreisstaror für den Merseburger Kreis angenommen und verpflichtet worden.
- Nr. 539. Die zweite Lehrstelle in Stiebiſchenſtein, dritte Ephorie Halle, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 540. Die Schulstelle in Schnellin, Ephorie Remberg, Privat-Patronats, ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.
- 
- Nr. 541. Zu der erledigten evangelischen Diaconat- und Hospitalpredigerstelle in Dessau ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Gustav Emil Burckhardt berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.
- Nr. 542. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wedra, Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Carl Voigt aus Gisleben berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.
- Nr. 543. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Mehfeld mit dem Filiale Gölſa, Diöces Herzberg, ist dem Predigtamts-Candidaten Luther Wilhelm Zahn aus Schwanebeck verliehen worden.
- Nr. 544. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ploßig, Ephorie Jessen, ist dem bisherigen Gymnasiallehrer und Hülfsprediger in Stendal, Dr. Ernst Ludwig Friedrich Wilhelm Klee, verliehen worden.
- Nr. 545. Die erledigte evangelische Diaconatsstelle an der St. Marim-Kirche in Merseburg ist dem bisherigen Hülfsprediger in Prettin, Friedrich Albrecht Hartung, verliehen worden.
- Nr. 546. Die Stelle eines Adjunctus ministerii an der Domkirche in Merseburg ist durch den am 28. September cr. erfolgten Tod des Adjunctus Böhme erledigt; sie gehört zum Patronate des Dom-Capituls in Merseburg.
- Nr. 547. Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle in Schaafstedt ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer am Königl. Pädagogium in Halle, Wilhelm Theodor Leiste, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.
- Nr. 548. Der Pastor Hoppe zu Rölpke, Diöces Ummendorf, ist am 30. September c. gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königl. Patronats.
- 
- Nr. 549. Den Justitiar Leonhardt in Lützen und Blochmann in Straußfurth ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 23. August c. der Justiz-Raths-Charakter verliehen; dem Gerichts-Commissar zu Gräfenhaynchen, Oberlandesgerichts-Assessor

Richter, ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Böpitz und Golpa den 23. September c. und

dem Patrimonialrichter Justizrath Bering zu Ranis ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts Gößitz den 4. September c. mit übertragen;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren Gottfried Wilhelm Lindner und Ferdinand Franz Arends sind den 20. resp. 22. September c. zum Königl. Kammergerichte in Berlin und dem Königl. Oberlandesgerichte in Bromberg entlassen;

der Auskultator Karl Friedrich Döke ist den 2. September c. von dem Königl. Oberlandesgerichte in Halberstadt zu dem hiesigen versetzt;

dem Land- und Stadtgerichts-Actuar Rinkleben zu Mücheln ist auf Grund der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem hiesigen Oberlandesgerichts-Präsidenten ertheilten speciellen Ermächtigung gestattet, sich künfftig statt seines bisherigen Amtscharacters des Titels Land- und Stadtgerichts-Secretair zu bedienen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent Johann Gottlieb Mengel ist zum Oberlandesgerichts-Registratur und der bisherige Diätar in der Oberlandesgerichts-Registratur Karl Traugott Gustav Dietrich zum etatsmäßigen Oberlandesgerichts-Registratur-Assistenten den 10. September c. ernannt;

der Salarien-, Kassen-Assistent und Calculator Scherlitz bei dem Land- und Stadtgericht zu Schleusingen ist den 13. September c. zum Salarien-, Kassen-, Controleur und Depositat-, Kassen-Assistenten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Erfurt ernannt.

Departement  
des Oberlan-  
desgerichts zu  
Naumburg  
beiz.

Im Delitzscher Kreise sind auf die Jahre 1847:

Nr. 550.

- 1) der Ortschulze Schulze für den Bezirk der Amtsvorstadt Grünstraße,
  - 2) der Ortschulze Bornschein in Kleinsdorf für den ersten Landbezirk,
  - 3) der Ortschulze Weit in Glestien für den zweiten Landbezirk,
  - 4) der Ortschulze Nietner in Löbnitz für den fünften Landbezirk,
  - 5) der Rittergutsbesitzer Köpke in Naundorf bei Eilenburg für den sechsten Landbezirk,
  - 6) der Schuldirektor Kerschhoff in Liemehna für den siebenten Landbezirk,
  - 7) der Ortschulze Rüdiger in Wattaune für den achten Landbezirk,
- zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden.

Mitteist Referent des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 29. September c. Nr. 551.  
ist der bisherige Material-Rendant Pauli zu Dürrenberg in Stelle des mit dem 1. October c. in den Ruhestand versetzten Rentanten Schweingel zum Salinen-Betriebs-Kassen-Rentanten und Mitglieder der Königl. Salinen-Verwaltung zu Rösen, in die dadurch erledigte Stelle des ic. Pauli aber der bisherige Calculator Dietrich zum Material-Rendanten bei der Saline Dürrenberg vom 1. October c. an befördert.

Der Rittergutsbesitzer Herr von Sperling auf Baigstädt ist zum Kreis- Nr. 552.  
Gener.-Societäts-Director für den Querfurter Kreis erwählt und bestätigt worden.

# Veranschaulichung

im Monat September 1847  
 der  
 auf den innereingekauften Marktpreisen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und  
 anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Marktpreise.

| Namen<br>der<br>Marktpreise | Getreide- und Säulensfrüchte<br>der Hauptstädte |        |         |        |        |        |        | Säulensfrüchte<br>der Hauptstädte |                 | Brauchfrüchte   |                 | Baufrüchte |
|-----------------------------|-------------------------------------------------|--------|---------|--------|--------|--------|--------|-----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------|
|                             | Weizen                                          | Rozen  | Gerste  | Hafer  | Gerste | Erbsen | Linsen | der Hauptstädte                   | der Hauptstädte | der Hauptstädte | der Hauptstädte |            |
| 1. Weizenburg               | 3 —                                             | 8 2 11 | 7 1 17  | 1 —    | 2 —    | 220 —  | 320 —  | 22 6 6                            | 112 6 6         | 15 —            | —               | —          |
| 2. Halle                    | 3 2 1                                           | 2 7 4  | 1 19 10 | 1 2 6  | —      | 3 —    | 315 —  | 20 —                              | 8 —             | 115 —           | 9 —             | —          |
| 3. Braunschweig             | 2 25 11                                         | 2 6 4  | 1 14 6  | — 26 4 | 4 27 — | 3 —    | 3 7 6  | 22 6 7                            | — 117 6         | 6 22 6          | 2 6             | —          |
| 4. Ergan                    | 3 —                                             | 2 2 11 | 1 1 25  | 8 1 6  | 1 6 —  | 226 —  | 4 —    | 16 —                              | 5 —             | 120 —           | 6 15 —          | 3 —        |
| 5. Göttingen                | 3 2 4                                           | 2 7 4  | 1 1 25  | — 1 7  | 1 7 —  | 4 —    | 420 —  | 24 —                              | 6 —             | 115 —           | 7 —             | 3 3        |
| 6. Gießen                   | 2 27 2                                          | 2 3 10 | 1 13 10 | — 29 6 | —      | —      | —      | 27 6                              | 5 10            | 1 9 5           | 6 18 11         | 3 11       |
| 7. Regensburg               | 3 1 6                                           | 2 15 4 | 1 18 6  | 1 1 4  | —      | —      | —      | 27 1 6                            | — 125 —         | 5 24 10         | 1 10            | —          |
| 8. Frankfurt                | 2 28 9                                          | 2 7 6  | 1 18 9  | 1 —    | —      | —      | —      | 20 —                              | 6 8 1           | 115 —           | 6 10 —          | —          |
| 9. Bitterfeld               | 3 6 8                                           | 2 10 1 | 1 20 4  | 1 3 10 | —      | —      | —      | 17 6 4                            | — 110 —         | 5 —             | —               | —          |

Marktpreise, den 5. October 1847.

Veranschaulichung der Preiserhöhung.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30 October 1847.

- Das 37. Stück der Ges.-Sammlung enthält unter
- Nr. 2890. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lauten-  
der Stolper Kreisobligationen zum Betrage von 120,000 Rthlr. Vom  
18. August 1847. Nr. 554.
- Nr. 2891. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. October 1847, betreffend die Ver-  
setzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Frei-  
herrn von Müßling, in den Ruhestand unter Entbindung desselben von  
der Funktion als Präsident des Staatsraths, mit dem Charakter als  
General-Feldmarschall; ingleichen die Ernennung des Staatsministers  
von Savigny zum Präsidenten des Staatsraths, unter Beibehalt seiner  
bisherigen Stellung.
- Nr. 2892. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. October 1847, betreffend die Ent-  
bindung des Staats- und Kriegsministers, Generals der Infanterie,  
von Boyen, von den Geschäften des Kriegsministeriums und dessen Er-  
nennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner In-  
validenhauses; ingleichen die Ernennung des Generals-Lieutenants von  
Rohr zum Staats- und Kriegsminister.

In Folge höherer Anordnung wird mit Bezug auf das Gesetz vom 5. Juli Nr. 555  
b. J., das Spielen in auswärtigen Lotterien u. betreffend, (Ges.-sammlung pro Das Verbot der  
1847. St. 29. Nr. 2870. pag. 261.) hierdurch das Publikum darauf aufmerksam bei den Aus-  
gemacht, daß die von der sogenannten Hamburg-Altonaer Fabrik-Union, so wie von spielungen der  
der sogenannten industriellen Aktien-Gesellschaft zu Hamburg angekündigten Anspie- Hamburg-Al-  
lungen zu den verbotenen Lotterien gehören, und jede Theilnahme bei ihrem Ge- tonaer Fabrik-  
schäftsverkehr gesetzlich verboten und strafbar ist. Union und der  
Merseburg, den 20. October 1847. f. a. industriellen  
Aktien Ge-  
sehwast zu  
Hamburg betr.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Verkaufspreis der Blutzettel in den Apotheken von 3 Sgr. 6 Pf. Nr. 556.  
pro Stück ist bis Ende März f. J. beizubehalten. Den Preis der  
Merseburg, den 15. October 1847. Blutzettel betr.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 557. Da in neuerer Zeit es häufig wieder vorgekommen ist, daß Gesuche um Ertheilung von Schurfscheinen auf Mineralien nicht bei den zunächst competenten Bergämtern, sondern bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte oder dem königlichen hohen Finanz-Ministerio angebracht worden sind, so machen wir das betreffende Publikum, unter Verweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. April 1842 wiederholt darauf aufmerksam, daß dergleichen Gesuche, zu Vermeidung von Weildaufigkeiten und nachtheiligen Zeitverlusten, jedesmal an die ressortmäßig dafür bestellten Berg-Aemter, resp. zu Halberstadt, Weitin oder Eisleben zu richten, und nur in den Fällen, wo gegen die bergamtlichen Anordnungen und Entscheidungen gegründete Einwendungen zu machen sind, zunächst das unterzeichnete Ober-Berg-Amt und sodann das königliche hohe Finanz-Ministerium als Recurs-Instanz zu betrachten sind. Ein Gleiches gilt auch für die einzulegenden Ruthungen.

Halle, den 10. October 1847.

Königliches Preussisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 558. Bei der in der heutigen Michaelis-Res.-Conferenz statt gehaltenen anderweitigen Ausloosung der Leubitz-Köthschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der Statutenmäßig am 2. Januar 1848 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeiträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

sub Lit. A. Nr. 360. 565. 463. 168. 563.  
sub Lit. B. Nr. 117. 28. 311. 244. 97. 1006. 428. 1173. 1043. 933.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Kapitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradite Obligationen, nämlich:

Lit. A. Nr. 114. 266. 595. 700.

Lit. B. Nr. 96. 343. 464. 889. 948. 964. 1001. 1056.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons vorchriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 12. October 1847.

Schulden-Eiligungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salz-Bergwerke bei Leubitz und Köthschau.

v. Alvensleben. Oberst. Prof. Dr. Hülße. Adv. E. Geyer.

Frege et Comp. Act. Mayer.

Nr. 559. Zur Wahl zweier Mitglieder des Curatoriums der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt und zweier Stellvertreter derselben an die Stelle der statutenmäßig auscheidenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie zur Wahl zweier Revisions-Commissarien und zweier Stellvertreter derselben für die Jahre 1848 und 1849 wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder gedachter Anstalt auf

den 1. December, Mittags 12 Uhr, im Geschäfts-Local derselben (Möhren-Strasse Nr. 59.)

ausgeschrieben.

Indem wir hierzu die Stimmberechtigten unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 57. der Statuten ergebens einladen, zeigen wir zugleich an, daß die



Candidatenliste vom 15. November ab in dem gedachten Geschäftlocal eingesehen werden kann, und ersuchen diejenigen Mitglieder der Anstalt, welche erst nach ihrem Eintritt ihren Wohnsitz hierher verlegt haben, davon die Direction der Renten-Anstalt, Behuß der Vervollständigung der Wahlliste in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. October 1847.

**Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.**

In Gemäßheit der Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird Nr. 560.  
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der statt des ausgeschiedenen Kam- Preuß. Ren-  
mergerichtsraths von Rönne zum 3ten Mitgliede und Justitiarius der Direction ten-Versiche-  
gedachter Anstalt gewählte Kammergerichtsrath Harrassowitz von dem Königlichen rungs-Anstalt  
Hohen Ministerium des Innern beßätigt worden, und die Direction daher gegenwär- beitr.  
tig aus dem Major a. D. Blesson, dem Director Ruffer und dem Kammerge-  
richtsrath Harrassowitz besteht.

Berlin, den 16. October 1847.

**Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Die im 7. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblattes 1847 unterm 11. Nr. 561.  
November v. J. von und bekannt gemachte Hypothekentabelle, über einen Plan von Hypotheken-  
21 Morgen 112 Quadratruthen Feld in Robitz-Marß (das Abfindungsstück Nr. 71. Sachen.  
Kohnaer Flur) ist in das Hypothekenbuch übertragen worden. Es treten daher von  
jezt ab hinsichtlich des Erwerbs neuer Hypothekenrechte bei diesem Grundstücke die  
Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein.

Dessigs, den 26. August 1847.

**Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.**

Die nach der Bekanntmachung vom 18. März 1847 (im 18. Stück des Amts- Nr. 562.  
blattes S. 118.) ausgelegene Hypothekentabelle über den Diegenheger ist in das Hypotheken-  
Hypothekenbuch übertragen, weshalb von Hypothekenrechten an dem be- Sachen.  
zeichneten Grundstücke jetzt nur nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und  
Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Röbnitz, den 6. August 1847.

**Das Patrimonial-Gericht Hoftheils.**

Dem Leder-Fabrikanten Hellmann zu Neckar-Steinach ist unter dem 27. Nr. 563.  
September 1847 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Patent-  
Beschreibung nachgewiesene Behandlung der zu gerbenden Häute in den Gruben, Ertheilung.  
auf zwölf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen  
Staates ertheilt worden.

Dem Sekretair Karl Wauer in Berlin ist unter dem 30. September 1847 Nr. 564.  
ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Con- Patent-  
struction von Wageurädern, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und Ertheilung.

eigenhümlich anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

- Nr. 565. Des Königs Majestät haben den bisherigen Geheimen Regierungsrath D. Rinne zum Ober- und Geheimen Regierungsrathe und Dirigenten der Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen königlichen Regierung, Allernädigt zu ernennen geruht.
- Nr. 566. Der Kaufmann B. Schröter in Sangerhausen ist unter dem 25. September cr. als Agent der Königl. Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.
- Nr. 567. Die Schulschule in Tornau, 3te Ephorie Halle, königlichen Patronats, wird durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 568. Die Elementarlehrer- und Küsterstelle in Kartberg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 569. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle in Suhl ist dem bisherigen Pastor an der Zwangs-Arbeits-Anstalt in Groß-Salze, August Robert Findeis verliehen worden.
- Nr. 570. Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Saathain, Stolzenhain und Bröfen, Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamt-Candidat Johann Carl Göppel berufen und bestätigt worden.
- Nr. 571. Die evangelische Pfarrstelle in Trossin, Ephorie Torgau, ist durch den am 6. October cr. erfolgten Tod des Pfarrers Eduard Gotthelf Ehrenhaus erledigt; sie gehört zum Patronate des Rittergutes in Trossin.
- Nr. 572. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zembchen mit Jaucha, Diöces Weissenfeld, ist der bisherige Predigtamt-Candidat Ferdinand Friedrich Leopold Jacob berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.
- Nr. 573. Der Archidiaconus Johann Gotthold Cyperlein in Remberg ist am 14. October c. gestorben; die dadurch erledigte Predigerstelle gehört zum Patronate des Magistrats in Remberg.
- Nr. 574. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Mitteldorf und Pustleben, Diöces Weißenrode, ist dem bisherigen Pfarrer in Ober-Geobra, Ludwig Ferdinand Sichel, verliehen worden.
- Nr. 575. Der Halbspänner Christoph Gottlieb Nicolai zu Inwenden ist auf die Jahre 184 $\frac{1}{2}$  zum Schiedsmann für den Bezirk Brachstedt gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

- 1) eine à  $\frac{1}{2}$  Wogen für den Weissenfelder landrätlichen Kreis und
- 2) eine à  $\frac{1}{4}$  Wogen für den Liebenwerdaer landrätlichen Kreis.

# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.  
38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. November 1847.

Ich habe aus dem, am 5. d. Mts. für die Monate August und September c. erstatteten Zeitungs-Berichte mit besonderem Wohlgefallen gesehen, welche freundliche, gastfreie und in jeder Hinsicht ausgezeichnete Aufnahme die Truppen der 7ten und 8ten Division bei den diesjährigen Herbstübungen bei ihren Quartiergebern gefunden und beauftragt die Regierung hierdurch, den betreffenden Gemein- den Meine volle Zufriedenheit über deren rühmliches Benehmen gegen das Militair zu erkennen zu geben.

Sans-fouci, den 25. October 1847.

Friedrich Wilhelm.

Nachdem wir bereits Veranlassung gehabt, unterm 29. v. M. dem rühmlichen Verhalten der während der diesjährigen Herbstübungen mit Truppen belegt gewesenen Gemeinden (s. Stück 36. Nr. 525. d. Amtsbl.) eine öffentliche Anerkennung zu Theil werden zu lassen, gereicht es uns zur ganz besonderen Freude, den vorstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinettsbefehl zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, indem das in den gnäoigsten Ausdrücken dort geäußerte Wohlgefallen allen Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks, insbesondere aber den dabei zunächst theilhaftigen Gemeinden zu hoher Befriedigung gereichen muß.

Merseburg, den 30. October 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Die Erfahrung der neuesten Zeit hat gelehrt, daß die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen ergangenen Bekanntmachungen des Ober-Präsidenten vom 4. Februar und 28. October 1839, sowie einzelne andere von den Königlichen Regierungen erlassenen öffentlichen Belehrungen über den zu befolgenden Geschäftsgang bei Reclamationen in Militair-Angelegenheiten, die nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch die Königlichen Kreis- und Departements-Ersta-Commissions, resp. die Commissions zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen, ihre Erledigung gefunden, und mithin als Beschwerden gegen die Entscheidungen dieser Commissions zu betrachten oder sonst bestimmungsmäßig dem Ressort der oberen Provinzial-Behörden (dem

Nr. 577.  
Den Geschäftsgang bei Reclamationen in Militair-Angelegenheiten betr.

Königlichen General-Commando und dem Ober-Präsidenten) überwiesen sind, wenig oder gar nicht beachtet zu werden pflegen, wodurch für die Betheiligten Verzögerungen ihrer manch Mal sehr dringlichen Anträge entstehen, und den Behörden nutzlose und zeitraubende Arbeiten erwachsen. Je häufiger derartige Anträge geworden sind, um so nothwendiger ist es deren Begründung strenger und sorgfältiger Prüfung zu unterwerfen, da leider auch sehr oft durchaus unbegründete Anträge angebracht werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, hierüber das Nachstehende wiederholt zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums zu bringen.

Zur Entscheidung der oberen Provinzial-Behörden müssen bestimmungsmäßig gelangen:

- 1) die nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste, wenn die Meldung dazu bei den Commissionen vor dem 1. Mai desjenigen Jahres, wo der Militairpflichtige mit seiner Altersklasse zur Aushebung gelangt, (also im 20. Lebensjahre) aus irgend einem Grunde unterlassen;
- 2) die Bewilligung eines verlängerten Ausstandes zur Ableistung dieses Dienstes, nachdem die ersten drei Jahre der Zurückstellung verfloßen sind, welche das erlangte Qualifications-Alter ohnehin gestattet;
- 3) die nachträgliche Zulassung zu diesem Dienste, wenn der bewilligt gewesene Ausstand unbenutzt geblieben;
- 4) die Zurückstellung von den gewöhnlichen Aushebungen, wenn die bei den Königlichen Kreis- und Departements-Ersatz-Commissionen rechtzeitig angebrachten Reclamationen verworfen, oder aber die Reclamationen bei diesen Behörden anzubringen ganz verabsäumt worden ist;
- 5) die vorzeitige Entlassung aus dem Dienste im stehenden Heere, wenn seit der Aushebung eines Militairpflichtigen die Verhältnisse seiner Familie dergestalt sich verändert haben, daß er als ihr einziger Ernährer in der Heimath unentbehrlich ist;
- 6) die vorzeitige Entlassung aus dem Kriegs-Reserve-Verhältnisse zum Behuf der Erlangung eines Auswanderungs-Consenses.

Alle derartigen Anträge und Gesuche müssen an den Ober-Präsidenten, sey es unmittelbar von den Betheiligten oder durch die betreffenden Localbehörden, gerichtet werden.

Damit der Ober-Präsident aber im Stande ist, auf die Gesuche gleich eine schließliche Entscheidung treffen resp. wegen einer solchen mit dem Königlichen General-Commando in Verbindung treten zu können, ist es nothwendig, daß diese Gesuche mit den zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Beweisstücken in seine Hände gelangen. Als solche Beweisstücke zu den Gesuchen sind erforderlich:

- a) wegen der nachträglichen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste, wenn die rechtzeitige Meldung dazu bei der Departements-Prüfungs-Commission ver säumt war, ein Zeugniß des landrätlichen Amtes (entweder des heimathlichen Kreises oder desjenigen Kreises, wo sich der Militairpflichtige

zuletzt aufgehalten hat) daß derselbe bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung noch nicht concurrirt oder doch keine Loosnummer gezogen hat, die ihn zur Einstellung bringt;

- b) wegen eines verlängerten Ausstandes zur Ableistung des Einjährigen freiwilligen Dienstes ein Zeugniß über den Grund der eintretenden Behinderung, z. B. Seitens der Studirenden das academische Präsenz-Zeugniß, und die Medeciner, sofern sie den Dienst nicht mit der Waffe, sondern als Compagnie-Chirurgen ableisten wollen, eine Versicherung des Medicinal-Staabs der Armee, daß und zu welchem Termine sie eine Anstellung als Compagnie-Chirurgen (Pharmaceuten) erhalten können, ferner das von der Departements-Prüfungs-Commission erhaltene Qualifications-Attest;
- c) wegen nachträglicher Zulassung zum Einjährigen freiwilligen Dienste, wenn der bewilligt gewesene Ausstand unbenutzt geblieben, neben dem vorgedachten Qualifications-Atteste ein Zeugniß darüber: daß die Verzögerung durch Krankheit, Haft oder unfreiwillige Reisen entstanden ist;
- d) wegen Zurückstellung von den gewöhnlichen Aushebungen, wenn die rechtzeitig angebrachten Reclamationen von den Ersatz-Behörden verworfen, oder aber von den Theilhaftigen anzubringen versäumt wurden: die vorschriftsmäßige Reclamationstabelle sammt ihren Anlagen und den Entscheidungsgründen der Departements-Ersatz-Commission, welche von dem Landrathsamte zu erbitten sind;
- e) wegen vorzeitiger Entlassung aus dem Dienst, wenn nach der Einstellung des Militairpflichtigen seine Anwesenheit in der Heimath nothwendig wird: der Nachweis über die vorgekommenen Veränderungen, z. B. bei Todesfällen derer, welche die Familien ernährten oder unterstützten, den Todtschein, bei Erkrankungen oder sonstigen Umständen das Attest des Kreis-Physicus über die eingetretene gänzliche Arbeitsunfähigkeit des Theilhaftigen;
- f) wegen vorzeitiger Entlassung aus dem Kriegesreserve-Verhältniß: der Krieges-Reserve-Paß und die Zusage der fremdherrlichen Polizei-Obrigkeit, daß der Militairpflichtige in den fremden Unterthanen-Verband nach Beibringung des Auswanderungs-Consenses aufgenommen werden solle.

Es liegt im eigenen Interesse des theilhaftigen Publikums, vorstehende Bezeichnung künftighin genau zu beachten, und haben daher, wenn dessenungeachtet Anträge und Gesuche bei mir, oder wie es seither oft geschehen, zunächst bei dem Königlichem General-Commando, ohne die vorbezeichneten Ausweise Behufs ihrer vollständigen Begründung angebracht werden sollten, die Bittsteller zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gesuche meinerseits portopflichtig ohne Weiteres zurückgesandt werden. Magdeburg, den 21. October 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Erlaß machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß von jetzt ab Gesuche über alle dort erwähnte Gegenstände nicht mehr, wie es bisher oft geschehen ist, an uns, sondern unmittelbar an den Herrn Oberpräsidenten zu richten sind, indem auch als nur vermittelnde Behörde nach der ausdrücklichen Bestimmung eines Erlasses lediglich die Localbehörde zu betrachten ist.

Merseburg, den 28. October 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

- Nr. 578. Die unterzeichnete Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts von Sachsen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Hypothekenbuch über das im Langensalzaer Kreise gelegene Mannlehn-Rittergut Lottleben vollendet und der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des Hypotheken-Patents vom 16. Juni 1820 nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu bestimmen ist. Naumburg, den 22. October 1847.

Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts.

### Personal-Chronik.

- Nr. 579. Der Wegebaumeister Steudener zu Halle hat von jetzt ab die bisher dem Wegebaumeister Hecker daselbst interimistisch übertragen gewesene Verwaltung des Wegebaufreises Halle wieder übernommen.
- Nr. 580. Der bisherige Candidat der Feldmesskunst Herrmann Schneider aus Beyerisdorf ist nach bestandener Prüfung zum Feldmesser bestellt und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichtet worden.
- Nr. 581. Der bisherige Candidat der Feldmesskunst Wilhelm Carl August Stephan zu Halle ist nach bestandener Prüfung zum Feldmesser bestellt und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichtet worden.
- Nr. 582. Der bisherige Candidat der Feldmesskunst Carl Schlitte aus Nordhausen ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.
- Nr. 583. Die durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Calculators beim Königl. Salzh. Amte zu Dürrenberg ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 26. October cr. dem bisherigen Kassengehülfsen Dupuis zu Kösen übertragen worden.
- Nr. 584. Der bisherige Protokollführer Albert Rudolph Theodor Wilhelm Stoy zu Halle ist nach bestandener Prüfung zum Deconomie-Commissions-Gehülfsen ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

- 1) eine à  $\frac{1}{2}$  Bogen für den Wittenberger landrätthlichen Kreis und
- 2) eine à  $\frac{1}{2}$  Bogen für den Eckartsberg. landrätthlichen Kreis.

# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.

## 39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. November 1847.

In Folge eines Oberpräsidial-Erlasses vom 20. v. Mts. bringen wir hiermit Nr. 585. zur öffentlichen Kenntniß, daß die Portofreiheit für die Beförderung von Geldern. Die Portofrei-  
sparsnissen der Eisenbahnarbeiter an ihre Angehörigen in den Königl. Staaten nun- heit von Geld-  
mehr auch auf vergleichenden Geldsendungen der bei ausländischen Eisenbahnbauten ersparnissen,  
beschäftigten diesseitigen Unterthanen in Betreff des Preuß. Porto unter denselben der Eisenbahn-  
Bedingungen ausgedehnt worden ist, wie solche in unserm Publicandum vom 23. arbeiter betr.  
August 1845 (Amtsbl. 1845. Stück 33. S. 245.) enthalten sind.

Merseburg, den 5. November 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Unsere Verfügung vom 12. Februar 1834, publicirt durch das Amtsblatt pro Nr. 586.  
1834 S. 42., enthält im Eingange die Bestimmung, daß Keinem, welcher sich in Die Controllen  
einem für das stehende Heer, sowie für die Kriegreserve und Landwehr dienlich- der Militär-  
tügen Alter befindet, bei Veränderung seines Wohnorts der Aufenthalt und die Nie-  
derlassung an einem andern Orte eher zu gestatten sey, als bis ein solches Indivi- pflichtigen  
duum sich über sein Militärverhältniß und zwar jeder Kriegservist und Landwehr- betr.  
pflichtige auch über die bewirkte vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei dem be-  
treffenden Bezirksfeldwebel vollständig ausgewiesen haben.

Diese Bestimmung hat mit Emanation des Gesetzes über die Aufnahme neu-  
anziehender Personen vom 31. December 1842 (G. S. pro 1843 S. 5.) eine  
Einschränkung erleiden müssen, indem daselbst ein Ausweis der verlangten Art nicht  
als ein Erforderniß bezeichnet wird, von dessen Erfüllung die Aufnahme neu an-  
ziehender Personen zu bedingen ist.

Es erscheint demnach nicht ferner statthast, einem Neuanziehenden die Aufnahme  
bloß deshalb zu verweigern, weil er jenen Nachweis nicht sogleich zu führen ver-  
mag. Bei Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse leidet es vielmehr keinen  
Zweifel, daß demselben die sofortige Niederlassung zu gestatten ist.

Demnach geachtet bleiben aber die Polizeibehörden nach wie vor verpflichtet, mit  
aller Sorgfalt zu untersuchen, in wie weit den in den verschiedenen Militärverhält-  
nissen beruhenden Verpflichtungen und Obliegenheiten der Neuanziehenden gehörig  
nachgekommen ist; auch haben sie bei etwaigen Uebertretungen das Weitere nach  
Anleitung unserer Verordnung vom 22. April 1834 zu veranlassen. Ueberhaupt

bleibt diese Verordnung auch ferner ihrem ganzen Inhalte nach für alle darin bezeichneten Behörden und Individuen nur mit der einzigen bereits erwähnten Maassgabe in Kraft bestehen, daß nicht wie bisher bis zur Beendigung der dort vorgeschriebenen Recherchen die Aufnahme von übrigens zur Niederlassung geeigneten Individuen eines militairpflichtigen Alters beanstandet werden darf.

Merseburg, den 31. October 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 587.  
Die Wagnab-  
gung der Ver-  
brecher in Rück-  
sicht auf den  
herrschend ge-  
wiesenen Noth-  
stand betr.

Mit Bezugnahme auf die dem Königl. Oberlandesgericht durch die Verfügung vom 16. d. M. mitgetheilte Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 15. d. M. wird dem Collegium hiermit eröffnet, daß des Königs Majestät mittelst anderweiten Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. M. den Justiz-Minister zu autorisiren geruhet haben, auch dann wegen Wagnabigung gutachtlich zu berichten, wenn außer den in der Amnestie-Ordre gebachten Fällen noch in anderen Untersuchungen besondere Gründe dafür sprechen, daß der Angeeschuldigte lediglich durch die augenblickliche Noth zu dem begangenen Verbrechen verleitet worden ist, indem Seine Majestät der König nicht abgeneigt sind, auch in solchen Fällen je nach den Umständen einen gänzlichen oder theilweisen Straferlass eintreten zu lassen.

In Folge dessen wird zwar von Einreichung der mittelst Verfügung vom 7. Juli d. J. eingeforderten Verzeichnisse von den der Allerhöchsten Gnade zu empfehlenden Verbrechen abstrahirt, dagegen aber das Collegium hiermit veranlaßt, in allen aus den, in Gemässheit der Verfügung vom 7. Juli d. J. eingeforderten Berichten der Unterbehörden sich ergebenden Fällen, welche zwar nicht unter die Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 15. d. M. fallen, wo aber doch besondere Umstände dafür sprechen, daß der Angeeschuldigte lediglich durch die augenblickliche Noth zu dem begangenen Verbrechen verleitet ist, unter Beifügung der Acten und eines Acten-Extracts, wegen theilweisen oder gänzlichen Erlasses der erkannten Strafe im Wege der Gnade gutachtlich zu berichten.

Ferner behält es auch bei der Verfügung vom 3. d. M., wonach in allen Untersuchungen wegen Tumulte und Markt-Excesse, welche durch den ungewöhnlichen Preis der Lebensmittel hervorgerufen worden sind, nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über etwaige Anträge wegen Milderung der Strafe im Wege der Gnade gutachtlich zu berichten ist, sein Bewenden.

Gleichzeitig wird das Collegium noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn in der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 15. d. M. auch Unterschlagungen, sobald der gesuchte Gewinn weniger als fünf Thaler beträgt, aufgeführt stehen, dies Beamten, welche sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, aus dem Grunde nicht zu Statten kommen kann, weil bei Beamten, welche Gehalt beziehen und für welche in Fällen der Noth durch außerordentliche Unterstützungen gesorgt wird, in der Regel nicht vorausgesetzt werden kann, daß sie durch augenblickliche dringende Noth zu dem begangenen Verbrechen verleitet sind.

Wo also dennoch besondere Umstände hierfür sprechen, kann die Wagnabigung



des Angeschuldigten nicht ohne Weiteres eintreten, vielmehr ist deshalb besonders zu berichten. Berlin, den 20. October 1847.

Der Justiz-Minister.

(gez.) U. H. v. n.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg a/S.

I. 4132.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Kenntnissnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 29. October 1847.

Criminal-Senat des Königl. Preuss. Oberlandesgerichts.

In Gemäßheit des §. 52. der Allerhöchst bestätigten Statuten der Preussischen Nr. 588. Renten-Versicherungs-Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Preuss. Renten-Versicherung-Anstalt Herr Reinhold Stechner zu Rügen eine Agentur der gedachten Anstalt übertragen worden ist.

Halle, den 2. November 1847.

Haupt-Agentur der Preuss. Renten-Versicherungs-Anstalt.

### Personal-Chronik.

Der zeitliche Bürgermeister Blumenau zu Elsterwerda ist zum Bürger-Mr. 589. meister in Liebenwerda erwählt und von uns bestätigt worden.

Der bisherige landrätliche Expedient Germann aus Liebenwerda ist zum Mr. 590. Bürgermeister in Elsterwerda gewählt und von uns bestätigt worden.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Schomburgk erledigte evangelische Mr. 591. Pfarradjunctenstelle zu Voigtstedt, Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer in Gonna, Gustav Bernhard Trinius, mit der Zusicherung der Nachfolge im Pfarramte, von dem Königl. Consistorium verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Gonna mit Pölsfeld ist Königl. Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatsstelle an St. Ulrich in Halle und Mr. 592. Pfarrstelle in Diemitz ist der bisherige Pfarrer in Alsdorf, Friedrich Gotthilf Tauer, berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Alsdorf mit Ziegelroda, Cyphorie Mansfeld, ist Königl. Patronats.

Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Commissar und Notar Traugott Wilhelm Mr. 593. Reinfeld ist den 9. October cr. der Character als Justizrath Allerhöchst verliehen; Die Justiz-der bisherige Land- und Stadtgerichtsrath zu Halle Franz Ludwig Herr-änderungen im-furth ist den 18. October cr. mit dem Character als Justizrath, zum Justiz-Com-missar, unter Beschränkung seiner Praxis auf die Gerichts-Commission zu Schkeu-departement des Oberlan-desgerichts zu-bitz und die in deren Bezirke belegenen Patrimonialgerichte und zugleich zum Notar Naumburg-im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohn-berr. fizes in Schkeubitz;

der Oberlandesgerichts-*Assessor* und *Patrimonialrichter* Hesse zu Mehra ist den 31. Juli cr. zum *Justiz-Commissar* und *Notar* in Nordhausen ernannt; dem Oberlandesgerichts-*Assessor* Senff ist eine *etatmäßige Assessorstelle* bei dem Land- und Stadtgericht in Erfurt den 3. October cr. verliehen;

die hiesigen Oberlandesgerichts-*Auscultatoren* Rudolph Ludwig Ferdinand Fromme, Karl Ludwig Theodor Schlotzka, Christian Bernhard Hänel und der Kammergerichts-*Auscultator* Friedrich Hugo Freiherr von Blotho, sind den 3. October, 8. October und 12. October cr. zu Oberlandesgerichts-*Referendarien* hieselbst befördert;

der hiesige Oberlandesgerichts-*Auscultator* Wilhelm Ludwig August v. Schöning ist den 20. October cr. zum Oberlandesgericht in Stettin entlassen;

der Candidat der Rechte Friedrich Rudolph Julius Bänisch ist den 27. October cr. zum Oberlandesgerichts-*Auscultator* hieselbst angenommen;

der *Calculatur-Assistent* Otto Gustav Böttcher hieselbst ist den 27. September cr. als *Kassen-Assistent* und *Calculator* bei dem Land- und Stadtgericht in Schleusingen angestellt;

dem *Kanzlei-Diätar* bei dem Land- und Stadtgericht in Zeitz, Holzheuer, ist den 21. October cr. die nachgesuchte Entlassung aus dieser Stelle bewilligt;

der *Artillerie-Unterofficier* und bisherige Oberlandesgerichts-*Lohnschreiber* Conru ist den 29. October cr. als *Kanzlei-Diätar* bei dem Land- und Stadtgericht in Zeitz angenommen;

dem *Patrimonialrichter* Justizrath Butte in Merseburg ist den 19. October cr. die Verwaltung des *Patrimonialgerichts* des Mühlengutes Wehlitz,

dem *Patrimonialrichter* Justizrath Bering zu Ranis ist den 15. October cr. die Verwaltung des *Patrimonialgerichts* Bodelwitz mit übertragen.

Nr. 594. Auf die Jahre 1847 ist der Kaufmann Carl Friedrich Artus für den ersten Stadtbezirk zu Merseburg und der Kaufmann Carl Louis Ferdinand Zimmermann für den dritten Bezirk daselbst, zu *Schiedsmännern* gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 595. Auf die Jahre 1847 ist der Oberrichter Carl Gottlob Weiskwanze zu Falkenberg zum *Schiedsmann* für den 8ten Landbezirk im Torgauer Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 596. An die Stelle des in gewerkschaftliche Dienste übergegangenen Quarbeins Heine zu Gleichen ist der bisherige *Eleve* Theodor Böttger mittelst *Rescript* des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31. October cr. zum *Quarbein* beim königlichen Bergamte daselbst ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in *Hypotheken-Angelegenheiten*, 1 Bogen stark, für den Quersfurter landrätshlichen Kreis.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. November 1847.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

- Nr. 2893. Allerhöchste Kabinettsorder vom 9. August 1847, betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846 auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Rüngartel vom 21. October 1845 nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten, sowie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847.
- Nr. 2894. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gefinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 in den Kreisen Nees und Duisburg. Vom 21. September 1847.
- Nr. 2895. Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. October 1847 nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Gleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Reeken und Griethausen von demselben Tage.

Nr. 597.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 2896. Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. October 1847, betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nixe bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2897. Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. October 1847, betreffend die Untersuchung der von den Studierenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.
- Nr. 2898. Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. October 1847, betreffend die den Aktienverein für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2899. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau. Vom 28. October 1847.

Es ist neuerlich abermals einer Privatperson gelungen, in Leipzig den wissenschaftlichen Verbreiter und vielleicht auch Verfasser falscher Preussischer Kassenanweisungen

Nr. 598.

Die auf Entdeckung eines

Verfertigers oder wissentlichen Verbreiters falscher Preuß. Kassen-Anweisungen gelebte Belohnung betr.

gen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verbienten Strafe zu überliefern. Wir haben derselben dafür die in unserer Bekanntmachung vom 4. März v. J. zu gestiftete Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zu erst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preussischer Kassenanweisungen der Behörde vergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Verschaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thaler“

gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Ortspolizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist. Berlin, den 5. November 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 599. Die Liste der 15ten Ziehung ausgelosten Seehandlungs-Prämien scheine gefallen betr.

Unter Bezugnahme auf die im 26. Stück des Amtsblatts pro 1847 Seite 181. unter Nr. 381. abgedruckte Bekanntmachung vom 12. Juli dieses Jahres, die am 1. Juli dieses Jahres gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämien scheine à 50 Thaler betreffend, machen wir hierdurch bekannt, daß nun auch die Liste der auf die 9000 Nummern jener Serien in der am 15. October dieses Jahres angefangenen, und am 20. desselben Monats beendeten funfzehnten Ziehung, gefallen Prämien erschienen ist, und daß sämmtlichen Landrathsdämtern, den Gräfl. Stolzbergischen Polizeiräthen zu Stolberg und Kroska, sowie den Magisträten zu Halle, Raumburg, Torgau, Wittenberg, Zeitz, Eisleben, Eisenburg, Döben, Mühlberg und hiersebst, Exemplare davon mit dem Auftrage zugefertigt worden sind, Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, die Einsicht derselben zu gestatten.

Merseburg, den 5. November 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 600. Die durch den Tod des Wegebaumeisters Melchior zu Torgau erledigte Wegebaumeisterstelle ist dem jetzigen Bau-Conducteur Jung, vom 1. October cr. ab, verliehen worden.

Der dieser Stelle nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. November 1829 (Amtsblatt pro 1829. Stück 48. Seite 433.) zugelegte Wirkungskreis hat jetzt dadurch eine Erweiterung erhalten, daß zu derselben noch die Verwaltung folgender Straßenstrecken, als:

- 1) von der von Torgau nach Liebenwerda führenden Straße der Theil von der Torgau-Liebenwerdaer Kreisgrenze bis Dönnewitz;
- 2) von der Leipzig-Frankfurter Straße,
  - a) im Schweinitzer Landrathskreise das Stück bis zur Berlin-Dresdner Chaussee bei Herzberg,

- b) im Delitzscher Landrathskreise das Stück bis zur Königlich Sächsischen Landesgrenze;  
 3) der Theil der Torgau-Wittenberger Straße von der Torgau-Wittenberger Kreisgrenze bis Preshsch;  
 4) der Straße von Preshsch nach Schmiedeberg;  
 5) der Straße von Schmiedeberg nach Dornitzsch,  
 zugelegt worden sind.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 12. November 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Daß vor Kurzem in vier Bänden erschienene Werk:

**Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847.** Herausgegeben unter Aufsicht des Vorstehers des Central-Büreaus im Ministerium des Innern und des Büreaus des Vereinigten Landtages, Königl. Kanzleiraths G. Bleich. Berlin, Verlag von G. Reimarus.

kann, wenn nicht als eine amtliche, doch als eine möglichst zuverlässige und dabei vollständige Ausgabe der Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtags betrachtet werden.

Da die practische Brauchbarkeit dieses Werkes für amtliche Zwecke ungewisselt ist, so sind wir höhern Orts angewiesen worden, die Behörden auf dasselbe aufmerksam zu machen und den Magistraten die Anschaffung desselben für die städtischen Bibliotheken zu empfehlen.

Merseburg, den 10. November 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Untergerichten unseres Departements und den betreffenden Gerichts-Engesessen wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht, daß Listen über die in den Tagen vom 15. bis incl. 20. October cr. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine bei den Landes- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weissenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalza zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 8. November 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

Dem Lieutenant in der 3ten Artillerie-Brigade, Werner Clemens zu Berlin, ist unter dem 7. October 1847 ein Patent auf einen elektro-magnetischen Telegraphen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

## Personal-Chronik.

Der jetzthrige Candidat der Feldmesskunst Gustav Mönch aus Eisleben ist

Nr. 601:

Empfehlung des Werks: Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847.

Nr. 602:

Die vom 15. bis 20. October a. gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine betr.

Nr. 603:

Patent-Ertheilung.

Nr. 604:

nach bestandener Prüfung zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichtet worden.

Nr. 605. Die Schußstelle in Rosbach, Ephorie Naumburg, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 606. An Stelle des emeritirten Pfarrers Krumhaar in Heiligenthal, Diöces Gerbstedt, ist der bisherige Diaconus Franz Gustav Adolph Ulrich in Rindelsbrück zum Pfarrer in Heiligenthal von der Kirchenbehörde berufen und bestätigt worden. Daß dadurch erledigte Diaconat in Rindelsbrück ist Privat-Patronats.

Nr. 607. Die evangelische Pfarrstelle zu Leimbach, Diöces Querfurt, ist durch den am 1. November d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Carl Friedrich Hennig erledigt. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer, Oberamtmann Lüttich in Leimbach.

Nr. 608. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Klein-Wangeln, Diöces Seehausen i. M., ist dem bisherigen Pfarrer in Arien, Adolph Eduard Schmidt, verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Arien, Diöces Jessen (Prettin), ist Königl. Patronats.

Nr. 609. Die durch die Emeritirung des Pfarrers Runge erledigte evangelische Pfarradjunctenstelle in Wulferstedt, Diöces Amberbeck (Schlanstedt), ist dem bisherigen Prediger und Rector Eduard Ludwig Georg Jäger in Halberstadt, unter Zustimmung der Nachfolge im Pfarramte, verliehen worden. Die dadurch zur Erledigung kommende 2te Predigerstelle an der St. Johannis Kirche in Halberstadt, wovon die Gemeinde Patron ist, wird diesmal reversmäßig von dem Königl. Consistorium besetzt.

Nr. 610. Im Laufe des III. Quartals d. J. sind bei dem Königl. Consistorium zu Magdeburg folgende Candidaten des Predigamtes pro ministerio geprüft und mit Wahlsfähigkeits-Außen versehen worden:

- 1) Friedrich Wilhelm Ferdinand Sasse aus Altenrode; 2) Eduard Albert Kragenstein aus Duedlinburg; 3) Johann Christoph Friedrich Schulenburg aus Gardelegen; 4) Alexander Dorotheus Robert Demetrius Schulze aus Gardelegen; 5) Johann Friedrich Anton Hünike aus Frankenhausen; 6) Julius Theodor Meißner aus Steigerthal; 7) Ernst Thregott Ferdinand Müller aus Jüdenhof.

Nr. 611. Des Königs Majestät haben unterm 21. October cr. geruhet, dem Salinen-Director von Kummer zu Artern den Titel „Bergrath“ zu verleihen.

Nr. 612. Der Bergmeister von Beurmann zu Dürrenberg ist zum Bergmeister und Dirigent des Magdeburgischen Bergamtes zu Halberstadt, sowie vom 1. Januar k. J. ab der Ober-Einsfahrer von Minnigerode zu Kupferberg zum Bergmeister zu Dürrenberg und der für jetzt die Geschäfte des Bergmeisters zu Dürrenberg versiehende Ober-Einsfahrer Krause zu Wettin zum Ober-Einsfahrer in Kupferberg ernannt worden.

Ne

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. November 1847.

Zur Erledigung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungs- Nr. 613.  
kreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten Die Feststel-  
noch obwalten, wird hierdurch, nach erforderten Bericht der theilhaftigen Behörden, lung der Res-  
auf Grund des §. 8. der Verordnung vom 27. Juni 1845, nachstehende Fest- sort: Verhält-  
setzung getroffen. nisse der Con-  
sistorien und  
Regierungen  
in evangeli-  
schen Kirchen-  
angelegenhei-  
ten betr.

I. Der amtliche Wirkungskreis der evangelischen Consistorien ist in folgenden Gesetzen:

Dienstinstruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817. §. 2. (Gesetzesammlung von 1817. Seite 237.)

Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. December 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden Lit. B. Nr. 1—7. (Gesetzesammlung von 1826. Seite 5.)

Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, §. 1. 2. und 5. (Gesetzesammlung von 1845. Seite 440.)

bezeichnet.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge bestehen die Consistorien in der Gemeinschaft als evangelische Kirchenbehörden, und ihrer Aufsicht und Leitung ist im Allgemeinen die Gesamtheit der evangelischen Kirchenangelegenheiten anvertraut, soweit nicht durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Geschäftskreise der Regierungen gewiesen sind.

Lit. B. Nr. 7. der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. December 1825. §. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere folgende einzelne Gegenstände zum Ressort der Consistorien:

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden; die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

— §. 2. Nr. 1. der Instruction vom 23. October 1817. —

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmati-

scher und liturgischer Beziehung, zur Aufrechterhaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

— §. 2. Nr. 2. der Instruction vom 23. October 1817. —

Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

- 3) Die Aufsicht und Vorsoorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Candidaten, sowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und ständige Haltung der Candidaten und die Disciplin über dieselben; sowie die Verwendung der Candidaten zu geistlicher Amthülfe.

In Ansehung des Prediger-Seminars zu Wittenberg, behält es bei der für dasselbe eingeführten besonderen Verfassung sein Bewenden.

— §. 2. Nr. 3. und 6. der Instruction vom 23. October 1817. —

- 4) Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

— §. 2. Nr. 4. der Instruction vom 23. October 1817. Lit. B. Nr. 3. der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 31. December 1825. §. 1. Nr. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Bei der Bestätigung eines von Auslande herberufenen Candidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Consistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Befugungsfall nach Maafgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchenordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wie weit den Betheiligten der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§. 361—364. Theil II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts.

- 5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherren das Patronat zusteht.

— §. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Ueber die Person des in Aussicht genommenen Candidaten ist in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

— Verfügung vom 1. und 30. November 1845. —

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zugiehung des General-Superintendenten in der in §. 26. der Instruction für die General-Su-



perintendenten vom 14. Mai 1829 vorgeschriebenen Weise. Dem Consistorium gebührt die Bestätigung der ausgesetzten Vocation.

- 6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird
  - a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten dem Provinzial-Schul-Collegium, hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maßgabe, daß der evangelisch geistliche Rath der Regierung als Referent oder Correferent dabei mitwirken muß;
  - b) wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Consistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszu stellenden Vocation durch das Consistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.
- 7) Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendentur-Stellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Communication mit der Regierung.

— Lit. B. Nr. 4. der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. December 1825. Verfügung vom 1. November 1845. —

- 8) Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

— Lit. B. Nr. 2. der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. December 1825. §. 1. Nr. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

- 9) Die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Consistorium steht hiernach allein zu:

- a) der Erlass allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;
- b) die Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;
- c) der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten;

(§. 9. des Gesetzes vom 29. März 1844. Gesessammlung von 1844. S. 78.) sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.

— §. 2. Nr. 7—9. der Instruction vom 23. October 1817. §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

- 10) Die Urlaubsertheilung an Geistliche unter den in §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen.
- 11) Die Ertheilung der Heiraths-Consenze für Geistliche durch den Vorstehenden des Consistoriums, zugleich mit der Controlle über den Einkauf in die Wittwenkasse.
- 12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratificationen an hilfsbedürftige und würdige Geistliche aus dem dazu bestimmten Fonds.

Wegen Theilung und Zuweisung des den Consistorien gebührenden Anttheils an diese Fonds wird, so weit dies noch nicht geschehen, besondere Verfügung ergehen. Insofern diese Fonds unter der kassenmäßigen Verwaltung der Regierung stehen, werden die Consistorien, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewiesenen Anttheils die Zahlungsanweisungen an die betreffende Kasse unmittelbar auszufertigen. Diese Anweisungen sind unter Adresse der Regierung an diese zu besördern, und gelangen durch dieselbe, mit dem vidi des Kassenraths bei der Regierung versehen, sofern kein Bedenken obwaltet, an die Kasse zur Erledigung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche, welche sich um das Schulwesen besonders verdient gemacht haben, den Consistorien zur Berücksichtigung zu empfehlen.

- 13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen. Den Consistorien bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aeußerung der Regierung einzuholen.

- 14) Die Führung der Conduitenlisten über Geistliche und Superintendenden.  
Den Regierungen bleibt, im Interesse der Schulaufsicht, die Einsicht der Conduitenlisten vorbehalten, und haben die Consistorien und Regierungen sich über die möglichst einfache Art und Weise der Mittheilung zu verständigen.

- 15) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Anttheils an den Einkünften der Stelle.

- 16) Die Bestimmung und Anweisung des Anttheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtsauspuension dem seiner Functionen entzogenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

- 17) Die Festsetzung der Dauer des Stubequartals und der Snabenzzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vacanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten. —

Von den unter Nr. 15 — 17. vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Bei vereinigten Geistlichen und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die unter Nr. 15 — 17. bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben (Nr. 6.) wegen der Belegung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

- 18) Die Anstellung von Hülfsgeistlichen oder die Veräntigung derselben, so wie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushülfe leisten, so ist wegen dessen Verusung in derselben Weise, wie bei der Verusung von Geistlichen (Nr. 5.) die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remunerirung des Hülfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchenkasse, oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hülfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

- 19) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Confirmation u. s. w.
- 20) Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die dessfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Theiligten zustehenden Rechtsweges.
- 21) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochial-Berechtigungen.
- 22) Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sowie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben.

— §. 1. Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Es jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Ober-Präsidenten (Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. März 1837. Gesesammlung von 1837. Seite 70.), mit der Maassgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Rathes als Referent oder Correferent eintreten muß.

- 23) Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterial-Ordnung oder eine ständige kirchliche Gemeindevertretung besteht und eine Bestätigung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist; desgleichen die Aufsicht und Disciplin über dieselben.

Die Regierungen sind jedoch befugt, in den ihrer Amtswirkksamkeit überwiesenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeinde-Beamten durch Verweise und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten.

Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11. §. 159.) und die Bestätigung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

- 24) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern, als den stiftungsmässigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuergefahr behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Local-Polizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Verwenden.

- 25) Die Anordnung kirchlicher Feste.

— §. 2. Nr. 11. der Instruction vom 23. October 1817. —

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außer-

halb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, soweit eine solche üblich ist.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig und erforderlich sind.

— §. 2. Nr. 10. der Instruction vom 23. October 1817. §. 1. Nr. 6. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 1. §. 153. Rescript vom 31. März 1819.)

28) Die Aufrechterhaltung der Kirchengruft innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen.

— §. 1. Nr. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

29) Die Anordnung von Kirchen-Visitationen und die Ertheilung von Visitations-Bescheiden.

Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitations-Verhandlungen dieser vorzulegen, und hat die Regierung das Weitere darauf zu befinden.

— §. 2. Nr. 7. der Instruction vom 23. October 1817. —

30) Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive. Die Regierungen sind jedoch befugt von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Vorkehrung zu treffen.

II. Die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen überwiesenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen sind in den §§. 3—5. der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthalten.

Es gehören dahin, soweit nicht schon in dem Vorstehenden unter I. Nr. 1—30. einzelne Befugnisse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden sind, folgende Gegenstände:

1) Die Regulirung des Interimisthums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Kästnerhausachen. — §. 3. Nr. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

2) Die Aufsicht über die Kirchenbücher.

— §. 3. Nr. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

3) Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe.

— §. 3. Nr. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

vorbehaltlich der den Consistorien unter I. Nr. 26. zugewiesenen kirchlichen Einsegnung derselben, wo solche üblich.

4) Die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.

— §. 3. Nr. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Dahin gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Allerh. Kab. Ord. v. 7. Febr. 1837. Ges. S. v. 1837. S. 19. —

- 5) Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.

— §. 3. Nr. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

- a) Zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen, die Synodal-Wittwen- und Waisenkassen, und die in einigen Regierungsbezirken befindlichen Mobilien-Brandversicherungskassen für Gräflinge.

Mit der Aufsicht über die Synodal-Wittwen- und Waisenkassen verbleibt den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von geistlichen und Kirchenbeamten.

- b) Die Aufsicht der Regierung umfaßt das gesammte Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, soweit nicht nach der besonderen Verfassung derselben andere Personen, Korporationen oder Behörden bei deren Verwaltung theilhaftig sind, in demselben Umfange, wie solches in §. 18. Lit. G. der Dienstinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 vorgeschrieben ist.

- c) Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Prozessen für diese Vermögensverwaltungen,

— Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 652—661. —

die Genehmigung von Vergleichen,

— Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 662—663. —

von Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,

dieselbst §. 668—675.

bei Vertheilung von Kirchensitzen,

dieselbst §. 676—685.

ferner die Genehmigung, oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehen,

dieselbst §. 629—646.

zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken,

dieselbst §. 194. 219—227. 647—649. —

zur Annahme von Geschenken und leghwilligen Zuwendungen,

— Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesessammlung von 1833. Seite 49. —

die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen,

— Allg. Landr. Theil II. Tit. 11. §. 18. 174. 228 u. f. §. 774 u. f. —

endlich die executivische Vertreibung beständiger Kirchen- und Pfarrabgaben.

— Allerhöchste Cabinetsorder vom 19. Juni 1836. Ges. S. S. 198. —

Die Genehmigung zur Vermietung der Wohngebäude eines Pfarrers

(— Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11. §. 782. —)

darf jedoch nur dann erteilt werden, wenn das Consistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

- d) Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimistums nicht bedarf, so wie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuergefahr.
- e) Die Auseinandersetzung zwischen dem neuanziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.
- f) Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchen-Collecten und die Vereinnahmung und Auffammlung der Erträge. Die Bewilligung derselben bleibt dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

— Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825. §. 11.

Nr. 4. lit. e. Gesefssammlung von 1826. Seite 4. —

In allen vorstehend unter Nr. 1—5. aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die Regierungen, wenn über das Vorhandenseyn eines kirchlichen Bedürfnisses oder über Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wenn es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Eistungen und Institute sich ergebenden Überschüsse handelt, sich mit den Consistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

— §. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845 am Schlusse. —

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter königlicher Genehmigung erfolgen, und ist deshalb jedesmal an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

— Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. October 1810. Abschnitt: das Ministerium des Innern, Lit. C. zweiter Absatz Nr. 1. Gesefssammlung von 1810. Seite 14. —

- 6) Die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Aufsicht über deren amtliche und stitliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinar-Befugnisse.

— §. 3. Nr. 6. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

- 7) Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (Nr. 1—6.) sowie in Beziehung auf das Schulwesen die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

— §. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

III. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Consistorien und Regierungen gehören:

- 1) Die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stotgebührentaren, und
- 2) Die Veränderung bestehender, so wie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vor- bereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

— Lit. B. Nr. 5. und 6. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. December 1825. §. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Zur Beförderung gegenseitiger Unterstützung wird außerdem festgesetzt, daß diejenige Behörde, welche in einer der vorgenannten Angelegenheiten zuerst zu der Aufnahme bestimmter Einleitungen schreitet, der andern gleichzeitig eine Mittheilung davon zu machen hat.

IV. Wegen der Genehmigung und Beaufsichtigung kirchlicher Vereine behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Dieselben sind daher, so weit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder sonst durch besondere Festsetzungen unmittelbar unter die Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten oder des Ober-Präsidenten gestellt sind, in demselben Maße, wie alle andern Vereine der Aufsicht der Ortsbehörden und der Regierungen unterworfen.

In wiefern einzelne derselben in ein näheres Verhältniß zu den Consistorien treten, bleibt in jedem einzelnen Falle der besonderen Festsetzung vorbehalten.

Desgleichen bleibt über neu sich bildende Religions-Gesellschaften die Regierung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde.

— §. 17. Nr. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817. —

V. Die unter Nr. I. — IV. enthaltenen Ressortbestimmungen haben zunächst nur die wechselseitige Abgränzung des amtlichen Geschäftskreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten zum Gegenstande. In der Abseufung der Befugnisse anderer Behörden und Berechtigten in Beziehung auf diese Gegenstände, insbesondere der Ministerien, der Ober-Präsidenten und Consistorial-Präsidenten, der General-Superintendenten und Superintendenten, der Synoden, Presbyterien, Patronen und Gemeinden wird dadurch nichts geändert.

VI. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird den Consistorien und Regierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine gegenseitige Mittheilung stattfindet, eine möglichst einfache und beschleunigte Art der Communication zur Pflicht gemacht, wozu in den meisten Fällen die Form von brevi manu bewirkten Mittheilungen und Originalersuchen anwendbar seyn wird.

Die Consistorien sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Ressorts die Mitwirkung der Landräthe und Ortsbehörden ersuchsweise unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben die Pfarrer und Superintendenten in Angelegenheiten ihres Berufs dem Ersuchen der Orts- resp. Kreis- Behörden Folge zu leisten.

VII. Vorstehende Ressortbestimmungen sind durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ist danach zu verfahren.

Berlin, den 1. October 1847.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Bobelschwingh.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Duesberg.

Vorstehende Instruction wird hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 16. November 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 614. Die Executions- Vollstreckung in Steuer-Defraudations- sachen betr. Nach dem in den Jahrbüchern der Rechtspflege Bd. 21. Seite 320. abgedruckten Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. Juni 1823 sind sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden angewiesen worden, in Steuer-Defraudations-sachen vor der Vollstreckung der wegen etwaniger Zahlungsunfähigkeit der Debiten substituirt Gefängnißstrafe, die betreffende Steuerbehörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern: ob noch ein Gegenstand der Execution von ihr nachgewiesen werden könne, und nur erst wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht eingeht, mit der Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Auf Antrag der Königl. Regierung zu Merseburg wird obige Verordnung den Untergerichten unseres Departements hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, die der betreffenden Steuerbehörde zu bestimmende Frist nicht zu kurz, sondern in jedem einzelnen Falle noch besonders nach Maßgabe der größern, oder geringern Entfernung des Wohnortes des Denuncianten von dem Orte desjenigen Landraths oder Magistrats, bei welchem die Denunciation anhängig gemacht worden, abzumessen, auch die in jedem einzelnen Prozesse angezeigt werdenen Executions-Objecte im gewöhnlichen Wege veräußern zu lassen, den Erlös nebst Auktions-Protocol an die betreffende Kreiskasse abzuführen und wo solcher zur Deckung der bekannten Geldstrafe nicht vollständig ausreicht, den verbleibenden Theil der Geldstrafe durch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe abzulösen zu lassen.

Naumburg, den 5. November 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

Nr. 615. Patent- Ertheilung. Dem Kaufmann Aug. Pinard zu Berlin ist unter dem 19. October 1847 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlensols bei dem Verkoalen der Steinkohlen in Oefen auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Nr. 616. Patent- Ertheilung. Dem Karl Friedr. Kreyszig zu Berlin ist unter dem 21. October 1847 ein Patent auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Waschflüssigkeit zum Waschen und Reinigen wollener, baumwollener



und feidener Zeuge auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Instrumentenmachern Gottlieb Brandt zu Breslau und G. Willmanns zu Berlin ist unter dem 21. October 1847 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianofortes, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 617. Patent-Ertheilung.

Dem Instrumentenmacher Theodor Heitemeyer zu Münster ist unter dem 21. October 1847 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Saitenlage bei tafelförmigen Fortepianos, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 618. Patent-Ertheilung.

Daß dem Mechanikus Kraewitz zu Anclam unterm 7. Juli 1846 ertheilte Patent auf ein Gefäß für zehnrädrige Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden. Nr. 619. Patent-Aufhebung.

Dem Mechaniker Kessels zu Aachen ist unter dem 30. October 1847 ein Patent auf eine Dampffessel-Feuerung, insoweit deren Einrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 620. Patent-Ertheilung.

### Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Regierungsrath Garrawald hieselbst den Character als Geheimen Regierungsrath Allergnädigst zu ertheilen. Nr. 621.

Die Schul- und Kästerstelle in Kurzlipsdorf, Ephorie Seyda, Königl. Patronats, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 622.

Die Frau Oberamtmann Stiegel zu Freyburg ist aus der Pacht des Königl. Schloßporwerks allda geschieden und wird diese Pachtverpachtung nunmehr von dem Herrn Amtmann Stiegel allein fortgesetzt werden. Nr. 623.

Die evangelische Pfarrstelle in Masnitz, Diöces Zeitz, ist durch den am 3ten November c. erfolgten Tod des Pfarrers Carl Gustav Flemining erledigt; sie ist Königl. Patronats. Nr. 624.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Vergrath und Bergamts-Director Grafen v. Brebow zu Wettin das Prädicat als „Obervergrath“ zu verleihen. Nr. 625.

Im a d m e i u n g  
 der  
 im Monat October 1847  
 auf den innengenannten Marktplätzen befindlichen Durchschnitts-Marktspreise des Getreides und  
 anderer Lebensmittel, ingleichen der Brauchsorte.

| Nr. | Namen<br>der<br>Marktplätze | Getreide- und Hülsenfrüchte<br>der Preussische Maßst. |        |        |       |       |        |        |             |             |             | Rav-<br>koffeln<br>Brannt-<br>wein<br>Brauchsfutter<br>Grübe |             |             |             |
|-----|-----------------------------|-------------------------------------------------------|--------|--------|-------|-------|--------|--------|-------------|-------------|-------------|--------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
|     |                             | Reizen                                                | Weggen | Gerste | Hafer | Hafer | Erbsen | Linfen | der<br>Maß. | der<br>Maß. | der<br>Maß. | der<br>Maß.                                                  | der<br>Maß. | der<br>Maß. | der<br>Maß. |
| 1   | Wittenberg                  | 2 29                                                  | 11 2   | 8 —    | 1 21  | 9 1   | 2 11   | —      | 2 25        | 4 —         | 20 —        | 6 —                                                          | 1 15        | 7 —         | —           |
| 2   | Salz                        | 3 1                                                   | 3 2    | 4 5    | 1 21  | 1 1   | 3 11   | —      | 3 —         | 4 —         | 20 —        | 8 —                                                          | 1 15        | 10 —        | —           |
| 3   | Stammberg                   | 3 3                                                   | 5 2    | 7 7    | 1 20  | 3 —   | 29 6   | 4 27   | 3 —         | 3 10        | 22 6        | 7 —                                                          | 1 22        | 6 7         | 2 6         |
| 4   | Weggen                      | 3 2                                                   | 10 2   | 6 2    | 1 22  | 7 1   | 7 10   | 5 20   | 2 18        | 4 —         | 16 —        | 5 —                                                          | 1 10        | 6 15        | 3 —         |
| 5   | Wittenberg                  | 3 2                                                   | —      | 2 —    | 1 24  | 9 1   | 8 —    | —      | 3 20        | 3 25        | 22 6        | 6 —                                                          | 1 15        | 8 15        | 3 3         |
| 6   | Gersten                     | 2 20                                                  | 8 2    | 2 4    | 1 15  | 7 1   | 2 10   | —      | 2 26        | 3 —         | 23 6        | 5 6                                                          | 1 9         | 7 6         | 10 5        |
| 7   | Salz                        | 3 3                                                   | —      | 2 13   | 9 1   | 23 9  | 1 5    | 1 —    | —           | —           | 22 9        | 6 —                                                          | 1 25        | 3 8         | 13 7        |
| 8   | Stammberg                   | 2 28                                                  | 9 2    | 4 4    | 1 18  | 9 —   | 26 3   | —      | 2 2         | 6 322       | 6 —         | 20 —                                                         | 6 8         | 1 15        | 7 —         |
| 9   | Wittenberg                  | 3 3                                                   | 10 2   | 2 —    | 1 22  | 10 1  | 4 8    | —      | —           | —           | 17 6        | 4 6                                                          | 1 25        | 5 10        | —           |

Wittenberg, den 23. November 1847.

Königlich preussische Regierung.

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. December 1847.

- Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2900. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lauternder Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft von 3,674,500 Rthlrn. Vom 8. October 1847.
- Nr. 2901. Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. October 1847, betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsferberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2902. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsferberg nach Patschkau. Vom 31. October 1847.

Nr. 627.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Juli 1845 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß:

daß des Königl. Majestät den Herrn Ober-Regierungsrath v. Hinkeldey zu Merseburg zum Vorsitzenden der Revisions-Commission in Jagdtbhelungssachen für den Regierungsbezirk Merseburg zu ernennen geruhet haben.

Magdeburg, den 25. November 1847.

Nr. 628.

Jagdtbhelungssachen  
v. Hinkeldey

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Bei der Vereinigung des Königl. Inquisitorials zu Halle mit dem dortigen Königl. Land- und Stadtgerichte, welche mit dem 1. September d. J. stattgefunden hat, ist dem Criminal-, jetzigen Land- und Stadtgerichts-Director Schulze für seine Person in der Eigenschaft als unser Untersuchungs-Commissarius zur Einleitung von Untersuchungen wider Eximite und wegen der schweren, von der Competenz des gedachten Königl. Land- und Stadtgerichts ausgeschlossenen Verbrechen,

die Befugniß vorbehalten, welche bis dahin nach §. 1. der Darstellung der Competenzverhältnisse der Gerichte im hiesigen Departement, dem Inquisitoriale zustand, und verbleiben der Director Schulze und der bisherige Criminal-, jetzige Land- und Stadtgerichtsrath Schmidt, Commissarien des Oberlandesgerichts zur Führung

Nr. 629.

Die Führung der Untersuchungen wider Eximite u. beim Königl. Land- und Stadtgericht in Halle betr.

der Untersuchungen wider Crimite. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Raumburg, den 19. November 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

Nr. 630: Das Schauffeegeld für 1½ Meile, welches auf der Kunststraße von Nordhausen bis zur Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze, bei der Fürstlich Schwarzburgschen Hebeselle im sogenannten Halbehaufe für preussische Rechnung bisher mit erhoben worden ist, wird nun vom 1. Januar 1848 ab, an der in Sundhausen errichteten besonderen Barriere erhoben werden, was ich hierdurch bekannt mache.

Magdeburg, den 24. November 1847.

Der Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 631.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise  
Erhebung betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1847. der in der Bekanntmachung vom 8. Mai 1822. (Amtsblatt pro 1822. pag. 193.) genannten Städte, welche nach den im Gesetz vom 7. Juni 1821. enthaltenen näheren Bestimmungen, unter Berücksichtigung der anderweiten Bekanntmachungen resp. vom 2. December 1842. (Amtsblatt pro 1842. pag. 311.) vom 14. April 1846. (Amtsblatt pro 1846. pag. 107.) vom 22. Juni ejusd. ai. (Amtsblatt pro 1846. pag. 162.) und vom 28. Juli d. J. (Amtsblatt pro 1847. pag. 197.) bei Ablösung von Getreide-Natural-Leistungen den zehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen zu Grunde gelegt werden sollen.

| Nr. | Namen<br>der<br>Städte. | Getreide.                |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     |
|-----|-------------------------|--------------------------|-----|-----|---------|-----|-----|---------|-----|-----|--------|-----|-----|
|     |                         | Weizen.                  |     |     | Roggen. |     |     | Gerste. |     |     | Hafer. |     |     |
|     |                         | Der Preussische Scheffel |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     |
|     |                         | Thlr.                    | gr. | pf. | Thlr.   | gr. | pf. | Thlr.   | gr. | pf. | Thlr.  | gr. | pf. |
| 1   | Halle. . . . .          | 2                        | 27  | 10  | 1       | 29  | 9   | 1       | 17  | 10  | 1      | 3   | 8   |
| 2   | Weissenfels. . .        | 2                        | 26  | 7   | 2       | 1   | 9   | 1       | 17  | 5   | 1      | —   | 10  |
| 3   | Leipzig. . . . .        | 3                        | 5   | 10  | 2       | 4   | 9   | 1       | 22  | 6   | 1      | 3   | —   |
| 4   | Raumburg. . . . .       | 2                        | 27  | 6   | 1       | 27  | 8   | 1       | 15  | 10  | —      | 28  | 1   |
| 5   | Zeitz. . . . .          | 2                        | 29  | 1   | 2       | 4   | 3   | 1       | 22  | 1   | 1      | 4   | 7   |
| 6   | Wittenberg. . . .       | 3                        | —   | 8   | 1       | 26  | 7   | 1       | 23  | 9   | 1      | 7   | 6   |
| 7   | Torgau. . . . .         | 3                        | 1   | 7   | 2       | 3   | 7   | 1       | 23  | 5   | 1      | 9   | 1   |
| 8   | Nordhausen. . . .       | 2                        | 18  | 4   | 1       | 26  | 6   | 1       | 17  | —   | —      | 29  | 6   |
| 9   | Quedlinburg. . . .      | 2                        | 18  | —   | 1       | 25  | 6   | 1       | 17  | 8   | 1      | 3   | 8   |
| 10  | Dahme. . . . .          | 2                        | 26  | 11  | 1       | 26  | 8   | 1       | 20  | —   | 1      | 7   | —   |

Merseburg, den 29. November 1847.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides von den Städten Halle und Quedlinburg, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen vom 9. Juni 1831. (Amtsblatt Jahrgang 1831. Stüd Nr. 25. pag. 178.) bei Ausführung der Abtheilungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. in der Zeit vom 18. November 1847. bis dahin 1848. zu Grunde gelegt werden sollen.

Nr. 632.  
Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

| Nr. | Namen<br>der<br>Städte. | Getreide.                |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     |
|-----|-------------------------|--------------------------|-----|-----|---------|-----|-----|---------|-----|-----|--------|-----|-----|
|     |                         | Weizen.                  |     |     | Roggen. |     |     | Gerste. |     |     | Hafer. |     |     |
|     |                         | Der Preussische Scheffel |     |     |         |     |     |         |     |     |        |     |     |
|     |                         | Thlr.                    | sr. | pf. | Thlr.   | sr. | pf. | Thlr.   | sr. | pf. | Thlr.  | sr. | pf. |
| 1.  | Halle. . . . .          | 1                        | 29  | 7   | 1       | 14  | 2   | 1       | 2   | —   | —      | 22  | 7   |
| 2.  | Quedlinburg.            | 1                        | 25  | 1   | 1       | 15  | 11  | 1       | 3   | 1   | —      | 23  | 6   |

Merseburg, den 29. November 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Hypothekentabelle über folgende, dem Einwohner Carl Friedrich Schied zu Kleinjena zugehörige, in der Flur Kleinjena belegene Grundstücke, als: a)  $\frac{1}{2}$  Acker Feld in Wibraer Felde Nr. 419. des Flurbuchs, und b)  $\frac{1}{2}$  Acker Feld daselbst Nr. 420. des Flurbuchs, ist entworfen und kann innerhalb zwei Monaten, und zwar acht Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes von den Interessenten in unserm III. Bureau eingesehen und montirt werden, wogegen spätere Erinnerungen unzulässig sind. Naumburg, den 6. November 1847.

Nr. 633.  
Hypotheken-Sachen.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Dem Gutsbesitzer Johann Joseph Melchior zu Zell ist unter dem 30. October 1847 ein Patent auf eine Vorrichtung, durch welche bei Rahmsäcken die schrägen Einschnitte zur Bildung der Zapfen gemacht werden, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 634.  
Patent-Ertheilung.

Dem Stempel-Revisor und Techniker G. L. R. Mendelssohn zu Berlin sind unter dem 12. November 1847 zwei Patente, und zwar das eine: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Perkussions-Gewehren zur Verhinderung des Losgehens beim Laden, das andere: auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung explosibaren Papiers oder dergleichen gewebter Stoffe, beide auf sechs Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 635.  
Patent-Ertheilung.

Nr. 636. Dem Fabrikanten Eberhard zu Warmen ist unter dem 19. November 1847 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Trennen von Doppelgeweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 637. Dem Sprachlehrer John Raton zu Köln ist unter dem 23. November 1847 ein Patent auf eine Mechanik für Pianofortes, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

Nr. 638. Der bisherige Candidat der Feldmessenkunst Franz Schierz ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 639. Der Commissionair Kindfleisch hieselbst ist nach dem Tode des Buchdruckers Herling unter dem 20. October cr. als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig bestätigt worden.

Nr. 640. Die Schulstelle in Nepitz, Ephorie Torgau, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 641. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Bahrensdorf, Diöces Groß-Ottersleben (Egeln), ist dem bisherigen Pfarrer in Gamern, Carl Ferdinand Wipprecht, verliehen worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Pfarrstelle zu Gamern, welche Privat-Patronats ist, steht vermöge Meverses diesmal dem Königlichen Consistorium zu.

Nr. 642. Die evangelische Pfarrstelle in Wolmirsdorf, Diöces Gartzberga, ist durch den am 12. November cr. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Adam Lebrecht erledigt. Patron derselben ist der Kammerherr Graf von Helldorff auf Wolmirsdorf.

Nr. 643. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dössel mit Dobitz, Diöces Gonnern, ist dem bisherigen ordinirten Hilfsprediger Alwin Casar Camillus Fabian zu Wormsdorf verliehen worden.

Nr. 644. Der Superintendent und Oberprediger zu Groß-Oschersleben Johann David Christian Wilhelm Köppen ist am 25. October cr. gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 645. Auf die Jahre 1847 ist der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Carl Otto Theodor von Briesen auf Roberghain zum Schiedsmann für den 5ten Landbezirk des Torgauer Kreises gewählt und verpflichtet worden.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. December 1847.

- Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2903. Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. October 1847, betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu-Lischhaus nach Rößfeld bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2904. Feldpolizei-Ordnung für alle Landeshtheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Mees und Duisburg. Vom 1. November 1847.

Nr. 646.

Nach §. 9. des thüringischen Bahn-Polizei-Reglements (Amtsblatt dieses Jahres Seite 137.) sind von dem Verbote des Betretens der Eisenbahnanlagen nur die Bahnbeamten, die Polizeibeamten und die in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuerbeamten ausgenommen.

Nr. 647.

Das Betreten der thüringischen Eisenbahn durch Forst- und Jagdschussbeamte betr.

Zur Ergänzung dieser Bestimmungen bringen wir auf Grund eines uns zugegangenen Rescripts der Herrn Minister des Innern, der Finanzen und des Königl. Hofes hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in gleicher Weise auch die Königl. sowie die Communal- und Privat-Forst- und Jagdschussbeamten — da ihnen die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei zusteht, dieselben also als Polizeibeamte zu betrachten sind, und hiernach zu der Kategorie der im §. 9. a. a. D. bezeichneten Beamten gehören — bei Ausübung ihrer polizeilichen Functionen zum Betreten des Bahnkörpers für befugt zu erachten sind.

Die Forst- und Jagdschussbeamten, zu denen nur die nach Vorschrift des §. 20. im Holzdiebstahlsgezet vom 7. Juni 1821 beedigten Beamten zu rechnen sind, müssen jedoch, bevor sie von dieser Befugniß Gebrauch machen dürfen, der Eisenbahn-Direction mit Angabe der Grenzen ihrer Schußbezirke namhaft gemacht werden, damit Seltens der letzteren zuvörderst die nöthigen Anordnungen getroffen, und ihnen Legitimationskarten ertheilt werden können, ohne welche sie im Betretungsfalle die reglementsmäßige Strafe des unbefugten Ueberschreitens der Eisenbahn zu gewärtigen haben. Merseburg, den 18. November 1847.

Königlich Preussische Regierung.

Nachdem die von der Mansfelder Gewerkschaft erbaute Chaussee von Elmbach nach Getzstädt vollendet und abgenommen worden ist, wird von jetzt ab in dem

Nr. 648.

Die Eröffnung der Chaussee.

gelbes auf der Dorfe Groß-Dornier eine Chausseegelverhebung für  $\frac{1}{2}$  Meile, und zwar nach folgen- dem Tarife stattfinden:

**T a r i f**  
zur Erhebung des Chausseegelbes für  $\frac{1}{2}$  Meile auf der gewerkschaft- lichen Chaussee von Leimbach nach Hettstädt.

An Chausseegel wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extrapoßen, Kutschen, Kaleschen, Kabrio- lets u. s. w., für jedes Zugthier. . . . . 9 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zu- behör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden — für jedes Zugthier 9 .

2) von unbeladenem:

a) Frachtwagen für jedes Zugthier. . . . . 6 .  
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . 3 .

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 3 .

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 .

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 .  
Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gebachten Thiere, sind frei.

### B e f r e i u n g e n .

Chausseegel wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hau- ses oder den königlichen Geflüten angehören;
- 2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offi- ciere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten, oder beson- ders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
- 3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freisarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrich- tungen innerhalb ihrer Pfarodie sich bedienen;
- 4) von ordinairten Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitpoßen nebst Reitwagen; ingleichen von öffentlichen Courieren und Kalesetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
- 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Bedi- nung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfü- ren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung



- der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfs-fuhren; von Armen- und Ar-  
restanten-fuhren;
  - 7 a) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
  - b) von Wirtschaftsvieh und von Bestellungs- und Erndte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
  - c) von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirtschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
  - 8) von Kirchen- und Leichen-fuhren innerhalb der Pfarochie;
  - 9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Herrn Minister der Finanzen Excellenz Ausnahmen angeordnet werden.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, erklären wir zugleich die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegelddtarife vom 29. Februar 1840 (Sef. Sammlung Seite 97.) auf die gedachte Chaussee für anwendbar.

Merseburg, den 9. November 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir bringen hierdurch mit belobender Anerkennung die während der vier lezte Nr. 649. versloffenen Monate abermals und angezeigten thätigen Beweise des in unserm Verwaltungsbereich fortwährend regen kirchlichen Sinnes gern zur öffentlichen Kenntniß.

### 1) Ephorie Delitzsch.

- a) Der Deconomie-Amtmann Pfau zu Löbnitz hat mit sehr bedeutendem Kostenaufwande aus eigenen Mitteln auf dem dortigen Gottesacker eine Kapelle errichten lassen, welche mit ihrer innern und äußern im gothischen Stil gehaltenen Architectur dem Begräbnißplatze zur Zierde und den Leidtragenden zur besonderen Erhebung gereicht.
- b) Durch den regen Sinn der Kirchen-Gemeinde-Mitglieder zu Löbnitz haben Altar, Kanzel und Taufstein eine neue schwarzgrüne, mit ächten Silberborden besetzte Tuchbekleidung erhalten.
- c) Einem der Herren Kirchen-Patrone verdankt diese Kirche die Vergoldung des Crucifixes, die Lackirung der alten zinnernen Altarleuchter, so wie einen großen, innerlich vergoldeten Kelch mit Patene von Neusilber.
- d) Derselben Kirche ist durch einen Unbekannten ein neues zinnernes Taufbeden geschenkt worden.
- e) Die Kirchen-Gemeinde zu Groß- und Klein-Ryyna mit Quering hat eine Altar,

Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von feinem dunkelgrünen Kaifertuche mit goldenen Borten und Fransen, mit einem Aufwande von Achtzig Thalern durch freiwillige Beiträge beschafft.

- f) Der Außzügler Gottfried Schmidt zu Klischmar hat mit bedeutendem Kostenaufwande in der dortigen Kirche den Altar und die Kanzel ganz neu aufbauen, verzieren und mit einer Bekleidung von Scharlach nebst einem violetten Ueberhange und weißer Bedeckung versehen lassen; auch dazu ein vergoldetes Crucifix und zwei Altarleuchter von feiner Gussisenarbeit geschenkt.
- g) Ein Unbekannter hat ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt, um die Zinsen davon alljährlich an unverschuldete Arme in Rothisch-Zora vertheilen, auch einen Theil davon zur Anschaffung von Bibeln für arme Kinder verwenden zu lassen.

### 2) Ephorie Gisleben.

Die Wittve des Anspänners Gottfried Holter geb. Kleeberg hat der Kirche zu Helfta einen im schwarzen Grunde geblumten Teppich zur Belegung der Altarstufen geschenkt.

### 3) Ephorie Freyburg.

Die Kollalgemeine Städtin hat für ihre Kirche folgende Schenkungen gemacht:

- a) eine Altar- und Taufstein-Bekleidung von grünem feinen Tuche mit goldenen Fransen und einer den Namen des Gebers Karl Gotilob Heinecke, darstellen den Sticker;
- b) durch den Anspänner Meister Zeise, zwei moderne faconirte bronzene Altarleuchter, ein eisernes Kreuz mit bronzenem Crucifix nebst zwei großen Altar-Wachskerzen zu einem Gesammtwerthe von 15 Thlr. 25 Sgr.;
- c) durch den Ortsrichter und Anspänner Lautenschläger, eine Weinkanne, einen Kelch und einen Hostienteller zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle, 6 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. an Werthe;
- d) durch den Anspänner August Heinecke einen Klingelbeutel, 3 Thlr. an Werthe;
- e) durch den Meister Niederhausen, eine Tafel nebst Ziffern zum Aufstecken der Pieder, 1 Thlr. 28 Sgr. an Werthe;
- f) zwei weiße Ocken für Altar und Taufstein durch die Wittve Elise, 1 Thlr. 5 Sgr. an Werthe;
- g) durch dieselbe eine alte Bibel in 4to.

### 4) Ephorie Gollme.

Die Kirche zu Siebisch hat von einer Ungenannten ein Paar schwarze Altar-Communion-Tücher als Geschenk erhalten.

### 5) Erste Ephorie Halle.

Die stattgehabte nächtliche Verraubung der Kirche zu Börmlich hat alsbald helfende Hände zum möglichen Ersatz des erlittenen Verlustes in Bewegung gesetzt.

Denzusolge sind der Kirche verehrt worden:

I. durch die beiden Anspänner Christoph Christel und Karl Dönig:

- a) eine neue Altarbekleidung vom schwarzbraunem Tuche nebst weißer Decke, so wie die Materialien zu der von einer Tochter des Kaufmanns Stegmann in Halle besorgten Sticker mit Goldbligen,

- b) zwei neue Altarleuchter von englischem Messing,
- c) einen schönen weißen Behang für den Taufstein;
- II durch einen Ungenannten aus der Gemeinde für den Altar ein stark vergoldetes Crucifix von englischem Messing;
- III durch die Sorge der beiden Gemeinden Wörmlich und Böllberg mittelst eines freiwilligen Geldebeitrags von 21 Thlr. eine angemessene Tuchbekleidung für die Kanzel mit schöner Stickerei;
- IV durch den Anspanner Gottlieb Jache zu Wörmlich eine schwarzbraune Tuchbekleidung für das kirchliche Peseput des Schullehrers;
- V durch den Kaufmann Stegmann in Halle die erforderlichen Wachskerzen für die Altarleuchter.

Der in gleicher Art in der Kirche zu Radewell verübte Diebstahl hat folgende Gaben veranlaßt:

- a) von der vereinten Gemeinde Radewell, Burg und Osendorf wurde eine neue sehr schöne blautuchene Altar-, Kanzel- und Peseput-Bekleidung mit silbernen Franzen, desgleichen ein Fußteppich für den Altar von feinem lichtbraunen Tuch mit silbernen Franzen beschafft;
- b) der Guisbesitzer Christoph Ernst Hammer zu Burg schenkte der Kirche zwei große bronzirte Altarleuchter von Gussstern;
- c) von dem Anspanner Gottlob Döse zu Burg erhielt dieselbe ein messingenes Taufbecken;
- d) desgleichen von eintigen kirchlich gesinnten Familien ein Crucifix von feinem Zinn;
- e) die Schulkinder und Confirmanden verehnten der Kirche einen feinen battisternen Behang für den Taufstein.

#### 6) Ephorie Herzberg.

Die Kirche in Dubro erhielt durch die Freig. b. g. f. e. l. t.:

- a) des Hufners Christian Lehmann in Graßau zwei geschmackvolle hydraulische Altarleuchter nebst Kerzen;
- b) zweier Ungenannte in Bernsdorf eine Altardecke mit Communiontöchern von blauem Merino, nebst einem neuen schwarzjanninen Klingelbeutel.

#### 7) Ephorie Liebenwerda.

Die Gemeinde Möglenz hat den dazigen Schulgarten unverpflichtet und aus eigenem Antriebe sowohl durch zwei angrenzende Stücke zweckmäßig erweitert, als auch vermöge eines Kostenaufwandes von 43 Thalern mit einem soliden Stadter umgeben, dabei zugleich den Hofraum vergrößert.

#### 8) Land- Ephorie Meesenburg.

Die Gemeinde Schladebach mit Witzschersdorf, unterstützt durch ansehnliche Beiträge des betreffenden Patrons, hat in daziger Kirche Kanzel und Altar mit einer sehr geschmackvollen blautuchnen, durch vergoldete Sandvillen verzierte Bekleidung versehen, dazu den Taufstein weiß lackiren und neu vergolden lassen, wobei noch der gleichzeitigen Beschaffung eines silbernen Siebels für den Gebrauch bei dem heiligen Abendmahl und ein schwarzjannenes, mit weißen Borden besetztes Leinentuch, zu erwähnen ist.

Ferner sind bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier der Einweihung der Kirche in Naundorf letzterer geschenkt worden:

- a) eine Kanzel- und Altarbekleidung von blauem Tuche mit weißen Franzen von dem vorigen Gutsbesitzer und Kirchen-Verwandten Karl August Lückendorf;
- b) zwei Communiontücher von blauem Tuche mit weißen Franzen von dem vorrigen Gutsbesitzer Johann Gottfried Berger.

Dann erhielt noch die Kirche in Kößchen von einer Ungenannten daselbst zwei Communiontücher von hellblauer Seide mit silbernen Franzen und eine neue Bekleidung des Taufstuhles von seinem grünen Tuche mit silbernen Spitzen.

#### 9) Ephorie Torgau.

- a) Die im vorigen Jahre verstorbene Häfner-Auszugs-Wittwe Marie Werthold zu Mockritz, Parochie Meiden, hat durch Testament der dasigen Kirche eine Summe von 50 Thlr. und ebenso der dasigen Armenkasse ein Legat von 50 Thlr. vermacht.
- b) Auch hat in Mockritz eine Ungenannte der dasigen Kirche zwei Altarleuchter von Neusilber und eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von seinem hellblauen Tuche zum Geschenk gemacht.

#### 10) Ephorie Weiskensels.

In der Parochie Leisling erhielt die Kirche von dem Einwohner Gadeb ein eisernes Kreuz mit gut vergolbetem Christusbilde.

Merseburg, den 10. November 1847.

Königlich Preussische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 650.

Die Weidringung des vaterlichen Consens vor dem Aufgebote großjähriger und selbstständiger Kinder betr.

Nach §. 46. Tit. I. Th. II. des Allgemeinen Landrechts müssen auch Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen sind, und Töchter, die über 24 Jahre alt sind, zu einer von ihnen beabsichtigten Ehe die väterliche Einwilligung nachsuchen; nach §§. 997. und 998. ebenbaselbst bewirkt aber, wenn sie ohne väterliche Einwilligung geheirathet haben, dieser Mangel keine Ungültigkeit der Ehe, sondern dem Vater bleibt nur das Recht zur Enterbung eines solchen Kindes bis auf die Hälfte des Pflichttheils vorbehalten.

Ueber die Frage:

wie hiernach der Pfarrer, welcher das Aufgebot besorgen soll, sich zu verhalten habe, wenn in dem Fall des §. 46. a. a. D. das Kind die väterliche Einwilligung beizubringen nicht Willens oder nicht im Stande ist.

haben Seine Majestät der König von dem Königl. Staats-Ministerium Verzicht zu erfordern und sich mit dessen Ansicht in der Allerhöchsten Ordre vom 22. März 1844 dahin einverstanden zu erklären geruht,

dass, wenn großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterlichen Consens zu ihrer Verheirathung nicht beizubringen wollen oder können, der Pfarrer, bis die Ergänzung des Consenses durch richterliches Urtheil erfolgt; die Trauung auszusprechen verpflichtet ist.

Da nach §. 15. der Verordnung vom 30. März d. J., betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsge-

richte erfolgen muß, die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Ehe-Register diejenigen Vorschriften zu befolgen haben, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchen-Register erteilt sind, so wird vorstehender Allerhöchster Erlass, welchen der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mittelst der in den Juristischen Jahrbüchern Bd. 63. S. 459. abgedruckten Verfügung vom 15. Mai 1844 den Königl. Konsistorien und Regierungen zugefertigt hat, dem Königl. Oberlandesgerichte gleichfalls zur Kenntniznahme und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß das Königl. Geheim-Oberr-Tribunal bereits in dem Erkenntniß vom 6. November 1845 (Entscheidungen Neue Folge, Bd. 2. Seite 299. folg.) ausgeführt hat, daß in den Fällen des §. 46. Th. 2. Tit. I. des Allgemeinen Landrechts der väterliche Konsens, wenn auch dessen Mangel eine bereits eingegangene Ehe nicht ungültig mache, doch zu einer erst zu schließenden Ehe dergestalt nothwendig sey, daß ohne ihn die Eingehung nicht statt finde. Berlin, den 12. November 1847.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Uhden.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Raumburg.

I. 4199.

Vorstehendes Rescript wird hiermit sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Raumburg, den 26. November 1847.

Königl. Preussisches Oberlandesgericht.

Es ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß Entscheidungen in zweiter Instanz Nr. 651. deshalb haben ausgesetzt werden müssen, weil die Untergerichte die Mittheilung der Akten von Akten ihrer Registraturen unterlassen hatten, welche zur Abfassung des Urteils unumgänglich nothwendig und von ihnen selbst eingesehen worden waren. Die Einreichung der Akten zum Spruch in zweiter Instanz mit den erforderlichen Hülfssachen betr.

In einigen Fällen ist es möglich gewesen, dergleichen Akten noch vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung einzufordern, in andern ist deshalb die Aufhebung eines neuen Termins nothwendig geworden.

Da nun hierdurch die Entscheidung in zweiter Instanz nicht allein ohne Noth verzögert wird, sondern auch den Parteien unnötige Kosten erwachsen, so werden die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements angewiesen: den zur Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz einzusendenden Akten alle diejenigen Akten und sonstigen Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen, deren sie sich selbst bei Entscheidung der Sachen in erster Instanz bedient haben und auf welche von den Parteien Bezug genommen worden ist.

Raumburg, den 19. November 1847.

Königl. Preussisches Oberlandesgericht.

Dem Gastwirth J. Strachau zu Schönebeck ist unter dem 29. November Nr. 652. 1847 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Schwimm-Apparat, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden. Patent-Ertheilung.

# Personal-Chronik.

Nr. 653. Die Schulstelle zu Schwarzenburg, Ephorie Schleien, wird durch Amts-Resignation Seitens ihres bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königl. Patronats.

Nr. 654. Zu der durch die Emeritirung des Pfarrers Gabbe erledigten evangelischen Pfarratjunctenstelle zu Capelle ist der bisherige ordinierte Pfarrvicar daselbst, Eduard Marisch, unter Zusicherung der Nachfolge im Pfarramte, berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Nr. 655. Der Oberlandesgerichts-Assessor Stecher ist von dem Land- und Stadtgerichte in Weissenfee zu dem in Halle den 31. October c., der Oberlandesgerichts-Assessor Dymwald ist von dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis an das zu Eilenburg den 10. November c., der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Morgenroth ist den 20. November c. an das Königl. Oberlandesgericht in Martenwerder versetzt.

Die Justiz-  
Personal-Ver-  
änderungen im  
Departement  
des Oberlan-  
desgerichts zu  
Rammberg  
bett.

Die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Johann Ernst Franz Ulrich von Mittelstädt, Friedrich Karl Heinrich und Friedrich Gustav Schröder sind den 29. und 31. October und 9. November c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt.

Der Referendar Herrmann Gustav Rudolph Fiebig ist von dem Oberlandesgerichte in Breslau den  $\frac{1}{6}$ . November c., der Referendar Wilhelm Ludwig Reinhardt ist von dem Kammergerichte in Berlin den <sup>12. October</sup><sub>18. November</sub> c.; die Auscultatoren Herrmann Wilhelm Eginhard Harnisch, Friedrich Otto Treubing, Herrmann Köhlau sind den  $\frac{1}{6}$ . November,  $\frac{1}{2}$ . November und  $\frac{1}{4}$ . November c. von dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg und dem Kammergerichte in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt.

Die Candidaten der Rechte Bruno Ludwig Edmund Hahn, Karl Ludwig Zeitzschel, Johann Anton Karl Schaaf, Otto Friedrich Ludwig Karl August Graf v. Bredow, Ludwig Friedrich Otto Graf v. Bredow, Ernst Rudolph Voigt sind den 10. November c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen.

Dem Land- und Stadtgerichtsrath Böckel zu Dessau ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Kleinwölkau den 2. November c., dem Patrimonialrichter Wittig in Zeitz ist die Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Gladitz, Falkenhain und Pirka den 22. October c. mit übertragen.

Der Hülfsbote Friedrich Heinrich Banse in Lützen ist den 6. November c. an des verstorbenen Trantschel Stelle als Boze, Executor und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte in Schleusingen,

der Hülfsbote Johann Caspar Warlich zu Freiburg ist den 25. November c. an des entlassenen Vhenius Stelle als Boze und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Weissenfee angestellt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen, stark, für den Zeitzer landrätlichen Kreis.

# A m t s - B l a t t

der  
Königlichen Regierung zu Merseburg.  
44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. December 1847.

- Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des hiesigen Königlich Criminal-Gerichts vom 1. October d. J. nachfolgende Schriften:
- 1) *Lucretia oder die Kinder der Nacht*. Ein Roman von E. L. Bulwer. Aus dem Englischen von Theodor Delfer. Erster und zweiter Theil. Stuttgart. Verlag der J. B. Neßler'schen Buchhandlung. 1847.
  - 2) *Lucretia oder die Kinder der Nacht* von E. L. Bulwer, Verfasser des *Rienzi* &c. Aus dem Englischen von N. Kreßschmann. Erster Band. Leipzig. Verlag von Christian Ernst Kollmann. 1847.

Nr. 656.  
Das Verbot  
des Debit's  
von, als Nach-  
drücke aner-  
kannter,  
Schriften betr.

als Nachdrücke anerkannt sind, deren Debit daher unerlaubt ist, und die Uebersetzer dieses Verbotes sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der zur Herausgabe einer deutschen Uebersetzung des fraglichen Englischen Werkes ausschließlich berechtigten Berliner Buchhandlung von Duncker und Humblott zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Hieraus folgt zugleich, daß die fraglichen beiden Nachdrücke weder öffentlich ausgestellt noch angekündigt werden dürfen, so wie, daß namentlich auch für öffentliche Ankündigungen derselben in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1843 die Druckerlaubnis verlangt werden muß.

Magdeburg, den 11. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Auf Grund höherer Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es unzulässig ist, für die Ausfertigung der nach der Verordnung vom 29. September pr. eingeführten Gesinde-Dienstbücher neben dem von den Empfängern zu erlegenden festgesetzten Betrage von 10 Sgr. noch besondere Gebühren tragend welcher Art zu erheben.

Nr. 657.  
Die Erhebung  
von Gebühren  
für Gesinde-  
Dienstbücher  
betr.

Merseburg, den 6. December 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 13. zum 14. v. M. sind von der Baumpflanzung am sogenannten Mühlwege bei Wittgendorf, einem Theile des Kleinpörschener Communicationsweges und am sogenannten Wandersteige — im Zeitzer Kreise — durch freiwillige Hand 204 Stück unveredelte Kirschbäume durch Abschneiden vernichtet worden.

Nr. 658.  
Einen verüb-  
ten Baumsche-  
vel und die auf

die Entdeckung  
des Frevels  
ausgesprochen  
werden betr.

Wer den Thäter entdeckt oder Thatfachen angiebt, die zu seiner Entdeckung und Bestrafung hinführen, erhält eine Belohnung von

Dreißig Thaler n.

Außerdem hat der Rittgutsbesitzer Garbe zu Wittgenborn eine Belohnung von  
Fünfzig Thaler n

für die Anzeige dieses Frevels versprochen.

Merseburg, den 8. December 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 659.  
Das Wund-  
ramsche Ge-  
heimmittel  
betr.

Nachdem wir erfahren haben, daß in mehreren Gegenden unsers Regierungsbe-  
zirks das sogenannte Wundramsche Geheim-Mittel für hohe Preise in starkem Ver-  
brauche stehe, haben wir durch mehrere von einander unabhängige zuverlässige Che-  
miker die Zusammensetzung desselben ermitteln lassen. Die Untersuchung hat das  
übereinstimmende Resultat ergeben, daß das fragliche Pulver

zu  $\frac{1}{2}$  aus Wittersalz (Magnesia sulphurea) und

zu  $\frac{1}{2}$  aus einer ganz geringen Sorte der Rhabarberwurzel bestehe;

eine Mischung, welche für erheblich geringere Kosten und in besserer Beschaffenheit  
aus jeder Apotheke zu beziehen ist.

Wir fordern die Polizeibehörden derjenigen Ortschaften, in welchen das Wund-  
ramsche Pulver häufiger in Gebrauch gezogen wird, hierdurch auf, für die Verbrei-  
tung der obigen Fälschung Sorge zu tragen.

Merseburg, den 6. December 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 660.  
Den Umtausch  
der Quittun-  
gen über die im  
III. Quartale  
1847 eingezahl-  
ten Kapitalien  
für veräußerte  
Domainen u.  
Forstgrund-  
stücke, auch Ab-  
lösungen betr.

Die von der Regierungshauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die  
im III. Quartale c. für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, sowie  
für Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingeangenen Kapitalien, sind  
nach erfolgter vorchriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung  
der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Ausbändigung an die Inter-  
essenten übersandt worden.

Die Letztern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe  
der bereits empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu  
nehmen. Merseburg, den 8. December 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der  
directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 661.  
Die Erhebung  
der Brau-  
steuer in  
Naumburg, im  
Weg der  
Mahlsteuer  
betr.

Nach dem Antrage der Brauerei-Inhaber zu Naumburg hat der Herr General-  
Director der Steuern, auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 27. August  
1831 — Gesefzsammlung de 1831. Seite 173. — gestattet, daß die Steuer von  
bier in Naumburg, Behufs der Bierbrauerei, zur Verwendung kommenden Malz-  
schroot, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als auch beim Eingange  
von Malzschroot in die Stadt, zunächst versuchsweise während eines Jahres, vom  
1. Januar 1848 ab, im Wege der Mahlsteuer erhoben werde. Demgemäß bleibt,



von diesem Zeitpunkte ab, Gersten- und Weizen-Malzschoot, welches in der Stadt Raumburg zu anderen Zwecken als zur Bierbrauerei verwendet werden soll, nur von der Steuer für Braumalzschoot befreit:

- 1) wenn das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mindestens zum vierten Theile mit ungemälztem Roggenkörnern vermischt oder das von außerhalb eingehende Malzschoot mindestens zum vierten Theile mit Schoot aus ungemälztem Roggen vermischt, in die Stadt eingeführt wird.
  - 2) Wenn Malzschoot, ohne solche Mischung, für Brauereien bestimmt ist, welche ausschließlich Kartoffeln verarbeiten, jedoch vorbehaltlich der von der Local-Steuerbehörde besonders vorgeschriebenen Control-Maassregeln.
- Uebrigens finden vom 1. Januar l. J. ab in Raumburg die gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften nebst Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Malzschootes zur Bierbrauerei in controlpflichtigen Mühlen und auf den Eingang solchen Schootes von außerhalb Anwendung.
- Magdeburg, den 6. December 1847.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Dem Friedrich Harfort jun. zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 29. November 1847 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Fördergefäße bei Seilbrücken in den Förder- und Fahrschächten auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 662.  
Patent-  
Ertheilung.

### Personal-Chronik.

Am 18. October c. ist der Kreisrathsrath des Gedarthebergkreises, Johann Christian West in Nebra gestorben.

Nr. 663.

Die erledigte evangelische Diaconatsstelle in Schölen und Pfarrstelle zu Schorgula mit Gaintichen, Videss Lissen, ist dem bisherigen Diaconus in Brehna, Gotthilf Raumann verliehen worden. Das Diaconat in Brehna ist königlichen Patronats.

Nr. 664.

Der emeritirte Pfarrer zu Oberdorf, Dr. Schiele, ist am 24. November c. in Wierode gestorben. Eine Stellenereidigung tritt durch diesen Todesfall nicht ein.

Nr. 665.

Die evangelische Pfarrstelle an der Kirche der Vorstadt Alenburg vor Merseburg mit dem Filiale Neuschau ist durch das Ableben des Pfarrers Wallenburg erledigt. Die Stelle ist königlichen Patronats.

Nr. 666.

Der Rathsschulze Christian Einte zu Wettrode ist auf die Jahre 1847 zum Schiedsmann für den 6. Landbezirk des Sangerhäuser Kreises wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 667.

# Maatwecifun

in den Monat September 1847

auf den innengenannten Maatwecifun befindlichen Durchschnitte Maatwecifun des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingeleiten der Maatwecifun.

| Maatwecifun    | Getreide- und Hülsenfrüchte |             |             |             |             |             |             |             |             |             | Maatwecifun | Branntwein  |             | Branntwein  |             | Maatwecifun |
|----------------|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                | Maatwecifun                 | Maatwecifun | Maatwecifun | Maatwecifun | Maatwecifun | Maatwecifun | Maatwecifun | Maatwecifun | Maatwecifun | Maatwecifun |             | Maatwecifun | Maatwecifun | Maatwecifun | Maatwecifun |             |
| 1. Maatwecifun | 2 28                        | 8 2         | 3 1 18      | 1 2 11      | 2 15        | 4           | 20          | 6           | 1 15        | 8 15        |             |             |             |             |             |             |
| 2. Maatwecifun | 2 27                        | 9 1 29      | 1 17 11     | 1 3 8       | 6 15        | 3           | 20          | 8           | 1 15        | 11          |             |             |             |             |             |             |
| 3. Maatwecifun | 2 28                        | 1 1 28      | 6 1 15 10   | 28 8        | 4 25        | 3           | 20          | 7           | 1 25        | 6 27        | 6 2         | 6           |             |             |             |             |
| 4. Maatwecifun | 3 1                         | 7 2 3       | 6 1 23 3    | 1 9 2       | 5 20        | 2 18        | 4           | 16          | 5           | 1 10        | 6 15        | 3           |             |             |             |             |
| 5. Maatwecifun | 3                           | 6 1 27 10   | 1 24 4      | 1 15 9      | 3 5         | 4 20        | 22          | 6 6         | 1 15        | 9           | 3 3         |             |             |             |             |             |
| 6. Maatwecifun | 2 23                        | 5 2 1       | 9 1 14 11   | 1 1 6       | 2 19        | 7 3 27      | 18          | 5           | 6 1 11      | 9 7 10      | 3 8         |             |             |             |             |             |
| 7. Maatwecifun | 2 29                        | 9 2 4       | 5 1 21 5    | 1 4 1       | —           | —           | 21          | 9 6         | 1 27        | 6 8 26      | 1 2 2       |             |             |             |             |             |
| 8. Maatwecifun | 2 24                        | 5 1 27      | 6 1 15      | 1           | —           | —           | 18          | 2 6 8       | 1 18        | 9 8         | —           |             |             |             |             |             |
| 9. Maatwecifun | 3 1 11                      | 1 29        | 3 1 20      | 2 1 6 10    | —           | —           | 17          | 6 4 6       | 1 25        | 5 10        | —           |             |             |             |             |             |

Maatwecifun, den 4. December 1847.

Städtisch Preussische Regierung.

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. December 1847.

- Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 2905. Verordnung über die Marktlandsiegel. Vom 4. October 1847.
- Nr. 2906. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lauten- der Greiffenhagener Kreisobligationen zum Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 29. October 1847.
- Nr. 2907. Allerhöchste Kabinetserder vom 29. October 1847, betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen be- willigten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2908. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lauten- der Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von 130,000 Rthlr.; Vom 1. November 1847.
- Nr. 2909. Allerhöchste Kabinetserder vom 12. November 1847, betreffend die Er- höhung des Zinsfußes für die, zufolge der Befähigungsurkunde vom 12. Juni 1846 noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Nieder- schlesischen Zweigbahngesellschaft im Betrage von 248,000 Rthlr.

Nr. 669.

## Nachstehende Bekanntmachung:

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland haben zu Be- fehlen geruht, daß eine Medaille zum Andenken der in den Kriegen von 1793 bis 1814 von der Flotte und Armee geleisteten Dienste geprägt und allen Offi- zieren, Unteroffizieren und Soldaten der Armee ertheilt werden soll, welche bei irgend einer von den in dem bezeichneten Zeitraum vorgefallenen Schlachten, Ge- sechten und Belagerungen zugegen gewesen sind. Demzufolge werden diejenigen Königlichen Unterthanen aus dem Civilstande, welche früher in Königl. groß- Britanischen Kriegsdiensten gestanden haben und Ansprüche auf die gedachte Me- daille zu besitzen glauben, hierdurch aufgefordert, die Schlachten, Gefechte und Belagerungen, an denen sie Theil genommen, unter Beifügung der zu ihrer Legi- timation dienenden Papiere, so wie eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes, durch die betreffenden Landraths-Ämter und Regierungen bis zum 1. März f. Jd. der unterzeichneten General-Ordens-Commission anzuzeigen, damit dieselbe sodann das Weitere wegen Geltendmachung dieser Ansprüche veranlassen kann.

Nr. 670:  
Die Königlich  
Großbritani-  
sche Medaille  
zum Andenken  
der in den  
Kriegen von  
1793—1814 in  
der Flotte und  
Armee geleiste-  
ten Dienste  
bezt.

Institut der Schiedsmänner spätestens bis zum 15. Januar 1848 an uns einzureichen. Halberstadt, den 15. December 1847.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

- Nr. 675. Die im 28. Stüd' des Merseburger Regierungs-Amtsblattes de 1847 unterm 20. Mai d. J. von uns bekannt gemachte Hypothekentabelle über die waltende Viertelhufe Feld in Hohendorf-Mark, der verhehlchten Marie Regine Kiegel gebornen Biegler zu Klippschmar, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden. Es treten daher von jetzt ab hinsichtlich des Erwerbs neuer Hypothekenrechte bei diesem Grundstück die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein. Dilligsh, den 13. November 1847.
- Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

- Nr. 676. Dem Mechaniker Thomas Burroughs zu Berlin ist unter dem 30. November 1847 ein Patent auf einen Condensations- und Vorwärme-Apparat bei Dampf-Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Personal-Chronik.

- Nr. 677. Der zeitliche Candidat der Feldmesskunst Hermann Spielberg aus Helbra ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.
- Nr. 678. Der Candidat der Feldmesskunst Wilhelm Rudolph Gensert ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.
- Nr. 679. Der bisherige Candidat der Feldmesskunst Andreas Christian Becker ist als Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.
- Nr. 680. Die evangelische Pfarrstelle zu Alsterode mit Alzgerode und Stangerode, Dides Ernsten, ist durch den am 7. December cr. erfolgten Tod des Pfarrers Ruthe erledigt; Patron ist der Königl. Hannoversche Kammerherr Freiherr v. Knigge in Hannover.
- Nr. 681. Die evangelische Pfarrstelle in Döbendorf, Dides Groß-Ottersleben (Egeln), ist durch den am 26. November cr. erfolgten Tod des Pastors Friedrich Wilhelm Guno erledigt; sie ist Königl. Patronat.
- Nr. 682. Die durch den Tod des Salinen-Inspectors Hülfse erledigte Stelle eines Königl. Salinmagazin-Verwalters bei der gewerkschaftlichen Saline zu Kötzschau ist dem bisherigen Königl. Salinmagazin-Verwalter Klotz bei der gewerkschaftlichen Saline Teuditz vom 1. Januar f. J. an, dagegen die durch diese Versetzung erledigte Stelle zu Teuditz dem bisherigen Salinen-Assistenten Desterreich zu Rtern vom gleichen Zeitpunkte an übertragen worden.

# E x t r a = B l a t t

## zum 45. Stück des Regierungs-Amtsblatts.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. December 1847.

Nachstehende in Nr. 41. der Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten pro 1847 vorgenommene Feldpolizei-Ordnung:

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen** 2c. 2c.

verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenen Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Nees und Quisburg, was folgt:

### §. 1.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

### §. 2.

Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Hölse oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverordnung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

### §. 3.

Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

### §. 4.

Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

### §. 5.

Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

### §. 6.

Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

Nr. 683.

Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Nees und Quisburg. Vom 1. Novbr. 1847.

## §. 7.

Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in sofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

## §. 8.

Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

- 1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumshulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:
  - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;
  - b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaß, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh, unter zwei Jahren, acht Silbergroschen;
  - c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroschen;
- 2) in allen anderen Fällen, wohn auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:
  - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergroschen;
  - b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaß, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroschen;
  - c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

## §. 9.

Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesamtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

- a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaaf, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;
  - b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünfzehn Silbergroschen,
- nicht übersteigen dürfen.

## §. 10.

Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

## §. 11.

Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Trachtet jedoch der

Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittlung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12.

Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13.

In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14.

Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstück hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatz nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29. 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidesfrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15.

Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern.

§. 16.

Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde, Anzeige gemacht hat.

§. 17.

Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab,

ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten, oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18.

Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19.

Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20.

Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämtliche Hütungsgegenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorkände der Hütungsgegenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22.

Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgegenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23.

Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesen hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24.

Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden



nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25.

Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrath, festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jederzeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Deconomiékommisarius aufzutragen.

§. 26.

Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27.

Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertragen des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getübert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfnis zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benützt werden.

§. 29.

Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Ställe gebracht seyn, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30.

Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben seyn.

§. 31.

Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in wel-

den die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32.

Wer den Bestimmungen der §§. 28—30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33.

Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32. eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern, von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35.

Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. October, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. October Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36.

Nahe, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37.

Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Verbung des Heues auch auf allen andern zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde &c.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§. 38.

Die Vorschriften der §§. 35. bis 37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benützung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 39.

An Orten, wo ein Pfandkall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40.

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtzeit im Freien und besonders auf den Aekern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs seyn sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41.

Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

- 1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Acker oder Wiesen, oder über solche Acker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Zäune, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;
- 2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aekern eine Nachlese hält;
- 3) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
- 4) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf

röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;

- 5) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
- 6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Tristen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
- 7) Dünger von Ackern, Wiesen oder Weiden aufammelt;
- 8) Knochen gräbt oder sammelt;
- 9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet, oder nach dem Hineingehen nicht wieder schließt.

§. 42.

Mit Geldbuße von zehn Silber Groschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:

- 1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;
- 2) Pflaggen oder Wülten haut oder Nasen sticht;
- 3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, in sofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Vergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedrohet ist;
- 4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;
- 5) von Alleen oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
- 6) Gärten oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unedlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
- 7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 43.

Mit Geldbuße von funfzehn Silber Groschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

- 1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;
- 2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Ackern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;
- 3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Preßsähe, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
- 4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwiße, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merkmale oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
- 5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt

- 6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Wülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 5. und 6. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§. 44.

Sowohl in den im §. 41. Nr. 1. bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadensforderung, noch Bestrafung Statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden, und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45.

Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46.

Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist.

Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47.

Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindefasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48.

Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49.

Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50.

Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Acker, Wiesen, und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51.

Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

- 1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann
- 2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind: daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorkommen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinne wahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und
- 3) keinen Denunziantenanteil genießen; auch nicht Pfandgelde beziehen.

§. 52.

Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51.) gestattet.

§. 53.

Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Herde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwaigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54.

Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Be-

schädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 53.

Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56.

Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädigte aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57.

Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der, im §. 58. Nr. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst, und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Lit. 17. Th. II. Allg. Landrechts) bei einem solchen Falle theilhaftig, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58.

Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

- 1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestritten, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
- 2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59.

Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. Nr. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleich, die Execution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60.

Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist,

auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgelbes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnachst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwaigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositarium des Orts abzuliefern.

§. 61.

Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62.

Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63.

Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64.

Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache theilhaftig, so muß die Abschätzung durch benachbarte untheilhaftige Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65.

Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66.

Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädigten, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.



§. 67.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Recurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersiegt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Recurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Recurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Recurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68.

Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen jeder Art steht der Polizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69.

Gegen das polizeiliche Strafresolüt (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung, den Recurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Recurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Recurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Recurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70.

An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeflassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§. 71.

Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72.

Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73.

Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schlichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Straßbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74.

Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schaden-Ersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigebrachten Anhang aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Upden.

Beglaubigt:  
Bode.

## A n h a n g

zur

### Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4.,  
Titel 14., Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

§. 418.

Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419.

Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder  
Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420.

Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Stö-  
rung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfän-  
dung nicht verfolgen.

§. 421.

Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt einge-  
schränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422.

Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat,  
über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers  
den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423.

Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen  
weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424.

In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand  
der Pfändung.

§. 426.

Ist der Gepfändete erbtig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes  
Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, nieder-  
zulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem An-  
dern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen  
schuldig.

§. 427.

Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen  
des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430.

Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung  
entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, be-  
werkstelligt werden kann.

§. 437.

Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den  
Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458.

Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459.

Wer sich den Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460.

Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461.

Wer bei einer vorkommenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463.

Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Zbl. 2. Lit. 20. Abschnitt 4. 12.)

§. 464.

Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465.

Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§. 462—464. beurtheilt.

wird hierdurch von uns noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß auch die von uns erlassenen sonstigen Vorschriften über Gegenstände, über welche diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, mit dem 1. Januar 1848 ihre Wirksamkeit verlieren.

Merseburg, den 14. December 1847.

Königlich Preussische Regierung.



# Alphabetisches

## Namen- und Sach-Register

### zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg für das Jahr 1847.

| N.                                                                                                                                                                                  | Seite | N.                                                                                                                                   | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Abel, ist Pfarrer in Garraß . . . . .                                                                                                                                               | 52    | v. Arusiedt, ist Oberl. Ger. Referend. .                                                                                             | 37    |
| Ablösungs=Capitalien, s. Luth-<br>sungen.                                                                                                                                           |       | Artern, s. Schul- und Küsterstellen.                                                                                                 |       |
| Aeten, die Einsendung derselben von den<br>Untergeordneten zum Spruch in zweiter<br>Instanz mit den erforderlichen Hilfsacten                                                       | 287   | Artus, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                     | 260   |
| Aehle, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                    | 188   | Arzneien, s. Thierarzneien.                                                                                                          |       |
| Agenten, verschiedener Feuer=Versiche-<br>rungs=Gesellschaften, Seite 14, 30, 37, 48,<br>52, 72, 79, 108, 160, 173, 196, 203,<br>231, 252, 280.                                     |       | Arzneitaxe, die neuereschene betr. . .                                                                                               | 76    |
| Ahlfeld, ist Pfarrer zu St. Laurentii<br>in Neumarkt vor Halle . . . . .                                                                                                            | 226   | — Verichtigung eines Druckfehlers in dem<br>derselben vorgedruckten Publicandum<br>vom 1. März. . . . .                              | 162   |
| Ahlbrecht, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                | 72    | Aischaff, Dr., s. Patente.                                                                                                           |       |
| Ahlöderf, s. Pfarrämter.                                                                                                                                                            |       | Aischermann, ist Rentant und Mitglied<br>der Königl. Salinen=Verwaltung in<br>Halle . . . . .                                        | 87    |
| Ahlleben, s. Pfarrämter.                                                                                                                                                            |       | Auermann, ist Kanzlei=Secretair . .                                                                                                  | 176   |
| Alsterode, s. Schul- und Küsterstellen.                                                                                                                                             |       | Aufenthalt=Veränderung, siehe<br>An- und Abnehmen.                                                                                   |       |
| Ammendorf, s. Schul- u. Küsterstellen.                                                                                                                                              |       | Aufgabe, s. Depositalmassen.                                                                                                         |       |
| Amtsblatt=Register, das zum<br>Amtsblatt pro 1846 erschiene . . .                                                                                                                   | 15    | — großjähriger und selbstständiger Kin-<br>der, s. väterlichen Consens.                                                              |       |
| Amtsblatt= Sachen, namentlich In-<br>serate für den öffentlichen Anzeiger, die-<br>sen nicht mit Porto belastet seyn . .                                                            | 211   | Aufruf, s. Militairpflichtige.                                                                                                       |       |
| An- und Abmeldeu, das polizeiliche,<br>bei stattfindenden Wohnungs- und Aus-<br>enthalt=Veränderungen, sowie hin-<br>sichtlich der eintreffenden Fremden und<br>Reisenden . . . . . | 197   | Ausgangszoll, s. Getreide=Ausgangs-<br>zoll.                                                                                         |       |
| Angern, Oberl. Ger. Aufsehter, ist<br>an das Kammerger. in Berlin entlassen                                                                                                         | 15    | Anhebung, s. Ersahmannschaften.                                                                                                      |       |
| Anlagen, s. gewerbliche Anlagen.                                                                                                                                                    |       | Ausländische Gold- und Silbermün-<br>zen und dergl. Papiergeld, das Verbot<br>der Annahme von solchen in Königl.<br>Kassen . . . . . | 82    |
| Apelt, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                    | 72    | Auswanderer, die denselben bei der<br>Auswanderung nach Nordamerika dro-<br>henden Gefahren . . . . .                                | 124   |
| Apothek, die Anlage einer solchen in<br>Wippra . . . . .                                                                                                                            | 178   | Arien, s. Pfarrämter.                                                                                                                |       |
| Apponins, ist Oberl. Ger. Referendar                                                                                                                                                | 227   | <b>B.</b>                                                                                                                            |       |
| Archidiaconate, s. Diaconate.                                                                                                                                                       |       | Bach, hat seine Agentur niedergelegt .                                                                                               | 48    |
| Arends, Land- und Stadtgerichts=Di-<br>rector in Cölleda, ist gestorben . .                                                                                                         | 86    | Badeanstalt, die Besetzung der in<br>Lauchstädt . . . . .                                                                            | 78    |
| — Oberl. Gerichts=Aufsehter, ist zum<br>Kgl. Oberl. Ger. in Dromberg entlassen                                                                                                      | 247   | Bährens, s. Patente.                                                                                                                 |       |
| v. Arnim, ist Oberl. Ger. Aufsehter                                                                                                                                                 | 15    | Bänsch, ist Oberl. Ger. Aufsehter . .                                                                                                | 260   |
| — Oberl. Ger. Aufsehter, ist aus dem<br>Justizdienst entlassen . . . . .                                                                                                            | 38    | Bahn- und Polizei=Reglement,<br>für die Thüringische Eisenbahn . .                                                                   | 137   |
|                                                                                                                                                                                     |       | — — für die Thüringische Eisenbahn,<br>Verichtigung eines Fehlers im §. 20,<br>derselben . . . . .                                   | 229   |
|                                                                                                                                                                                     |       | Bahrendorf, s. Pfarrämter.                                                                                                           |       |

| B.                                                                                                                                                                                     | Seite    | B.                                                                                                                                    | Seite        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Valdamus, ist Agent . . . . .                                                                                                                                                          | 14       | sich der Entscheidung zu enthalten hat, die Gerichts-Commission Schildau sub-<br>stituiert . . . . .                                  | 8            |
| Vandagisten, s. chirurgische Instru-<br>mentmacher und Vandagisten.                                                                                                                    |          | Belobung, mehrerer Gemeinden und<br>einzeler Personen, wegen Verbesse-<br>rung und Verschönerung der Kirchen<br>und Schulen . . . . . | 23, 163, 233 |
| Bank, Patrimonialrichter, demselben ist<br>die Verwaltung des Krug v. Nidda-<br>schen Patrimonialgerichts zu Gatterstedt<br>mit übertragen . . . . .                                   | 38       | — verschiedener im Interesse des Land-<br>wehr-Instituts thätig gewesenen Cor-<br>porationen und Individuen . . . . .                 | 153          |
| Banknoten, die Beschreibung neuer<br>Preuß. zu 50 Thlr. . . . .                                                                                                                        | 18       | — des Bürgermeisters Köbel für bewie-<br>sene Thätigkeit beim Waldbrand im<br>Untersorft Uebigau . . . . .                            | 214          |
| — die Beschreibung neuer Preuß. zu 100<br>Thlr. . . . .                                                                                                                                | 57       | — der bei den diesjährigen Uebungen der<br>Königl. 7. und 8. Division mit Trup-<br>pen belegt gewesenen Gemeinden . . . . .           | 242          |
| — die Beschreibung der neuen Preuß. zu<br>500 Thlr. . . . .                                                                                                                            | 101      | Belohnung, die auf Entdeckung des<br>Mörders des r. Lebrichs gefetzte Be-<br>lohnung . . . . .                                        | 46           |
| Banse, ist Votz, Excentor und Gefan-<br>genwärter in Schleusingen . . . . .                                                                                                            | 288      | — s. Kassenanweisungen.                                                                                                               |              |
| Barfels, Oberl. Ger. Referendar, ist<br>aus dem Justizdienst entlassen . . . . .                                                                                                       | 15       | Dennemann, ist Land- und Stadtge-<br>richts-Kanzlei-Director . . . . .                                                                | 15           |
| Baslan, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                      | 72       | Dercht, ist Pfarrer in Wettau . . . . .                                                                                               | 48           |
| Batgendorf, s. Schul-u. Küfersstellen.                                                                                                                                                 |          | Verghaus, ist Oberl. Ger. Aufcultiator<br>Verlichtigung, s. Arzneliare . . . . .                                                      | 176          |
| Bauer, s. Patente.                                                                                                                                                                     |          | Vering, ist Justizrath . . . . .                                                                                                      | 227          |
| Baumersroda, s. Pfarrämter.                                                                                                                                                            |          | — Patrimonialrichter, demselben ist die<br>Verwaltung des Patrimonial-Gerichts<br>Göbzig mit übertragen . . . . .                     | 247          |
| Baumfrevel, einen verübten und die<br>auf die Entdeckung des Frevlers aus-<br>gesetzten Prämien . . . . .                                                                              | 289      | — Patrimonialrichter, Justizrath, dem-<br>selben ist die Verwaltung des Patrimo-<br>nialgerichts Wodelwitz mit übertragen . . . . .   | 260          |
| Baumplantzungen, im hiesigen Re-<br>gierungsbezirk im Jahre 1846 . . . . .                                                                                                             | 77       | Berlin, s. Gewerbe-Institut.                                                                                                          |              |
| Bach, Land- und Stadtger. Rath, ver-<br>waltet die kreisjustizrätlichen Geschäfte<br>beim Land- und Stadtger. in Cölleda . . . . .                                                     | 86       | Berndt, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                     | 204          |
| — ist Director des Land- und Stadtger.<br>in Cölleda und Kreisjustizrath für den<br>Gartabergaer Kreis . . . . .                                                                       | 175      | Bernhardt, Pfarrer in Zembtschen, ist<br>gestorben . . . . .                                                                          | 127          |
| Becker, Land- und Stadtger. Assessor,<br>ist aus dem Königl. Justizdienst entlassen<br>— ist Schiedsmann . . . . .                                                                     | 37<br>87 | Vertram, ist Land- u. Stadtger. Rath<br>Beschädigung s. Nachweisungen,<br>s. Feldmesser . . . . .                                     | 56           |
| — ist Feldmesser . . . . .                                                                                                                                                             | 296      | Beschäler, die Aufstellung derselben<br>auf den Beschäl-Stationen . . . . .                                                           | 12           |
| Bedau, ist Pfarrer in Ritzeburg . . . . .                                                                                                                                              | 14       | Besitztitel, die Verichtigung desselben<br>in Hypothekenbüchern . . . . .                                                             | 210          |
| Begnadigung, die der Verbrecher in<br>Rücksicht auf den herrschend gewesenen<br>Nothstand . . . . .                                                                                    | 258      | Bettel, die auf den Straßen und in<br>den Häusern ist verboten . . . . .                                                              | 213          |
| Behr, Oberprediger und Pastor emer.<br>in Heitstedt, ist gestorben . . . . .                                                                                                           | 179      | v. Beuermann, ist Bergmeister und<br>Dirigent des Magdeburgischen Berg-<br>amts zu Halberstadt . . . . .                              | 264          |
| Behrendt, s. Patente.                                                                                                                                                                  |          | Beyer, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                      | 127          |
| — s. Patent-Aufhebung.                                                                                                                                                                 |          | Bieling, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                    | 64           |
| Beiträge, die für die durch die Ueber-<br>schwemmungen der Elbe und Saale im<br>Frühjahr 1845 hart betroffenen Bewoh-<br>ner des hiesigen Regierungsbezirks ein-<br>gegangen . . . . . | 22       | — ist Oberlandesgerichts-Aufcultiator . . . . .                                                                                       | 176          |
| Belgern, Gerichts-Commission, der-<br>selben ist in allen Fällen, wo dieselbe                                                                                                          |          |                                                                                                                                       |              |

**B.**

Seite

|                                                                                                                                                |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Bischof, ist Schiedsmann . . . .                                                                                                               | 128      |
| Bitterfeld, f. Rectorate.                                                                                                                      |          |
| Bleichrode, f. Diaconate.                                                                                                                      |          |
| Blochmann, ist Justizrath . . . .                                                                                                              | 246      |
| Blumenan, ist Bürgermeister in Eßterwerda . . . . .                                                                                            | 160      |
| Blumenthal, f. Patente.                                                                                                                        |          |
| Blutegel, der Preis derselben . . . .                                                                                                          | 105, 249 |
| Bock, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                | 204      |
| Bodenstein, ist Director des Land- und Stadtr. in Delitzsch und Kreisjustizrath für den Bitterfelder Kreis . . . .                             | 136      |
| Böhme, Adjunct an der Domkirche hieselbst, ist gestorben . . . . .                                                                             | 246      |
| Börner, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                              | 128      |
| Böttcher, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                            | 38       |
| — ist Kassen-Adjunct und Calculator beim Land- u. Stadtr. Schlessungen . . . .                                                                 | 260      |
| Böttger, ist Quardein beim Königl. Bergamt Giesleben . . . . .                                                                                 | 260      |
| Bohne, f. Patente.                                                                                                                             |          |
| du Bois, Justiz-Commisfar u. Notar, ist aus dem Königl. Justizdienst entlassen . . . . .                                                       | 38       |
| Bolke, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                               | 87       |
| Bornschein, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                          | 247      |
| Borrousch, f. Patente.                                                                                                                         |          |
| Brandt, f. Patente.                                                                                                                            |          |
| Brandkassenbeiträge, zur Landsteuer = Societät des Herzogthums Sachsen, pro II. Semester 1846 und I. Semester 1847 . . . . .                   | 50, 218  |
| Brantweinsteuer-Vergütung, die Herabsetzung der bei der Ausfuhr von insländischen Brantwein zu gewährenden . . . . .                           | 121      |
| Braumalssteuer, die Erhebung ders. in Weissenfeld, im Wege der Mählssteuer . . . . .                                                           | 105      |
| — die Erhebung zu Naumburg, im Wege der Mählssteuer . . . . .                                                                                  | 290      |
| Braun, Pfarrer zu St. Spiritus in Quedlinburg, ist gestorben . . . .                                                                           | 151      |
| Braunkohlen-Grubenfelder, die Erwerbung von solchen und die darauf bezüglichen bergmännischen Arbeiten um die Stadt Halle betreffend . . . . . | 224      |
| Braunkohlensteine, der Verkauf ders. v. Wredow, ist Oberbergtrath . . . .                                                                      | 275      |
| — Graf, Otto Friedrich Ludwig Karl, ist Oberlandesgerichts-Auskultator . . . .                                                                 | 288      |
| — Ludwig Friedrich Otto, ist Oberlandesgerichts-Auskultator . . . . .                                                                          | 288      |
| Brehna, f. Diaconate.                                                                                                                          |          |

**B.**

Seite

|                                                                                                                                                        |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Breitenbach, demselben ist eine etatsmäßige Kassenstelle bei dem Land- und Stadtr. zu Preuß. Stargardt verliehen . . .                                 | 136 |
| Breitenfeld, f. Pfarrämter.                                                                                                                            |     |
| Breitfeld, ist Pfarrer in Weisküh . . .                                                                                                                | 48  |
| Brenntermin, f. Fohlen.                                                                                                                                |     |
| Briefe, f. reecommandirte Briefe.                                                                                                                      |     |
| v. Briefen, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                  | 280 |
| Brodau, f. Schul- und Küstlerstellen.                                                                                                                  |     |
| Brodorff, ist Agent . . . . .                                                                                                                          | 160 |
| Brosowitsch, f. Patente.                                                                                                                               |     |
| Brückgeld, die Allerhöchste Genehmigung eines Tarifs für die Erhebung desselben bei der Brücke über die Elster unweit Silbig . . . . .                 | 109 |
| Brüder, ist Land- und Stadtgerichts-Canzlei-Director . . . . .                                                                                         | 15  |
| Brüderschafts-Ordnung, für die Salzwirker der landesherrlichen und pfännerschaftlichen Saline zu Halle, die Deklaration des Artifel 2. derselben . . . | 202 |
| Büchel, f. Pfarrämter.                                                                                                                                 |     |
| v. Bülow, ist Regier. Referendar . . .                                                                                                                 | 79  |
| Bürger = Jäger-Korps, f. Ehrenger.                                                                                                                     |     |
| Bullen, f. Zuchtskullen.                                                                                                                               |     |
| Burgscheidungen, f. Schul- und Küstlerstellen.                                                                                                         |     |
| Burkhardt, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                   | 128 |
| — Dr., ist Diaconus und Hospitalprediger in Delitzsch . . . . .                                                                                        | 246 |
| Butte, Patrimonialrichter, Justizrath, demselben ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts des Mühlgenguts Wehlitz übertragen . . . . .               | 260 |

**C.**

|                                                                                                                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Cäsar, ist Land- und Stadtgerichts-Secretair in Erfurt . . . . .                                                                                              | 56 |
| Calbe, f. Schul- und Küstlerstellen.                                                                                                                          |    |
| Camern, f. Pfarrämter.                                                                                                                                        |    |
| Charitékrankenhaus, die beim Königl. in Berlin, vom 1. April cr. ab stattfindende Erhebung der Kur- und Verpflegungskosten . . . . .                          | 69 |
| Ghauffeegeld = Erhebung, die, auf der von dem Grafen von der Hesse zu erbauenden Chaussee von der Anhaltischen Grenze bei Garzgerode nach Embsleben . . . . . | 10 |
| Ghauffeegeld, die Erhebung desselben auf der Kunststraße von Nordhausen bis                                                                                   |    |



|                                                                                                                                                                                                                             |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| zur Schwarzburg=Seidershausen'schen Grenze                                                                                                                                                                                  | 278 | Erenberg, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 87  |
| Chausseegeld, der Tarif zur Erhebung desselben für 2 Meile auf der von der Mansfelder Gewerkschaft erbauten Chaussee von Reimbach nach Gethstädt                                                                            | 281 | Ermete, Kammergerichts=Assessor, demselben ist die beantragte Entlassung aus dem Königl. Justizdienste ertheilt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 119 |
| Chausseegeld=Taxi, f. Strafen.                                                                                                                                                                                              |     | Ernsing, ist Pfarrer zu Kleinau und Lehen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 211 |
| Chirurgie=Candidaten und Studirung, f. Prüfung.                                                                                                                                                                             |     | Euno, Pastor zu Dedenberg, ist gestorb. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 296 |
| Chirurgische Instrumentenmacher und Bandagisten, Reglement für die Prüfung derselben . . . . .                                                                                                                              | 66  | D.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |     |
| Civil=Bevölkerung, f. General=Uebersicht.                                                                                                                                                                                   |     | Dahlheim und Co., f. Patente.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |     |
| Civil=Prozeßverfahren, f. Kosten=ansatz.                                                                                                                                                                                    |     | Dahlström, ist Oberl. Ger. Assenst. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 176 |
| Claus, ist Schiedsmann                                                                                                                                                                                                      | 52  | Damm=und Brückgeld, Tarif zur Erhebung desselben für die Benutzung des Dammes und der Brücke bei Remmühl im Kreise Liebenwerda . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 201 |
| Clandestine, Land= und Stadtgerichts=rath, ist an das Land= und Stadtgericht zu Liebenwerda versetzt                                                                                                                        | 37  | Delißsch, f. Diacenate.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |     |
| — ist Director des Land= und Stadtr. in Liebenwerda und Kreisjustizrath des dortigen Kreises                                                                                                                                | 86  | Deposital=Massen, Aufgebot der Eigenthümer, beim Land= und Stadtr. gericht Wittenberg befindlichen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 215 |
| Clöden, f. Schul= und Küsternstellen.                                                                                                                                                                                       |     | Diaconate, erledigte, des Diaconat in Delitzsch, Diaconat in Bleicherode S. 8., Bleicherode 14., Domnisch 48., Diaconat und Oberdiaconat zu St. Ulrich in Halle 72., Thamsbrück 86., Eisterswerda 100., Ulrich 119., an der St. Maximikirche hieselbst 175., Saathain 196., Schaafstedt 211., Archidiaconat an der St. Martinkirche in Salzwedel 216., Diaconat an der St. Martinkirche in Salzwedel 232., Archidiaconat in Remberg 252., Knebelbrück 264., Brehna 291. |     |
| Cölsa, f. Schul= und Küsternstellen.                                                                                                                                                                                        |     | Diedicke, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 87  |
| Communal=Angelegenheiten, die den Herren Oberpräsidenten und solchen zustehende Entscheidung                                                                                                                                | 45  | Diederich, ist Pfarradv. in Schmerlau . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 216 |
| Communization=Wege, die Herstellung und Regulirung der nicht chausseefür, zur Verschaffung von Arbeits=verdiensten                                                                                                          | 114 | Dietrich, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 128 |
| Competenz, Bestimmungen, die des Artikels 420. der Rheinischen Civil=Prozeß=Ordnung und des §. 150. Tit. 2. Thl. 1. der Allg. Ger. Ordnung . . . . .                                                                        | 231 | — ist Oberl. Ger. Registratur=Assistent                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 247 |
| Conru, ist Kanzlei=Diktator . . . . .                                                                                                                                                                                       | 260 | — ist Material=Plendant . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 247 |
| Consens, f. väterlicher Consens.                                                                                                                                                                                            |     | Dittmar, f. Patent=Erfindung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |     |
| Consentius, ist Justizcommissar beim Land= u. Stadtr. in Sangerhausen.                                                                                                                                                      | 15  | Döring, Oberl. Ger. Assessor, derselbe ist zur Aufnahme von Kauf=, Erbsins= u. Verträgen u. Grundstücke des Naumburger Kreises beauftragt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 85  |
| Constitution, Justizcommissar, ist Notar                                                                                                                                                                                    | 227 | Döfel, f. Schul= und Küsternstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |     |
| Corrections=Anstalt in Zeitz, die von den Untersuchungsgerichten derselben bei Ablieferung von Individuen an dieselbe, der ersten mittheilende Darstellung der persönlichen und Familien=Verhältnisse der letzten . . . . . | 135 | — f. Pfarrämter.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |     |
| Corrections=Landarmen=Anstalt zu Zeitz, die Resultate der Verwaltung derselben im Jahre 1846 . . . . .                                                                                                                      | 92  | Domänen=Generalschäden=Kontr., die Einsetzung der Beiträge zu denselb. 124                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
|                                                                                                                                                                                                                             |     | Dominien, f. Portofreiheit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |     |
|                                                                                                                                                                                                                             |     | Domnisch, f. Diacenate.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |     |
|                                                                                                                                                                                                                             |     | Domsen, f. Schul= und Küsternstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |     |
|                                                                                                                                                                                                                             |     | Donat, ist Kanzlei=Secretair . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 176 |
|                                                                                                                                                                                                                             |     | Donndorf, f. Schul= und Küsternstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |     |



- Dreger, Land- und Stadtgerichtsrath,  
ist pensionirt und ihm zugleich der rothe  
Adlerorden 4. Klasse verliehen . . . 175
- Drenkmann, Custos an der St. Ste-  
phanikirche zu Galle ist gestorben . . . 79
- Druckschreibern, s. Verleger.
- Drude, Pfarrer in Klein-Luensiedt, ist  
gestorben . . . 232
- Dupnès, ist Calculator beim Königl.  
Salzamt in Nürnberg . . . 256

## E.

- Eberhardt, s. Patente.
- Eck, ist Kammergerichts-Assessor . . . 204
- Eckardt, Oberlandesgerichts-Assessor, ist  
Behufs Uebernahme einer Bürgermei-  
sterstelle aus dem Königl. Justizdienste  
entlassen . . . 204
- Eckartsberga, s. Schul- u. Küstern.
- Edictaleitungen, der Berechtigten zum  
Vormannschen Stipendium . . . 61
- Eidler, ist Schiedsmann . . . 64
- Ehrenberg, ist Agent . . . 196
- Ehrengericht, die Errichtung eines sol-  
chen Seitens des Bürger-Jäger-Korps  
zu Weiseneck, Behufs Schlichtung der  
unter seinen Mitgliedern entstehenden  
Streitigkeiten . . . 190
- Ehrenhans, Pfarrer in Trossin, ist gest.  
252
- Ehrenrath, die Wahl der Mitglieder  
desselben beim Oberlandesgericht zu  
Nürnberg . . . 185
- Ehrhardt ist Feldmesser . . . 86
- ist Schiedsmann . . . 188
- demselben ist eine Assessorstelle beim  
Land- und Stadtgericht in Weiseneck  
und die Functionen des Gerichtscommissars  
in Dehenmühl verliehen . . . 227
- Eichappell, ist Feldmesser . . . 174
- Eichenberg, ist Pfarrer in Kuhnhausen . . . 8
- Eichsfeldsche Allgungsstufe zu Geils-  
enstadt, die Vernichtung von Schuld-  
verschreibungen bei denselben . . . 126
- Eidesformel, s. Kreditatoren.
- Eilenburg, Privatseminar, s. Wahl-  
fähigkeitsprüfungen.
- Eilenstedt, s. Pfarrämter.
- Eilsdorf, s. Pfarrämter.
- Einicke, Rathsschulze zu Mettelrede, ist  
Schiedsmann . . . 291
- Eisenbahn, s. Thüring. Eisenbahn.

- Eisenbahnarbeiter, s. Portofreiheit.
- Eiselen, Schullehrer = Seminar, s.  
Wahlfähigkeits-Prüfungen.
- s. Receptionsprüfung.
- Elliot, s. Patente.
- s. Patent = Erlöschung.
- Ellrich, s. Pfarrämter.
- s. Diacenate.
- Elsterwerda, Gerichts = Commission,  
derselben ist in allen Fällen, wo sie sich  
der Entscheidung zu enthalten hat, die  
Gerichtscommission Mühlsberg substituirt . . . 8
- s. Diacenate.
- Epperlein, Archidiaconus in Remberg,  
ist gestorben . . . 252
- Erdmann, Patrimonial-Richter, Justiz-  
Commissar u. zu Schleuditz, hat auf  
seine Rente verzichtet und ist aus dem  
Justizdienste entlassen . . . 86
- Erfurt, s. Pfarrämter.
- Erhebung, die, von Gebühren für Ge-  
sundheitsbücher . . . 289
- Ermöden, Untersteueramt, wird vom  
1. März d. J. ab aufgehoben . . . 29
- Ernst, hat seine Agentur niedergelegt . . . 52
- ist Schiedsmann . . . 176
- Erfahmannschaften, die Ausdehnung  
derselben für das Jahr 1847, S. 125.  
134. 167. 172.
- Ewerh, Aufsehtator, ist vom Oberlan-  
desgericht Dalsberstadt an das in Naum-  
burg versetzt . . . 15
- Ermirte, s. Unterführung.

## F.

- Fabian, s. Patent = Erlöschung.
- ist Pfarrer zu Döbel . . . 280
- Fahr, hat seine Agentur niedergelegt . . . 72
- Fährgele, s. Tarif, der, für die Elbüber-  
fahrt bei Preuss. . . 115
- Falsche Klaffen = Anweisungen, s.  
Klassen = Anweisungen.
- Fasancen, s. Schlingen.
- Faulwasser, ist Schiedsmann . . . 204
- Feldmesser, die Einreichung der von  
denselben jährlich aufzustellenden Be-  
schäftigungs = Nachweisungen betreffend . . . 7
- Feldmesser = Prüfung, die Zulassung  
zu denselben ohne den Nachweis der ver-  
geschriebenen Schulbildung wird nicht  
mehr stattgegeben . . . 41

| F.                                                                                                                                      | Seite | F.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Feldpolizei = Ordnung, die für alle Landesheile, in denen das Allg. Landesrecht Gesetzeskraft hat . . . . .                             | 297   | Königreich Belgien abgeschlossenen Vertrags zu Waarenaufkäufen und Aufschungen von Bestellungen für dieseitige u. jenseitige Unterthanen zu erteilenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 83    |
| Ferber, hat die Spezial-Agentur der Preuss. Rentenversicherungs-Anstalt niedergelegt . . . . .                                          | 242   | Freiwillige, die Prüfung derselben zum einjährigen Militärdienst . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 12    |
| Feuer = Societät, s. Magdeburg. Landesener = Societät.                                                                                  |       | Fremde, s. Ru- und Abmelden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Feuerwerke, zum Verkauf bereitende, oder solche gegen Entgelt abtrennende, Personen die Prüfung und Concessionirung derselben . . . . . | 155   | Frenzel, Oberl. Gerichts-Registrator, ist gestorben . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 204   |
| — die Vorschriften wegen des Schießens und Abtreuens von Feuerwerken an bewohnten Orten, werden in Erinnerung gebracht . . . . .        | 230   | Friedlein, s. Patente.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |
| Fiebig, Referendar, ist von dem Oberlandesgericht zu Breslau an das zu Naumburg versetzt . . . . .                                      | 288   | Frißsche, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 128   |
| Fiedler, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                      | 204   | Fronme, ist Oberl. Ger. Referendar . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 260   |
| Finger, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                       | 204   | Funkte, Pfarrer in Kölsch, ist emeritirt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 100   |
| Fink, Pfarrer in Gobre, ist gestorben . . . . .                                                                                         | 226   | — s. Patent-Verlängerung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |       |
| Findeis, ist Oberpfarrer in Euhl . . . . .                                                                                              | 252   | Fürth, s. Patente.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |
| Fischer, Dr., Superintendent und Oberpfarrer in Sangerhausen, hat den rothen Adlerorden 3. Klasse . . . . .                             | 127   | G.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |
| — ist Greuter und Kassendirektor bei der Königl. Kreiskasse in Halle . . . . .                                                          | 174   | Gabbe, Pfarrer zu Capelle, ist emeritirt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 289   |
| Fleischer, s. Patente.                                                                                                                  |       | Gäbler, ist Oberl. Gerichts-Assessor . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 136   |
| Flemming, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                     | 128   | Gallen, s. Schul- und Küststellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |
| — Pfarrer in Masnik, ist gestorben . . . . .                                                                                            | 275   | Gärtnereien, s. Gabel-Versehrungs-Gesellschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| Floßzell, s. Köfener und Saalecker Floßzell.                                                                                            |       | Gasch, ist Regierungs-Feldmesser . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 108   |
| Flügel, ist Kreisbrentur . . . . .                                                                                                      | 38    | Gast, Julius, hat seine Hauptagentur niedergelegt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 174   |
| — ist Kreisstaror . . . . .                                                                                                             | 246   | — Levis, ist Hauptagent . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 174   |
| Fohlen, das Breunen derselben auf dem Veschal-Stationen . . . . .                                                                       | 162   | Gebhardt, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 216   |
| Forst- und Jagdschuhbeamte, s. Thüringische Eisenbahn.                                                                                  |       | Geheimmittel, das Wundramsche . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 290   |
| Forsttrügensachen, s. Pfandsilke.                                                                                                       |       | General-Übersicht der Civil-Bevölkerung hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1846 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 130   |
| Frank, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                        | 30    | Genfert, ist Feldmesser . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 296   |
| — ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                             | 52    | Gerbisdorf, s. Schul- u. Küststellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |
| — ist Land- und Stadtgerichts-Rath . . . . .                                                                                            | 56    | Gerrmann, ist Bürgermeister in Glesnerverba . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 289   |
| — ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                             | 128   | Gesammlungen, allgemeine, Inhalt des 42. und 43. Stck. pro 1845 S. 3, 1. 2. u. 3. Stck. pro 1847 S. 33, 4. Stck. S. 41, 5. und 6. Stck. S. 45, Stck. 7. S. 49, Stck. 8. S. 53, Stck. 9. S. 73, Stck. 10. S. 81, Stck. 11. S. 12, u. 13. S. 97, Stck. 14. 15. 16. u. 17. S. 101, Stck. 18. S. 109, Stck. 19. S. 113, Stck. 20. S. 129, Stck. 21. S. 153, Stck. 22. S. 161, Stck. 23. u. 24. S. 169, Stck. 25. u. 26. S. 181, Stck. 27. u. 28. S. 189, Stck. 29. S. 209, Stck. 30. u. 31. S. 213, Stck. 32. S. 217, Stck. 33. S. 221, Stck. 34. u. 35. S. 229, Stck. 36. S. 241, Stck. 37. S. 249, Stck. 38. u. |       |
| — hat seine Agentur niedergelegt . . . . .                                                                                              | 203   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| — ist Director des Land- u. Stadtgerichts zu Schleusingen . . . . .                                                                     | 204   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| — ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                             | 232   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| Freiburg, s. Schleusenpore.                                                                                                             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| Freigewerkschene, die in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem                                                              |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |

|                                                                                                                                                                                         | G.    | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| 39. S. 261, Stk. 40. S. 277, Stk.                                                                                                                                                       |       |       |
| 41. S. 281, Stk. 42. S. 293.                                                                                                                                                            |       |       |
| Getreide, die zollfreie Einfuhr desselben, sowie von Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mählensfabrikaten, ist für die hiesige Provinz bis zum letzten September d. J. gestattet . . . . . | 25    |       |
| — f. Salz.                                                                                                                                                                              |       |       |
| Getreide-Ausgangszoll, der mit Rücksicht auf die Höhe der Getreidepreise auf die diesseitige Grenze gegen Frankreich festgesetzt . . . . .                                              | 3, 33 |       |
| Getreide-Mäcker, die kreispolizeiliche Erlaubniß zum Betriebe derselben . . . . .                                                                                                       | 230   |       |
| Gewerbebetrieb, f. Getreidemäcker.                                                                                                                                                      |       |       |
| Gewerbe = Institut zu Berlin, die Aufnahme von Zöglingen in dasselbe . . . . .                                                                                                          | 61    |       |
| Gewerbescheine, f. Freigewerbescheine.                                                                                                                                                  |       |       |
| Gewerbliche Anlagen, das in den §§. 28. u. ff. der allgemeinen Gewerbeordnung bei Errichtung der im §. 27. benannten, vorgeschriebene Verfahren . . . . .                               | 59    |       |
| Giebkienstein, f. Schul- und Küsterstellen.                                                                                                                                             |       |       |
| Gilling, ist Justizrath . . . . .                                                                                                                                                       | 227   |       |
| Glenzenberg, ist Special-Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt . . . . .                                                                                                        | 242   |       |
| Gloß, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                         | 188   |       |
| Gldäner, ist Justiz-Commissar beim Land- und Stadtgericht in Wittenberg und Notar ic. . . . .                                                                                           | 56    |       |
| Göppel, ist Diaconus in Saathain . . . . .                                                                                                                                              | 252   |       |
| Görschner, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                    | 87    |       |
| Göy, ist Justiz-Commissar beim Oberl. Gericht in Naumburg . . . . .                                                                                                                     | 119   |       |
| Göhe, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                         | 128   |       |
| Gohre, f. Pfarrämter.                                                                                                                                                                   |       |       |
| Gold- und Silbermünzen, f. ausländische Gold- und Silbermünzen.                                                                                                                         |       |       |
| Gonna, f. Pfarrämter.                                                                                                                                                                   |       |       |
| v. Gogler, ist Director des Stadtgerichts in Potsdam . . . . .                                                                                                                          | 14    |       |
| Gothar Lebensversicherungsbanl für Deutschland, die derselben Hinsicht des Erwerbes von Grundstücken ertheilte Concession . . . . .                                                     | 150   |       |
| Gottlöber, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                    | 72    |       |
| Gottschalk, ist Agent . . . . .                                                                                                                                                         | 30    |       |
| Gras, ist etatsmäßiger Reg. Ger. Assst. . . . .                                                                                                                                         | 188   |       |
| Grasemann, f. Patent-Ertheilung.                                                                                                                                                        |       |       |
| Graul, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                        | 128   |       |

|                                                                                                             | G. | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------|
| Greß, ist Pfarrer in Kössa . . . . .                                                                        |    | 100   |
| Grötschel, Oberl. Ger. Auscultator, ist vom Oberlandesgericht Ratibor an das zu Naumburg versetzt . . . . . |    | 38    |
| — Oberlandesgerichts = Auscultator, ist aus dem Justizdienst entlassen . . . . .                            |    | 176   |
| Groißsch, f. Schul- und Küsterstellen.                                                                      |    |       |
| Groß-Alpenburg, f. Pfarrämter.                                                                              |    |       |
| Groß-Wallerstedt, f. Pfarrämter.                                                                            |    |       |
| Großgotttern, f. Pfarrämter.                                                                                |    |       |
| Großschersleben, f. Pfarrämter.                                                                             |    |       |
| Großtreben, Privatseminar, f. Wahlsfähigkeit = Prüfungen.                                                   |    |       |
| Grulich, ist Pfarrer in Elbnig . . . . .                                                                    |    | 196   |
| Grünebaum, f. Patente.                                                                                      |    |       |
| Gueingius, ist Pfarrsubstitut in Klein-Lübs . . . . .                                                       |    | 216   |
| Guelker, f. Patente.                                                                                        |    |       |
| Günther, ist Schiedsmann . . . . .                                                                          |    | 128   |
| Günzschmann, ist Schiedsmann . . . . .                                                                      |    | 176   |
| Gutmacher, ist Kreisverordneter . . . . .                                                                   |    | 36    |
| Gutendweden, f. Pfarrämter.                                                                                 |    |       |

H.

|                                                                                                                                      |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Haase, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                     | 136 |
| Haasen, f. Schlingen.                                                                                                                |     |
| Haasentritter, ist Oberl. Ger. Refer. . . . .                                                                                        | 37  |
| v. Haake, ist Oberl. Ger. Auscultator . . . . .                                                                                      | 176 |
| Hänel, ist Oberl. Ger. Referendar . . . . .                                                                                          | 260 |
| Hagel = Versicherungs = Gesellschaft, die Errichtung einer deutschen, für Gärtnereien zu Berlin . . . . .                            | 170 |
| Hagen, f. Patente.                                                                                                                   |     |
| Hahn, ist zum Oberlandesgerichts = Auscultator ernannt . . . . .                                                                     | 288 |
| Halberstadt, f. Pfarrämter.                                                                                                          |     |
| Halle, f. Handelskammer.                                                                                                             |     |
| — f. Diaconate.                                                                                                                      |     |
| — f. Strafanstalt.                                                                                                                   |     |
| — f. Pfarrämter.                                                                                                                     |     |
| — f. Inquisitoriat.                                                                                                                  |     |
| — f. Braunkohlengrubenfelder.                                                                                                        |     |
| Hamburg-Altonaer Fabrik-Union, f. Verbote.                                                                                           |     |
| Handelskammer, die bei der, der Stadt Halle und Saalörter stattgefundenen Wahl der Mitglieder und Stellvertreter derselben . . . . . | 7   |
| Hanewald, ist Geh. Regierungsrath . . . . .                                                                                          | 275 |
| Harthausen, ist Pfarrer in Löben . . . . .                                                                                           | 188 |
| Harkort, f. Patente.                                                                                                                 |     |

|                                           | Seite |                                                                                 | Seite |
|-------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>S.</b>                                 |       | <b>S.</b>                                                                       |       |
| Sarkort jun., f. Patente.                 |       | St. Maximikirche hier, ist emeritirt                                            | 173   |
| v. Harlem, ist Oberl. Ger. Aufsehtator    | 38    | Derselbe ist gestorben                                                          | 196   |
| — Oberl. Ger. Aufsehtator, ist an das     |       | de Heursee, f. Patente.                                                         |       |
| Kammergericht in Berlin entlassen         | 56    | Hildebrand, Pastor sca. in Eilsdorf,                                            |       |
| Sarnisch, Aufsehtator, die Verlegung      |       | ist gestorben                                                                   | 8     |
| desselben an das Oberlandes-Gericht zu    |       | — ist Prediger an der St. Jacobikirche                                          |       |
| Naumburg                                  | 288   | in Magdeburg                                                                    | 72    |
| Sartleb, ist Schiedsmann                  | 188   | v. Sinseldew, ist Vorsitzender der Re-                                          |       |
| — ist Diaconus an der St. Catharinen-     |       | visionscommission in Jagdtheilungs-<br>sachen für den hiesigen Regierungsbezirk | 277   |
| Sartung, ist Diaconus an der St. Maximi-  | 216   | Girsch, ist Schiedsmann                                                         | 87    |
| kirche hiersebst                          | 246   | Girschfeld, f. Pfarrämter.                                                      |       |
| Saubettelci, f. Vettelei.                 |       | Hochheim, ist Schiedsmann                                                       | 87    |
| Savner, ist Schiedsmann                   | 108   | Hölke, ist Oberlandesger. Referendar                                            | 36    |
| Sacker, ist Schiedsmann                   | 176   | Hoffmann, ist Schiedsmann                                                       | 24    |
| Schener, f. Patente.                      |       | — f. Patent-Ertheilung.                                                         |       |
| Schillingenthal, f. Pfarrämter.           |       | Hohenelau, f. Schul- und Küsterr.                                               |       |
| Seyne, Dr., f. Zeitschrift.               |       | Holz, f. Salz.                                                                  |       |
| — ist Schiedsmann                         | 87    | Holzhauser, Kauslei-Diätar, demselben                                           |       |
| Seinicke, ist Archidiaconus in Delitzsch  | 86    | ist die nachgesuchte Entlassung bewilligt                                       | 260   |
| Seinrichs, ist zum Oberlandes-Gerichts-   |       | Holzhausen, ist Deposital-Kassen-<br>Rendant in Halberstadt                     | 86    |
| Assessor ernannt                          | 288   | Holke, ist Kausleirath                                                          | 227   |
| Seitmeier, f. Patent.                     |       | Heyre, ist Pfarrr in Wernsdorf                                                  | 232   |
| Seizer, ist Oberl. Ger. Assessor          | 227   | — Pastor zu Wölpe, ist gestorben                                                | 246   |
| v. Selldorf, ist Oberlandes-Gerichts-     |       | Hübner, ist Amtsrath                                                            | 14    |
| Aufsehtator                               | 120   | Hübner, ist Rechnungsrath                                                       | 13    |
| Seltmann, f. Patente.                     |       | Hülpe, Salineninspector, ist gestorben                                          | 296   |
| Sennig, Pfarrer in Reimbach, ist gestorb. | 264   | Hummel, f. Patente.                                                             |       |
| Sensel, ist Schiedsmann                   | 108   | Hypotheken-Zellen, die, über sogen-                                             |       |
| Serbst, ist Agent                         | 203   | annte Pachtberechtigungen                                                       | 96    |
| Serrfurth, ist Justizrath, Justizcom-     |       | Hypothekenbuch, f. Verzeichn.                                                   |       |
| missar und Notar                          | 259   | Hypotheken-Tabellen und Hypothe-                                                |       |
| Serrmann, ist Kassenschreiber             | 29    | kenbücher, deren Vollendung für mehrere                                         |       |
| — genannt Kellner, ist Feldmesser         | 188   | Grundstücke, S. 8. 24. 46. 47. 48. 52.                                          |       |
| Sertel, ist Lehrer der 2ten des Gymna-    |       | 56. 62. bis 64. 100. 105. 106. 108. 111.                                        |       |
| siums in Tergau                           | 52    | 118. 128. 168. 173. 203. 211. 225. 231.                                         |       |
| Sertsch, ist Schiedsmann                  | 136   | 240. 251. 252. 256. 260. 279. 288. 296.                                         |       |
| Serzog, Gerichts-Commissar u. Land-       |       |                                                                                 |       |
| es- und Stadtgerichtsrath zu Schkenditz,  |       |                                                                                 |       |
| demselben ist die Verwaltung der Pa-      |       |                                                                                 |       |
| trimonialgerichte zu Ebnitz und Klein-    |       |                                                                                 |       |
| liebenau übertragen                       | 120   |                                                                                 |       |
| — ist Oberlandes-Gerichts-Assessor        | 176   | <b>S.</b>                                                                       |       |
| — Land- u. Stadtgerichtsrath, demselben   |       | Jacob, ist Pfarrer in Zembtschen                                                | 252   |
| ist die Verwaltung der Patr. Gerichte     |       | Jacobs, f. Patente.                                                             |       |
| zu Altscherbitz und Schkenditz übertragen | 227   | Jäger, ist Königl. Oberamtmann                                                  | 173   |
| Sesse, ist Schiedsmann                    | 188   | — ist Pfarradjunct in Wulfsriedt                                                | 264   |
| — ist Feldmesser                          | 246   | Jagd, f. Kaninchen.                                                             |       |
| — ist Justizcommissar und Notar           | 260   | — der Aufzucht der niedern, im hiesigen                                         |       |
| Setzsch, f. Pfarrämter.                   |       | Regierungsbezirke                                                               | 208   |
| Seydreich, Senior u. Paster an der        |       | Jagdtheilungs-Commission für                                                    |       |
|                                           |       | den Wittenberger Kreis, die gewählten                                           |       |
|                                           |       | und befristigten Mitglieder derselben                                           | 169   |
|                                           |       | Jagdtheilungssachen, s. v. Sinseldew.                                           |       |

|                                            | Seite |                                           | Seite |
|--------------------------------------------|-------|-------------------------------------------|-------|
| Jahn, ist Schiedsmann . . . . .            | 52    | v. Kemnis, ist Oberl. Ger. Aufsehtator    | 120   |
| Jelbsch, ist Schiedsmann . . . . .         | 108   | Kessels, f. Patente.                      |       |
| Jelberg, ist in die erste Meßstorfelle des |       | Kettenbeil, ist Oberl. Ger. Aufsehtat.    | 176   |
| Land= u. Stadtgerichts Cölkeda versetzt    | 175   | Kettner, ist Pfarrer in Markwerben . .    | 100   |
| Immediatgesuche, das Anbringen ders.       | 20    | Kindelbrück, f. Diaconate.                |       |
| Industrielle Ketten=Gesellschaft           |       | Kinder, ist Agent . . . . .               | 231   |
| zu Hamburg, f. Verbot.                     |       | Kindermann, ist Schiedsmann . . .         | 204   |
| Inquistoriat, das zu Halle, ist mit        |       | Kindler, ist Inspectormissar beim Land=   |       |
| dem Land= u. Stadtyer. das. vereinigt      | 215   | und Stadtgericht zu Ensl und Notar re.    | 56    |
| John, ist Schiedsmann . . . . .            | 52    | Kirchhoff, ist Schiedsmann . . .          | 247   |
| Juden, die Anweisung der Untergerichte,    |       | Klassensteuer, die für die unterste       |       |
| wegen Einreichung beglaubigter Ab-         |       | Stufe, bleibt während der Monate Mal,     |       |
| schriften der Register über Geburten,      |       | Juni und Juli er. außer Übung . .         | 89    |
| Heirathen und Sterbefälle derselben        | 240   | Klee, Dr., ist Pfarrer zu Plesig . .      | 246   |
| Juden=Gemeinden, die Beglaubig-            |       | Klein=Apenburg, f. Pfarrämter.            |       |
| ung der Geburten, Heirathen u. Ster-       |       | Kleinfora, f. Schul= und Küsterf.         |       |
| befälle bei denselben, sind dem Herrn      |       | Klein=Quensfäd, f. Pfarrämter.            |       |
| Land= und Stadtgerichts= Rath Schmidt      |       | Klein=Wanleben, f. Pfarrämter.            |       |
| hier commissarisch übertragen . . .        | 217   | Kloß, ist Schiedsmann . . . . .           | 211   |
| Jung, ist Wegebaumeister in Torgau .       | 262   | — ist Salzmagazin=Verw. zu Köpfschan      | 296   |
| Junge, ist Schiedsmann . . . . .           | 176   | Knevels, f. Patente.                      |       |
| Jurisdiction=Veränderung, f.               |       | Koch, ist Land= und Stadtgerichts=Canz-   |       |
| Mühlbeck.                                  |       | lei=Director . . . . .                    | 15    |
| Juriz=Commissarien, f. Prozeß=             |       | — ist Actuar und Vergschreiber beim Verg= |       |
| Paris.                                     |       | gerichte zu Gieleben . . . . .            | 86    |
| Juriz=Ministerialblatt, die An-            |       | — ist Schiedsmann . . . . .               | 87    |
| schaffung desselben . . . . .              | 179   | — ist Vergschreiber und Canzlei=Inspector |       |
| Juriz=Personal=Veränderungen               |       | beim Königl. Vergamte zu Gieleben .       | 111   |
| beim Oberlandesgericht zu Raumburg,        |       | — ist Oberlandesgerichts=Meßfess.         | 136   |
| S. 14. 37. 56. 86. 119. 136. 175. 204.     |       | Köblau, Aufsehtator, die Versetzung       |       |
| 227. 247. 259. 288.                        |       | desselben an das Oberlandes=Gericht       |       |
|                                            |       | zu Raumburg . . . . .                     | 288   |
|                                            |       | Köcher, ist Schiedsmann . . . . .         | 52    |
|                                            |       | Köckern, f. Schul= und Küsterstellen.     |       |
|                                            |       | König, Oberl. Ger. Secret., ist pension.  | 120   |
|                                            |       | Köppe, ist Schiedsmann . . . . .          | 38    |
|                                            |       | Köppen, Superintendent und Oberpres-      |       |
|                                            |       | diger zu Groß=Meßfesschen, ist gest.      | 280   |
|                                            |       | Körner, ist Prediger an der Straf= und    |       |
|                                            |       | Veresserungs=Anstalt zu Halle . .         | 188   |
|                                            |       | Köfener und Saalecker Plogzell, die       |       |
|                                            |       | Erhebung des verbundenen . . . .          | 53    |
|                                            |       | Köpschaner gewerkschaftliche Obligatien,  |       |
|                                            |       | f. Tendig=Köpschaner Obligatien.          |       |
|                                            |       | Kolke, ist Kreisverordneter . . . .       | 36    |
|                                            |       | — ist Schiedsmann . . . . .               | 128   |
|                                            |       | Kommunal=Angelegenheiten, f.              |       |
|                                            |       | Communal=Angelegenheiten.                 |       |
|                                            |       | Kosten=Ansch, der in den Civilprozeß=     |       |
|                                            |       | Verfahren nach der Verordnung vom         |       |
|                                            |       | 21. Juli 1846 betr. . . . .               | 85    |





**L.**

Seite

|                                                                                                                                                                                                         |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Liebe, M. Pastor sen., zu Wilsdenau, ist gestorben . . .                                                                                                                                                | 8   |
| Liebeskind, ist Schiedsmann . . .                                                                                                                                                                       | 232 |
| Lindau, ist Agent . . .                                                                                                                                                                                 | 48  |
| Lindner, Oberl. Ger. Anwalt, ist zum Kammergericht in Berlin entlassen . . .                                                                                                                            | 247 |
| Lingelbe, ist Kreiskenieur . . .                                                                                                                                                                        | 38  |
| Lochmann, ist es Stipendium, f. Citedal=Citation.                                                                                                                                                       |     |
| Löbel, f. Wohnung.                                                                                                                                                                                      |     |
| Löben, f. Pfarrämter.                                                                                                                                                                                   |     |
| Löser, Justizcommissar und Notar, demselben ist gestattet, seinen Wohnsitz in Remberg beizubehalten . . .                                                                                               | 38  |
| Löw, Registrator, Calculator, ist von Halberstadt zum Vergamt nach Weitin versetzt . . .                                                                                                                | 120 |
| Lorenz, ist Schiedsmann . . .                                                                                                                                                                           | 79  |
| — Justizcommissar und Notar, ist von Delitzsch nach Halberstadt versetzt . . .                                                                                                                          | 120 |
| Loos, f. Patente.                                                                                                                                                                                       |     |
| Lucas, ist Schiedsmann . . .                                                                                                                                                                            | 128 |
| — ist Schiedsmann . . .                                                                                                                                                                                 | 188 |
| Ludwig, ist zum Oberlandes=Gerichts=Anwalt ernannt . . .                                                                                                                                                | 288 |
| Lühn, f. Rectorate.                                                                                                                                                                                     |     |
| Lutheraner, die Festsetzungen über die Ausführung der Generalconcession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche im hiesigen Reg. Bezirke getrennt haltenden . . . | 222 |
| zu Linar, Graf, Oberlandes=Gerichts=Anwalt, ist an das Kammergericht in Berlin entlassen . . .                                                                                                          | 38  |

**M.**

|                                                                                                     |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Madel, f. Schul= u. Künstlerstellen.                                                                |         |
| Magdeburg, f. Pfarrämter.                                                                           |         |
| — f. Organistenstelle.                                                                              |         |
| Magdeburger Landfener=Sozietät, das 4. und 5. Ausschreiben derselben . . .                          | 23, 195 |
| — — — den Extract aus der 2ten Rechnung der Hauptkasse derselben für das Jahr 1846 betreffend . . . | 243     |
| Mahlsteiner, die Erhebung derselben ist einstweilen und bis zum 1. August d. J. angesetzt . . .     | 89      |
| — den Wiedereintritt der Erhebung derselben vom 1. August er. . .                                   | 184     |
| Mann, ist Pfarrer in Oberdorf . . .                                                                 | 100     |

**M.**

Seite

|                                                                                                                                                                                                                         |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Marguard, Justiz=Commissar zu Pöbein, hat seinen Wohnsitz nach Weitin verlegt . . .                                                                                                                                     | 176 |
| Marcks, Dr. Professor, Oberdignarius zu St. Ulrich in Halle etc., ist gestorben . . .                                                                                                                                   | 72  |
| Markurt, Anwalt, ist vom Oberlandes=Gericht Halberstadt an das zu Naumburg versetzt . . .                                                                                                                               | 38  |
| Marktpreis = Tabelle vom Monat December 1846 S. 16, Januar 1847 S. 40, Februar S. 80, März S. 88, April S. 112, Mai S. 152, Juni S. 180, Juli S. 212, August S. 228, September S. 238, October S. 276, November S. 292. |     |
| Martin, f. Patente.                                                                                                                                                                                                     |     |
| Martini=Durchschnitt=Getreide=Marktpreise, welche bei Ablesung von Getreide=Prästationen zum Grunde zu legen sind, S. 30, 39, 278, 279                                                                                  |     |
| Martrayen, neue Veränderung des Zeiger und Weisenfeller . . .                                                                                                                                                           | 197 |
| Marr, ist Gerichts=Notar in Schandth Masnig, f. Pfarrämter.                                                                                                                                                             | 56  |
| Maton, f. Patente.                                                                                                                                                                                                      |     |
| Medert, ist Schiedsmann . . .                                                                                                                                                                                           | 38  |
| Medaille, die Königl. Großbritannische zum Andenken der in den Kriegen von 1793—1814 in der Flotte und Armee geleisteten Dienste . . .                                                                                  | 293 |
| Medicinal=Personen, die Staatsprüfung derselben . . .                                                                                                                                                                   | 121 |
| Medicinisches chirurgische Lehranstalt zu Magdeburg, f. Vorlesungen.                                                                                                                                                    |     |
| Meise, ist Schiedsmann . . .                                                                                                                                                                                            | 87  |
| Meißner, Land= und Stadtgerichts=Director zu Liebenwerda, ist gestorben . . .                                                                                                                                           | 86  |
| Melchior, f. Patente.                                                                                                                                                                                                   |     |
| Mendelsohn, f. Patente.                                                                                                                                                                                                 |     |
| Mengel, ist Oberl. Ger. Registrator . . .                                                                                                                                                                               | 247 |
| v. Mengerhausen, ist Oberlandesgerichts=Anwalt . . .                                                                                                                                                                    | 120 |
| Merseburg, f. Schul= u. Künstlerstellen.                                                                                                                                                                                |     |
| — f. Diaconate.                                                                                                                                                                                                         |     |
| — f. Pfarrämter.                                                                                                                                                                                                        |     |
| — f. Organistenstelle.                                                                                                                                                                                                  |     |
| Meyer, ist Schiedsmann . . .                                                                                                                                                                                            | 38  |
| Militär=Angelegenheiten, den Geschäftsgang bei Reclamationen in denselben . . .                                                                                                                                         | 253 |
| Militärdienst, f. Freiwillige.                                                                                                                                                                                          |     |

| M.                                                                                                                                                                                   | Seite | M.                                                                                                                 | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Militairpflichtige, Aufruf an Ausgetrelene . . . . .                                                                                                                                 | 191   | Nettmann, Pastor in Eilenstedt, ist emeritirt . . . . .                                                            | 227   |
| — die Controle derselben . . . . .                                                                                                                                                   | 257   | Neubarth, ist Kreisverordneter . . . . .                                                                           | 36    |
| Militair=Pharmacopöe, das Erscheinen einer neuen . . . . .                                                                                                                           | 223   | Neubert, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                 | 176   |
| v. Müllingerode, ist Bergmeister zu Dürrenberg . . . . .                                                                                                                             | 264   | Neuendorf, f. Pfarrämter.                                                                                          |       |
| v. Müllersiedt, ist zum Oberlandesgerichts=Assessor ernannt . . . . .                                                                                                                | 288   | Neumann, ist Diacenus in Schöfelen und Pfarrer zu Schöngula mit Painschen, Diöces Lissa . . . . .                  | 291   |
| Mocherowik, f. Schul= u. Küsterstellen.                                                                                                                                              |       | Neumärkische Schuldverschreibungen, f. Rinscoupons.                                                                |       |
| Möllinger, f. Patente.                                                                                                                                                               |       | Neumühl, f. Damm= und Brückgeld.                                                                                   |       |
| Mönch, ist Pfarrer in Arensdorf . . . . .                                                                                                                                            | 55    | Nicolai, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                 | 252   |
| — ist Feldmesser . . . . .                                                                                                                                                           | 263   | Niederglauch, f. Schul= und Küsterstellen.                                                                         |       |
| Morgenroth, Oberlandesgerichts=Assessor, ist von dem Oberl. Ger. in Naumburg an das zu Marienwerder versetzt . . . . .                                                               | 288   | Niemann, Pastor in Klein=Banglesben, ist emeritirt . . . . .                                                       | 179   |
| Mühlern, f. Rectorate.                                                                                                                                                               |       | Niemeyer, ist Feldmesser . . . . .                                                                                 | 174   |
| Mühlbach, denselben ist eine beim Oberlandes=Gericht in Naumburg erledigte Assessorstelle und der Titel eines Justizraths verliehen . . . . .                                        | 136   | Nietner, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                 | 247   |
| Mühlbeck, Dorf, ist von der Gerichts=Commission getrennt, und dem Land= und Stadtr. Deligisch unter Ueberweisung an dessen Gerichts=Commission Wittenfeld beigelegt . . . . .        | 217   | Nippold, Pfarrer in Gressgotttern, ist gestorben . . . . .                                                         | 179   |
| Mühlberg, Gerichts=Commission, f. Eiserwerda.                                                                                                                                        |       | Nisch, f. Patente.                                                                                                 |       |
| Müller, ist Referendar . . . . .                                                                                                                                                     | 15    | v. Noth, denselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land= und Stadtr. richt in Erfurt übertragen . . . . . | 56    |
| — Pastor emer. aus Wiedin, ist gestorb. . . . .                                                                                                                                      | 37    | Nöbel, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                   | 247   |
| — f. Patente.                                                                                                                                                                        |       | Nulisch, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                 | 216   |
| Mummel, Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Königl. Kammergericht in Berlin entlassen . . . . .                                                                                         | 227   | D.                                                                                                                 |       |
| Musik=Institut, das Königl. zu Berlin betreffend . . . . .                                                                                                                           | 42    | Oberpräsidenten, f. Communal=Angelegenheiten.                                                                      |       |
| Mylus, Pastor zu Breitenfelde, ist gest. . . . .                                                                                                                                     | 168   | Oberdorf, f. Pfarrämter.                                                                                           |       |
| N.                                                                                                                                                                                   |       | Oberthau, f. Schul= u. Küsterstellen.                                                                              |       |
| Naumann, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                   | 211   | Demler, ist Kreisrator . . . . .                                                                                   | 232   |
| Naumburg, f. Schul= u. Küsterstellen.                                                                                                                                                |       | Defer, Land= und Stadtgerichts=Rang= list, ist pensionirt . . . . .                                                | 120   |
| Naundorf, f. Schul= u. Küsterstellen.                                                                                                                                                |       | Deisterreich, ist Salznagazin = Verwalter in Tündig . . . . .                                                      | 296   |
| Nabelung, ist Oberpfarrer an der St. Johannis Kirche in Elrich . . . . .                                                                                                             | 119   | Dheim, Land= und Stadtgerichtsrath ic., ist gestorben . . . . .                                                    | 56    |
| Nering=Vögel, f. Patente.                                                                                                                                                            |       | Dhnefzorge, ist Kreisverordneter . . . . .                                                                         | 36    |
| Nettler, Dr., Oberl. Ger. Gespräsident zu Naumburg, denselben ist nachgesuchte Entlassung mit Pension ertheilt und der Stern zum rothen Adlers Orden 2ter Klasse verliehen . . . . . | 175   | — ist Schiedsmann . . . . .                                                                                        | 128   |
|                                                                                                                                                                                      |       | Dpel, ist Regierungs=Feldmesser . . . . .                                                                          | 119   |
|                                                                                                                                                                                      |       | Dpig, Pfarrer in Hirschfeld, ist emeritirt . . . . .                                                               | 179   |
|                                                                                                                                                                                      |       | Dppermann, Regierungs=Rath, ist von Stendal an das hiesige Regierungs= Collegium versetzt . . . . .                | 135   |
|                                                                                                                                                                                      |       | Organistenstelle, die am Dom zu Magdeburg erledigte . . . . .                                                      | 53    |
|                                                                                                                                                                                      |       | — die am Dom zu Wernburg ist erledigt . . . . .                                                                    | 203   |
|                                                                                                                                                                                      |       | Delop, ist Oberl. Ger. Assessor und an das Oberl. Ger. zu Halberstadt versetzt . . . . .                           | 136   |



D.

Seite

Ortsbehörden, s. Postfreiheit.  
 Drville v. Löwenklau, ist Ober-  
 landesgerichts=Assessor **176**  
 Döle, Aufkultat., ist vom Königl. Ober-  
 landesgericht in Halberstadt zu dem in  
 Naumburg versetzt **247**  
 Dsiwald, Oberlandesgerichts=Assessor,  
 ist von dem Land= und Stadtgericht zu  
 Worbis an das zu Eilenburg versetzt **288**

P.

Pachtberechtigungen, s. Hypothe-  
 kenfollum.  
 Päckerei=Porto, die Verabsendung des-  
 selben für Sendungen zwischen Postan-  
 stalten an Eisenbahn=Stationen **73**  
 Pähold, ist Schiedsmann **128**  
 Papiergeld, s. ausländische Gold= und  
 Silbermünzen und dergl. Papiergeld.  
 Parisius, Oberl. Ger. Assessor, ver-  
 tritt den beurlaubten Oberl. Ger. In-  
 stiz=Commissar, Justizrath Schlemm **48**  
 Paspolizeiliche Bestimmungen,  
 die Zusammenstellung einzelner, beson-  
 ders beachtenswerther **234**  
 Patente, sind ertheilt an die zc. Trenn  
 29, Prähmann, Behrend, Küpper und  
 Knevels, Wappermann **47**, Licht **53**,  
 Prevoet und Graßmann, Wöppel, Rabe  
**53**, Schmidt, Friedlein und Pül **64**,  
 Simmel **72**, Güller, Wohl **106**, Hoff,  
 Fleischer, Krämer, Bohne, Tischbein  
**107**, Erre, Grünbaum, Karthaus u.  
 Co., Reuteroßbahn **119**, Hoffmann **126**,  
 Dahlheim und Co., Blumenthal **135**,  
 Gegener, Dresoweth, Darfort, Wendels-  
 sohn **174**, v. Sydow, Wiszniewski-  
 sen., Gebrüder Müller **195**, Möllinger  
**203**, Jacobs **213**, Fürth **216**, Wegener  
 und Martin **225**, Elliot, Wohl **226**,  
 Nering=Wögel **226**, Dr. Aschoff **231**,  
 d'Heurlese, Nisch, Vanderzypen, Ha-  
 gen und Währens, Schade, Voos **245**,  
 Bauer **251**, Hellmann **251**, Siemens  
**263**, Pinard, Kreyßig **274**, Brand und  
 Willmanns, Seilmeyer, Kessels **275**,  
 Melchior, Menckelsohn **279**, Eber-  
 hardt, Waten **280**, Strachan **287**, Gar-  
 fort jun. **291**, Worreugh **296**  
 Patent=Erbschönung des zc. van Ros-

P.

Seite

mon **24**, Fabian **47**, Dittmar, Telle **53**,  
 Elliot, Schildknecht **107**, Ullmann **108**.  
 Patent=Aufhebung des zc. Semper  
**226**, Behrendt **245**, Krackwiltz **275**.  
 Patent=Verlängerung des zc. Wies-  
 mann und Funke **106**.  
 Pauli, ist Salinen=Vertriebs=Kassen=  
 Rendant zc. **247**  
 Personal=Veränderungen, beim  
 Königl. Oberbergamte zu Halle **87**, **111**,  
**120**, **136**, **247**, **256**, **260**, **264**.  
 — s. Justizpersonal=Veränderungen.  
 Pehold, ist Schiedsmann **72**  
 v. Pencker, ist Regierung=Referendar **79**  
 Pfannholz, ist Diac. in Demnitzsch **108**  
 Pfandstücke, die in Gerichtssachen  
 betreffend **96**  
 Pfarrämter, sind erledigt zu Eisdorf  
 S. 8, Bahrendorf, Köben **14**, Ober-  
 dorf **30**, Untendwergen **24**, Groß= und  
 Klein=Apertburg und Neßlingen **72**,  
 Ulrich **79**, Meßfeld **100**, Enhl, Predi-  
 gerstelle bei der 7. Division in Magde-  
 burg **111**, Jembichs **127**, Nachmittags=  
 Predigerstelle an St. Thomä in Erfurt  
**135**, Baumeröder, Meßig, St. Spiritus  
 in Quedelburg **151**, Breitenfelde,  
 Schwiesan und Quarnbeck **168**, Wul-  
 fenriedt, Heiligenthal, die 2. Divisions=  
 Predigerstelle bei der 8. Militair=Divi-  
 sion in Erfurt **175**, Hirschfeld, Klein=  
 Wanzleben, Gressgittern, Gerßhadt **179**,  
 Döfel, Neumarkt vor Halle **196**, Neuen-  
 dorf **211**, Groß=Vallersiedt **216**, Buchel  
**220**, Wehre, Alsteden **226**, Eilenfeldt  
**227**, Weigandt, Klein=Quenstädt,  
 Bölske **232**, die Stelle eines Abjunctus  
 ministerii an der Domkirche hier **246**,  
 Bölske **246**, Treßin **252**, Genna, Ad-  
 dorf **259**, Leimbach, Arien, 2. Predi-  
 gerstelle an der St. Johannis Kirche in  
 Halberstadt **264**, Masquith **275**, Camern,  
 Welmischstädt, Groß=Schroßleben **280**,  
 Werseburg, Verstadt Altenburg **291**,  
 Altigerode mit Hligerode und Stange-  
 rode **296**, Döbendorf **296**.  
 Pfeffer, ist Schiedsmann **126**  
 Pflanzenlegung, s. Kartoffelsban.  
 Pharmacopoe, s. Landpharmacopoen.  
 — die 6. Ausgabe derselben betreffend **122**  
 — s. Militair=Pharmacopoe.

P.

Seite

Pail, f. Patente.  
 Pinard, f. Patente.  
 Pinckert, demselben ist eine etatsmäßige  
 Anseherstelle beim Land- und Stadtz-  
 richt in Zeitz verliehen . . . . . 9  
 Plattenberg, ist Director des Land-  
 und Stadtzgerichts in Fredeburg . . . 136  
 Plossig, f. Pfarrämter.  
 v. Plotto, Freiherr, ist Oberlandes-Ge-  
 richts-Referendar . . . . . 260  
 Pösig, f. Schul- und Künstlerstellen.  
 Polig, hat seine Agentur niedergelegt  
 Polizeiliche Bestimmungen, siehe  
 Thüringische Eisenbahn.  
 Portius, ist Feldmesser . . . . . 232  
 Porto, f. Päckerei-Porte.  
 Porto-Tabelle, das Erscheinen einer  
 solchen für die Preussisch-Preussische Cor-  
 respondenz . . . . . 45  
 Porto-Freibest, die, der von den Do-  
 mainen und Ortsbehörden an die Land-  
 rathämter unter Privatseigel eingehe-  
 den Dienstbriefe . . . . . 161  
 — die, der Geldersparnisse, welche von,  
 bei ausländischen Eisenbahnbauten be-  
 schäftigten, diesseitigen Unterthanen an  
 ihre Angehörigen gesendet werden . . 257  
 Postvertrag, der zwischen der Preuss.  
 und Preussischen Postverwaltung abge-  
 schlossene . . . . . 4  
 — der zwischen der Preuss. und Belgischen  
 Postverwaltung abgeschlossene . . . 9  
 Prachmann, f. Patente.  
 Predigats- = Candidaten, siehe  
 Wahlfähigkeits-Atteste.  
 Pretlin, f. Rectorate.  
 Preysch, f. Fahrgelds-Tarif.  
 Preussisch-Preussische Corresponden-  
 z, f. Portotabelle.  
 Prevot, f. Patente.  
 Prigge, Oberl. Ger. Anseultator, ist  
 vom Oberl. Ger. Halberstadt zu dem  
 in Naumburg versetzt . . . . . 190  
 v. Prittich, Oberl. Ger. Assessor, ist  
 an das Oberl. Ger. Glogau versetzt . 15  
 Probst, ist Schiedsman . . . . . 72  
 Probsthain, f. Schul- und Künstler.  
 Prozeß-Praxis, Aufhebung des Pu-  
 blicandums v. 18. October 1844, betref-  
 fend die Substitution von Justizcom-  
 missarien anderer Gerichte, zur Führung  
 dort schwebender Prozesse Seitens sol-

P.

Seite

cher Justizcommissarien, welche zur Pro-  
 cesspraxis daselbst nicht befugt sind . . 202  
 Prüfung, die schuliswissenschaftliche, der  
 Studirenden u. Candid. der Chirurgie . 29  
 Publication, die, Kreis- und localpo-  
 lizeiliche Verordnungen . . . . . 21  
 Pupillen-Tabellen, die, der Patris-  
 monialger., sind aller 3 Jahre einzureichen 36  
 v. Puttkammer, ist Oberl. Ger. Anse.  
 — Oberl. Ger. Anseultator, ist an das  
 Kammergericht in Berlin entlassen . 38  
 P.  
 v. Quadt, Oberl. Ger. Anseultator, ist  
 an das Kammerger. zu Berlin entlassen 38  
 Quadenwurzeln, die Aneendbarkeit  
 derselben zur Mehlerzeugung . . . . 104  
 Quedlinburg, f. Pfarrämter.  
 Quenstedt, f. Schul- und Künstler.  
 Quersfurt, f. Schul- und Künstlerstellen.  
 Nüttingen, den Umtausch der über die  
 im IV. Quartale v. J. 11. Quartale  
 d. J. eingezahlten Kapitalien für ver-  
 äuferte Domainen und Herrgrundstücke  
 u., Seite 115. 160. 215. 290.

R.

Rabe, f. Patent- = Ertheilung.  
 Rabe, ist Schiedsman . . . . . 64  
 Rainer, ist Schiedsman.  
 Ramstedt, Oberl. Ger. Anseultator, ist  
 vom Oberl. Ger. Halberstadt zu dem in  
 Naumburg versetzt . . . . . 120  
 Rarisch, ist Pfarradjunct zu Capelle . 288  
 Rebhühner, f. Schlingen.  
 Receptions-Prüfung, beim Schul-  
 lehrer = Seminar in Weissenfels . . 43  
 — beim Schullehrer = Seminar zu Eise-  
 leben . . . . . 194  
 Reclamationen, f. Militair- = Ange-  
 legenheiten.  
 Reddingen, f. Pfarrämter.  
 Rectorate sind erledigt, zu Wittenberg  
 S. 24, Rügen S. 151, Pretlin S. 174.  
 — sind erledigt zu Minkeln . . . . . 79  
 — erledigte, in Schlendig, Witterfeld . 216  
 Recommen = derte Vriefe, das Verfah-  
 ren bei Einlieferung derselben . . . 49  
 Reger, Pfarrer in Köben, ist gestorben 14  
 Regierungen, f. Ressortverhältnisse.  
 Register, f. Amtsblatts-Register.  
 Reglement, f. Chirurgische Instrumen-  
 tenmacher und Wandagisten.

| N.                                                                                                                                                                                                   | Seite | N.                                                                                                                                                                          | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Nehfeld, f. Schul- und Küsterstellen.                                                                                                                                                                |       | Nichter, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                          | 52    |
| — f. Pfarrämter.                                                                                                                                                                                     |       | — ist etatsmäßiger Assessor beim Land- und Stadtgericht in Wittenberg . . . . .                                                                                             | 204   |
| Reiche, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                    | 128   | — Gerichtscommissar, demselben ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Pöplitz und Gelpa übertragen . . . . .                                                         | 247   |
| Reinhardt, f. Referendar, ist von dem Kammergerichte zu Berlin an das Oberlandes-Gericht zu Rammburg versetzt . . . . .                                                                              | 288   | — ist Land- und Stadtgerichts-Assessor . . . . .                                                                                                                            | 136   |
| Reimann, ist Archidiaconus an der St. Marienkirche in Salzwedel . . . . .                                                                                                                            | 232   | Riesädt, f. Schul- und Küsterstellen.                                                                                                                                       |       |
| Reinsdorf, f. Schul- und Küsterstellen.                                                                                                                                                              |       | Rindfleisch, ist Agent . . . . .                                                                                                                                            | 280   |
| Reinstein, ist Justizrath . . . . .                                                                                                                                                                  | 259   | Rinckleben, hat den Titel Land- und Stadtgerichts-Secretair . . . . .                                                                                                       | 247   |
| Reis, die bis zum Ende des Monats September dieses Jahres gestattete zollfreie Einfuhr desselben . . . . .                                                                                           | 89    | Rinne, Dr., ist zum Ober- und Geheimen Regierungsrathe und Dirigenten der III. Abtheilung bei der hiesigen königlichen Regierung ernannt . . . . .                          | 232   |
| Reisende, f. An- und Abmelden.                                                                                                                                                                       |       | Ritter, ist Organist an der Domkirche zu Magdeburg . . . . .                                                                                                                | 203   |
| Reißbach, ist Diaconus in Eistritzeroda . . . . .                                                                                                                                                    | 188   | — ist Bürgermeister in Säcklen . . . . .                                                                                                                                    | 216   |
| Religiousgesellschaften, geduldet, die in Bezug auf dieselben von den Gerichten an das königl. Oberl. Gericht einzureichenden Berichte und Register über Geburten, Eirathen u. Sterbefälle . . . . . | 151   | v. Rochow, Oberl. Ger. Assessor, ist etatsmäßiges Mitglied des Land- und Stadtgerichts in Wittenberg und Gerichtscommissar in Pöplitz . . . . .                             | 37    |
| Remonten-Ankauf pro 1847, Seite 113, 129, 153.                                                                                                                                                       |       | v. Röder, Rentant bei der königl. Salinenverwaltung in Halle, ist gestorben . . . . .                                                                                       | 87    |
| Reutenversicherung-Anstalt, die stattgehabte Wahl zweier Mitglieder des Curatorium derselben . . . . .                                                                                               | 24    | Roloff, Oberl. Ger. Assessor, demselben ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts des Oberamts Schraplau und des Ritterguts Rödgen und Wölkendorf mit übertragen . . . . . | 56    |
| — die Anklage der Nachweisung von den im Jahre 1846 bei derselben erfolgten Nachtragszahlungen . . . . .                                                                                             | 117   | van Romm, f. Patent-Erfindung.                                                                                                                                              |       |
| — die Rentenätze bei derselben . . . . .                                                                                                                                                             | 185   | Rosahl, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                           | 87    |
| — neue Einlagen bei derselben bis zum 2. Juli c. . . . .                                                                                                                                             | 187   | Ros, f. Patente.                                                                                                                                                            |       |
| — die bevorstehende Wahl zweier Mitglieder des Curatorium u. zweier Stellvertreter derselben betr. . . . .                                                                                           | 250   | Rosbach, f. Schul- und Küsterstellen.                                                                                                                                       |       |
| — die Verhängung des zum 3. Mitglieds und Justitiarius der Direction gewählten Kammerger. Rath-Parasiewicz . . . . .                                                                                 | 251   | Rothe, ist Oberl. Ger. Assessor . . . . .                                                                                                                                   | 120   |
| v. Rophuhn, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                | 128   | — Kassendirektor der Kreisasse in Halle, ist pensionirt . . . . .                                                                                                           | 174   |
| Rexig, f. Schul- und Küsterstellen.                                                                                                                                                                  |       | — Land- und Stadtgerichts-Assessor, Zutrücknahme des demselben ertheilten Auftrags wegen Aufnahme von Parzellenverträgen im Witterfelder Kreise . . . . .                   | 202   |
| Reze, Veragierter, ist Registrator u. Calc. beim königl. Vergamte zu Giesleben . . . . .                                                                                                             | 120   | Rudolph, ist Wärrer zu Trotha . . . . .                                                                                                                                     | 196   |
| Reffort-Verhältnisse, die Feststellung der, der Consistorien und Regierungen in evangel. Kirchenangelegenh. . . . .                                                                                  | 265   | Rüdiger, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                          | 247   |
| v. Reuß, ist Gerichts-Commissar in Bennedekstein . . . . .                                                                                                                                           | 86    | Runstädt, f. Schul- und Küsterstellen.                                                                                                                                      |       |
| Reuterhahn, f. Patente.                                                                                                                                                                              |       | Rust, ist Domänen-Rentmeister und Forstassistentendant zu Döben . . . . .                                                                                                   | 175   |
| Reutens, Note u. Erreuter beim Land- und Stadter. Weisenfels, ist entlassen . . . . .                                                                                                                | 288   | Ruxleben, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                         | 176   |
| Richter, ist Director der Correctional-Bandarmen-Iren-Aufbewahrungs- u. Lehr- und Erziehungsanstalt zu Jely . . . . .                                                                                | 48    |                                                                                                                                                                             |       |

G.

|                                                        |    |
|--------------------------------------------------------|----|
| Saalecker Floßkoll, f. Köfener und Saalecker Floßkoll. |    |
| Sathain, f. Diaconate.                                 |    |
| Sachse, ist Schiedsmann . . . . .                      | 52 |

| S.                                                                                                                                  | Seite    | S.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Saline zu Halle, f. Bruderschafts-Ordnung.                                                                                          |          | Schmalz, ist Kreisverordneter . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 36    |
| Salz, Holz, Getreide und andere Schiffsladungen, den verbotenen Ankauf dieser Gegenstände von Schiffen und deren Leuten . . . . .   | 35       | Schmidt, ist Rintorath . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 13    |
| Salzwedel, f. Diacouate.                                                                                                            |          | — II., ist Buchhalter . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 29    |
| Sander, ist Referendar . . . . .                                                                                                    | 15       | — f. Patente.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |
| — ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                         | 87       | — ist Pastor primarius und Pfarrer an der St. Nicolaiskirche in Nordhausen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 79    |
| — ist Diacouate in Cölneda . . . . .                                                                                                | 100      | — ist Land- und Stadtgerichtsrath . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 120   |
| Schaaf, ist Oberl. Ger. Aufscultator . . . . .                                                                                      | 288      | — ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 127   |
| Schade, f. Patente.                                                                                                                 |          | — ist Feldmesser . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 216   |
| Schaffpelt, f. Diacouate.                                                                                                           |          | — ist Pfarrer in Klein-Bangleben . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 264   |
| Scharre, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                  | 108      | Schmieder, ist Oberl. Ger. Aufscultator . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 120   |
| Schanbe, ist Oberl. Ger. Referendar . . . . .                                                                                       | 37       | Schmückert, Oberl. Ger. Assessor, ist an das Landgericht in Coblenz versetzt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 136   |
| Schanz, Pfarrer in Reichardtswereben, ist emeritirt . . . . .                                                                       | 30       | Schneider, demselben ist die Entlassung aus dem unmittelsbaren Justizdienst ertheilt und dessen Bestellung als Assessor des Landgerichts Mosla bestätigt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 175   |
| Schaum, hat den Character als größter Landgerichtsrath . . . . .                                                                    | 56       | — ist Feldmesser . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 256   |
| — Landgerichtsrath, ist aus dem Justizdienst entlassen . . . . .                                                                    | 120      | Schnellin, f. Schul- u. Küsternstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |
| Schellbach, ist Pfarrer an der St. Marim-Kirche hieselbst . . . . .                                                                 | 175      | v. Schönung, Oberl. Ger. Aufscultator, ist zum Oberl. Ger. in Stettin entlassen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 269   |
| Scherlich, ist Salarien-Kassen-Controllleur etc. . . . .                                                                            | 247      | Schomburg, ist Kreis-Doniteur . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 38    |
| Schiebler, Dr., Pfarrer in Dersdorf, ist emeritirt . . . . .                                                                        | 30       | Schomburg, Pfarrer in Voigtstädt, ist emeritirt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 232   |
| — emerit. Pfarrer zu Dersdorf, ist gest. . . . .                                                                                    | 291      | Schrader, ist Oberl. Ger. Referendar . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 176   |
| Schiedsmänner, die Wirksamkeit derselben im Jahre 1846 . . . . .                                                                    | 69       | Schred, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 196   |
| — die Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit derselben . . . . .                                                        | 295      | Schrift, f. Zeitschrift.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |
| — Ernennung mehrerer, S. 24, 30, 38, 52, 64, 72, 79, 87, 108, 127, 136, 176, 188, 196, 204, 211, 216, 232, 247, 252, 260, 280, 291. |          | — die unter Aufsicht des Kanglei-Raths Gleich herausgegebene, den ersten vereinigten Bandtag in Berlin 1847 betr., wird empfohlen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 263   |
| Schiele, ist Pfarrer in Gutesdörge . . . . .                                                                                        | 240      | Schriften, von Verbot des Debits, als Nachdrücke anerkannt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 289   |
| Schierz, ist Feldmesser . . . . .                                                                                                   | 280      | Schröder, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 127   |
| Schiesse, f. Feuerwerke.                                                                                                            |          | — Oberl. Ger. Assessor, ist zum Land- u. Stadter. nach Liebenwerda versetzt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 136   |
| Schild, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                   | 87       | — ist zum Oberl. Ger. Assessor ernannt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 288   |
| Schildan, Ger. Commiff., f. Belgern.                                                                                                |          | Schröter, ist Agent . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 252   |
| Schildknecht, f. Patent-Erfindung.                                                                                                  |          | Schühmeier, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 72    |
| Schleudig, f. Reccouate.                                                                                                            |          | Schul- und Küsternstellen, sind erledigt, die 3te Mädchenlehrerstelle an der Bürgersch. zu Rannburg, in Dornsdorf, Broda, Patenidert S. 8, Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Artern 14, Bürgerschreibungen, Cantor- und 2te Mädchenlehrerstelle zu Wettin, Organisten- und Elementarlehrerstelle zu Querfurt, Cöbden 37, Niederglauch, Rannstädt, Quenstedt, Großsch 44, Kleinsorga 48, Hoheneklan, Rannsdorf 52, Preßbain 55, Neßfeld 64, Rökern, Nieherviv, Küsternstelle an der St. |       |
| Schlesmer, ist Schiedsmann . . . . .                                                                                                | 204      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Schleusenferre, die bei der Schleuse bei Freiburg . . . . .                                                                         | 129, 183 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Schlingen etc., das verbotene Legen und Stellen derselben auf Haasen, Rebhühner und Hasanen . . . . .                               | 36       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Schlitz, ist Feldmesser . . . . .                                                                                                   | 136      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Schlomka, ist Oberl. Ger. Referendar . . . . .                                                                                      | 260      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |

| Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stephanikirche zu Calbe, Küster- und<br>Bücherstelle an der Domkirche hier <b>79</b> ,<br>Mießkät 96, Gößla <b>5</b> , Anabenerkerstelle<br>an der Bürgerschule hier 108, Dögel,<br>111, Gerbißdorf 119, Möderß, Döck-<br>lich, Wenzelodorf, Organisten = u. Ele-<br>mentarlehrerstelle in Uebigau <b>127</b> , 3te<br>Lehrerstelle an der Stadtschule in Land-<br>stadt 160, Seena <b>179</b> , Domsen <b>196</b> ,<br>Madel, Altdereb, 2. Lehrerstelle in Klein-<br>dorf 211, Trebich <b>220</b> , Pösigal, Wenz-<br>lich 226, Gläden, Ammerdorf, Ober-<br>than, Emmödorf <b>232</b> , 2. Lehrerstelle<br>in Zschepplin, Gallen <b>240</b> , 2. Lehrer-<br>stelle in Viebichstein, Schnellin <b>246</b> ,<br>Tornau, Elementarlehrer- und Küster-<br>stelle in Eckartsberga 252, Neßbach <b>264</b> ,<br>Kurgilsdorf <b>275</b> , Nepitz 280, Schwars-<br>zenburg <b>288</b> . | Seigel, die Frau Oberamtman, ist aus<br>der Pacht des Königl. Schloßvorwerks<br>zu Freyburg geschieden <b>275</b><br>Siekel, ist Pfarrer in Mitteldorf <b>282</b><br>Siemens, f. Patente.<br>Slevogt, Oberl. Ger. Assessor, ver-<br>waltet das Patrimonialgericht zu Kloster-<br>roda und Möderß <b>36</b><br>Semmer, ist Schiedsmann <b>127</b><br>Spangenberg, Oberl. Ger. Referend.,<br>ist gestorben <b>86</b><br>Spärig, Pfarrer in Bammerroda, ist gest.<br>v. Sperling, ist Kreis-Feuer-Secre-<br>tär = Director <b>247</b><br>Spielberg, ist zum Feldmesser ernannt<br>Staatspapiere, die im Rechnungs-<br>jahre 1846 als gerichtlich mortificirt<br>nachgewiesen <b>114</b><br>Staatsschuldscheine, f. Zinscoupons.<br>— verloren gegangene <b>171, 172, 193,</b><br><b>209, 223, 230</b> .<br>Staatsprüfungen, f. Medicinalverf.<br>Starklopp, ist Schiedsmann <b>56</b><br>Stante, ist Pfarrer zu Altlobnitz <b>127</b><br>Stecker, ist Schiedsmann <b>87</b><br>— Oberl. Ger. Assessor, ist von dem Land-<br>und Stadtgericht zu Weißensee zu dem<br>in Halle versetzt <b>288</b><br>Steckner, ist Agent der Preuss. Renten-<br>versicherungs-Anstalt <b>259</b><br>Steinert, ist etatsmäßiger Assessor beim<br>Land- und Stadtgericht zu Langensalza <b>204</b><br>Steinfelder, ist Schiedsmann <b>128</b><br>Stephan, ist Schiedsmann <b>128</b><br>— ist Justizcommissar beim Land- und<br>Stadtgericht Delitzsch <b>176</b><br>Stephann II., ist Kreisverordneter <b>36</b><br>Stephan, ist Feldmesser <b>256</b><br>Steudener, Wegebaumeister in Halle,<br>hat die Verwaltung des Wegebaufreies<br>wieder übernommen <b>256</b><br>Steuer-Credit-Kassen = Obliga-<br>tionen = u. Steuer-Credit-Kas-<br>sencheine, die bei Verlosung der-<br>selben gezogenen Nummern <b>99, 241</b><br>Steuer = Contraventionen, das<br>Verfahren der Untergerichte bei Unter-<br>suchungen in denselben <b>173</b><br>Steuer = Defraudationsachen, die<br>in solchen der Vollziehung der, wegen<br>Zahlungsunfähigkeit der Debitoren in-<br>stituirten Gefängnißstrafe, durch die<br>Kreisasse zu vollstreckende Execution <b>274</b><br>Stiege, ist Oberl. Ger. Aufsehtator <b>38</b> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schullehrer = Seminar, f. Wahl-<br>fähigkeits-Prüfungen.<br>— f. Receptiend-Prüfung.<br>Schullehrer = Wittwen- u. Wai-<br>sen-Unterstützung = Anstalt, der<br>Verwaltungsstand derselben im Jahre<br>1846 <b>192</b><br>Schulze, ist Schiedsmann <b>108</b><br>— in Aufsicht <b>227</b><br>— ist Schiedsmann <b>247</b><br>Schulke, ist Oberl. Ger. Aufsehtator <b>120</b><br>— ist Regierungs-Assessor <b>176</b><br>Schurfscheine, das Ausbringen der Ge-<br>suche zur Ertheilung von Schurfscheinen<br>auf Mineralien <b>250</b><br>Schwabe ist Schiedsmann <b>87</b><br>Schwarz, ist Bürgermeister in Belgern<br>Schwarzenburg, f. Schul- u. Küsterst.<br>Schwaingel, Salinen = Betriebs-Kas-<br>senendant, ist in den Ruhestand versetzt<br>v. Seebach, ist Oberlandesger. Assessor <b>136</b><br>Seehandlungs-Prämiencheine,<br>die am 1. Juli er. erfolgte Ziehung<br>von 90 Serien derselben <b>181, 262, 194, 263</b><br>Seena, f. Schul- und Küsterstellen.<br>Seidel, ist Oberl. Ger. Aufsehtator <b>15</b><br>Seidel, Oberl. Ger. Anseht., ist an das<br>Kammergericht in Berlin entlassen <b>38</b><br>Selmann, hat seine Agentur niedergel.<br>Semper, f. Patent-Aufhebung.<br>Senf, denselben ist eine etatsmäßige<br>Assessorstelle verliehen <b>260</b><br>Serief med leam inum, das Erschei-<br>nen einer neuen <b>160</b><br>Sere, f. Patent-Ertheilung. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|





II.

- Ulrich, ist Pfarrer in Heiligenthal . . . 264  
 v. Unruhe, Freiherr, ist Oberlandes-  
 Gerichts-Ankulator . . . 204  
 Untersteuerrat in Emsleben, f.  
 Ermleben.  
 Untersuchungen, die Führung solcher  
 wider Criminals, welche von der Compe-  
 tenz des Königl. Land- und Stadtge-  
 richts in Halle ausgeschlossen sind . . . 277

B.

- Bäterlicher Consens, die Verbrin-  
 gung desselben vor dem Aufgebote groß-  
 jähriger und selbstständiger Kinder . . . 286  
 Bagabunden, Verbrecher zc., die im  
 Jahre 1846 durch die Königl. Gend'ar-  
 merie aufgegriffenen . . . 42  
 Banderzypen, f. Patente.  
 Weit, ist Schiedsmann . . . 247  
 Berbet, f. ausländische Gold- und Sil-  
 bermünzen zc.  
 — das, des Debüts von, als Nachdrücke  
 anerkannter Schriften . . . 289  
 — die Theiligung bei den Anspiehun-  
 gen der Hamburg-Altonaer-Fabrik-  
 Union und der sogenannten industriellen  
 Aktien-Gesellschaft zu Hamburg . . . 249  
 Verbrecher, f. Bagabunden.  
 — f. Begnadigung.  
 Vereinigter Landtag, die Einberu-  
 fung und Eröffnung desselben in Berlin . . . 49  
 Verflückung = Abgaben, die Defrei-  
 ung der Preuss. Schiffer von dem auf  
 der Weichsel im Königlich-Polen zur  
 Erhebung kommenden, S. 17, 81, 177.  
 Verleger, von Druckschriften, die von  
 denselben von jedem Verlagsartitel ein-  
 zusehenden zwei Exemplare . . . 41  
 Violetti, ist Kanzlei-Secretair . . . 176  
 Wölke, f. Pfarrämter.  
 Wörkel, Land- und Stadtgerichtsrath,  
 demselben ist die Verwaltung des Patri-  
 monialgerichts zu Kleinweißau übertragen . . . 288  
 Wohl, f. Patente.  
 Wölz, Oberpfarrer in Bahna, ist Su-  
 perintendent der Diözes Bahna . . . 44  
 — ist Pfarrer in Wedra . . . 246  
 — ist Oberl. Ger. Ankulator . . . 288  
 Wölzsch, ist Pfarrer.  
 Wölzsch, an der Königl. medicis-  
 chisch-chirurgischen Lehranstalt zu Mag-  
 deburg . . . 70, 244

B.

Waarenaufläufe und Bestellungen in

B.

- den Zollvereinsstaaten und Belgien, f.  
 Freigewerbeseine.  
 Bachmuth, Patrimonialrichter, dem-  
 selben ist die Verwaltung des Patrimo-  
 nialgerichtes Heilsitz mit übertragen . . . 15  
 — ist Justizrath . . . 227  
 Bähmer, ist Schiedsmann . . . 87  
 Bagnier, ist Pfarrer zu Leiba . . . 108  
 — ist Königl. Oberamtmann . . . 127  
 Bahlsfähigkeit = Atteste, die an  
 Predigamt-Candidaten ertheilt, S. 14,  
100, 203, 264.  
 Bahlsfähigkeit = Prüfungen, die  
 beim Schullehrer-Semin. in Weissenfels  
 — — die bei dem Privatseminar des Rec-  
 tors Geisler in Eilenburg abgehaltenen 170  
 — — die beim Schullehrer-Seminar in  
 Eisleben 118, 294  
 — — die beim Schullehrer-Seminar in  
 Weissenfels 193  
 — — die bei den Privat-Seminarien des  
 Pfarrers Hindermark zu Großtoben . . . 295  
 Bahren, ist Schiedsmann . . . 128  
 Bälter, ist Pfarrer zu Groß-Kühna . . . 8  
 Ballenburg, Pfarrer, ist gestorben . . . 291  
 Barlich, ist Erceutor bei dem Land-  
 und Stadtgericht in Weissenfee . . . 288  
 Barner, ist Justiz-Commissar, ist von  
 Wetzern nach Liebenwerda versetzt . . . 227  
 Barge, ist Schiedsmann . . . 176  
 Wasserbeschädigte, f. Weiräge.  
 Wächung, ist Schiedsmann . . . 64  
 West, Pfarrer in Wölsitz, ist gestorben . . . 131  
 de Weditz, Justiz-Commissar und No-  
 tar, demselben ist die erbetene Entlas-  
 sung aus dem Kgl. Justizdienst ertheilt 227  
 Wegbaumeisterstelle, die Erweite-  
 rung des Wirkungskreises der in Torgau 262  
 Wegener, f. Patente.  
 Wehrde, ist Schiedsmann . . . 52  
 Wehrmann, Pastor in Gutenowegen,  
 ist gestorben . . . 24  
 Weimann, ist Director des Land- und  
 Stadtgerichts hieselbst und Kreisjustiz-  
 rath für den hiesigen Kreis . . . 56  
 — Land- und Stadtgerichts-Director zc.,  
 ist juristisches Mitglied der Königl. Re-  
 visious-Commission in Jagdtheilungs-  
 sachen für den hiesigen Regierungsbezirk 211  
 Weimann = Gewinn, die Annahme  
 des diesjährigen . . . 212  
 Weisse, Justiz-Commissar, ist zum No-  
 tar ernannt 227  
 Weissenfels-Leipziger Eisenbahn,

Seite

**B.**

Seite

|                                                                                                                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| die Vorarbeiten Dehufs Ermittlung einer geeinigten Richtungslinie für dieselbe                                                                            | 99  |
| W e i s e n f e l s , f. Brauhaussteuer.                                                                                                                  |     |
| — Schullehrer = Seminar, f. Wahlfähigkeits = Prüfungen.                                                                                                   |     |
| — Marktrayen, f. Marktrayen.                                                                                                                              |     |
| W e i s w a n g e , ist Schiedsmann . . .                                                                                                                 | 260 |
| W e n d t , ist Schiedsmann . . .                                                                                                                         | 127 |
| W e n g l e r , ist Schiedsmann . . .                                                                                                                     | 127 |
| W e n g e l , ist Justizrath . . .                                                                                                                        | 14  |
| W e n g e l , ist Schiedsmann . . .                                                                                                                       | 87  |
| — ist Oberlandesgerichts = Assessor                                                                                                                       | 227 |
| W e r l i g s c h , f. Schul = u. Künstlerstellen.                                                                                                        |     |
| W e r n e r , ist Oberl. Ger. Aufsehter                                                                                                                   | 227 |
| W e r n i c k e , Land = und Stadtr. Secretair, ist von Erfurt nach Halle versetzt                                                                        | 56  |
| W e r t h e r , Dr., Oberpfarrer in Euhl, ist gestorben                                                                                                   | 111 |
| v. W e r t h e r n s c h e Freiherrl. Stipendienfonds, die Uebertragung der Rentdantur desselben an den Consistorial = Secretair Zimmerhädel in Magdeburg | 160 |
| W e s t , Kreischirurgus des Ghariberggaer Kreises, ist gestorben                                                                                         | 291 |
| W e t t i n , f. Schul = und Künstlerstellen.                                                                                                             |     |
| W e t t l e r , ist Pfarrer in Gorbun . . .                                                                                                               | 8   |
| W i e d m a n n , f. Patent = Verlängerung.                                                                                                               |     |
| W i l h e l m i , Patrimonialrichter u. Justizrath, ist gestorben . . .                                                                                   | 204 |
| W i l k e , ist Schiedsmann . . .                                                                                                                         | 72  |
| W i l l m a n n s , f. Patente.                                                                                                                           |     |
| W i l t s c h , ist Pfarrersinstitut in Reichardtsworben . . .                                                                                            | 30  |
| W i n d m ü h l e n = Feuer = Societät, die Vortseherwahl bei derselben . . .                                                                             | 7   |
| W i n k l e r , Oberl. Ger. Assessor, ist Gerichts = Commissar in Elsterwerda . . .                                                                       | 136 |
| W i p p r a , f. Apotheke.                                                                                                                                |     |
| W i p p r e c h t , ist Pfarrer in Vahrendorf                                                                                                             | 280 |
| W i s l i c e n u s , Pfarrer zu Debra, hat sein Amt niedergelegt . . .                                                                                   | 232 |
| W i s n i e w s k i s e n , f. Patente.                                                                                                                   |     |
| W i t t e n b e r g , f. Patente.                                                                                                                         |     |
| W i t t i g , Patrimonialrichter zu Zeitz, demselben ist die Verwaltung der Patrimonialgerichtliche Glädig, Falkenhain und Wiska übertragen . . .         | 288 |
| W ö p p e l , f. Patent = Ertheilung.                                                                                                                     |     |
| W o h n u n g s = Veränderungen, f. An = und Abmelden.                                                                                                    |     |
| W o l f f , ist Oberl. Ger. Assessor . . .                                                                                                                | 136 |
| W o l m i r s t ä d t , f. Pfarrämter.                                                                                                                    |     |
| W ü l f i n g , f. Patent = Ertheilung.                                                                                                                   |     |

**B.**

Seite

|                                                                                                                                                                   |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| B u l f e r s t ä d t , f. Pfarrämter.                                                                                                                            |     |
| B u n d r a m , f. Geheimmittel.                                                                                                                                  |     |
| B u p p e r m a n n , f. Patente.                                                                                                                                 |     |
| 3.                                                                                                                                                                |     |
| Z a c h a r i a s v o n L i n g e n t h a l , ist Schiedsmann . . .                                                                                               | 128 |
| Z a c k e , Oberlandesgerichts = Assessor, ist Untersuchungsrichter beim Hauptsteueramte zu Naumburg . . .                                                        | 175 |
| Z a h n , ist Pfarrer in Mehseld . . .                                                                                                                            | 246 |
| Z a h n e r t , ist Schiedsmann . . .                                                                                                                             | 64  |
| v. Z e c h = Z u r k e r s r o d a , Graf, auf Wündorf, ist zum Landtags = Marschall für die Provinzialstände hiesiger Provinz ernannt . . .                      | 65  |
| Z e i t s c h e l , ist zum Oberlandesgerichts = Aufsehter ernannt . . .                                                                                          | 288 |
| Z e i t s c h r i f t , die vom Kreisphysicus Dr. Meine in Zeitz zur Förderung landwirthschaftlicher Interessen herausgegeben, wird empfohlen . . .               | 65  |
| — die Herausgabe einer solchen, für Landes = Cultur = Beförderung . . .                                                                                           | 67  |
| Z e i t z , f. Corrections = Anstalt.                                                                                                                             |     |
| Z e i t z e r M a r k t r a y e n , f. Marktrayen.                                                                                                                |     |
| Z e m b s c h e n , f. Pfarrämter.                                                                                                                                |     |
| Z e r t h e i l u n g s = V e r t r ä g e , f. Nothe.                                                                                                             |     |
| Z i m m e r h ä d e l , f. v. Vertheimischer Stipendien = Fonds.                                                                                                  |     |
| Z i m m e r m a n n , ist Schiedsmann . . .                                                                                                                       | 260 |
| Z i n s c o u p o n s , den Schlufstermin zur Aufnahme von Staatsschuldenscheinen bei der Regierung = Hauptkaffe, Dehufs Beförderung der Zinscoupons Ser. X . . . | 10  |
| — die Ausreichung neuer Ser. III. Nr. 1. bis 8. zu den Neumärktischen Schuldverschreibungen . . .                                                                 | 98  |
| — die beendete Ausreichung derselben Ser. X. zu den Preuß. Staatsschuldenscheinen . . .                                                                           | 189 |
| — f. Neumärktische Schuldverschreibungen.                                                                                                                         |     |
| Z o l l f r e i e G e t r e i d e = u. Einfuhr, f. Getreide.                                                                                                      |     |
| Z u c h t b u l l e n , das Verbot des Führens derselben über die Straße zu den Kühen, Dehufs Bedeckung derselben . . .                                           | 161 |
| Z ü n d h ü t c h e n , f. Kupferzündhütchen.                                                                                                                     |     |
| Z s c h e p l i n , f. Schul = und Künstlerstellen.                                                                                                               |     |
| Z s c h i e s c h e , ist Oberpfarrer an der St. Martinikirche zu Halberstadt . . .                                                                               | 196 |
| Z s c h i e s i n g , ist Oberl. Ger. Aufseht.                                                                                                                    | 38  |
| Z s c h o c h e , ist Feldmesser . . .                                                                                                                            | 30  |









